Vollständiger

Pastoralunterricht über die Ehe,

oder

über das gesetz- und pflichtmässige Verhalten des Pfarrers vor — bei und nach der ehelichen Trauung,

nach

den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts,

mit steter Rücksicht auf die Civilgesetze.

Von

Franz Stapf,

weiland wirklichem geistlichen Rathe, Professor der Theologie am königlichen Lyceum und Regens des Ernestinischen Klerikalseminars zu Bamberg.

Neu herausgegeben und bedeutend vermehrt

von

Carl Egger,

Domcapitular und Official.

BAMBERG

Zweiter Theil.

Mit gnädigster Genehmigung des Hochwürdigsten Generalvikariats des Bisthums Bamberg.

Rottenburg a. N.,
bei Franz Joseph Betz.
1832.

„Sacramentum hoc magnum est; ego autem dico in Christo et in ecclesia."

Eph. V, 32.

Erste Abtheilung.

Zweiter Artikel.

Von den trennenden Ehehindernissen aus Mangel an Fehigkeit.

III.

Die Verwandtschaft. *Cognatio.*

Die Verwandschaft, *cognatio*, als *impedimentum matr. dirimens*, ist dreifach:

A. *Cognatio spiritualis*, die geistliche Verwandtschaft.

B. *Cognatio legalis*, die gesetzliche Verwandtschaft.

C. *Cognatio carnalis sive Consanguinitas*, die natürliche — oder Blutsverwandschaft.

A.

Die geistliche Verwandtschaft, *Cognatio spiritualis.*

§. 1.

Unter der geistlichen Verwandschaft versteht man die Verbindung zwischen gewissen Personen, die aus der sakramentalischen Ausspendung der Taufe und Firmung entsteht.— *Propinquitas inter aliquas personas proveniens ex sacramentali dispensatione baptismatis et confirmationis.*"

Durch die hl. Taufe wird der Mensch wiedergeboren, und durch die hl. Firmung wird diese geistliche Wiedergeburt bestätigt.— So wie nun bei einer natürlichen Geburt eine natürliche Verbindung zwischen

den dabei vorkommenden Personen entsteht; so dachte man sich auch eine geistliche Verbindung zwischen den Personen, die bei der geistlichen Wiedergeburt und ihrer Bestätigung vorkommen. (†)

(†) Der gesetzliche Grund dieses Hindernisses beruht also auf dem besondern Titel der Ehrfurcht einerseits zwischen dem Ausspender der zwei heiligen Sacramente und dem Mitgehilfe bei deren Ausspendung, und anderseits zwischen dem Empfänger derselben und dessen Eltern. Der Ausspender, der das geistliche Leben ertheilenden und kräftigenden Sacramente wird geistlicher Vater. Wenn nun das Kind dem natürlichen Vater wegen der leiblichen Geburt Ehrfurcht schuldig ist: so tritt eine solche Pflicht aus noch stärkerm Grunde gegen den geistlichen Vater ein. Auch die Eltern des Kindes sind gegen den geistlichen Vater ihres natürlichen Kindes aus einem gleichen, wenn gleich minder starkem Grunde, zur vorzüglichen Ehrfurcht verbunden. Etwas schwächer wird dieser Grund bei den Tauf- und Firmpathen: aber ist noch immer kräftig genug zur Aufstellung des Gesetzes, da die Tauf- und Firmpathen zum Frommen und Troste sowohl der Tauf- und Firmlinge, als deren Eltern sich feierlich verbinden, die Stelle der Eltern in der christlichen Erziehung ihrer Kinder nöthigen Falls zu vertreten.

Schon Kaiser Justinian im sechsten Jahrhundert hat *leg. 26. Cod. de nuptiis* eine Ehe mit jener Person verboten, welche man aus der Taufe gehoben hat.

„*Ea videlicet persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit, sive non, a sacrosancto suscepit baptismate, cum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem et justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt.*“

Die Kirche machte sich dieses Ehehinderniß eigen.

In *Concilio Trullano* v. J. 692 ward in *Can.* 53. also verordnet.

Quoniam spiritualis cognatio corporum conjunctione major est; novimus in quibusdam locis exceptores puerorum ex sancto et salutari baptismate postea cum matribus illorum viduis matrimonium contrahere: statuimus, ne

inposterum tale aliquid fiat: siqui vero secus fecerint, hi quidem primo ab illicito matrimonio separentur, deinde fornicatorum poenis subjiciantur.“

Im achten und neunten Jahrhundert ist dieses Ehehinderniß von den Päpsten und Concilien allgemein eingeführt worden. Man beschränkte es nicht bloß auf die Taufe, sondern dehnte es auch auf die Firmung aus.

Anfangs war diese geistliche Verwandtschaft sehr weitumfassend.

Man unterschied eine dreifache geistliche Verwandtschaft: *Paternitatem, Compaternitatem* und *Fraternitatem.*

Die *Paternitas spiritualis* war vorhanden

a) *inter baptizantem seu confirmantem eorumque uxores et baptizatum vel confirmatum.*

b) *Inter baptizati aut confirmati patrinum ejusque uxorem et ipsum baptizatum vel confirmatum.*

* *Conf. Causa* 30. *qu.* 1.

Die *Compaternitas spiritualis* entstand *inter baptizati et confirmati naturales parentes* von einer — und *inter baptizantem et confirmantem atque patrinos eorum que uxores* von der andern Seite — *Causa* 30. *qu.* 4.

Die *Confraternitas spiritualis* war *inter baptizatum aut confirmatum* auf einer—und *inter filios naturales baptizantis aut confirmantis atque patrinorum* auf der andern Seite. *Causa* 30. *qu.* 3.

Da es nun ehehin Sitte war, nicht nur einen, sondern mehrere Pathen zugleich zu haben; so kann man sich leicht vorstellen, wie oft dieses Ehehinderniß der geistlichen Verwandschaft eintreten mußte; und wie oft

wegen dieses Ehehindernisses, das man nicht immer so genau kannte, ungiltige Ehen geschlossen wurden.

Diesem Uebelstande zu begegnen, hat das *Conc. Trid. sess.* 24. *cap.* 2. *de. ref. matr.* folgende Bestimmung erlassen: „*Ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant, inter quos ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur . . . Ea quoque cognatio, quae ex confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum illiusque patrem ac matrem ac tenentem non egrediatur, omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis.*“

Nach dieser kirchlichen Bestimmung wird die *cognatio spiritualis* kontrahirt.

1. Zwischen dem Taufenden, dem Getauften und dessen Eltern.
2. Zwischen dem Taufpathen, dem aus der Taufe Gehobenen und dessen Eltern.

Eben so ist es bei der Firmung.

Gewöhnlich drückt man dieses so aus:

Inter baptizantem, baptizatum, baptizatique parentes.

Inter levantem, levatum, levatique parentes.

Inter confirmantem, confirmatum, confirmatique parentes.

Inter ligantem, ligatum, ligatique parentes.

* *Ligans* wird der Firmpathe genannt, weil es gewöhnlich war, daß derselbe dem Gefirmten eine Binde um die mit dem hl. Chrysame gesalbte Stirne band: *quia ligavit fasciam circa frontem confirmati.*

§. 2.

Die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Tau-

fenden und dem Getauften und dessen Eltern wird kontrahirt, es mag nun gleich die Taufe feierlich, oder, wie es im Nothfalle geschieht, ohne Feierlichkeiten ertheilt worden seyn. (†)

Die *Canones* unterscheiden nicht zwischen feierlicher und nicht feierlicher Taufe: *et ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus.*

Z. B. Eine Hebamme tauft im Nothfalle ein Knäbchen. Dadurch wird sie mit diesem Knäbchen und dessen Eltern geistlicher Weise verwandt; kann also weder mit dessen Vater, noch mit ihm selbst in der Folge eine eheliche Verbindung eingehen.

§. 3.

Soll aber zwischen dem Taufpathen, und dem aus der Taufe Gehobenen, und dessen Eltern die geistliche Verwandtschaft entstehen; so wird erfordert:

1) Von Seite des Taufpathen — *patrini,*

a) daß er von den Eltern des Kindes, oder von denen die für das Kind zu sorgen haben, oder in deren Ermangelung, vom Pfarrer dazu bestimmt worden sey; (†)

(†) Die Synode von Trient fordert zwar a. a. O., daß der Pfarrer, ehe er zur Taufe schreitet, sich erkundige, welche Pathen die Eltern gewählt haben, und daß er nur diese zulasse. Aber sie erklärt sich darüber nicht, daß sich derjenige die geistliche Verwandtschaft nicht zuziehe, der, wenn gleich dazu nicht ausgewählt, doch die Pathenstelle übernimmt: wie sie sich doch deutlich ausgesprochen hat: *Quodsi alii ultra designatos baptizatum tetigerint; cognationem spiritualem nullo pacto contrahant.* Ja, ungeachtet dieses letztern Ausspruches, und eines weitern, *ut unus tantum, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant,* geht dennoch die gemeinere Meinung der Theologen und Canonisten dahin, daß, wenn im Falle, in welchem aus Bosheit, oder aus Unwissenheit, oder aus Fahrläßigkeit kein Pathe bestimmt oder ausgewählt würde, mehrere als zwei zur Gevatterschaft stünden, alle diese mehrere wahre Pathen wären und die geistliche Verwandtschaft auf sich lüden.

b) daß der designirte Taufphate die Patenstelle acceptirt, und den Willen gehabt habe, das Kind aus der Taufe zu heben; (†)

(†) Aus meiner unmittelbar vorhergehenden Bemerkung geht hervor, daß die Acceptirung der Pathenstelle, da deren vorausgehender Antrag oder Bestimmung nicht als wesentlich nothwendig angegeben werden kann, auch nicht als *conditio sine qua non* erklärt werden könne. Den Willen, das Kind aus der Taufe zu heben, muß der Pathe freilich haben, weil ohne diesen Willen (*sine intentione et consenu*) keine Verbindlichkeit entstehen kann. *L. in omnibus negotiis ff. de actionibus et obligationibus.* Daher kleckt blos materielles Halten des Täuflings zur geistlichen Verwandschaft nicht.

c) daß er etwas an dem Täuflinge gethan, — ihn entweder auf den Armen über das Taufbecken gehalten, oder ihm die Hand aufgelegt habe.

° Doch kann dieß auch mittelbar durch einen sogenannten Vicegevatter geschehen.

d) Daß er selbst getauft sey.

° Bei der Firmung wird erfordert, daß der Firmpathe selbst schon gefirmt sey. (†)

(†) Pignatelli aber *T. 1. consult. 10.; Aegidius Conynk de Sacr. matr. disp. 32. n. 27.* und Andere entscheiden, Petrus schließe mit Paula, deren Kind er noch als ungläubig aus der Taufe oder Firmung gehoben hat, eine gültige Ehe. Denn wenn gleich diese Verwandtschaft zur Zeit, wo er noch ungläubig ist, nicht entstehe: so beginne sie doch, sobald er gläubig werde. *Cf. Zallinger L. IV. Decret. §. 149 p. 136.*

2. Von Seiten der hl. Taufe —

a) daß sie eine wahre — nicht bloß fingirte —

b) daß sie unbedingt — nicht bedingnisweise — und

c) auf eine feierliche Art ertheilt worden sey.

Setzen wir den nicht seltenen Fall, daß ein Kind die sogenannte Nothtaufe erhalten habe, und nachher von dem Priester feierlich, jedoch nur unter der Bedingniß: *Si nondum es baptizatus,* getauft worden sey: in einem solchen Falle hat die Pathenstelle,

die bei dieser zwar feierlichen, aber bedingten Taufe vertretten wird, keine geistliche Verwandtschaft zur Folge. — Die Ursache ist leicht zu errathen. Es hat nämlich schon die erste Taufe giltig seyn können: somit fiele das *fndamentum cognationis spiritualis,* die geistlicher Wiedergeburt vei der zweiten bedingten Taufe hinweg.

Dasselbe gilt auch in jenem Falle, wo nur die *in casu necessitatis* ausgelassenen Cermonien nachgeholet werden, uno Jemand sich hiebei als Taufpathen gerirt. (†)

(†) Was den ersten, hier von Stapf angeführten, Fall betrifft: so räsonnire ich gerade umgekehrt: Es hat nämlich schon die erste Taufe ungiltig seyn können; somit fiele das *fundamentum cognationis spiritualis,* die geistliche Wiedergeburt, bei der zweiten bedingten Taufe nicht hinweg. Da also die erste Taufe ungiltig, und folglich die zweite Taufe giltig seyn kann, so steht die Präsumtion für die aus der zweiten Taufe entspringenden geistlichen Verwandtschaft. Nun aber ist es ein in der katholischen Kirche allgemein angenommener Grundsatz, auf den sich selbst Stapf oben bei der Clandestinität §. 18. *no. XVI.* berufen hat: *In materia Sacramentorum est pars tutior eligenda.*

Wie Stapf ohne alle weitere Belege behaupten könne, daß die Feierlichkeit der Taufe wesentlich nothwendig seyn, um eine geistliche Verwandtschaft zwischen den Taufpathen und dem aus der Taufe Gehobenen und dessen Eltern herbeizuführen, sehe ich um so weniger ein, weil er im vorhergehenden §. 2. diese Feierlichkeit nicht als Bedingniß der geistlichen Verwandtschaft zwischen dem Taufenden und dem Getauften und dessen Eltern gefordert hat. Das Gesetz macht durchaus keinen Unterschied zwischen feierlicher und nicht feierlicher Taufe weder bei dem Taufenden, noch bei dem Taufpathen.

Ich weiß es wohl, daß Viele behaupten, die geistliche Verwandtschaft entstehe nur aus einer feierlichen Taufe. Denn nur für diese, sagen sie, sey die Zuziehung von Pathen kirchlich vorschriftmäßige Ceremonie, und nur auf diese scheine die Tridentiner Verordnung zu passen: *Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, dilegenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem, vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte*

suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat etc. Sie sagen noch weiter, daß nach der Praxis der Kirche bei der Privattaufe keine Pathen gefordert werden, und die Namen der bei der Privattaufe gebrauchten Pathen nicht ins Taufbuch eingeschrieben werden.

Aber die Gegengründe der Anderen und Mehreren erscheinen mir viel gewichtiger. Sei auch die Zuziehung der Pathen bei der feierlichen Taufe kirchlichstrenge oder tridentinische Vorschrift: so wird dadurch die Designation oder Zulassung der Pathen bei der Privattaufe nicht ausgeschlossen. Wird für diese, bei welcher ja oft in Nothfällen kein Pathe erhalten werden kann, dessen Dazwischenkunft nicht geboten, so wird sie gewiß nicht verbothen. Lassen die Gegner aus der Privattaufe eine geistliche Verwandtschaft für den Taufenden entstehen: warum nicht auch für den Taufpathen, da die Canones hiereinfalls keinen Unterschied machen, und die Trienter Synode dießfalls keine Abänderung des alten Kirchenrechtes getroffen, auch keinen Unterschied aufgestellt hat? Meiner Meinung waren z. B. Suarez, Sylvius und die mehrsten ältern Canonisten z. B. Reifenstuel, Pirhing, Engel, Baumgartner. Eben so haben sich mehrere Partikularsynoden bestimmt ausgesprochen — zu Vicenza, 1589, Venedig 1592, Ravenna 1627, Bologna 1734. Das nämliche wurde in zweien Provinzialconzilien zu Mailand unter dem hl. Karl von Boromäo festgestellt. Und diese zwei Provinzialconzilien, wie auch die angeführte Synode von Venedig, gebieten auch die Eintragung der Pathen bei Privattaufen in den Taufmatrikel, die nach den bisher vorgebrachten und noch sogleich vorzubringenden Gründen auch pflichtmäßig geschehen soll, so daß die gepriesene Praxis der Kirche, wenn sie wirklich hier und da bestehen möchte, als Mißbrauch aufgehoben werden müßte.

Das *fundamentum cognationis spiritualis*, die geistliche Wiedergeburt, bleibt bei der Privattaufe, wie bei der öffentlichen Taufe; *et ubi manet ratio legis, lex ipsa manere censetur, sicut lex cessante ratione legis cessare dicitur. Cf. Adpendix IV. ad casus conscientiae Aug. V. apud* **Rieger** *1770. p. 53.—61.* Endlich führt **Ferraris** eine Declaration der *Sacra Congreg.* vom 5. März 1678 an. Nach solchen Gründen gilt ganz gewiß: *in Materia Sacramentorum est pars tutior eligenda, quia de valore Sacramenti agitur.*

* Wie, wenn mehrere Taufpathen gewählt worden sind, ziehen sich sämmtliche Pathen die geistliche Verwandtschaft zu?

*) Da das Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. de ref. matr. aus schon bekannter Ursache, nämlich um die Vervielfältigung dieses Ehehindernisses zu beseitigen, ausdrücklich verordnet hat, daß nur Einer, höchstens Einer und Eine — unus et una — den Täufling aus der Taufe heben soll; so darf der Pfarrer auch nicht mehrere zulassen. Daher wenn dieser kirchlichen Bestimmung ungeachtet mehrere Personen als vorgebliche Taufpathen gewählt werden; so zeichne der Pfarrer, mit Rücksicht auf das Vertrauen der Eltern des Kindes, nur Einen — oder höchstens Einen und Eine davon aus, den oder die er als Taufpathen in den Taufmatrikel eintrage: die übrigen sind nur als testes honorarii zu betrachten, die eben deswegen auch keine cognationem spiritualem kontrahiren.

** Die Stellvertreter, sogenannten Vicegevatter, kontrahiren keine geistliche Verwandschaft.

§. 4.

Wenn ein Vater oder eine Mutter ihr eigenes Kind taufet, oder aus der Taufe hebt, oder zur Firmung führt, ohne durch Noth oder Unwissenheit entschuldigt zu seyn; so entsteht zwischen dem Vater und der Mutter des Kindes eine geistliche Verwandschaft.

Diese geistliche Verwandschaft hat zwar nicht die Wirkung, daß sie die Ehe vom Bande löse: nein; denn Ehehindernisse, wenn sie trennend seyn sollen, müßen der Ehe vorausgehen (matrimonium semel validum semper validum); sie wirket aber doch so viel, daß ein solcher Vater oder eine solche Mutter das jus petendi debitum verliert.

Nur Noth oder Unwissenheit kann hier entschuldigen. Z. B. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, und Niemand sonst zugegen ist, der in diesem Nothfalle taufen könnte: so könnte, ja, so müßte der Vater oder die Mutter selbst taufen, ohne deshalben das Ius petendi debitum zu verlieren: denn die privatio hujus juris ist eine Strafe: wo aber keine Schuld ist, da hat auch keine Strafe Statt. Eben so ist es auch, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Vater sein eigenes Kind taufte, ohne zu wissen, daß es sein Kind sey. Conf. cap. 2. X. de cognatione spirit: Si vir etc. und Causa 30. qu. 1 can. 7. (†)

(†) Die hier angeführten zwei Gesetzesstellen entscheiden ausdrücklich, daß durch die vom Vater oder von der Mutter an dem eigenen Kinde vollbrachte Taufe die Ehe nicht getrennt

werde. Aber unbegreiflich ist mir, wie so viele Theologen damit den Verlust des Rechtes zur Forderung der ehelichen Beiwohnung in Verbindung bringen, und ihre Behauptung sogar auf cap. 2. de cognatione spirituali: Si vir etc. zurückführen können. Dieses Kapitel sagt doch bestimmt: Sive ex ignorantia, sive ex malitia id fecerint: non sunt ab invicem separandi, nec alter alteri debitum debet subtrahere, nisi ad continentiam servandam possint induci. Quia si ex ignorantia id factum est, eos ignorantia excusare videtur: si ex malitia, eis sua fraus non debet patrocinari vel dolus. Dieses Kapitel redet keineswegs von einer Nothtaufe, sondern überhaupt von jeder Taufe, die der Vater oder die Mutter an ihren Kindern vollziehen. Und ich sehe schlechterdings nicht ein, wie τo nec alter alteri debitum debet subtrahere wahr werden könnte, wenn der taufende Ehetheil jus petendi debitum conjugale verlöre. Denn in diesem Falle wäre ja der andere Ehetheil berechtigt, dem Forderer die Beiwohnung abzuschlagen, weil dieser ein widerrechtlicher Forderer wäre. Nun darf jener nicht abschlagen, weil es ausdrücklich heißt: nec alter alteri debet subtrahere debitum. Ist die Taufe aus Unwissenheit vorgenommen worden, so entschuldigt die Unwissenheit vor dem Verluste des fraglichen Rechtes. War Bosheit oder Betrug der Grund: so soll auch Bosheit oder Betrug nicht zum Vorwande dienen, durch Nichtforderung des ehelichen Beiwohnens den andern Theil, der, wie oft der Fall seyn kann, dieselbe erwartet zu strafen oder zu necken. Uebrigens bescheide ich mich gerne, wenn diese meine Exegese als unrichtig dargethan wird. Dieß war schon geschrieben, als ich meine Meinung bestätigt fand in dem Werke: Casus conscientiae de mandato Prosperi Lambertini Bonon. Arch. postea Papae Benedicti XIV. resoluti p. 486 — 487. In dieser Resolution wird auch noch analogisch behauptet, daß das fragliche Beiwohnungsrecht auch für denjenigen Ehetheil nicht verloren gehe, der ein außereheliches Kind des andern Theils getauft hat. Noch ausführlicher wird meine Meinung Adpend. II. p. 121. — 122 bewiesen und bestätiget durch die alten Canones und durch Erörterung des Kapitels 2. de cognat. spir. Es wird hier die Glosse angeführt, welche fragt: Sed numquid potest exigere? und dann antwortet: Non inveniemus prohibitum in hoc casu; quod non exigat; ergo nec nos prohibemus. Zuletzt gilt hier, wo es sich nur um eine Strafe handelt, das Axiom: Odia sunt restringenda.

* Wenn aber Jemand sein außerehelich erzeugtes Kind auch im äußersten Nothfalle tauft; kann er sich mit seiner Beischläferin ohne Dispensation nicht verehelichen. So erklärte es die Congregatio Concilii.

Wer hat das Recht zu dispensiren, wenn ein Vater oder eine Mutter wegen geistlicher Verwandschaft das jus petendi debitum verloren hat?

A. Der Bischof, und zwar ex consuetudine. Wenn also ein solcher Fall dem Beichtvater im Beichtstuhle oder dem Seelsorger außer dem Beichtstuhle eröffnet würde: so wäre von dem Beichtvater oder dem Seelsorger die dispensatio in jure petendi debitum für den Pönitenten bei dem Bischofe nachzusuchen. In der Zwischenzeit hätte sich der schuldige Theil a petitione debiti zu enthalten.

B.

Die gesetzliche Verwandschaft. Cognatio legalis.

§. 1.

Die gesetzliche Verwandschaft, cognatio legalis, ist diejenige, die aus der Annehmung an Kindes Statt entsteht, Propinquitas personarum, quae ex adoptione provenit. Gesetzlich wird sie genannt, weil sie sich auf Gesetze gründet, und von daher ihren Ursprung genommen hat.

§. 2.

Die Annehmung an Kindes Statt, Adoptio, ist zweifach.

a) die vollkommene — adoptio perfecta, die auch arrogatio genannt wird.

b) Die unvollkommene, adoptio imperfecta.

Die vollkommene — ist dann vorhanden, wenn Jemand, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, mit Einwilligung des Landesherrn in die Familie und väterliche Gewalt eines Andern so aufgenommen wird, daß er dessen Notherbe wird.

Die unvollkommene, — wenn Jemand, der noch unter väterlicher Gewalt steht, von einem Dritten so an Kindes Statt angenommen wird, daß er weder in die Familie und väterliche Gewalt des Adoptirenden hinüber tritt, noch dessen Notherbe, sondern nur Intestaterbe wird.

Der Unterschied also zwischen vollkommener und unvollkommener Adoption ist sehr groß.

1. Die vollkommene — kann nur mit Bewilligung des Landesherrn geschehen.

Die unvollkommene — aber kann mit Bewilligung des kompetenten Gerichtes geschehen.

2. Die vollkommene — hat die Wirkung, daß die adoptirte Person dem Adoptirenden, wenn er ohne Testament verstirbt, ab intestato succedirt, im Testamente aber wenigstens in den vierten Theil des Vermögens eingesetzt werden muß.

Die unvollkommene — aber hat nur die Wirkung, daß die adoptirte Person nur Intestaterbe wird, wenn der adoptans ohne Testament verstirbt.

3. Zur vollkommenen Adoption wird erfordert, daß die adoptirte Person vor der Adoption ausser väterlicher Gewalt, und sui juris ist, damit sie ungehindert in die väterliche Gewalt des Adoptirenden übergehen kann.

Zur unvollkommenen — aber ist dieß nicht nothwendig, weil die adoptirte Person nicht in die väterliche Gewalt des Adoptirenden übertritt; somit das Recht desjenigen, unter dessen Gewalt sie noch steht, nicht verletzt wird.

*) Doch, wenn ein filius familias von seinem väterlichen oder mütterlichen Großvater adoptirt würde, käme derselbe in die Familie und väterliche Gewalt des Adoptirenden. (†)

(†) Von der vollkommenen und unvollkommenen Adoption unterscheidet sich die Einkindschaftung (unio prolium), welche bloß deutschen, den Römern unbekannt gewesenen Rechtes ist. Sie besteht bloß darin, daß bei einer successiven Ehe durch einen Vertrag den Kindern erster Ehe die nämlichen Rechte mit den Kindern zweiter Ehe zugesagt werden. Doch auf die gesetzliche Verwandschaft hat dieses keinen Bezug. Auch die Annahme an Kindesstatt, von den Römern (L. 26. C. de Nupt.) Alument genannt, gründet keine cognatio und somit kein Ehehinderniß, weil der Angenommene kein Familienglied, sondern nur erzogen und unterhalten wird. — Ueber die geistliche Verwandschaft erklärt sich Joseph II. 1784 den 30. Jänner: „Daß, da im Ehepatente davon keine Meldung geschehen, auch dieses von der weltlichen Macht vorher eingeführte Hinderniß durch obgesagte neue allerhöchste Verordnung bereits aufgehoben worden sey.“ Baden aber macht von dieser Verwandschaft gar keine Erwähnung. Preußen in seinem allgemeinen Landrechte erkennt dieses trennende Ehehinderniß nicht an, das

überhaupt bei den Protestanten nach Dabelow ganz unbekannt ist. Uebrigens hat Kaiser Joseph II., der dieses und andere Hindernisse nur quoad effectus civiles aufheben wollte, und wohl auch nur konnte, unterm 17. April 1784 die Erklärung gegeben, daß er quoad effectus ecclesiasticos in dem Punkte der geistlichen Dispense die Herren Ordinarien auf ihre eigene Ueberzeugung und ihr Gewissen anweise, das zu thun, was ihnen nöthig scheine, ohne von ihnen darüber nur die mindeste Rechenschaft zu fordern. Julius Cäsar 4. Theil 11 und 12 Tit. §. 2 n. 71 — 72 S. 89 — 92.

4. Aus der vollkommenen Adoption entsteht impedimentum dirimens matrimonii: nicht aber aus der unvollkommenen; ausser wenn der väterliche oder mütterliche Großvater seinen Enkel, oder seine Enklin adoptirt.

* Die Rechtsgelehrten sind darüber, ob aus der adoptione imperfecta ein trennendes Ehehinderniß entstehe, oder nicht, nicht einig. Einige bejahen, andere verneinen es.

Man brachte diese Frage unter dem 25. Sept. 1754 an die Congregationem Concilii: allein aus der damals erlassenen Entscheidung läßt sich nicht schließen, ob diese Frage mit Ja, oder mit Nein beantwortet werden müsse. Conf. Bened. XIV. de syn. dioec. L, 9. cap. 10. n. 5.

Das Instructionale Bambergense pag. 280. sagt: „Adoptans personam, quae non est sui juris, sed existit sub patria potestate, probabiliter nullam cum ea contrahit cognationem legalem, quia adoptatus non transit in potestatem et familiam adoptantis.“ (†)

(†) Ich führe über diese theoretisch noch unentschiedene Frage an, was Amort Theol. mor. Tom. IV. Tract. XV. §. IV. qu. 32 sagt: In dubio hoc, cum sit dubium juris, insistendum sententiae affirmativae, quae asserit, incurri impedimentum etiam per adoptionem imperfectam, quia non licet sequi sententiam praecise probabilem, ubi agitur de valore Sacramentorum, etiamsi agatur tantum de requisito solum juris ecclesiastici. Praxis opposita non sufficienter probatur. Zugleich aber verweise ich auch auf Held L. IV. p. 551, wo der Amortsche Grund widerlegt und behauptet wird, daß die Befolgung der sicherern Meinung wohl in dubio facti saltem vincibili, nicht aber in dubio juris statt zu finden habe. Tunc namque, sagt Held, si sententia, negans impedimentum, vere probabilis et impedimentum mere ecclesiasticum sit, nec usus aut stylus curiae Romanae pro impedimento militat, ex communi doctorum consensu, licite cum tali Dubio speculativo contrahitur matrimonium. Die darauffolgende Beweise für diese Behauptung sind meines Erachtens überzeugend. Daher glaube ich,

daß die Sentenze der Rechtsgelehrten, welche das Hinderniß der gesetzlichen Verwandschaft in Beziehung auf die unvollkommene Adoption aus Gründen wahrer, vielmehr größerer Wahrscheinlichkeit verneinet, auch in praxi sicher befolgt werden dürfe.

§. 3.

Nun — die Frage:

Worin besteht das aus der gesetzlichen Verwandtschaft entspringende trennende Ehehinderniß? Oder
Unter welchen Personen kann wegen vollkommener Adoption keine giltige Ehe eingegangen werden?

A. Wegen legaler Verwandschaft kann keine giltige Ehe eingegangen werden.

1. Zwischen dem Adoptirenden (Arrogirenden) und der adoptirten und arrogirten Person und ihren Descendenten. —

Inter arrogantem tanquam patrem legalem, und inter personam arrogatam tanquam filiam legalem, et ejusdem personae arrogatae descendentes.

Leg. 55. Dig. de ritu nuptiarum. — §. 1, Ergo etc. Instit. de nuptiis 30. qu. 3. cap. 1.

Die Verwandschaft zwischen diesen Personen wird paternitas Legalis genannt: und das daraus entstehende impedimentum dirimens dauert fort, wenn auch die Adoption durch Emancipation aufgehoben worden ist.

** Zwischen dem Adoptirenden und den Descendenten der adoptirten Person entsteht nur dann impedimentum matr. dirimens, wenn diese Descendenten zur Zeit der Adoption in der väterlichen Gewalt des Adoptirten waren, oder während der Adoption geboren worden sind.

2. Zwischen der adoptirten Person, und dem Adoptirenden, und dessen Ascendenten.

§. 5.: Item amitam etc. Instit. de nuptiis.

* Auch hier ist paternitas legalis, und das daraus resultirende impedimentum dirimens matr. dauert auch nach aufgelößter Adoption fort. (†)

(†) Herr Stapf redet n. 1 — 2 von der legalen Verwandschaft zwischen den Adoptirenden und dem Adoptirten und den Descendenten der Letzteren und Ascendenten der Ersteren. Aber es fragt sich, bis auf welchen Grad der Descendenten sowohl als der Ascendenten und zwar in bloß gerader Linie? Held mit vielen Anderen sagt: Probabilius in infinitum, ubi vera consanquinitas, ad cujus imitationem cognatio legalis introducta fuit et a SS. Canonibus in sensu juris civilis adoptata. Das bürgerli-

che Recht spricht auch §. 1. Inst. de Nuptiis: Inter eas personas, quae parentum liberorumve locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt: veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, vel matrem et filium, vel aviam et nepotem, et usque in infinitum. Et si tales personae inter se coierint, nefarias atque incestas nuptias contraxisse dicuntur. Et haec adeo vera sunt, ut, quamvis per adoptionem parentum liberorumve loco sibi esse coeperint, non possint inter se matrimonio conjungi: in tantum, ut etiam dissoluta adoptione idem juris manent, itaque eam, quae tibi per adoptionem filia vel neptis esse coeperit, non poteris uxorem ducere, quamvis eam emancipaveris. Andere aber, z. B. Amort und Feraris lassen die Ausdehnung nur bis zum vierten Grade zu, aus dem Grunde, weil das Concilium zu Lateran die Consanguinität bis auf den vierten Grad beschränkt hat. Aber diese Beschränkung geht nur auf die Seitenlinie.

Bei den Ascendenten beruft sich Hr. Stapf auf §. 5. Inst. de Nupt. Hier heißt es: Item amitam (Vatersschwester), licet adoptivam uxorem ducere non licet, nec materteram (Mutterschwester); quia parentum loco habentur — Qua Ratione verum est, magnam quoque amitam (Großvatersschwester) et materteram magnam (Großmutter-Schwester) prohiberi uxorem ducere. Da ist nun die Rede von der ungleichen aufsteigenden Seitenlinie, bis auf den zweiten Grad. Geht die legale Verwandschaft noch bis zum vierten Grad hinauf? Nach dem oben angeführten Grunde und nach Held ganz gewiß. Aber das Gesetz geht nicht so weit. Ja; das Gesetz spricht ausdrücklich nur vom ersten Grade — von der amita et matertera adoptiva, und es ist nicht klar, ob unter magna amita und matertera magna auch adoptiva zu verstehen sey. Wenigstens die Parallelstelle L. 55. ff. de ritu Nupt. redet nur de patris adoptivi mei matre aut matertera.

3. Zwischen dem Adoptirenden und der Ehefrau des Adoptirten, und v. v. zwischen dem Adoptirten und der Ehefrau des Adoptirenden.

Conf. Leg. 14. Dig. de ritu nuptiarum.

* Die legale Verwandschaft zwischen diesen Personen wird Affinitas legalis genannt, und dauert auch nach aufgelöster Adoption fort. L. 14 pr. et §. 1 ff. de Reg. N.

4. Zwischen den natürlichen rechtmäßigen Kindern des Adoptirenden, und der adoptirten Person; und v. v. (†)

(†) Die natürlichen rechtmäßigen Kinder des Adoptirenden müssen sich aber in dessen väterlicher Gewalt befinden.

* Die zwischen diesen Personen bestehende legale Verwand-

schaft wird fraternitas legalis genannt, und hört auf, wenn die Adoption aufhört.
Leg. 17. dig. de ritu nuptiarum.
Instit. L. 1. tit. 10. de nuptiis §. 2.

5. Zwischen der adoptirten Person und den Seitenverwandten des Adoptirenden; z. B. dessen Bruder, Schwester ꝛc. bis zum 4ten Grade. (†)

(†) Davon finde ich keine gesetzliche Bestimmung. Deßwegen schweigen auch hierüber ganz z. B. Ferraris, Stattler, Zallinger, Kreitmayer, Schenkl, Walter, u. s. w. Es giebt also nur Paternitas legalis, affinitas legalis, et fraternitas legalis. Die Paternitas legalis scheint in linea recta ascendentium et descendentium in infinitum zu gehen: aber paternitas legalis in linea collaterali ascendentium, et affinitas et fraternitas legalis geht nur bis auf den ersten Grad; denn bei der amita magna et matertera magna ist die Sache wenigstens zweifelhaft.

* Auch diese legale Verwandschaft hört mit der Adoption auf.

§. 4.

Aus dem Vorhergehenden ist zugleich ersichtlich, zwischen welchen Personen die gesetzliche, das trennende Ehehinderniß herbeiführende, Verwandschaft nicht vorhanden ist:

1. Nicht zwischen den Adoptirten selbst, wenn deren mehrere von dem Nämlichen adoptirt worden sind.
2. Nicht zwischen dem Adoptirten und der ausserehelichen Tochter des Adoptirenden. Auch nicht zwischen der ausserehelichen Tochter des Adoptirten und dem Adoptirenden oder dessen rechtmäßigen Kindern.
3. Nicht zwischen dem Adoptirenden, und den Eltern des Adoptirten.
4. Nicht zwischen den Kindern zweier adoptirten Brüder.
5. Nicht zwischen den natürlichen und rechtmäßigen Kindern des Adoptirenden, und den Kindern des Adoptirten. (†)

(†) Der Grund dieser 5 Nummern beruht darauf, weil solche Ehen durch keine gesetzliche Bestimmungen verboten sind.

§. 5.

Wann hört die Adoption wieder auf?

A. 1. Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptirenden.

2. Wenn der Adoptirende eine blutschänderische Ehe gefeiert hat.

3. Wenn der Adoptirende zur bischöflichen Würde gelangt ist.
4. Durch richterliches Urtheil.
5. Durch Emancipation nach gesetzlichen Bestimmungen.

§. 6.

Das trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft gründet sich ursprünglich in den bürgerlichen Gesetzen.

Da hier eine Aehnlichkeit mit der natürlichen Verwandtschaft vorhanden ist; so hat auch das Kirchenrecht dieses Ehehinderniß aufgenommen.

* In den österreichischen Staaten ward dieß Ehehinderniß durch das Ehepatent des Kaisers Joseph II. vom 16. Januar 1783 aufgehoben. (†)

(†) Nicht ausdrücklich aufgehoben; sondern aus der oben angeführten Erklärung Joseph II. über die geistliche Verwandtschaft schließt man analogisch auch auf die Aufhebung der gesetzlichen Verwandtschaft, weil auch diese in dem Ehepatente nicht erwähnt und von der weltlichen Regierung eingeführt worden. Doch in Ungarn gilt noch das römische und canonische Gesetz. Gustermann im öster. Kirchenrechte 2. B. § 237 S. 55. In dem preußischen allgemeinen Landrecht (2. Th. 2. Tit. 10 Absch. §. 681) ist die Adoption nur in aufsteigender Linie anerkannt. Das Gesetz von Baden macht von der gesetzlichen Verwandtschaft gar keine Erwähnung. Dagegen wurde der Adoptions-Gegenstand durch den Code civile in Frankreich (L. 1. Tit. VIII. §. 384) unter Napoleon wieder sehr berühmt. Frey Commentar III. Thl. §. 254 S. 451.

C.

Die natürliche Verwandtschaft, oder die Blutsverwandtschaft.

Cognatio carnalis sive Consanguinitas.

Um dieses, in praxi sehr oft vorkommende, Ehehinderniß, und das dabei zu beobachtende praktische Verfahren genau kennen zu lernen, will ich zuerst die nothwendigen Vorbegriffe erläutern, und dann zeigen, worin dieses trennende Ehehinderniß bestehe, — wie weit sich dasselbe erstrecke. Ich werde demnach folgende Fragen beantworten:

1. Was versteht man unter natürlicher Verwandtschaft oder Blutsverwandtschaft?
2. Worauf ist bei Berechnung der Blutsverwandtschaft Acht zu geben?
3. Wer wird unter stipes communis, dem gemeinschaftlichen Stamme, verstanden?
4. Was und wie vielerlei ist die Linie?
5. Aus welchen Personen besteht der Stammbaum?
   a) Von väterlicher und mütterlicher Seite — in gerader aufsteigender Linie?
   b) Von väterlicher und mütterlicher Seite — in gerader absteigender Linie?
   c) Von väterlicher Seite — in der gleichen Seitenlinie?
   d) Von mütterlicher Seite — in der gleichen Seitenlinie?
   e) Von väterlicher Seite — in der ungleichen Seitenlinie?
   f) Von mütterlicher Seite — in der ungleichen Seitenlinie?
6. Wie soll man bei Errichtung eines Stammbaumes zu Werke gehen?
7. Wie werden die Grade der Blutverwandtschaft berechnet?
8. Wie weit erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der Blutverwandtschaft auf der geraden Linie?
9. Wie weit erstreckt sich dieß Ehehinderniß auf der Seiten- oder Querlinie?

§. 1.

I. Was versteht man unter natürlicher — oder Blutsverwandtschaft?

A. Natürliche Verwandtschaft, Cognatio carnalis, od. Blutsverwandtschaft, Consanguinitas, ist nichts anders, als die Verbindung der von einem gemeinschaftlichen Stamme abstammenden Personen. Propinquitas personarum a communi quodam stipite descendentium.

Weil diese Abstammung und die daraus entstehende Verbindung durch Zeugung, also durch Mittheilung von Fleisch und Blut, geschieht; so heißt

sie Blutsverwandtschaft, Consanguinitas — Cognatio carnalis.

§. 2.

II. Worauf ist bei Berechnung der Blutsverwandtschaft Acht zu geben?

A. Bei der Berechnung der Blutsverwandtschaft muß auf 3 Stücke Rücksicht genommen werden.

1. Auf das gemeinschaftliche Zeugungsprincip — auf den Stamm, Stipes communis.
2. Auf die Linie.
3. Auf die Grade.

§. 3.

III. Wer wird unter dem gemeinschaftlichen Stamme, stipes communis, verstanden?

A. Der Stamm, stipes communis, ist jene Person, von welcher die Blutsverwandte ihren Ursprung haben.

So z. B. ist der Vater der Stamm seiner Kinder: der Großvater ist der Stamm seiner Enkel.

* Der Stammbaum besteht aus der Reihe der zusammengesetzten Blutsverwandten.

§. 4.

IV. Was, und wie vielerlei ist die Linie?

A. Die Linie ist nichts anders als die fortlaufende Reihe der Abstammenden.

Die Linie, linea, ist zweifach:

a) die gerade Linie, linea recta: wenn die Abstammenden von einander selbst erzeugt worden sind.

b) Die Seiten- oder Querlinie, linea transversa, od. linea collateralis: wenn die Abstammenden nicht von einander, aber doch von einem gemeinschaftlichen Stamme erzeugt worden sind. (†)

(†) Nach den hier gegebenen Definitionen der geraden und Seiten-Linie würde in logischer Strenge folgen, daß der gemeinschaftliche Stamm nur für die Seiten-Linie passe; auf die gerade Linie nicht anwendbar zu seyn scheine. Der Begriff des gemeinschaftlichen Stammes, beschränkt auf diejenige Person, von welcher die Blutsverwandten ihren Ursprung haben, ist allerdings richtig gefaßt. Aber man theile nun diesen Begriff ab, und denke sich den Stamm entweder als solchen, von dem die von einander Abstammenden als beginnend angenommen werden, oder in welchem die seitwärts Verbundenen mit einander zusammentreffen; und auf

diese Weise erhält man den gemeinschaftlichen Stamm sowohl für die gerade, als für die Seiten-Linie.

Die gerade Linie, linea recta, ist wieder zweifach.

α. Linea ascendens — od. linea ascendentium, die aufsteigende Linie, oder die Linie der Aufsteigenden, — wenn man von den Erzeugten zu den Erzeugern aufsteigt.

Auf dieser Linie sind die Eltern, Großeltern ꝛc.

β. Linea descendens — od. linea descendentium, die absteigende Linie, od. die Linie der Absteigenden, — wenn man von den Erzeugern zu den Erzeugten abwärts steigt.

Auf dieser Linie sind die Kinder, die Enkel ꝛc.

Die Seiten- oder Querlinie, linea transversa, sive collateralis ist auch zweifach:

α. Gleich — aequalis: wenn die Entfernung der Abstammenden von dem gemeinschaftlichen Stamme gleich weit ist. Z. B. Zwei Geschwister stehen auf der linea transversa aequali etc.

β. Ungleich — inaequalis: wenn die Entfernung vom Stamme ungleich ist. Z. B. Ich und meines Bruders Sohn stehen auf der ungleichen Seitenlinie.

§. 5.

A. Aus welchen Personen besteht der Stammbaum?

A. Der Stammbaum, arbor consanguinitatis enthält die Blutsverwandten — entweder von väterlicher, — oder von mütterlicher Seite.

Die Blutsverwandten von väterlicher Seite heißen Agnati; die — von mütterlicher Seite werden Cognati genennt: daher ist auch der Stammbaum entweder Arbor agnationis, oder arbor cognationis.

Jeder dieser Stammbäume enthält die Blutsverwandten entweder in gerader oder Seitenlinie.

Der Stammbaum der Anverwandten in gerader Linie enthält entweder die Aufsteigenden — die Erzeuger; oder die Absteigenden — die Erzeugten.

Der Stammbaum der Anverwandten in der Sei-

tenlinie enthält die Blutsverwandten entweder in gleicher, oder in ungleicher Linie.

Dieß Alles soll jetzt deutlicher auseinander gesetzt werden.

a)

Stammbaum in gerader, aufsteigender Linie sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite.

Hier steige ich von den Erzeugten aufwärts zu den Erzeugern.

Auf der ersten untersten Stufe steht

Vater — Mutter, Pater, Mater.

Auf der zweiten aufwärts —

Großvater, Großmutter oder Anherr, Anfrau, Avus, Avia.

Auf der dritten aufsteigend —

Urgroßvater, Urgroßmutter, oder Uranherr, Uranfrau, Proavus, Proavia.

Auf der vierten aufwärts —

Uransvater, Uransmutter oder anderer Uranherr, andere Uranfrau, Abavus, Abavia.

Auf der fünften — weiter aufwärts:

Dritter Uranherr, dritte Uranfrau, od. Uransanherr, Uransanfrau, Atavus, Atavia.

Auf der sechsten — weiter aufsteigend:

Der vierte Uranherr, die vierte Uranfrau, od. Urans Uran, od. Uransherrns Uranherr, Uranfrauen Uranfrau, Tritavus, Tritavia.

Auf der siebenten —

Die Voreltern, Majores.

* Auf solche Art wird jedesmal bei dem Stammbaume in gerader aufsteigender Linie verfahren, es mag nun gleich arbor agnationis, oder arbor cognationis errichtet werden: so ist dieß der einzige Unterschied, daß meine Agnaten mit mir gleichen Namen und gleiches Wappen führen; nicht so meine Cognaten.

b)

Stammbaum in gerader absteigender Li-

nie — sowohl von väterlicher, als mütterlicher Seite.

Hier steigt man von den Erzeugern zu den Erzeugten abwärts.

Auf der ersten obersten Stufe —

Sohn, Tochter, Filius, Filia.

Auf der zweiten abwärts:

Enkel, Enkelin, Nepos, Neptis.

Auf der dritten —

Urenkel, oder Enkels Sohn, erster Urenkel, — Urenkelin, oder Enkels Tochter, erste Urenkelin, Pronepos, Proneptis.

Auf der vierten — weiter abwärts:

Anderer Urenkel, Urenkels Sohn, — Andere Urenkelin, Urenkels Tochter, Abnepos, Abneptis.

Auf der fünften — weiter unten:

Dritter Urenkel, oder Urenkels Enkel, — Dritte Urenkelin, Urenkels Tochter, Atnepos, Atneptis.

Auf der sechsten — weiter herab:

Vierter Urenkel, oder Urenkels Urenkel, — Vierte Urenkelin, oder Urenkels Urenkelin, Trinepos, Trineptis.

Auf der siebenten endlich:

Die Nachkömmlinge, Posteri.

*) Hier gilt gleiche Bemerkung wie oben ad a.

c)

Stammbaum von väterlicher Seite in der gleichen Seitenlinie. — Arbor agnationis in linea transversa aequali.

Hier werden jene Blutsverwandten von väterlicher Seite gesetzt, die von einem gemeinschaftlichen Stamme in gleicher Entfernung abstammen.

In der Mitte steht der stipes communis.

Unter diesen werden auf beiden Seiten die von diesem stipite communi abstammenden Blutsverwandten gesetzt: nämlich

1. Bruder und Schwester. — Frater et Soror.
2. Erste Geschwisterkinder. — Patrueles et Amitini.
3. Andere Geschwisterkinder. — Patrueles magni et Amitini magni.

4. Dritte Geschwisterkinder. — Propatrueles Proamitini.

* Geschwister vom nämlichen Vater und der nämlichen Mutter heißen vollbürtige Geschwister, Germani.

Geschwister, die nur den Vater, oder die Mutter gemeinschaftlich haben, heißen halbbürtige, zweibändige Geschwister.

Haben sie den Vater gemeinschaftlich; so werden sie Consanguinei genannt.

Haben sie die Mutter gemeinschaftlich; so heißen sie Utertini.

d)

Stammbaum von mütterlicher Seite — in der gleichen Seitenlinie. — Arbor cognationis in linea transversa aequali.

Hier ist es eben so, wie bei dem Stammbaume von väterlicher Seite, nur sind die Benennungen verschieden. Nämlich:

1. Bruder — Schwester — Frater — Soror.
2. Erste Geschwisterkinder — Consobrini, Consobrinae.
3. Andere Geschwisterkinder — Consobrini magni. Consobrinae magnae.
4. Dritte Geschwisterkinder — Proconsobrini, proconsobrinae.

e)

Stammbaum von väterlicher Seite in der ungleichen Seitenlinie. — Arbor agnationis in linea transversa inaequali.

Hier begnüge ich mich, die verschiedenen Benennungen hieher zu setzen: — Z. B.

1. Vatersbruder. — Patruus.
   Vatersschwester. — Amita.
2. Großvatersbruder. — Patruus magnus.
   Großvatersschwester. — Amita magna.
3. Uranherrnsbruder. Propatruus.
   Uranherrnsschwester. — Proamita.

f)

Stammbaum von mütterlicher Seite in der ungleichen Seitenlinie. — Arbor cognationis in linea transversa inaequali.

Auch hier will ich nur die verschiedenen, sowohl lateinischen, als deutschen Benennungen anzeigen. —

1. Mutterbruder. — Avunculus.
Mutterschwester. — Matertera.
2. Großvaters (Anherrns) Bruder. — Avunculus magnus.
Großmutter (Anfrau) Schwester. — Matertera magna.
3. Uranherrn, oder Uranfrau Bruder. — Proavunculus.
Uranherrn, oder Uranfrau Schwester. — Promatertera.

§. 6.

VI. Wie soll man bei Errichtung eines Stammbaums zu Werke gehen?

A. Wenn z. B. die Verwandtschaft zwischen zwei Brautpersonen gesucht wird; so gehe man so zu Werke:

Man nehme ein Blatt Papier, schreibe unten auf einer Seite den Sponsum, auf der andern — die Sponsam — mit Vor- und Zunamen.

Dann frage man nach den Eltern des Sponsi: diese setze man mit Vor- und Zunamen über den Namen des Sponsi, doch so, daß ein Zwischenraum gelassen, etwa auch ein gerader Strich in diesem Zwischenraume gemacht werde.

Eben so verfahre man auf Seite der Braut.

Und so fahre man so lange fort, bis man den stipitem communem gefunden hat. Diesen setze man oben in die Mitte.

* **Man sehe im Anhange die Formulare sub Nro. XII.**

§. 7.

VII. Wie werden die Grade der Blutsverwandtschaft berechnet?

A. Hier giebt es folgende Regeln:

A. Auf der geraden auf- oder absteigenden Linie giebt es so viele Grade der Blutverwandtschaft, als es Zeugungen sind. Oder: es giebt so viele Grade, als Personen sind, nur muß eine Person abgezogen werden. Tot sunt gradus, quot personae una demta.

Z. B. Ich und mein Großvater sind im zweiten Grade verwandt.

B. Auf der Seitenlinie.

a) Wenn sie gleich ist, in linea transversa aequali gilt diese Regel:

Die Personen sind in jenem Grade mit einander verwandt, als sie mit dem Stamme verwandt sind:

z. B. Ich und mein Bruder sind im ersten Grade miteinander verwandt, weil wir beide mit unserm gemeinschaftlichen Vater, als dem Stamm im ersten Grade verwandt sind.

b) Wenn die Seitenlinie ungleich ist, in linea transversa inaequali, ist diese Regel geltend:

Die Personen sind in jenem Grade mit einander verwandt, in welchem die entferntere Person mit dem gemeinsamen Stamme verwandt ist.

z. B. Ich und meines Bruders Sohn sind im zweiten Grade mit einander verwandt, weil er, als die entferntere Person, mit dem gemeinsamen Stamme im zweiten Grade verwandt ist.

* Es kann sich ereignen, daß zwischen zwei Personen, die sich einander ehelichen wollen, eine zweifache Blutsverwandtschaft Statt habe; und zwar

1tens: Wenn sie theils nach dem väterlichen — theils nach dem mütterlichen Stamme verwandt sind. z. B.

Setzen wir den Fall: Titius und Kajus, zwei Brüder, haben Weiber geheirathet, die Geschwisterkinder sind. Wenn nun Titius eine Tochter und Kajus einen Sohn zeuget; so sind diese zwei — die Tochter des Titius und der Sohn des Kajus — miteinander verwandt:

a) im zweiten gleichen Grade der Konsanguinität nach der väterlichen Abstammung: und

b) im dritten gleichen Grade der Konsanguinität nach der mütterlichen Abstammung.

In einem solchen Falle müßten zwei Stammbäume entworfen werden. Der eine stellte die Großeltern von väterlicher Seite — der zweite die Urgroßeltern von mütterlicher Seite als gemeinschaftlichen Stamm dar.

2tens. Auch, wenn es ein und derselbe Stamm ist, kann zweifache Konsanguinität entstehen. z. B.

Andreas.

genuit

Titium | Cajum | Maevium
hic genuit | | hic genuit

qui conjugatus est cum Lucia

Sophiam sponsam

Sempronium hic

Luciam haec cum Cajo.

Livium sponsum

Hier wäre Livius mit Sophia verwandt

a) in gradu quarto attinginte secundum, und

b) in gradu secundo lineae transversae aequalis. (†)

(†) Denn da die Luzia Gattin des Cajus geworden ist: so ist Livius auch der Sohn des Cajus, und in dieser Beziehung im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie mit Sophia blutverwandt.

§. 8.

VIII. Wie weit erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft auf der geraden Linie?

A. Auf der geraden Linie, in linea recta, erstreckt sich das impedimentum dirimens consanguinitatis durch alle denkbare Stufen ins Unendliche, dergestalt, daß, wenn Adam aufstünde, er keine eheliche Verbindung mit einer Person giltig eingehen könnte.

Hierüber stimmen die bürgerlichen und kirchlichen Gesetze überein:

L. 1. Instit. Tit. 10. §. 1.: „Inter eas personas, quae parentum liberorumque locum inter se obtinent contrahi nuptiae non possunt, veluti inter Patrem et filiam, vel avum et neptem, vel matrem et filium, vel aviam et nepotem, et usque in infinitum."

Leg. 68. Dig. de ritu nuptiarum: „Jure gentium incestum committit, qui ex gradu ascendentium vel descendentium uxorem duxerit.

Nicolaus I. ad consulta Bulgarorum: „Inter personas, quae parentum liberorumque locum inter se obtinent, nuptiae contrahi nequeunt, veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, et usque in infinitum."

* Conf. causa 35. qu. 2. can. 2.

Diese positive Gesetzgebung gründet sich auf das Naturrecht. (†)

(†) Daß die Ehen im ersten Grade der geraden Linie — zwischen Eltern und Kindern nach dem Naturrechte ungiltig seyen: darin kommen alle überein. Unterdeß giebt es doch deren, die von dieser Ungiltigkeit den einzigen Fall ausnehmen, in welchem nur ein Vater und eine Tochter, oder nur eine Mutter und ein Sohn übrig wären, das menschliche Geschlecht fortzupflanzen. Was die Ehen in den entfernteren Graden der geraden Linie betrifft: so werden sie bei weitem von den Meisten als ungiltig nach dem bloßen Naturrechte betrachtet. Die Gründe für die naturrechtliche Ungiltigkeit aller Ehen in was immer für Graden der geraden Linie haben bündig ausgeführt Stattler in seiner Sittenlehre für den Haus- und Familienstand II. Thl. §. 616. seq. S. 295. seq. und Zallinger in Jure Nat. Sociali. §. 179. pag. 367. seq. Man sehe auch diese beiden Autoren über natürliche Ungiltigkeit der Ehen, wenigstens zwischen vollbürtigen Geschwistern.

Das Verhältniß der Eltern und Kinder kontrastirt mit jenem des Mannes und Weibes so sehr, daß sich die Pflichten der ersteren mit jenen der letzteren nicht vereinigen lassen.

Ovid. Met. L. 10. sagt:

Tunc soror nati, genitrixque vocabere fratris?

In diesem Verse ist der Fall gesetzt, wenn ein Mann seine eigene Tochter ehelichen würde.

Hier wäre diese Frau, wenn sie einen Sohn gebährte, die Schwester ihres Sohns, und die Mutter ihres Bruders.

* Das impedimentum dirimens consanguinitatis in linea recta wird auch auf jene Personen ausgedehnt, bei denen ein respectus parentelae eintritt: z. B. auf Vaters- und Mutterbruder, auf Vaters- und Mutterschwester. (†)

(†) Man s. meine Anmerkung zu n. 2 des §. 4. der gesetzlichen Verwandtschaft.

§. 9.

IX. Wie weit erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft auf der Seitenlinie?

A. Auf der Seitenlinie erstreckt sich dieses Ehehinderniß bis auf den vierten Grad einschlüssig. Wenn daher zwei Personen beiderlei Geschlechts entweder in — oder außer der Ehe von einem gemeinsamen Stamme abstammen, und ihre Verwandtschaft sich nicht über den vierten Grad hinaus erstreckt; so können sie einander nicht giltig ehelichen. Cap. 8. X. de consang. et affin.: „Non debet etc.“ Wenn aber beide Personen oder auch nur Eine von beiden auf einem weitern Grade, z. B. auf dem fünften steht; so ist dieß Ehehinderniß nicht mehr vorhanden.

* Die Art, die Grade der Blutsverwandtschaft zu berechnen, war nicht immer die nämliche. Ehemals berechnete man sie nach dem römischen Rechte, also nach Personen. Soviel Personen, soviel Grade.

Weil nun die Rechtsgelehrten sieben Grade der Verwandtschaft bei der Erbfolge annahmen; so erstreckte sich auch das Ehehinderniß der Verwandtschaft bis auf den siebenten Grad.

Da aber das Kirchenrecht die Regel aufstellte? „Quot gradibus ambo a communi stipite distant, tot gradibus distant inter se.“; so erstreckte sich dieß Ehehinderniß der Consanguinität bis auf den 14ten bürgerlichen Grad.

Diese allzuweite Ausdehnung war mit vielen Schwierigkeiten verbunden: daher hat Innocentius III. in Conc. Lat. IV. im J. 1216 dasselbe bis auf den vierten Grad beschränkt.

„Prohibitio copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari.“

Seit dieser Zeit erstreckt sich dieses Ehehinderniß nicht weiter, als bis auf den vierten Grad einschlüssig.

§. 10.

Was ist doch die Ursache, daß man die Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie zu einem trennenden Ehehindernisse machte?

A. Da die Gesetzgeber die wahren Gründe dieses Gesetzes nicht angeben; so lassen sie sich auch nicht mit voller Zuverläßigkeit bestimmen.

Es giebt Schriftsteller, welche behaupten, auch dieses Ehehinderniß gründe sich auf das Naturgesetz. Wenigstens sey dieß für den ersten Grad in der Seitenlinie zwischen Bruder und Schwester anzunehmen.

Allein da in der Urwelt die Ehen zwischen Geschwistern geschlossen wurden, und geschlossen werden mußten;

Da Abraham 1. Mos. 20. 13. sagt: Sara vere soror mea est, et filia patris mei, et duxi eam in uxorem. (†)

(†) Sara war nur halbbürtige Schwester Abrahams. Stattler §. 618. S. 302.

Da bei Geschwistern keine Superiorität und Subjektion vorhanden ist; so kann dieß Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft — auch im ersten Grade der Seitenlinie — nicht auf das Naturgesetz gegründet seyn.

Andere Schriftsteller leiten es von dem Mosaischen Gesetze her. Lev. XVIII. Allein da diese Mosaischen politischen Gesetze eben so, wie die Mosaischen Ceremoniel-Gesetze für uns Christen keine verbindende Kraft haben;

Da das Conc. Trid. sess. 24. can. 3. entschieden hat: „Siquis dixerit; eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum, et dirimere contractum, nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare aut constituere, ut plures impediant, et dirimant, anathema sit;“

so fällt auch dieser Grund hinweg.

* Im Levitikus ward verboten die ehelich Verbindung
a) mit Vater und Mutter;
b) mit Bruder und Schwester;
c) mit des Bruders und der Schwester Tochter;
d) mit des Vaters und der Mutter Schwester;

e) mit der Stiefmutter;
f) mit dem Weibe seines Vaters Bruders;
g) mit seines Weibes Mutter;
h) mit seines Bruders Weib;
(ausgenommen, wenn der Bruder kein Kind erzeugt hat, — die sogenannte Levirat-Ehe; denn Levir heißt Manns-Bruder)
i) mit seiner Stieftochter;
k) mit der Tochter derselben;
l) mit seines Weibes Schwester.

§. 11.

Viele Schriftsteller, denen auch ich beistimme, leiten das trennende Ehehinderniß der Konsanguinität in der Seitenlinie von den positiven anfangs bürgerlichen, dann auch kirchlichen Gesetzen her.

Als Ursachen dieser Gesetzgebung geben sie folgende an:

1. Man wollte verhindern, daß nicht das gewöhnliche immerwährende Zusammenleben und der freiere Umgang der nahen Anverwandten zu sündhaften Verbindungen zwischen denselben Anlaß gebe, wenn es ihnen frei stünde, sich miteinander zu verehelichen. (Moralische Ursache.)
2. Man wollte das Band der Freundschaft, der wechselseitigen Hilfe, und besonders die Mittheilung der Güter weiter ausbreiten. (Politische Ursache.)

Conf. Michaelis in s. Mosaischen Rechte 2. Th. §. 108 — 109.

* Linzer Monatschft. 2. Jahrg. 2. B. S. 161 — 177: „Ueber den Ursprung und die Ursachen des Eheverbots zwischen Verwandten." M. s. auch Stattler §. 623. S. 311 f. und Frey III. Thl. §. 243 — 245. S. 427 — 432.

(†) In Oesterreich (Ehepatent vom 16. Jänner 1783) wird gegenwärtiges Ehehinderniß auf den zweiten Grad der Seitenlinie in der Art beschränkt, daß es schon wegfällt, wenn der zweite von dem dritten berührt wird — in Preußen nach dem A. L. R. II. Thl. Tit. 1. §. 3 — 5 auf den 1ten — in Baden auf Brüder und Schwestern, ohne Unterschied, wie bei Preußen, der ehelichen oder außerehelichen Geburt, der Voll- oder Halbbürtigkeit und auf Vaters- und Mutterschwester und den Enkel aus gesetzlicher Ehe — im Code Napoleon (art. 162. 163) auf dem 1ten Grad, seyen es gesetzliche oder natürliche Geschwister, und auf den Onkel und dessen Nichte, auf die Tante und deren Enkel. Was die auf- und absteigende Linie betrifft; so dau-

ert in Oesterreich die Unfähigkeit zur Ehe fort und fort — in Preußen zwischen den rechten Eltern, oder Stief- oder Schwiegereltern und zwischen ihren rechten Stief- oder Schwieger-Eltern und zwischen ihren rechten Stief- oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades — in Baden inter omnes cognatos (et affines), legitimos et illegitimos — im Code Napoleon auf alle gesetzliche und natürliche Ascendenten und Descendenten und die in der nämlichen Linie Verbundenen. (Art. 161.)

IV.

Das Verbrechen des Ehebruchs und des Todtschlags. Crimen.

§. 1.

Das impedimentum criminis, wovon hier die Rede ist, entsteht theils durch Ehebruch, theils durch Todtschlag, und zwar in folgenden vier Fällen:

Erstens: Wenn ein Ehegatte einen Ehebruch begeht, und der mitschuldigen Person auf den Fall, wo der andere Ehetheil stirbt, die Ehe verspricht. —

Zweitens: Wenn ein Ehegatte mit einer andern noch ledigen Person welche doch weiß, daß dessen Ehe noch besteht, sich wirklich verehelicht und ihr beiwohnet. —

Drittens: Wenn ein Ehegatte mit einer ledigen Person einen Ehebruch begeht, und auch ohne deren Mitwissen den andern Ehetheil ums Leben bringt, in der Absicht, um sich mit der ehebrecherischen Person verehelichen zu können. —

Viertens: Wenn ein Ehegatte mit einer dritten Person die Verabredung trifft, den andern Ehetheil ums Leben zu bringen, und beide schuldige Theile diese Verabredung durch wirklichen Todtschlag in Ausführung bringen, in der Absicht, einander zu heurathen. —

In diesen vier Fällen tritt das impedimentum criminis ein, welches macht, daß die auf solche Art beabsichtigte Ehe nach dem Tode des unschuldigen Ehetheils nicht giltig eingegangen werden kann.

Doch diese vier Fälle müssen noch etwas genauer erklärt werden.

§. 2.

Erster Fall. Ehebruch mit Ehversprechen, ad-

ulterium cum sponsalibus de futuro, ist trennendes Ehehinderniß.

Nach den ältern Civilgesetzen war Ehebruch allein ohne Versprechen der künftigen Ehe, ein impedimentum dirimens matrimonii.

Leg. 26. Dig. de ritu nuptiarum heißt es: „Reas adulterii factas nec ante damnationem vivente marito uxores duci posse."

* Conf. Novella 134. cap. 12, Siquis vero etc.

In der Folge ward nach dem Kirchenrechte der Ehebruch nur dann als impedimentum dirimens angesehen, wenn es mit einem Eheversprechen vereinigt war.

Die Veranlassung hiezu war diese:

Im Conzil zu Tribur im J. 895 ward in einem gewissen Falle, wo nebst dem Ehebruche auch fides jurata de futuro matrimonio vorhanden war, entschieden, daß keine Ehe Statt haben könne. Diesem zufolge hat Gratian diese Aufschrift gemacht: „Post mortem viri nemo potest adulteram in conjugium ducere, qui viro vivente juramentum sibi futurarum nuptiarum praebuit."

* Vid. Causa 31. qu. 1. can. 4. Relatum est etc.

Ja sogar hat Gratian einem Canon, in welchem das adulterium allein als Ehehinderniß ausgesprochen ist, diese Restriktion beigesetzt: Hic subaudiendum est, „nisi prius peracta poenitentia, et si nihil in mortem viri machinatus fuerit: vel si vivente viro fidem adulterae non dedit, se sumturum eam in conjugem, si viro ejus superviveret."

* Vid. Causa 31. qu. 1. post. Can. 3.

Wie nun im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte das Decretum Gratiani gesetzliche Kraft erhielt; so blieb es auch bei dieser Restriktion, die noch immer geltend ist. (†)

(†) Wer überhaupt die Geschichte der Ehehindernisse, und namentlich des gegenwärtigen, kennen will: dem ist außer Rupprecht's Notis ad jus can.; Frey, Stattler vom Haus- und Familienstand S. 259 — 428 zu empfehlen. Nur scheint dieser letztere Schriftsteller auf jene Fälle zu wenig Rücksicht genommen zu haben, in welchen die Kirche in den ältesten Zeiten manchmal mit den Staatsgesetzen im Widerspruche gewesen, und dagegen ihre Gesetzgebung von den

trennenden Ehehindernissen geltend gemacht, und die jenseitige bezüglich auf die Giltigkeit der Ehe nicht anerkannt hat. Auch Zallinger hat ad libr. IV. Decret. p. 144. — 148 §§. 158 — 160 sehr gründlich dargethan, daß die Kirche aus dem Grunde des Ehebruches allein schon zu Augustins Zeiten und später im 12ten Jahrhundert unter Alexander III. und Innozens III. kein trennendes Ehehinderniß anerkannt habe.

Also nicht Ehebruch allein, und nicht Eheversprechen allein während einer noch bestehenden Ehe, sondern Ehebruch mit Eheversprechen — adulterium cum promissione — ist ein trennendes Ehehinderniß.

Damit aber dieses impedimentum criminis ex adulterio et promissione simul wirklich eintrete, wird erfordert:

1. Daß ein Theil zur Zeit des Versprechens in einer giltigen Ehe sey, in matrimonio valido — sive rato, sive consummato. (†)

(†) Denn wenn die Ehe nicht giltig ist: so ist kein eigentlicher Ehebruch möglich. Und da matrimonium ratum ein verum matrimonium ist: so kleckt auch dieses, weil die Canones nur von dem matrimonio vero reden, ohne Unterscheidung matrimonii rati aut consummati.

2. Daß jeder Theil wußte, daß der andere wirklich verehelicht sey.

Es muß adulterium formale begangen worden seyn. (†)

(†) D. i. beide adulterirenden Theile müssen wissen, daß der eine Theil geehelichet sey. Cap. 1. et 7. (4. 7.)

3. Daß Ehebruch und Eheversprechen in einer und derselben noch bestehenden Ehe geschehen sey. (†)

(†) Cap. 6 7. 8. (4. 7)

4. Ob das Eheversprechen vor oder nach dem Ehebruche geschehen sey, dieß ist gleichviel. (†)

(†) Cap. 8. ibidem

5. Das Eheversprechen muß ernstlich und äusserlich geschehen seyn. (†)

(†) Aeußerlich: wie sichs von selbst versteht, da bloß innerliches Versprechen vor den Menschen für kein Versprechen gilt. Kleckt es aber als ernstlich bloß nach dem Aeusserlichen, oder soll es auch zugleich innerlich ernstlich seyn? Hierüber theilen sich die Meinungen. Welche für das Erste stimmen, stützen sich auf zwei Gründe. 1) Ein Versprechen äussern Ernstes, dessen Verstellung äußerlich nicht erkannt wird, giebt zu dem Todtschlage, diesem gesetzlichen Grunde des fraglichen Ehehindernisses, eben so Anlaß, wie das wah-

re Versprechen. 2) Die Gebote der Kirche fallen nur auf die äussern Handlungen, und die Kirche straft nur diese; denn über die inneren richtet sie nicht. Dagegen erinnern die Andern, und zwar zu 1): Der Grund oder Zweck des Gesetzes fällt gerade nicht unter das menschliche Gesetz, das sich zufrieden stellen muß, wenn das Gebotene gethan und das Verbotene unterlassen wird. Und dann trifft der vorwürfliche Grund oder Zweck des Gesetzes bei einem fingirten Versprechen nicht vollständig ein, weil derjenige, welcher durch seine Verheißung nur täuschen will, gewiß daher keinen Anlaß zum Todtschlage für sich nehmen kann. Zu 2): Die Kirchengebote fallen freilich auf die äussern Handlungen, aber auf die in ihrer Art vollständigen, äussern Handlungen, und bisweilen selbst auf die innern Handlungen, wenn diese mit den äussern wesentlich verknüpfet sind. Nun aber ist ein erdichtetes Versprechen kein in seiner Art vollständiges Versprechen. Daher werden sonst nach der gemeinen Meinung von der Irregularität und Censur entschuldiget alle diejenigen, welche nur auf verstellte Weise wieder taufen, oder bloß äusserlich sich zur Häresie bekennen. Kurz; der das Versprechen der Ehe nur Heuchelnde ist in der That kein Versprecher, und das fragliche Hinderniß wird auf den Ehebruch, verbunden mit dem Eheversprechen, gelegt. Und da wir uns dießfalls in odiosis befinden: so muß unter dem Versprechen ein wahres Versprechen verstanden werden. Ich trete dieser letztern Meinung bei und beziehe mich auf das, was ich oben aus Held de dubio juris angeführt habe.

6. Das Eheversprechen muß von dem andern Theile durch äusserliche Zeichen, oder durch Worte angenommen worden seyn. (†)

(†) Da nach allen Gesetzen die Versprechen ihren wahren Sinn erst durch die Annahme des andern Theils, geschehe sie durch Worte oder durch aequivalente Zeichen, erhalten; und die gesetzliche Bestimmung cap. 6. (4. 7.): Nisi sibi fidem dederint de matrimonio contrahendo sonst nicht verifizirt würde: so kommen auch über dieses sechste Erforderniß alle Theologen und Canonisten überein. Nur sind sie verschiedener Meinung über die Frage, ob das Stillschweigen schon als Annahme oder Acceptation des Versprechens gelte, vorausgesetzt, daß übrigens der stillschweigende Theil in seinem Innern die Acceptation wahrhaft beabsichtet. Die bejahende Meinung gründet sich auf Reg. J. 43.: Is, qui tacet, consentire videtur, und zwar um so mehr, da es sich de re favorabili handelt, indem die adulterirenden Theile einander lieben, somit die Ehe als wünschenswerth betrachtend anzusehend sind, und einer dem andern dieselbe als favorabel verheißen. Aber die verneinende Meinung erscheint

mir wahrscheinlicher. Denn sey es auch, daß die Ehe als favorabel angeboten werde, in der That selber ist sie doch nicht favorabel. Der Acceptirende wird ja zur Schließung der Ehe untauglich und den Strafen der Kirche unterworfen. Und dann wäre das Versprechen etwas Gegenseitiges — non mere quid gratuiti, sed simul onerosi. Es ist aber die gemeine Lehre, daß in contractu oneroso das Stillschweigen zur Acceptation nicht genüge. In diesem Falle wird in der Regel consensus expressus gefordert. Glossa in Regulam J. 44: Is, qui tacet, non fatetur, nec utique negare videtur. So z. B. Prorus führt die Aldobrandina zu dem eigenen Pfarrer, reicht ihr in seiner Gegenwart vor zweien Zeugen die Hand und sagt, daß er sie zu seiner Gattin nehme. Aber sie schweigt. Gewiß; die Ehe ist nicht wahrhaft geschlossen, weil sie contractus onerosus ist, zu der ausdrückliche Einwilligung in der Regel gefordert wird.

7. Das Eheversprechen muß vor dem Ehebruche nicht wiederrufen worden seyn.

(†) Denn ein wiederrufenes Versprechen wird für erstorben und sonach nichtig gehalten. Anders verhält es sich doch, wenn das Versprechen erst nach dem Ehebruche erfolgt ist. Denn in diesem Falle entstand sogleich das Ehehinderniß, das, als einmal in die Wirklichkeit übergangen, durch keine Retractation mehr aufgehoben werden kann.

8. Das Eheversprechen muß unbedingt gewesen, oder die beigesetzte Bedingniß noch vor dem Tode des unschuldigen Ehegatten erfüllt worden seyn. (†)

(†) Dieses achte Erforderniß, mag es auch von Vielen, wie sie glauben, mit größerer Wahrscheinlichkeit aufgestellt werden, kann ich zu meiner Ueberzeugung nicht bringen. Diese sagen zwar: die Gesetze fordern schlechtweg fidem datam; unter fides ist aber, da die Gesetze in odiosis streng zu interpretiren sind, nur ein reines — absolutes, unbedingtes Versprechen zu verstehen. Aber aus welchem Grunde können sie die Ausnahme beifügen, daß denn doch das Ehehinderniß entstehe, wenn die beigesetzte Bedingniß noch vor dem Tode des unschuldigen Ehegatten erfüllt worden ist? Denn das Versprechen, wovon sichs hier handelt, kann nach erfüllter Bedingung nimmermehr in dem Sinne für absolut oder unbedingt erklärt werden, in welchem es die Gesetze fordern. Das Versprechen, es möge bedingt oder unbedingt seyn, kann ja, weil es gegen das Gesetz des trennenden Hindernisses ist, niemals giltig werden. Und ein bedingtes Versprechen kann zum Todtschlage, dem die Gesetze vorbeugen wollen, Anlaß geben. Auf das mehr oder weniger Anlaßgeben kömmt es hier nicht an. Cf. Continuator. Oper. Tournely tom.

2. de imped. p. 152. Sanchez L. 7. D. 79. n. 11. et adpend. II. ad Casus conscientiae p. 169. cum aliis.

9. Der Ehebruch muß durch eine zur Zeugung eines Kindes taugliche Beiwohnung vollbracht worden seyn, wenn gleich kein Kind erzeugt wurde. (†)

So lehren Alle mit der Glossa in cap. 6. (4. 7.). Der Grund davon ist: non obest conatus, ubi injuria non habuit effectum. Cap 32. (4. 1.)

Dieß Alles soll durch folgende Fälle noch klarer werden.

1. Fall. Cajus verehelichte sich mit Bertha, die doch im vierten Grade mit ihm verwandt ist. Während dieser vermeintlichen Ehe versündigt er sich mit Lucia, und verspricht ihr auf den Fall, wo seine Frau sterben würde, die Ehe. Endlich kömmt es an Tag, daß seine Ehe propter impedimentum dirimens consanguinitatis ungiltig sey. Nun trägt er darauf an, daß seine Ehe als ungiltig erklärt werde. Nach geschehener Ehescheidung will er die Lucia heurathen. Kann er? Steht ihm nicht das impedimentum criminis ex adulterio et promissione im Wege?

A. Cajus kann die Lucia heurathen. Das impedimentum criminis ex adulterio et promissione steht ihm nicht im Wege: denn da er nicht in einer giltigen Ehe lebte; so war seine fleischliche Versündigung kein adulterium.

2. Fall. Sempronius, ein Ehemann, begeht mit einer ledigen Weibsperson, die aber nicht weiß, daß er ein Ehemann ist, einen Ehebruch, und macht ihr das Versprechen, sie zu ehelichen, welches sie auch acceptirt.

A. In diesem Falle ist auch kein impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden; weil das adulterium nicht formale war: formale war es aber deswegen nicht, weil diese Weibsperson zur Zeit, wo sie sündigte, nicht wußte, daß Sempronius verheurathet sey.

3. Fall. Titius, ein Ehemann, verspricht

der Sophia, einer ledigen Weibsperson, die Ehe. Nach seines Weibes Tode heurathet er die Caja. Während dieser zweiten Ehe begeht er adulterium mit Sophia. Nun stirbt auch die Caja. Kann jetzt Titius die Sophia heurathen.

A. Ja: ein impedimentum criminis steht ihm nicht im Wege; denn das Eheversprechen mit Sophia war durch die Verehelichung mit Caja noch vor begangenem Ehebruche aufgehoben. (†)

(†) Auch traf Ehebruch und Eheversprechen nicht in einer und derselben Ehe zusammen.

4. Fall. Cajus, ein Ehemann, begeht adulterium mit Brigitta: nach dem Tode seiner Frau verspricht er ihr, sie zu ehelichen.

A. Hier ist kein impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden, weil das Eheversprechen nicht während der Ehe des Cajus geschah.

5. Fall. Sempronius, ein Ehemann, verspricht seiner Magd, sie nach seines Weibes Tode zu heurathen. Diese acceptirt auch dieses ernste Versprechen. Nach des Weibes Tode pflegt er mit dieser seiner Magd näheren Umgang, und sündigt mit ihr.

A. Auch in diesem Falle ist kein impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden, weil die fleischliche Versündigung erst nach dem Tode der Ehefrau geschah, somit kein adulterium begangen wurde.

6. Fall. Valerian, ledig, begeht mit der verheuratheten Isabella einen Ehebruch. Längere Zeit darnach versprechen beide, einander nach des unschuldigen Ehemanns Tode zu ehelichen. Der Ehemann stirbt; kann jetzt Valerian diese Isabella ehelichen?

A. Nein: denn es steht das impedimentum criminis ex adulterio et promissione im Wege. Daß das Eheversprechen später erfolgte, das thut nichts zur Sache: es erfolgte doch noch stante priore matrimonio.

7. Fall. Placidus, ein Ehemann, verspricht

der Antonia, sie nach seines Weibes Tode zu ehelichen. Antonia lacht darüber und hält es für Scherz. Einige Zeit darnach begeht er mit ihr ein adulterium. Kann er nach seines Weibes Tode die Antonia ehelichen?

A. Ja: das impedimentum criminis ex adulterio et promissione steht nicht im Wege, weil das Eheversprechen nicht angenommen wurde.

8. Fall. Cäcilia, eine Ehefrau, verspricht ihrem Gesellen, ihn nach ihres Mannes Tode zu ehelichen. Einige Zeit darnach bereut sie es, dieß unbesonnene Versprechen gemacht zu haben. Sie wiederruft es: späterhin begeht sie doch mit diesem ihrem Gesellen einen Ehebruch. Wenn nun ihr Mann noch vor ihr stirbt; kann sie diesen ihren Gesellen heurathen?

A. Ja. Das impedimentum criminis ex adulterio et promissione ist hier deßwegen nicht vorhanden, weil die promissio vor dem adulterium wiederrufen war.

9. Fall. Titius, ein Ehemann, begeht mit Kaja einen Ehebruch, und verspricht ihr die Ehe. Nachher aber bereuen beide ihren Fehler, und wiederrufen das Eheversprechen bei noch bestehender Ehe. Wenn nun des Titius Eheweib stirbt; kann er die Kaja heurathen?

A. Nein: in diesem Fall ist das impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden. Daß das Eheversprechen nach begangenem Ehebruche wiederrufen wurde, dieß hebt das impedimentum criminis nicht auf.

10. Fall. Titius, ein Ehemann, begeht mit Bertha ein adulterium, und verspricht ihr, sie nach seines Weibes Tode zu ehelichen, wenn anders auch bis dahin seine alte Mutter sterben würde.

A. Wenn diese Bedingniß noch zur Zeit der bestehenden Ehe erfüllt wird; d. i. wenn die Mutter des Titius eher stirbt, als dessen Eheweib; so ist impedi-

mentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden; sonst aber nicht. (†)

(†) Da ich nach meiner Bemerkung zu dem achten Bedürfnisse auch das bedingte Versprechen als kleckend zum Hindernisse des Verbrechens halte: so kann ich dieser Resolution nicht beistimmen. Nur setze ich noch den einzigen Fall bei, den Tournely's Fortsetzer bei dem bedingten Eheversprechen ausnimmt — nämlich wenn die Bedingung auf eine Weise beigefügt würde, nach welcher sie das Versprechen selbst aufhöbe; v. c. si vir puellae promittat sub conditione, quod eam virginem deprehendat, et in concubitu clare comperiatur, ipsam jam diu a virginitate excidisse.

11. Fall. Sempronius hat mit einer ledigen Weibsperson adulterium begangen, aber kein Kind mit ihr gezeugt: kann er nach dem Tode seiner Frau diese Person ehelichen.

A. Wenn mit dem adulterium auch das Eheversprechen geschehen ist; so ist allerdings das impedimentum criminis vorhanden: denn dazu wird eben nicht erfordert, daß aus dem Ehebruche ein Kind gezeugt wurde: genug, wenn der ehebrecherische Beischlaf vollkommen geschehen ist.

12. Fall. Wie aber, wenn das mit dem Ehebruche verbundene Eheversprechen ungiltig war?

A. Das Eheversprechen ist in solchen Fällen allzeit ungiltig: davon hängt aber auch das impedimentum criminis nicht ab, sondern vom Gesetze. (†)

(†) Aber eben darum, weil das Eheversprechen in solchen Fällen allzeit ungiltig ist: begreife ich nicht, wie man das vorliegende Ehehinderniß, das man in der Regel mit dem bedingten Versprechen nicht will bestehen lassen, doch bei derjenigen Bedingniß kann gelten lassen, die noch vor dem Tode des unschuldigen Theiles erfüllt worden ist. Durch die Erfüllung der Bedingniß hat sich keine Aenderung ergeben, als daß das Versprechen absolut geworden ist. Wo aber ist das Gesetz, das nur die absolute Bedingung als zureichend erkennt? Wir haben oben zu dem achten Erforderniß gesehen, daß hierüber das Gesetz nicht entscheidet, sondern beide Partheien ihre Meinungen nur auf das Gesetz durch Gründe zurückführen wollen. Sich dießfalls auf das Gesetz selbst als entscheidend berufen, heißt annehmen oder voraussetzen, um was es sich eben fragt.

13. Fall. Wie aber, wenn beide schuldige

Theile von diesem Ehehindernisse keine Kenntniß hatten?

A. Dieß thut nichts zur Sache. Eine Strafe, welche wegen des allgemeinen Besten eingeführt werden mußte, kann durch Unwissenheit des Verbrechers nicht aufgehoben werden. (†)

(†) Das Gesetz von dem Verbrechen als trennendem Ehehindernisse ist nicht bloß ein Pönalgesetz, sondern ein irritirendes Gesetz (lex irritans), wodurch man zur Schließung der Ehe inhabil wird. Daher kann die fragliche Unwissenheit nicht entschuldigen und es gilt hier, wenn irgendwo, Reg. J. 13: Ignorantia facti, non juris excusat. Daher ziehen sich alle trennenden Ehehindernisse die Unwissenden zu; weil dieß eine allgemeine Eigenschaft des irritirenden Gesetzes ist. M. s. Zallinger ad L. IV. Decret. §. 116 p. 103 — 104. coll. §§. 181 et 184 n. VI. et §. 185 n. II. ad L. I. Decret. Uebrigens leidet die obengenannte 13te Rechtsregel verschiedene Anwendung, je nachdem die Unwissenheit ein eigenes oder fremdes Factum betrifft, oder auf ein Strafgesetz sich bezieht, das entweder die Kenntniß der auferlegten Strafe, wie bei Censuren, zum voraus fordert, oder außerordentliche, um unbekannter Ursachen willen verschärfte Strafe ansetzt. In diesen Fällen kömmt es auch wieder auf die verschiedenen Arten der Unwissenheit an, ob sie sträflich und unsträflich, überwindlich oder unüberwindlich, craß oder affectirt sey. Darüber handeln die ältern Moralisten in dem Kapitel de ignorantia circa actus humanos und die Canonisten ad I. Decret. Tit. II. de constitutionibus.

§. 3.

Zweiter Fall: Ehebruch mit wirklicher Verehelichung, adulterium cum sponsalibus de praesenti ist trennendes Ehehinderniß. Z. B.

Titius trennt sich von seiner noch lebenden rechtmäßigen Ehefrau, und verehelicht sich mit einer ledigen Weibsperson, welche wohl weiß, daß des Titius erste Ehe noch besteht. Hier tritt impedimentum criminis ein, wenn Titius entweder vor — oder nach seiner Verehelichung mit dieser Weibsperson den Beischlaf mit ihr gepflogen, und also adulterium begangen hat. Cap. 1. 5. 7. 8. (4. 7). Gesetzt nun, des Titius rechtmäßige Ehefrau gehe mit Tode ab; so könnte die ungiltige Ehe mit der fraglichen Weibsperson nicht eher revalidirt werden, als bis das impedimentum

criminis gehoben wäre. — Zur näheren Erörterung dieses Gegenstandes möge die Auflösung folgender Fälle dienen.

1. F. Bertha läßt sich mit dem schon verheuratheten Titius trauen, in der Meinung, er sey noch ledigen Standes. Auch wohnt sie ihm ehelich bei. In der Folge stirbt des Titius erste rechtmäßige Ehefrau. Kann nun die zeither blos vermeintliche — an sich ungiltige Ehe zwischen Bertha und Titius revalidirt werden? Oder steht dieser Revalidirung das impedimentum criminis entgegen?

A. Da Bertha zur Zeit, wo sie mit Titius die Ehe eingieng, und demselben beiwohnte, von der noch bestandenen ersten Ehe des Titius nichts wußte; so ward kein adulterium formale begangen; somit ist auch das impedimentum criminis ex adulterio et promissione kontrahirt worden.

2. F. Titius glaubt, seine Ehefrau sey gestorben, da sie doch noch am Leben ist. In diesem Irrthume verehelicht er sich mit Kaja, consumirt auch die Ehe mit ihr. Nach einiger Zeit stirbt die erste Ehefrau wirklich. Kann hier die zeither ungiltige Ehe revalidirt werden, oder steht das impedimentum criminis im Wege?

A. Das impedimentum criminis steht hier nicht im Wege; denn es ward kein adulterium formale begangen. (†)

(†) Ganz richtig, wenn auch nur Kaja der redlichen Meinung war, daß Titius wirklich ledig sey. Aber wenn beide ihre irrige Meinung von dem Tode der ersten Gattin auf eine leicht überwindliche, so gar auf eine crasse Ignoranz des noch wirklichen Lebens derselben stützen? Ich glaube, dann wäre das adulterium formale, indem eine solche Unwissenheit über ein zwar fremdes, aber für beide sehr wichtiges Factum nicht entschuldigt.

3. F. Titia, ledigen Standes, läßt sich mit Kajus trauen, unter der Bedingniß: Wenn es wahr ist, daß deine Frau nicht mehr lebt. Nachher erfährt man, daß

die erste Frau noch lebt, oder bei Eingehung der zweiten Ehe mit Titia noch am Leben war.

A. Auch hier ist kein impedimentum dirimens vorhanden, weil die beigesetzte Bedingniß nicht erfüllt war. (†)

(†) Nach meinen Bemerkungen zu dem achten Erforderniß wäre diese Resolution unrichtig.

4. F. Sempronius, ein Ehemann, heurathet stante matrimonio die Bertha, aber unter solchen schändlichen Bedingnissen, die der Wesenheit der Ehe zuwider sind, und die Ehe ungiltig machen.

A. Wenn Titius mit Bertha kohabitirt, und diese von der noch bestehenden ersten Ehe des Sempronius Wissenschaft hatte; so ist impedimentum criminis vorhanden: dieses Ehehinderniß hängt nicht von der Giltigkeit der Ehe ab, denn sonst würde es niemals ex adulterio et sponsalibus de praesenti entstehen. Solche Ehen sind allemal ungiltig, weil die erste Ehe noch besteht.

§. 3.

Dritter Fall. Ehebruch verbunden mit einem Todtschlage, den der eine schuldige Theil ohne Mitwirkung des andern an dem unschuldigen Ehegatten verübt hat, in der Absicht, sich mit der ehebrecherischen Person verehelichen zu können, ist — impedimentum criminis.

Z. B. Ein Ehemann begeht mit seiner Magd ein adulterium. Um diese ehelichen zu können, bringt er seine Ehefrau ums Leben, ohne dem andern schuldigen Theil — der Magd — etwas hievon zu sagen. Hier ist impedimentum criminis ex adulterio et conjugicidio ab una parte commisso.

vid. cap. 3. X. de eo, qui duxit in matr.

Setzen wir folgende zwei Fälle:

1. Titius, ein Ehemann, tödtet seine Ehefrau; dann sündigt er mit Kaja. Wenn nun dieser Titius die Kaja heurathen will, steht ihm nicht das impedimentum criminis im Wege?

A. Nein. Es ist zwar ein conjugicidium von einem Theile begangen worden, aber kein adulterium: denn die Versündigung mit Kaja geschah erst nach dem Tode der Ehefrau des Titius.

2. Kaja sündigt mit einem Ehemann, ohne zu wissen, daß er ein Ehemann sey. Dieser, um die Kaja zu heurathen, tödtet seine Ehefrau, ohne daß Kaja davon wußte. Steht hier das impedimentum criminis ex adulterio et conjugicidio im Wege?

A. Nein: denn das adulterium war nicht formale.

§. 4.

Vierter Fall. Der Todtschag allein ist impedimentum dirimens criminis, wenn er von beiden schuldigen Theilen an dem unschuldigen Ehegatten verübt worden ist, in der Absicht, um einander ehelichen zu können. (†)

(†) Cap. 1. (3. 33.) Cf. Cap. 5 Caus. XXXI. q. 1. wo die Glossa den Worten occidisse notetur, die Absicht beifügt: ut conjungeretur.

Z. B. Kajus, ein Ehemann, ist seiner Ehefrau überdrüßig, und macht mit einer andern Weibsperson Bekanntschaft, die er zu ehelichen wünscht. Weil ihm aber seine Frau zu lange lebt; so trifft er mit jener dritten Person die Abredung, diese Frau zu vergiften. Dieß wird auch wirklich ins Werk gesetzt: die Frau wird durch Gift aus der Welt geschafft. — Hier tritt das impedimentum criminis ein ex conjugicidio ab utraque parte nocente commisso.

Damit also dieses Ehehinderniß eintrete, wird erfordert:

1. Beide schuldige Theile müssen in die Ermordung des unschuldigen Ehegatten conspirirt haben. (†)

(†) Daher kleckt die nachfolgende Gutheißung des von dem andern Theile vollbrachten Todtschlages nicht; denn sie ist nicht einmal eine moralische Mitursache desselben. Dasselbe gilt auch, wenn der eine Theil zwar von dem Mordanschlage des andern wie immer Kenntniß hatte, sich aber dabei negativ verhielt, z. B. von dem Todtschlage nicht abmahnte, sondern ihn bloß geschehen ließ.

2. Die Ermordung muß nicht bloß attentirt, sondern wirklich ausgeführt worden seyn — entweder durch einen der beiden Mitschuldige, oder durch einen Dritten.
3. Beide Mitschuldigen müssen die Absicht gehabt haben, um mit einander die Ehe einzugehen.

Hieraus werden sich folgende Fälle leicht lösen lassen:

a) Kaja, eine Ehefrau, bringt ihrem Manne Gift bei, um einen andern heurathen zu können. Der Mann stirbt an dem Gifte. Nun will sie den Titius heurathen.

A. Hier kömmt es darauf an, ob Titius mit Kaja in die Vergiftung des unschuldigen Ehemannes konspirirt habe oder nicht. Haben beide mit einander darin conspirirt; so ist allerdings das impedimentum criminis ex conjugicidio vorhanden; hat aber Titius von dieser Vergiftung nichts gewußt, und auch kein adulterium mit Kaja begangen; so ist kein impedimentum criminis ex conjugicidio vorhanden.

b) Ein Ehemann wünscht, seine Magd ehelichen zu können: giebt daher dieser seiner Magd Arsenikum, um es seiner Frau in den Kaffee zu mischen. Die Magd, welche die Absicht ihres Herrn wohl weiß, und gleichen Wunsch hegt, vollzieht den Willen ihres Herrn. Die Frau trinkt den vergifteten Kaffee, und wird tödtlich krank, aber durch schleunige ärztliche Hilfe vom Tode gerettet. Nach einiger Zeit stirbt diese Frau eines natürlichen Todes. Kann nun jener Ehemann seine Magd ehelichen?

A. In diesem Falle steht das impedimentum criminis ex conjugicidio nicht im Wege, weil der attentirte Mord nicht wirklich erfolgte.

c) Eine Ehefrau gerathet mit ihrem Manne in große Ehedissidien: einmal von der Leidenschaft des Zorns überwältigt, verspricht sie ihrem Knechte ein grosses Stück Geld, wenn er ihren Mann

aus dem Weg räumte. Der Knecht vollzieht diesen Auftrag, und wirft bei einer baldigen Gelegenheit seinen Herrn ins Wasser, worin er auch ersäuft. Nun hauset die Wittwe eine Zeitlang mit diesem Knechte: endlich fällt ihr ein ihn zu heurathen.

A. Hier ist das impedimentum criminis ex conjugicidio nicht vorhanden. Zwar haben beide schuldige Theile in das Conjugicidium konspirirt; allein es geschah nicht in der Absicht einander zu ehelichen. (†)

(†) Nach der österreichischen Gesetzgebung des Kaiser Joseph (Ehepatent §. 18) ist schon trennendes Ehehinderniß der Ehebruch allein, jedoch unter der zweifachen Bedingniß, daß er vor der eingegangenen Ehe verübt und gerichtlich erwiesen sey. In Folge derselben Gesetzgebung (Ehepatent §. 19) genügt auch der Todtschlag allein, wenn schon der andere Theil dazu nicht einwilligt oder auch davon gar nichts weiß, womit auch Baden ganz übereinstimmt. Baden erklärt die Ehe des wegen des Ehebruchs Geschiedenen mit dem mitschuldigen Theile so lange für ungiltig, als der unschuldige Ehetheil lebt. Den Ehebruch verbunden mit dem Eheversprechen erkennt Preußen (A. L. R. §. 25. II. Th. 1. Tit. Rescript v. 11. März 1799. Cabinetsordre v. 15. März 1803 Rescr. v. 27. Octbr. 1810) nur dann als trennend an, wenn im Ehescheidungsprozeß der Ehebruch gerügt worden. Dafür klecken in Preußen (A. L. R. 1. Th. 1. Tit. §. 28) schon die Nachstellungen nach dem Leben, selbst wenn die Ehe durch natürlichen Tod getrennt worden ist Code Napoleon weiß durchaus nichts von dem Hindernisse des Verbrechens.

V.

Das Unvermögen, Impotentia.

§. 1.

Unter Impotentia, Unvermögen, wird nicht die Unfruchtbarkeit, sterilitas, verstanden, sondern die Unfähigkeit, die eheliche Beiwohnung zu pflegen. Inhabilitas consummandi matrimonium. (†)

(†) Impotentiam, ceu impedimentum dirimens, non intelligi impotentiam generandi, sed impotentiam coeundi, ceu perficiendi copulam conjugalem, colligitur ex toto titulo de frigidis et maleficiatis et impotentia coeundi (4. 15.)

§. 2.

Die Impotentia ist verschiedenartig:

a) Entweder naturalis et intrinseca oder accidentales et extrinseca.

Jene entsteht aus einem Gebrechen der Natur selbst, ex defectus ipsius naturae. (†)

(†) V. c. in viro ex defectu seminis, ex frigiditate, debilitate, ex deficientia aut ineptitudine necessariorum ad penetrandam foeminam, et in foemina ex eo, quod vel clausum, tam arctum et declinantem uterum habeat, ut viro impervia sit.

Diese — von einer äusserlichen Ursache — z. B. ex opera hominis. (†)

(†) Uti in castratis et hujusmodi, sed de his infra — Generatim impotentia certo adest, si deest vel potentia penetrandi vas, vel potentia emittendi semen verum, vel potentia illud immittendi intra vas.

b) Entweder absoluta oder respectiva.

Die impotentia absoluta ist jene, welche die eheliche Beiwohnung mit jeder andern Person unmöglich macht.

Respectiva ist sie, wenn sie die eheliche Beiwohnung nur mit einer gewissen Person, aber nicht mit jeder andern desselben Geschlechts unmöglich macht.

c) Die Impotentia sowohl absoluta als respectiva ist entweder temporanea et curabilis, oder perpetua et incurabilis, je nachdem sie durch natürliche Mittel gehoben werden kann, oder nicht.

d) Ferner die Impotentia ist entweder antecedens oder subsequens, je nachdem sie schon vor eingegangener Ehe vorhanden war, oder erst nach eingegangener Ehe erfolgt ist.

§. 3.

Nun entsteht die Frage: Welche Impotentia ist ein impedimentum matr. dirimens?

A. Die Impotentia, wenn sie ein trennendes Ehehinderniß seyn soll, muß

1. antecedens 2. perpetua et incurabilis, 3. übrigens absoluta v. respectiva seyn.

Ich sage 1. die Impotentia muß antecedens seyn: denn alle trennenden Ehehindernisse müssen, wenn

dadurch die Ehe als ungiltig erklärt werden soll, der Ehe vorausgegangen seyn: Ist einmal die Ehe giltig eingegangen worden; so kann sie durch nichts mehr ungiltig gemacht werden. Matrimonium semel validum semper validum.

Daher wenn die Impotenz erst nach giltig eingegangener Ehe erfolgt ist; so kann die Ehe ex capite impotentiae nicht als ungiltig angesehen werden. Solchen Eheleuten bleibt nichts übrig, als wie Bruder und Schwester zusammen zu leben. Vid. Causa 32. qu. 7. can. 26.

2. Es ist zur totalen Ehetrennung nicht genug, daß die Impotentia nur antecedens sey: sie muß auch perpetua et incurabilis seyn: d. i. sie muß durch natürliche Mittel nicht gehoben werden können: denn ist sie heilbar, d. i. kann sie durch natürliche Mittel gehoben werden; so ist sie nicht ehetrennend. Impotentia temporanea et curabilis matrimonium non dirimit.

3. Uebrigens kann die impotentia antecedens et incurabilis entweder absoluta, oder respectiva seyn.

Ist sie absoluta; so trennt sie nicht nur diese Ehe, sondern ein solcher impotens kann sich auch mit keiner andern Person mehr giltig verehelichen.

Ist sie respectiva; so trennt sie zwar die gegenwärtige Ehe; doch kann ein solcher impotens eine andere Person, gegen welche er nicht impotens ist, giltig ehelichen.

§. 4.

Daß die impotentia antecedens et incurabilis sive absoluta, sive respectiva ein trennendes Ehehinderniß ist, dieß gründet sich theils auf das Naturrecht, theils auf das positive kirchliche Recht.

1. Auf das Naturrecht: denn die Fähigkeit zu kohabitiren gehört zur Wesenheit der Ehe. „Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir. Similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier.“ 1 Kor. VII. 4. (†) Und wenn gleich, wie der hl. Thomas wohl bemerkt, actus carnalis copulae nicht de essentia matrimonii ist; so ist doch die potentia ad hoc wesentlich.

(†) Wo die Fähigkeit zur Cohabitation schon vor der Ehe gänzlich fehlt: da kann zur Cohabitation selbst weder ein Recht, noch selbst eine entfernte Verbindlichkeit entstehen, weil zu Unmöglichkeiten weder Recht noch Verbindlichkeit gedenkbar ist. Impossibilium enim nulla est obligatio. L. 185 ff. de Reg. J. et c. 7 de Reg. J. in 6.

2. Auf das positive kirchliche Recht.

Die hieher gehörigen Stellen findet man Causa 27. qu. 2. can. 29. — Causa 33. qu. 1. can. 2. Tit. 15. X. de frigidis et maleficiatis et impotentia coeundi. cap. 1 — 7. (†)

(†) Auch von dem positiv kirchlichen Rechte wird Tot. Tit. de frigid. et malefic., besonders c. 2. 3. 5. 6. das Naturrecht vorausgesetzt.

§. 5.

Setzen wir nun den Fall: Beide Eheleute tragen aus dem Grunde der Impotenz auf totale Ehescheidung an, welche Procedur ist hier zu beobachten?

A. Daß die einzige Behauptung eines — oder auch beider Ehetheile nicht hinreichend sey, ist unverkennbar; indem bei solchen Angaben gar leicht entweder Unwissenheit oder Betrug mitunterlaufen könnte. (†)

(†) Aus diesem Grunde hat auch die kirchliche Gesetzgebung Can 2. Caus. 33. q. 2. cap. 1. 5. 6. (4. 15.) propriam confessionem, sonst reginam probationum genannt, in dieser Sache als werthlos erklärt.

Nach dem Kirchenrechte ist folgende Procedur zu beobachten. (†)

(†) Herr Stapf führt in diesem und nächstfolgenden §§. die kirchenrechtliche Procedur auf drei Hauptpunkte zurück: 1) und vor allem auf die inspectio ocularis; 2) wenn dadurch die signa impotentiae nicht als evident hergestellt sind, auf den Eid der beiden Eheleute, und auf den Septiman-Eid; 3) auf die Triennalprobe, wenn die signa impotentiae zweifelhaft sind. Allein ad 1) zeigt Frey §. 231. S. 405 — 408, daß der Augenschein durch kein ausdrückliches Kirchengesetz als nothwendiges Beweismittel erklärt worden sey, sondern davon nur nebenher Meldung geschehe, als c. 4. (2. 19), wenn sich die Weibsperson dem Augenscheine aus gutem Willen privat unterwirft, um ihren Reinigungseid desto sicherer ablegen zu können; oder zu bloß größerer Sicherheit — ad cautelam c. 6 et 7. (4. 15). In den gesetzlichen Stellen (c. 1. 2. Caus. 33. q. 1. c. 1. 3. 5. de frig. et malef.), in welchen das dießfallsige kirchliche Beweisver-

fahren (judicium rectum, verum et justum) angeordnet sey, komme davon keine Sylbe vor. Wäre der Augenschein kirchenrechtlich bestimmt: so könnte nach der Hand nicht, wie cap. 4. (2. 19) doch ausdrücklich verlange, noch der Eid gefordert werden. Nach dem Resulate des Augenscheins wäre alles abgethan, was der Fall nicht sey, indem der Eid als Reinigungseid immerhin gefordert werde, möge der Augenschein auch ganz entscheidend und entsprechend ausfallen. Demnach sey die canonische Gesezgebung klüger und moralischer; da sie, nicht wie die Praxis einiger Gerichte die männliche und weibliche Schaam durch einen Spruch den Aerzten preisgeb:, sondern durch Ueberlassung der Wahl des Augenscheins an die Partheien selbst, sowohl für ihre Schaam, als für ihr Gewissen mehr sorge, weil sie sich Personen ihres Geschlechts aussuchen und durch ein solches Beweismittel die eigene Ueberzeugung von der Unfähigkeit des andern Theiles mehr verstärken und somit den Reinigungseid sicherer schwören können. Ad 2) ist es wohl canonische Vorschrift Can. 2. Caus. 33. q. 1. cap. 5. (4. 15), daß beide Eheleute, wenn beide die aus Impotenz niemals vollbrachte Beiwohnung eingestehen, cum septima propinquorum manu darüber den Eid schwören, der ein Reinigungs-Eid ist, wodurch sie darthun müssen, daß unter ihnen keine Verabredung über Vorschützung des Unvermögens Statt gefunden habe, um von einander zu kommen. Aber wenn der angeschuldigte Theil die Impotenz läugnet: so macht das canonische Recht einen Unterschied zwischen dem Weibe und Manne. Wenn der Mann der läugnende Theil ist: so muß zwar, wenn das Weib erst nach einem, oder halben Jahre zur Klage kömt, dem Manne, als Haupt des Weibes, geglaubt werden: aber klagt das Weib nach einem oder zwei Monaten, so hat es den Eid mit ihrem Consakramentalen zu schwören, cap. 1. (4. 15) et can. 1 Caus. 33. q. 1. War das Weib zuvor noch Jungfrau: so mußten die mitschwörenden Weiber auf den Grund ihres zuvor eingenommenen Augenscheins die unversehrt gebliebene Jungfrauschaft beschwören cap. 4. (2. 19). War es Wittwe; so trifft sie nur der Eid de veritate, und ihre Consakramentalen de credulitate. Jedoch dem Manne ist die reprobatio vorbehalten. Ibidem. Wenn aber das Weib der läugnende Theil ist: so bestimmt das canonische Gesetz nichts deutlich, und der Fall muß aus der Analogie entschieden werden. Auf solche Weise würde die Sache per justum judicium als beendigt anzusehen seyn, und die Nichtigkeit der Ehe erklärt werden können. Can. 1. 2. C. 33. q. 1. cap. 1. 3. (4. 15). Ad. 3). Ueber das triennium probatorium bieten sich für die Praxis drei Fragen dar: a) Muß es in allen Fällen der vorgegebenen Impotenz streng eingehalten werden? Keineswegs; es hört auf, sobald

die Impotenz rechtsgenüglich erprobt ist. Cap. 1. 5. (4. 15). b) Kann es verlängert werden, wenn nach dessen Ausfluß über die Impotenz noch Zweifel obwaltet? Zur Verlängerung findet sich kein Verbot weder in dem natürlich- noch positiv-göttlichen Gesetze, noch in dem Kirchenrechte. In diesem finden sich sogar Beispiele, nach welchen von den Eheleuten Versuche durch acht Jahre und darüber angestellt wurden, ohne daß sie darüber mit Tadel oder Buße belegt worden. Cap. 6. (4. 15) werden weder Mann noch Weib getadelt, ob sie gleich per multos annos den Beyschlaf versucht haben. So redet auch cap. 7. ibidem von Eheleuten, welche durch acht Jahre fruchtlose Versuche gemacht haben. Cf. Engel, Amortius, Held. c) Von welcher Zeit an soll das Triennium experimentale berechnet werden? In der Regel: a tempore celebrati conjugii. Cap. 5. (4. 15). Aber im Laufe des Trienniums können sich Spuren einer kommenden Potenz z. B. durch Hilfe medizinalischer Behandlung ergeben. Daher fällt es in die Begriffe, daß wenigstens der Richter, da ohnehin nach litt. b. die Ausdehnung des Trienniums zulässig ist, noch eine weitere Zeit zur Probe geben kann, und nicht sogleich die Ehe als null erklären darf. Wie leicht würde er sich dadurch der Gefahr aussetzen, den fähigen Theil, der unterdeß zur zweiten Ehe schreiten würde, von dieser zweiten, als einer nichtigen, zur ersten mit dem inzwischen fähig gewordenen Theile zurückrufen zu müssen? Es ist ja ausdrücklich entschieden, daß, wenn aus Täuschung über die angeklagte Impotenz die Nullität der ersten Ehe ausgesprochen und eine zweite Ehe gestattet worden, nach erkannter Täuschung die erste Ehe redintegrirt werden müsse. Cap. 5. 6. (4. 15.). Sperellus Decis. 141. num. 50 et 60 sagt: Verum est, quod, ubi agitur de impedimento frigiditatis, quando conjuges per plures annos cohabitaverunt et condormiere, potest judex arbitrari circa tempus ad cohabitandum. Zur Begründung dieser seiner Behauptung führt er mehrere Decisiones Rotae an. Auf Sperellus bezieht sich auch Clericati Tom. II. L. VI. de matr. Decis. 32. p. 209. col. 1. und Böhmer Jus. Eccles. Protest. Tom. IV. L. IV. Tit. 15. in fine §. 30. p. 240. — Uebrigens werden nach vollbrachten Proben des Trienniums allemal die hier ad 2. erklärten Eide nach cap. 5. 7. (4. 15) et cap. 4. (2. 19) gefordert.

Was endlich noch die inspectio ocularis betrifft: so glaube ich zwar mit Frey, daß sie canonisch nicht vorschriftmässig sey. Aber daraus folgt auch nicht, daß sie vom Richter nicht angeordnet werden dürfe. Selbst Frey erkennt dieses Beweismittel als Rechtscautel — zur größern Sicherheit als zuläßig an. Und wenn er am Ende bemerkt, daß die neuere medicina forensis gegen das canonische Recht bei Visitirung der Weibspersonen nicht mehr die Hebammen, sondern auch

blos die Aerzte und Chirurgen gelten lasse; so schließt er: „Wenn man daher dermalen zwar von den sieben Consakramentalen abgegangen ist: so werden doch in so weit die Vorschriften des Kirchenrechts noch im Wesentlichen beobachtet, daß die beigezogenen Aerzte statt derselben sind." Wie wenig aber man dem Urtheile auch geschworner Hebammen, und selbst eines Chirurgen trauen dürfe, davon liegt ein eclatantes Beispiel neuester Zeit vor meinen Augen. In Frankreich galt die inspectio ocularis schon lange vor der Revolution beinahe für das einzige, oder doch wenigstens für das gewöhnliche Beweismittel; und Held schrieb i. J. 1771: Alibi vero inspectio ocularis tunc solum adhibetur, quando vel de impotentia optime et illico cognoscibili agitur. Zallinger fordert ausser dem judicio vero et recto auch judicium peritorum und berufet sich auf Paulus Zachias Quaest. medico — leg. L. 3. Tit. 1. C. 9. Tit. 3. et Tit. 10 qu. 1. 2. 3.; auf die subjuncta consilia et decisiones Rotae Romanae, und Sanchez de matr. L 7. disp. 92. seq. Devoti, der neueste römische Canonist, sagt freilich etwas milder und mehr canonisch: Praesertim vero, cum de alterutrius conjugis viribus controversia est, inspicienda sunt corpora, quod in viris fit per chirurgos, in mulieribus per honestas et fide dignas obstetrices. Cap. 4. et 14. (2. 19) L. II. p. 211. §. 125.

Vor allem muß durch Sachverständige, nämlich durch beeidigte Aerzte und Hebammen die Sache genau untersucht, und daher inspectio ocularis gepflogen werden.

Erhellet aus dem Urtheile dieser Kunstverständigen, daß impotentia antecedens et incurabilis, sive absoluta, sive respectiva wirklich vorhanden sey; so ist von der geistlichen Behörde in Ehesachen ohne weiters auf totale Ehescheidung zu erkennen; oder, besser zu reden, die Ehe als null und nichtig zu erklären, dergestalt, daß der impotente Theil entweder gar nicht mehr, oder eine andere Person, gegen welche er nicht impotent ist, heurathen könne, je nachdem die impotentia als absoluta, oder nur als respectiva befunden worden ist.

Sind die signa impotentiae nicht evident, sondern nur wahrscheinlich und moralisch gewiß; so wird erfordert, daß beide Ehetheile schwören, daß sie copulam perfectam nicht haben vollbringen können. Auch wird noch erfordert, daß von beiden Seiten — von Seite des Ehemannes sowohl, als von Seite der Ehefrau sie-

ben Anverwandten, oder sieben Ortsnachbarn, also im Ganzen Vierzehn, das juramentum credulitatis ablegen; nämlich, daß sie glauben, beide Ehetheile hätten mit Wahrheit geschworen.

Sind aber die signa impotentiae zweifelhaft; so muß, wenigstens vom Tage der eingegangenen Ehe an, eine Zeit von drei Jahren abgewartet werden, um zu versuchen, ob die Impotenz nicht gehoben werden könne.

Nach Verlauf dieses dreijährigen Versuches haben beide Eheleute zu schwören, daß sie während dieser Zeit nicht haben kohabitiren können; zugleich müssen auch die sieben Anverwandten, oder Ortsnachbarn das juramentum credulitatis ablegen.

Ist dieß Alles geschehen; dann erst kann die totale Ehescheidung, oder vielmehr die Nullitäts-Erklärung vom geistlichen Gerichte erkannt, und ausgesprochen werden.

*) Vid. cap. 5. X. Laudabilem etc. de frigidis et maleficiatis. Cap. 14. X. de probationibus.

** Conf. Auth. de Nuptiis.

§. 6.

Wenn nur Ein Ehetheil, entweder der Mann, oder die Frau, wegen Impotenz des andern Theils geschieden zu werden verlangt; so ist gleiche Prozedur wie in §. praec., zu beobachten, nur mit dem Unterschiede, daß nur von Seite desjenigen, der die Impotenz des andern Theils behauptet, sieben Anverwandten, oder Ortsnachbarn das juramentum credulitatis zu schwören haben.

* Vid. cap. 5. Laudabilem X. de frigidis et malef.

§. 7.

Sollte der als unfähig erklärte Theil wieder von der Impotenz geheilt werden; oder sollte ein Betrug entdeckt worden seyn: so müßte die vorige — wegen vorgeblicher Impotenz getrennte — Ehe wieder erneuert werden.

Vid. cap. 5. et 6. l. c.

§. 8.

Gesetzt, die impotentia könne durch eine gefährliche Operation, z. B. durch einen gefahrvollen Schnitt, gehoben werden; so wäre der impotente Ehetheil nicht

schuldig, dieser Operation sich zu unterwerfen: und die impotentia wäre als unheilbar zu betrachten.

* Vid. cap. 6. Fraternitati etc. X. de frig. et malef. (†)

(†) Dieses Capitel sagt: Impedimentum illud (impotentiae) non erat perpetuum, quod praeter divinum miraculum per opus humanum; absque corporali periculo potuit removeri. Daraus entstand die Frage, was es für ein corporale periculum seyn müsse? Einige verstehen darunter den Tod selbst, Andere die Gefahr jeder schweren und langwierigen Krankheit; die Uebrigen und die Mehreren die Todesgefahr. Ich trete dieser lezteren und gemeineren Meinung bei, vorzüglich aus dem Grunde, weil das nämliche Capitel es als trennendes Ehehinderniß erklärt, si mulier adeo arcta est, ut nulli possit carnaliter commisceri, nisi per incisionem, aut alio sibi modo violentia inferatur, non solummodo levis, sed forte tam gravis, ut ex ea mortis periculum timeatur.

§. 9.

Daß die impotentia subsequens kein trennendes Ehehinderniß sey, ist schon oben bemerkt, und nachgewiesen worden. Allein dagegen macht man gewöhnlich folgenden Einwurf:

Gregor III. hat causa 32. qu. 7. can. 18. entschieden, daß, wennn eine Frau durch Krankheit unfähig geworden sey, und der Mann sich nicht enthalten könne, er wieder mit einer andern Person sich zu verehelichen befugt seyn soll: doch soll er sein voriges Weib nicht hilflos lassen.

A. In der angeführten Stelle ist die Rede nicht von einer impotentia subsequente, sondern von einer impotentia antecedente: denn sonst wäre Gregor mit sich selbst im Widerspruche, indem derselbe causa 32. qu. 7. can. 22. die Unauflösbarkeit der Ehe, sogar im Falle des Ehebruchs, deutlich erklärt.

§. 10.

Entsteht ein Zweifel, ob die impotentia antecedens, oder subsequens sey; so muß man erstens darauf sehen, ob die impotentia naturalis et intrinseca oder accidentalis et extrinseca sey.

Ist es impotentia naturalis et intrinseca; so ist zu präsumiren, daß sie schon der Ehe vorausgegangen, somit impotentia antecedens sey.

Ist es aber eine impotentia extrinseca et acci-

dentalis; so muß man darauf Acht haben, ob der auf Impotenz klagende Ehetheil bald nach eingegangener Ehe geklagt habe, oder ob schon eine lange Zeit dazwischen verlaufen sey. Im ersten Falle wird präsumirt, daß es impotentia antecedens sey; im zweiten Falle aber steht die Präsumtion pro impotentia subsequenti.

* Cap. 1. Accepisti etc. X. de frigidis et malefic.

§. 11.

Noch zwei praktische Fälle:

1. Titius, ein Ehemann, kömmt zu seinem Pfarrer, und klagt über die Impotenz seines Eheweibs: wünscht geschieden zu werden, und fragt deshalben um Rath. Wie hat sich der Pfarrer hier zu benehmen?

A. Der Pfarrer benehme sich auf folgende Art:

a) Er sehe vor allem, ob der klagende Ehemann den ächten Begriff von Impotenz habe; ob er nicht vielleicht die Sterilität mit Impotenz konfundire. Ist die vorgebliche Impotenz nichts anders, als Sterilität; so belehre er einen solchen Ehegatten, daß seine Ehe ganz giltig sey, und keineswegs getrennt werden könne. Ob aus einer Ehe Kinder erfolgen, oder nicht, das sey einzig der anbetungswürdigen Fürsehung Gottes zu überlassen 2c. 2c. (†)

(†) Als Beispiele von sterilen Ehen diene Sara, Genes. 11. 30. Rebecca, ibid. 25. 21. Rachel, ibid. 29. 32. Die Gattin Manue, Richter 13. 2. Anna, die Gattin von Elcana, 1. König 1. 2, Elisabeth Luk. 1.

b) Wenn aber der klagende Ehemann den ächten Begriff von Impotenz hat, so frage der Pfarrer, seit wie lange er schon verheurathet sey, und warum er zeither geschwiegen habe.

c) Der Pfarrer erforsche ferner, ob die impotentia antecedens, oder subsequens sey. Ist sie subsequens; so ist dieser Ehemann zu belehren, daß seine Ehe nicht aufgelöst werden könne; er übrigens mit seiner Frau wie ein Bruder mit seiner Schwester zu leben habe. (†)

(†) Ejusmodi tamen conjugibus licita sunt signa amoris conjugalis, quae propinquo pollutionis periculo carent. Stattler l. c. §. 602. p. 271.

d) Behauptet aber dieser Ehemann, daß die Impotenz seiner Frau schon da gewesen sey, als er sie geheurathet habe, indem er nie die Beiwohnung hätte pflegen können, und besteht er auf Trennung; so verweise ihn der Pfarrer unter Schärfung seines Gewissens an das bischöfliche Consistorium.

e) Wird etwa nach geschehenen Verhandlungen die Ehe nicht als ungiltig erkannt, so belehre ihn der Pfarrer, wie er nun mit seiner Frau leben dürfe, und solle; nämlich sicut frater cum sorore. (†)

(†) Cap. 5 (4. 15.) wird deutlich gesagt, daß Mann und Weib auch im Falle, daß ihre Ehe aus dem Grunde der Impotenz nichtig sey, wie Bruder und Schwester beisammen leben dürfen.

* Wenn ein Ehegatte seine eigene Impotenz vorgiebt, und deshalben auf Ehescheidung anträgt: so benehme sich der Pfarrer auf gleiche Art, wie in dem vorhergehenden Falle. Nur verweise er ihn zuerst an einen erfahrnen und weisen Arzt; und wenn dieser die Impotenz bezeugt, dann erst an das Consistorium.

2. Kajus kömmt zu seinem Seelsorger, und sagt, er könne mit seinem Eheweibe die eheliche Beiwohnung nicht pflegen; er glaube, es müsse ihm von bösen Leuten, oder vom Teufel selbst etwas angethan worden seyn.

A. In einem solchen Falle sey der Seelsorger ja nicht leichtgläubig; auch nehme er keine Exorzismen, keine Benediktionen vor; sondern er ermahne einen solchen Ehegatten zu einem gottesfürchtigen Lebenswandel, zu einem unbefleckten Gewissen, zur würdigen und öfteren Empfangung der hl. Sakramente: dann aber, wenn die vorgebliche Impotenz noch immer behauptet wird, verweise ihn der Seelsorger zu einem geschickten und klugen Arzte.

Aus dem Zeugnisse des Arztes wird der Seelsorger ersehen, welcher Bescheid diesem Ehegatten zu ertheilen sey.

§. 12.

Daß alte Personen noch eine giltige Ehe eingehen können, wenn sie nur noch fähig sind, die Beiwohnung zu pflegen, dieß unterliegt keinem Zweifel. (†)

(†) Ob finem matrimonii secundarium — remedium concupiscentiae 1. Cor. 7.

§. 13.

Auch kranke Personen können giltig getraut werden, z. B. ad legitimandam prolem; denn wenn sie gleich im gegenwärtigen Augenblick ihrem Ehegatten nicht beiwohnen können; so haben sie doch die potentiam cohabitandi nicht verloren. Impedita tantum est haec potentia, non ablata. (†)

(†) Hier kann die Trauung manchmal sogar Pflicht werden, si id exigat honor concubinae, proles legitimanda, aut etiam animae propriae salus, ex eo periclitans, quod ob nimium erga concubinam affectum serium illam dimittendi propositum non sit possibile.

§. 14.

Giebt es zuweilen einen Hermaphroditen, d. i. einen Menschen, der die beiden Geschlechter, das männliche und weibliche, in sich vereinigt; so kömmt es, wenn er sich verehelichen will, darauf an, ob das eine Geschlecht überwiegend sey vor dem andern, oder ob beide Geschlechter gleichmäßig seyen. Im ersten Falle muß er nach dem überwiegenden Geschlechte die zu ehelichende Person wählen. Im zweiten Falle aber kann er nur nach einem Geschlechte kontrahiren; das andere muß er vor der geistlichen Behörde abschwören. (†)

(†) Was ist aber von der Castratense zu halten? Respondent communiter: Eunuchi et Spadones, utroque testiculo carentes invalide, unico autem duntaxat testiculo destituti valide et licite contrahunt juxta Constitut. Sixti V. Cum. frequenter an. 1587. Frei behandelt diese Frage §§. 225 — 228 S. 394 — 400 sehr umständlich, erklärt die Gesetzgebung darüber als unbestimmt, und findet die Gründe für die Giltigkeit einer solchen überwiegend, besonders auch ob remedium concupiscentiae, wie bei den Alten. Die neueren Eherechte Preußens und Oesterreichs, so wie Code Napoleon schweigen ganz von der Ehe der Eunuchen.

§. 15.

Zu den Unfähigen werden die Impuberes gerechnet, d. i.

Mannspersonen können vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre, und Weibspersonen können vor zurückgelegtem 12ten Jahre keine giltige Ehe eingehen; es

müßte denn ausnahmsweise die Reife der Urtheilskraft, und die Fähigkeit zur ehelichen Beiwohnung früher sich einstellen, oder vom Papste dispensirt werden. Das erstere wird mit dem juridischen: Malitia supplet aetatem, ausgedrückt.

* Vid. cap. un. de dispensatione impuberum X. §. 1. „Idem quoque etc. in 6.

** Die Ursache, warum die Weibspersonen eher als puberes betrachtet werden, als die Mannspersonen, ist in der Natur der beiden Geschlechter gegründet. — Die Fähigkeit, Kinder zu zeugen, kömmt bei dem weiblichen Geschlechte eher als bei dem männlichen.

*** Vid. cap. 10. X. de despons. impub. U. cap. 9.

§. 16.

Es giebt nicht nur eine körperliche, sondern auch eine geistige Unfähigkeit zur Ehe.

Diese ist Mangel am nöthigen Verstande. Z. B. bei Rasenden, völlig Blödsinnigen, ganz Berauschten — während ihrem Rausche ꝛc. (†)

(†) Wenn hier ein trennendes Ehehinderniß inzwischen tritt, so kann davon der Grund nur der Abgang der erforderlich-freien Einwilligung seyn.

*) Wenn der Wahnsinnige lucida intervalla hat; so kann er zwar zu einer solchen Zeit die Ehe giltig eingehen, wenn der andere Theil, von dem wahren Zustande dieses Wahnsinnigen hinlänglich unterrichtet, in die Ehe seine Einwilligung giebt. Indessen sey der Pfarrer in einem solchen Falle vorsichtig, und berichte erst an seine geistliche Behörde, ehe er die Trauung vornimmt.

§. 17.

Leute, welche von Natur aus stumm, taub und blind zugleich sind, können keine giltige Ehe eingehen. (†)

(†) Ein positives Gesetz hierüber ist mir unbekannt. Fehlt bei solchen unglücklichen Menschen die erforderlich freie Einwilligung: dann ist es ein auf dem Naturrecht beruhendes Hinderniß.

§. 18.

Taubstumme können zwar, wenn ihre Einwilligung gerichtlich hergestellt ist, eine giltige Ehe eingehen; eben so auch Blinde. Cap. 23. X. de sponsalibus.

Doch ist es nicht räthlich, daß dergleichen Ehen

eingegangen werden; indem sich aus solchen Ehen für die Kinder nicht viel Gutes erwarten läßt. (†)

(†) Das preuß. allg. L. kennt gegenwärtiges Hinderniß als Nichtigkeitsgrund nicht; dagegen stellt es dasselbe, selbst wenn ein solches unheilbares Unvermögen erst während der Ehe entstanden ist, als einen giltigen Ehescheidungsgrund auf. II. Thl. 1. Tit. §. 696.

VI.

Die Schwägerschaft, Affinitas.

Ueber das trennende Ehehinderniß der Affinität sollen folgende Fragen beantwortet werden.

I. Was ist Schwägerschaft, Affinitas?

II. Wie ist der Stammbaum der Affinität arbor affinitatis, zu fertigen?

III. Wie sind die Grade der Affinität zu berechnen?

IV. Wie weit erstreckt sich das Ehehinderniß der Affinität?

1. Ex copula licita?
2. Ex copula illicita?

V. Wie? Wenn ein Ehemann, oder eine Ehefrau mit einer verschwägerten Person eine Blutschande begangen hat? Was hat das für eine gesetzliche Folge?

§. 1.

I. Was ist Schwägerschaft, Affinitas?

A. Schwägerschaft, auch Sippschaft genannt, ist die aus dem Beischlafe entstehende Verbindung zwischen dem einen, und den Blutsverwandten des andern Theils.

Propinquitas personarum orta ex copula unius cum consanguineis alterius.

Die Schwägerschaft entsteht aus einem vollkommenen Beischlafe, ex copula perfecta, es mag nun gleich dieser Beischlaf erlaubter Weise in einer rechtmäßigen Ehe, oder unerlaubter Weise ausser einer rechtmäßigen Ehe geschehen seyn.

Haben Eheleute einander ehelich beigewohnt; so ist der Ehemann mit den Blutsverwandten seiner Ehefrau, und die Ehefrau ist mit den Blutsverwandten ihres Ehemanns verschwägert.

Auf gleiche Art entsteht die Schwägerschaft aus der unerlaubten, ausserehelichen vollkommenen Beiwohnung. Jeder der beiden Theile wird mit den Blutsverwandten des andern Theils verschwägert. Setzen wir den Fall: Kajus beging mit Lucretia eine Fornikation (oder ein adulterium, oder ein stuprum); hiedurch wird Kajus mit den Consanguineis der Lucretia, und Lucretia mit den Consanguineis des Kajus verschwägert.

Aus dieser Erklärung ist einleuchtend, daß die Schwägerschaft durch vollkommenen Beischlaf begründet wird. (†)

(†) Daß die Schwägerschaft nur durch vollkommenen Beischlaf begründet werde, erhellet nicht aus der Erklärung, welche falsch seyn könnte, wenn sie nicht auf das Gesetz gebaut wäre, sondern aus dem Gesetze, und zwar Can. 18. Caus. 27. q. 2. coll. can. 11. Caus. 35. qu. 2. 3. et c. 1. Caus. 35. q. 10, ubi sermo est de ejusmodi copula, qua duo fiunt una caro. Et S. Thomas in praecisis terminis sic habet in 4. dist. 41. q. Unica art. 1. quaestiuncula 4 art 2: Quantumcunque aliquis claustra pudoris invadat, vel frangat, nisi commixtio seminum aequatur, non contrahitur ex hoc affinitas. Idem S. Thomas expresse habet in 4. dist. 42. q. unica art. 1. q. 4. ad 2: Vir et mulier efficiuntur in carnali copula una caro per commixtionem seminum. Sed magna illa olim vintilata quaestio, utrum etiam semen foemineum ad generationem necessarium sit, non attenditur, praesertim quum can. citatus 18 Caus. 27. q. 2 nonnisi de sanguinis mixtione loquatur, cum qua mixtionem illius tantum foeminei sanguinis, intelligunt, qui a natura ad generationem paratur.

§. 2.

II. Wie ist der Stammbaum der Schwägerschaft, arbor affinitatis, zu fertigen?

A. Wer einen Stammbaum der Konsanguinität zu fertigen versteht, der weiß auch einen Stammbaum der Affinität zu fertigen.

Die Ursache ist klar: denn der eine Theil wird mit den Blutsverwandten des andern Theils in dem nämlichen Grade verschwägert, als diese mit dem andern Theile blutsverwandt sind.

Z. B. Titius kontrahirt durch den vollkommenen

Beischlaf mit Kaja die Affinität mit den Blutsverwandten der Kaja in ebendemselben Grade, als diese mit Kaja blutsverwandt sind:

Und Kaja kontrahirt durch diesen Beischlaf mit Titius die Affinität mit den Blutsverwandten des Titius in eben demselben Grade, als diese mit Titius blutsverwandt sind.

Titius also wird mit der Schwester der Kaja im ersten Grade verschwägert, weil die Kaja mit ihrer Schwester im ersten Grade blutsverwandt ist.

Und Kaja wird mit dem Bruder des Titius im ersten Grade verschwägert, weil Titius und sein Bruder im ersten Grade blutsverwandt sind; u. s. w.

Soll demnach ein arbor affinitatis gefertiget werden, um z. B. zu sehen, in welchem Grade ein Wittmann mit einer gewissen Blutsverwandtin seiner verstorbenen Frau verschwägert sey; so gehe man so zu Werke:

Man nehme ein Blatt Papier, und schreibe unten auf eine Seite die verstorbene Frau, und auf die andere Seite diese Anverwandten der verstorbenen Frau: dann suche man, wie oben bei dem arbore consanguinitatis, die Blutsverwandtschaft zwischen beiden. Ist der gradus consanguinitatis zwischen diesen beiden Personen gefunden; so ist auch der Grad der Affinität zwischen dem Wittmanne und dieser Blutsverwandten Person seiner verstorbenen Frau gefunden, — der arbor affinitatis ist fertig.

Um dieses noch anschaulicher zu machen, setzen wir den Fall:

Thomas Lunz will nach dem Tode seiner Frau, Barbara, einer gebornen Wolfin, eine Baase derselben, Namens Eva Krausin, heurathen: es muß also ein Stammbaum der Schwägerschaft gefertigt werden. Nach gepflogener Untersuchung der Konsanguinität zwischen der verstorbenen Frau, Barbara Lunzin, gebornen Wolfin, und der neu zu ehelichenden Eva Krausin entsteht folgender Stammbaum:

Andreas Kraus
cum uxore Christina Hirthin
genuit

Paulum Kraus; hic cum Elisabetha Mahrin	— Caeciliam Krausin, haec cum Aloysio Wolf
. . . .	. . . .
Joannem Kraus; hic cum uxore sua Catharina Voglin	Petrum Wolf: hic cum Ursula Sieberin.
. . . .	. . . .
Evam Krausin, sponsam	Barbaram Wolfin, defunctam uxorem Thomae Lunz, vidui et novi sponsi.

Aus diesem Entwurfe geht hervor, daß Eva Krausin mit der verstorbenen Ehefrau des Thomas Lunz im 3ten Grade der Blutsverwandtschaft steht. Was folgt?

Also steht Thomas Lunz mit Eva Krausin im dritten Grade der Affinität.

Ein anders Beyspiel:

Susanna Lenzin, geborne Krappin, will ihres verstorbenen Mannes Bruderssohn Andreas heurathen:

Hier wäre das Schema affinitatis etwa folgendes:

Laurentius Lenz
cum uxore sua Gertrude Leistin
genuit

Carolum Lenz; hic cum Justina; Liebin	Sebastianum Lenz, defunctum maritum Susannae Lenzin, natae Krappin, viduae et novae sponsae.
. . . .	
Andream Lenz, sponsum —	

Hier ist Andreas Lenz mit dem verstorbenen Manne der verwittibten Susanna Lenzin im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie consanguineus gewesen; also ist er mit dieser verwittibten Linzen im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie affinis.

*) Sieh im Anh. Formular XIII.

§. 3.

III. Wie sind die Grade der Affinität zu berechnen?

A. Diese Frage ist bereits schon in §. praec. beantwortet.

In welchem Grade die Blutsverwandten des Mannes mit dem Manne blutsverwandt sind, in dem nämlichen Grade sind sie mit seiner Frau verschwägert; und in welchem Grade die Blutsverwandten der Frau mit dieser blutsverwandt sind, in dem nämlichen Grade sind sie mit ihrem Manne verschwägert.

*) Es wird nicht unnütz seyn, die hier vorkommenden verschiedenen Benennungen kennen zu lernen.

1. In der aufsteigenden Linie.

a) Der Ehemann nennt den Vater seiner Frau — Schwähr, oder Schwährvater, oder Schwiegervater, Socerum.
und die Mutter seiner Frau — Schwieger, oder Schwiegermutter, Socrum.
Beide zugleich nennt er Schwiegereltern.
Gleiche Benennungen gebraucht die Ehefrau in Rücksicht des Vaters und der Mutter ihres Mannes.
Der Schwährvater und die Schwiegermutter nennen die Frau ihres Sohns — Schnur, Nurum, und den Mann ihrer Tochter — Tochtermann, Eidam, Generum.

b) Der Ehemann nennt den Großvater seiner Frau — Weibsanherr, Prosocerum;
und die Großmutter seiner Frau — Weibsanfrau, Prosocrum.
Eben so benennt die Ehefrau den Großvater und die Großmutter ihres Mannes.

c) Der Urgroßvater des Mannes und des Weibes heißt — Absocer, Manns- Weibsuranherr.

Die Urgroßmutter des Mannes und des Weibes heißt Uranfrau, Absocrus,

d) Der zweite Urgroßvater wird Atsocer, die zweite Urgroßmutter — Atsocrus genannt.

2. Auf der absteigenden Linie:

Der Mann nennt den Sohn und die Tochter seiner Frau, die sie aus einer vorhergegangenen Ehe geboren hat, Stiefsohn, Stieftochter, und beide — Stiefkinder, Privignos.

Und die Stiefkinder nennen ihren jetzigen Vater Stiefvater, Vitricum.

Eben so ist es, wenn eine Frau einen Mann mit Kindern geheurathet hat. Sie heißt Stiefmutter, Noverca, und solche Kinder heißen Stiefkinder, Privigni.

3. Auf der gleichen oder ungleichen Seitenlinie:

a) Der Mann nennt den Bruder seiner Frau — Schwager, Levirum.

Und die Schwester seiner Frau — Weibsschwester, Geschwei, Glorem.

Eben so nennt die Frau den Bruder ihres Mannes Schwager, und die Schwester ihres Mannes Geschwei.

Der Schwager aber und die Geschwei nennen den Mann ihrer Schwester — Schwestermann, Schwager, Sororium;

und die Frau ihres Bruders — Brudersweib, Schwägerin, Fratriam.

b) Die übrigen Blutsverwandten des Mannes werden von dem Weibe, und die übrigen Blutsverwandten des Weibes werden von dem Manne — Schwäger genannt.

§. 4.

IV. Wie weit erstrekt sich das trennende Ehehinderniß der Affinität?

A. Es kömmt hier darauf an, ob die Affinität ex copula licita — in einer rechtmäßigen Ehe, oder ex copula illicita — ausser einer rechtmäßigen Ehe entstanden sey.

1. Ist die Affinität ex copula licita — in

einer rechtmäßigen Ehe entstanden; so erstreckt sich das impedimentum dirimens affinitatis bis auf den vierten Grad einschlüssig; d. i.

Ein Ehemann, der seiner Ehefrau ehelich beigewohnt hat, kann nach dem Tode derselben keine ihrer Blutsverwandten bis zum vierten Grade einschlüßig heurathen: Und

Eine Ehefrau, die ihrem Ehemanne ehelich beigewohnt hat, kann nach ihres Mannes Tode keinen seiner Blutsverwandten bis zum vierten Grade einschlüßig heurathen.

Ob die Blutsverwandten des verstorbenen Ehetheils in linea recta oder transversa, in linea transversa aequali oder inaequali mit demselben verwandt waren, dieß gilt gleichviel.

* Cf. cap. 8. X de consanguin. et affin. „Non debet etc.

** Vor dem Conc. Lateran. IV. erstreckte sich das impedimentum affinitatis bis auf den siebenten Grad. Causa 35. qu. 2. et 3. c. 7.

2. Ist aber die Affinität ex copula illicita entstanden; so erstreckt sich das impedimentum dirimens affinitatis nur bis auf den zweiten Grad einschlüßig.

So hat es das Conc. Trid. sess. 24. cap. 4. de ref. matr. bestimmt.

„Praeterea sancta synodus eisdem et aliis gravissimis de causis adducta impedimentum, quod propter affinitatem ex fornicatione contractum inducitur, et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo gradu conjunguntur, restringit: in ulterioribus vero gradibus statuit, hujusmodi affinitatem matrimonium postea contractum non dirimere.“

Die Ursache dieser kirchlichen Bestimmung ist nicht Nachsicht gegen das Laster, sondern, damit dieses Hinderniß wegen der Heimlichkeit und Menge fleischlicher Vergehungen nicht zu sehr vervielfältigt, und dadurch die Freiheit der Verehelichung gefährlich würde.

* In den älteren Zeiten gab es eine dreifache Gattung von Schwägerschaften.

Die erste, welche noch besteht, — zwischen dem ei-

nen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern Ehetheils — bis zum vierten Grade.

Die zweite — zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern des andern Ehetheils.

Z. B. Wenn nach dem Tode meines Bruders seine zurückgelassene Frau wieder einen andern Mann heurathete; so ward auch dieser neue Ehemann mit mir und meinen Blutsverwandten verschwägert.

Die dritte — zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern der Schwäger des andern Theils.

Z. B. Wenn nach meines Bruders Tode seine zurückgelassene Frau einen andern Mann heurathete, dann aber diese Frau starb, und ihr zweiter Mann eine andere Frau ehelichte; so ward auch diese letzte Frau mit mir und meinen Blutsverwandten verschwägert.

Diese zwei letzten Gattungen der Schwägerschaft wurden von Conc. Lateran. IV. im J. 1215 cap. 50. aufgehoben — aus der schon bekannten Ursache: „quoniam in (his) ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari.“

Daher die bekannte Regel: „affinitas non parit affinitatem“, d. i. aus der ersten Gattung der Schwägerschaft entstehen nicht mehr die zwei andern Gattungen, indem diese abgeschafft wurden.

* Cf. cap. 8. de consang. et affin. X. „Non debet etc.

Nur der Mann wird mit den Blutsverwandten seiner Frau, und die Frau mit den Blutsverwandten ihres Mannes verschwägert.

Die Blutsverwandten des Mannes und die Blutsverwandten der Frau werden unter sich nicht verschwägert.

Man kann dieß durch Zusammenhaltung der beiden Hände anschaulich machen.

Der Daume an der rechten Hand repräsentire den Ehemann, und die vier Finger der rechten Hand — die Blutsverwandten des Ehemannes bis zum vierten Grade.

Der Daume an der linken Hand repräsentire die Ehefrau, und die vier Finger der linken Hand — ihre Blutsverwandten bis zum vierten Grade.

Wenn nun gleich der Ehemann nach dem Tode

seiner Frau keine ihrer Blutsverwandten bis zum vierten Grade, und die Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes keinen Blutsverwandten ihres Mannes bis zum vierten Grade giltig heurathen kann; so können doch die beiderseitigen Blutsverwandten sich einander ehelichen.

a) Es können also Vater und Sohn aus einem Hause — die Mutter und Tochter aus dem andern Hause heurathen.

b) Es können zwei Brüder aus einem Hause zwei Schwestern aus einem andern Hause ehelichen.

c) Es können von zwei Brüdern der eine die Mutter eines andern Hauses, und der andere ihre Tochter heurathen.

d) Es kann der Stiefvater die hinterlassene Wittwe seines Stiefsohns ehelichen.

e) Ein Bruder kann die Stieftochter seines Bruders zur Ehe nehmen.

f) Es kann einer nach und nach zwei Weiber heurathen, deren Männer Brüder waren.

g) Ein Sohn aus der ersten Ehe kann die seinem Vater von der zweiten Ehefrau zugebrachte Tochter — seine Stiefschwester heurathen.

h) Ein Bruder der zweiten Ehefrau kann die ihr zugebrachte Tochter aus der ersten Ehe — ihre Stieftochter heurathen.

i) Titius kann die Wittwe heurathen, die seines Weibs Bruder hinterlassen hat.

k) Es können eines Bruders und einer Schwester hinterlassene Frau und Mann einander ehelichen.

l) Kajus kann seines Stiefvaters Mutter heurathen.

Anekdote: Auf einem alten Grabsteine, worauf zwei Weiber mit Kindern auf ihren Armen ausgehauen waren, las man diese Grabschrift:

„Diese Kind sind unser Kind,
„Ihre Väter unsre Brüder sind,
„All gezeugt aus reiner Ehe,
„Rathe, wie die Sippschaft stehe.“

Es hatten nämlich ein Bruder und eine Schwester aus einem Hause die Schwester und den Bruder aus dem andern Hause geheurathet.

§. 5.

V. Wie? wenn ein Ehemann oder eine Ehefrau mit einer verschwägerten Person eine Blutschande begangen hat; — was hat dies für eine gesetzliche Folge?

A. Daß in solchem Falle die Ehe nicht aufgelöst werde, liegt am Tage: denn, wie schon oft gesagt worden, wenn trennende Ehehindernisse eine Ehe ungiltig machen sollen; so müssen sie schon vor eingegangener Ehe vorhanden gewesen seyn. Matrimonium semel validum semper validum.

Die gesetzliche Folge aber, die eine solche Blutschande nach sich zieht, ist diese:

Wenn ein Ehemann während der Ehe mit einer Blutverwandtin seiner Ehefrau im ersten oder zweiten Grade, also entweder mit der Schwester, oder Mutter, oder Tochter seiner Frau — oder mit der Mutterschwester, oder mit der Schwestertochter seiner Frau eine Blutschande, incestum, begeht; so verliert er das jus petendi debitum.

Eben so: Wenn eine Ehefrau während der Ehe mit einem Blutsverwandten ihres Mannes im ersten oder zweiten Grade, also entweder mit dem Bruder, oder Sohne, oder Vater ihres Mannes, oder mit dem Bruderssohne, oder mit dem Vatersbruder, oder mit dem Enkel ihres Mannes eine Blutschande begeht; so verliert sie das jus petendi debitum.

* Conf. cap. 1. X. de eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae. II. cap. 4.

** In einem solchen Falle, wo ein Ehegatte wegen der begangenen Blutschande das jus petendi debitum verloren hat, muß der Ordinarius um Dispensation gebeten werden. In der Zwischenzeit, bis zur erlangten Dispensation, muß sich der schuldige Ehegatte a petitione debiti enthalten; muß es aber leisten, wenn es der unschuldige Ehetheil fordert. (†)

(†) Wenn die Blutschande dem unschuldigen Theile bekannt würde: so hätte er hinreichende Ursache, sich von der Beiwohnung des Schuldigen zu enthalten. Dieß rathen die Canones, gebieten es aber nicht cap. 10. et 11. (4. 13.) Viele sagen, daß von der Strafe, das debitum conjugale zufordern, nicht ignorantia facti, sed etiam juris entschuldige.

Aber man zeige uns einen Canon zu Gunsten dieser Behauptung. Sonst hat es sein Verbleiben bei dem, was oben über die ignorantia juris nicht bloß bei einem irritirenden, sondern auch Pönalgesetze gesagt worden ist. Uebrigens ist vorliegendes Strafgesetz, eben weil es Strafgesetz ist, streng zu nehmen, und daher weder auf den dritten oder vierten Grad der Consanguinität des andern Ehetheiles, noch auf was immer für einen Grad, sey es auch der erste, der selbsteigenen Consanguinität auszudehnen.

*** Das Formular eines solchen Dispensgesuches sehe man im Anh. von den Formularen Nro. XIV.

Um über diesen Gegenstand mehr Licht zu verbreiten, und jede Irrung zu beseitigen, will ich mehrere Fälle hier beifügen.

1. Titius, ein Ehemann, begeht eine Blutschande mit seiner eigenen Blutverwandtin im ersten oder zweiten Grade; z. B. mit seiner Schwester, oder mit seiner Schwestertochter, oder mit seiner Mutterschwester ꝛc.

A. In diesem Falle geht das jus petendi debitum nicht verloren: denn der Verlust des ehelichen Rechts ist nicht die Folge einer jeden Blutschande, sondern nur die Folge einer von einem Ehegatten mit einer verschwägerten Person cum affine in primo et secundo gradu begangenen Blutschande.

2. Titia, eine Ehefrau, versündigt sich fleischlich mit dem Stiefvater ihres Mannes.

A. Auch hier geht das jus petendi debitum nicht verloren, weil der Stiefvater ihres Mannes kein Consanguineus ihres Mannes, somit auch mit ihr nicht verschwägert ist.

3. Cajus, ein Ehemann, begeht ein adulterium mit der Schwester derjenigen Person, mit welcher er einmal Sponsalien eingegangen hatte.

A. Durch diese Sponsalien hatte Cajus keine Affinität kontrahirt; also hat Cajus im vorliegenden Falle auch keinen incestum cum affine begangen; somit auch das Jus petendi debitum nicht verloren.

4. Beide Ehegatten, der Mann und die

Frau, haben mit einem Blutsverwandten des andern Theils intra secundum gradum eine Blutschande begangen.

A. Hier haben beide das jus petendi debitum verloren, und, wenn beide ihr wechselseitiges Vergehen wissen, — auch das jus reddendi debitum.

5. Titia weiß, daß ihr Ehemann einen incestum mit ihrer Schwester oder Schwestertochter begangen hat.

A. Hier darf sie, als der unschuldige Theil, das debitum conjugale zwar fordern, aber es nicht leisten, wenn es von ihrem Manne gefordert wird; ne cooperetur in peccatum illius.

* Sehr klug aber würde Titia handeln, wenn sie dem bemerkten Verlangen ihres Mannes vorkäme. (†)

(†) Unterdeß, wenn sie sich sollte bewogen finden, aus dem Grunde des Ehebruches, der hier zufälligerweise mit der Blutschande verbunden ist, auf Ehescheidung zu klagen: so dürfte sie, um nicht durch Beiwohnung den Ehebruch zu condoniren, und so sich ihres Klagerechtes verlustig zu machen, das debitum conjugale weder fordern, noch leisten.

6. Titia hat in den incestum ihres Mannes mit ihrer Schwester eingewilligt.

A. Hier ist Titia nicht mehr der unschuldige Theil: sie kann also das debitum weder fordern, noch leisten.

7. Tibullus ein Ehemann, hat sich mit der Schwester seiner Frau versündigt, ohne zu wissen, daß es die Schwester seiner Frau sey.

A. Da die amissio juris petendi debitum eine Strafe des Incestus ist; die Unwissenheit aber von der Strafe entschuldigt; so hat Tibullus in diesem Falle das jus petendi debitum nicht verloren. (†)

(†) Der hier angegebene Grund, daß die Unwissenheit von der Strafe entschuldige, ist, in seiner Allgemeinheit genommen, unrichtig. M. s. selbst Stapf oben bei dem Imped. criminis §. 2. 13ter Fall und meine Bemerkungen dazu. In dem vorliegenden Falle entschuldigt die Unwissenheit bloß deswegen, weil sie sich auf ein fremdes Factum bezieht. Probabilis et justa facti alieni ignorantia in foro externo excusat L. 2. ff. de juris et facti ignorantia. Ratio est: quia nullus tenetur scire facta aliena.

8. Valerius, der die Ehe mit seiner Frau

noch nicht vollbracht hat, begeht ein adulterium mit der Schwester seiner Frau.

A. Da Valerius durch diese Versündigung affinis mit seiner Frau geworden ist; so hat er das jus petendi debitum verloren; kann es also so lange nicht fordern, bis er vom Bischofe dispensirt ist.

9. Eine Ehegattin ward von dem Bruder ihres Mannes genothzüchtiget; hat sie dadurch das jus petendi debitum verloren?

A. Nein: denn eine solche Ehegattin verdient keine Strafe.

10. Kaja, eine Ehefrau, sündigt aus Furcht mit dem Bruder ihres Mannes.

A. Die Furcht entschuldigt nicht: denn man muß eher sein Leben lassen, als eine Sünde begehen. Folglich hat Kaja in diesem Falle das jus petendi debitum verloren.

11. Titius beging eine Blutschande mit einer Consanguinea uxoris suae im zweiten Grade, in der Meinung, sie sey im dritten oder vierten Grade mit seiner Frau verwandt.

A. Hier sind die Meinungen der Kirchenrechtslehrer getheilt. Einige glauben, Titius habe das jus petendi debitum verloren; Andere behaupten das Gegentheil. Sicherheit halber begehre man Dispensation. (†)

(†) Titius war meines Erachtens schuldig, sich über die Nähe der Verwandtschaft, da er einmal das Daseyn derselben überhaupt wußte, genauer und bestimmter zu erkundigen. Erkundigte er sich nicht, so ist seine ignorantia, wo nicht affectata, doch crassa. So eine Ignoranz entschuldigt aber nie, weder circa jus, noch circa factum. L. 3 et 6 et 9 ff. de juris et facti ignorantia. Porro crassa et affectata ignorantia aequiparatur scientiae. Cap. fin. de constit. in 6. cap. 2. (1. 11).

Die österreichische Gesetzgebung weicht von der canonischen darin ab, daß die aus dem unerlaubten Beischlaf entstehende Affinität (so wie die Consanguinität) nur dann ein trennendes Ehehinderniß ist, wenn dafür notorietas juris spricht, welche durch die Sentenze des competenten Richters erhalten wird (Ehepat. §. 13 — 15.). Das preußische allg. Landrecht §. 5. II. Th. 1. Tit. verbietet nur unter der Nullität, daß Stief- und Schwieger-Eltern sich

mit Stief- und Schwieger-Kindern, ohne Unterschied des Grades nicht verheurathen dürfen. In Ansehung der entfernteren Grade ist also dieß Hinderniß in Preußen ein bloß kirchliches. In Baden ist die affinitas legitima nur ein verbietendes Hinderniß zwischen Bruder und Bruders Wittwe, zwischen Schwester und dem Wittmann der Schwester. Die affinitas illegitima (aus dem äußerlichen Beischlafe entstehend) ist zwischen dem Bruder und des Bruders Wittwe, zwischen der Schwester und der Schwester Wittmann weder trennendes, noch hinderndes Hinderniß.

Das protestantische Kirchenrecht beobachtet zwar, in Betreff der Affinität (und auch Consanguinität) überhaupt die moysaischen, römischen und canonischen Eheverbote. Aber über die Anwendung der moysaischen Gesetze sind die besonderen protestantischen Kirchengesetze eben so sehr verschieden, als die Meinungen der Theologen und Juristen. Viele protestantische Kirchenverordnungen, besonders die sächsischen, lassen das trennende Ehehinderniß nur bis zum dritten Grad der Affinität gelten, und so auch bei der Consanguinität in der ungleichen Seitenlinie und in allen Fällen, wo respectus parentelae obwaltet und selbst bei dem obwaltenden respectus parentelae darf in der Praxi bei manchen Ehegerichten die Person, der man diesen respectum schuldig ist, keine Weibsperson, sondern muß eine Mannsperson seyn. Außer dieser allgemeinen Verschiedenheit giebt es unter den Protestanten noch gar viele, besonders bestrittene Ehefälle. Vorzüglich merkwürdig sind ihre Streitigkeiten über die Zuläßigkeit folgender Ehen: 1) mit der Schwester Tochter; 2) mit der Tochter des Bruders der verstorbenen Frau; 3) mit der Wittwe des verstorbenen Vaters oder Mutter Bruders Wittwe; 4) mit des Bruders Wittwe; 5) mit der Schwester der verstorbenen Frau; endlich 6) zwischen zugebrachten Stiefgeschwistern. M. s. Schotts Eherecht §§. 128 — 129 S. 158 — 163. Ja; nach Wiese Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts §. 420 geht das Hinderniß der Consanguinität und Affinität in Folge protestantischer Kirchenordnungen nur bis zum zweiten Grade. Wenn übrigens Schott eine Vereinigung dieser Grundsätze über verbotene Grade für wünschenswerth hält, vorzüglich wegen des praktischen Einflusses auf die Dispensation, weil der nämliche Ehefall in dem einen protestantischen Lande für indispensabel gehalten, oder wenigstens sehr erschwert, in dem andern aber ohne Bedenken für zuläßig geachtet wird: so mache ich wieder aufmerksam auf die Inconvenienzen und Nutzlosigkeiten der Proklamationen gemischter Ehen in der katholischen Pfarrkirche, die nach protestantischem Ritus geschlossen werden sollen; denn die Protestanten würden auf die bei den Katholiken geltenden und

von denselben entdeckten Hindernisse nicht achten, wenn sie bei ihnen nicht angenommen sind, oder sie würden Ehen nicht schließen lassen, gegen welche bei ihnen, aber nicht bei den Katholiken, Hindernisse obwalten.

Endlich gegen diejenige, welche das Hinderniß der Affinität zuerst von dem bürgerlichen Rechte, von L. 2. Cod. Theodos. de incest. nupt., also v. J. 355 ableiten, erinnere ich, daß es schon im Anfange des vierten Jahrhunderts durch kirchliches Gesetz aufgestellt worden sey, und zwar in dem Concilium zu Neocäsarea, das vor dem i. J. 314 oder 315 Nicaea gehaltenen zusammenberufen wurde, can. 2. und in der Synode zu Elvira i. J. 305 apud Labbaeum Tom. 1. col. 999.

12. Kajus beging ein adulterium mit seiner Stieftochter, die zugleich eine Stieftochter seiner Frau ist.

A. In einem solchen Falle hat Kajus das jus petendi debitum nicht verloren, weil die Person, mit der er gesündigt hat, keine Consanguinea seiner Frau ist.

VII.

Die heilige Weihe, sacer Ordo.

§. 1.

Die erste heilige oder höhere Weihe, ordo sacer v. ordo major, ist das Subdiaconat; die zweite — das Diakonat; die dritte — das Preßbyterat.

* Vor dem 12ten Jahrhunderte gehörte das Subdiakonat noch zu den niederen Weihen.

Man vergl. „Die geistlichen Weihen aus dem römischen Pontifikalbuche übersetzt, und mit Anmerkungen begleitet rc. von F. St. Bamberg und Würzburg 1817." S. 80 rc.

§. 2.

Wer einmal eine höhere Weihe, — das Subdiakonat, empfangen hat, der kann keine giltige Ehe mehr eingehen.

So verfügte es die Kirche zuerst in Conc. Lateran I. i. J. 1123; dann in Conc. Lateran II. im J. 1139; endlich ward es in Conc. Trid. aufs neue bestätigt.

a) Das Conc. Lateran. I. erklärte: „Presbyteris, Diaconibus, Subdiaconibus et Monachis concubinas habere, seu matrimonia contrahere, penitus interdicimus: contracta quoque matrimonia ab hujus-

modi personis disjungi, et personas ad poenitentiam redigi debere, juxta sacrorum canonum definitionem judicamus.

b) Das Conc. Lateran. II.: „Episcopi, Presbyteri, Diaconi, Subdiaconi, Regulares, Canonici et Monachi atque Conversi professi, qui sanctum transgredientes propositum, uxores sibi copulare praesumserint, separentur. Hujusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse censemus. Qui etiam ab invicem separati pro tantis excessibus condignam poenitentiam agant."

c) Das Conc. Trid. sess. 24. can. 9 hat entschieden: „Siquis dixerit, Clericos in sacris ordinibus constitutos ... posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse .. anathema sit."

* Conf. cap. un. X. de voto et voti redemt. in 6.

In diesen kirchlichen Verfügungen und Entscheidungen ist das impedimentum dirimens Ordinis sacri deutlich ausgesprochen.

* Die Ordines minores sind kein Ehehinderniß. Daher das Bekannte: „Quatuor minores non impediunt quinque uxores."

§. 3.

Sollte aber die heilige Weihe, ordo sacer, nicht giltig ertheilt oder empfangen worden seyn; — sollte der Weihkandidat zur Empfangung der höheren Weihe mit Gewalt, oder metu gravi injuste incusso gezwungen worden seyn; so hätte er in einem solchen Falle das impedimentum dirimens ordinis sacri nicht kontrahirt.

Nur eine giltig empfangene heilige Weihe ist ein trennendes Ehehinderniß.

§. 4.

Wenn sich Jemand nach giltig eingegangener Ehe mit Einwilligung seines Eheweibs entschließen sollte, eine höhere hl. Weihe zu empfangen; so müßten beide von einander getrennt leben. (†)

(†) M. s. meine Anmerkung oben bei dem votum solenne zu §. 5.

§. 5.

Hat aber ein verehelichter Mann ohne Einwilli-

gung seiner Frau eine höhere Weihe empfangen; so hat er das jus petendi debitum verloren, und die Ehe bleibt zertrennbar; sie mag schon consummirt seyn, oder nicht. Extrav. de voto et voti redemtione cap. un. (†)

(†) Siquis tamen, inquit pontifex l. c. post matrimonium etiam ratum tantum, ordinem majorem suscepit, non potest soluto matrimonio in ordine sic suscepto ministrare, nec ad ordines superiores parochi, nec ad aliquod beneficium vel officium ecclesiasticum promoveri ..... Sic ordinatum, si matrimonium consummatum non fuerit, per Dioecesanum instanter moneri praecipimus et induci. Quodsi forsan noluerit adimplere, ipsum, si sponsa ejus restiterit, per censuram ecclesiasticam compellendum decernimus, contractum matrimonium cosummari. Daraus glaube ich vielmehr schließen zu müssen, daß das jus petendi debitum nicht verloren gehe. Ich wenigstens finde über diesen Verlust keinen Canon-Caetera Clericus, in sacris ordinibns constitutus, matrimonium contrahens, praeter nullitatem matrimonii, incurrit ipso facto excommunicationem et irregularitatem. Clem unic. de Consang. et affinitate.

* Hier möchte man vielleicht die Einwendung machen: Die professio religiosa trennt das matrimonium ratum, nondum consummatum; also auch ordo sacer.

Allein dieser Schluß bindet nicht.

Von der professione religiosa ist es durch die kirchliche Gesetzgebung entschieden, daß sie das matrimonium ratum trenne; nicht aber von der höhern Weihe. (†)

(†) Das Hinderniß der höheren Weihe ist dem Pr. A. L. fremd. Für das protestantische Kirchenrecht fällt es ohnehin weg.

VIII.

Die Verbindung, Ligamen.

Ueber dieses trennende Ehehinderniß, welches impedimentum ligaminis genannt wird, wollen wir folgende Fragen erörtern:

1. Worin besteht das impedimentum ligaminis?
2. Worauf gründet sich dieses trennende Ehehinderniß?
3. Wie? Wenn ein Ehegatte eine geraume Zeit über vermißt wird; kann der andere Ehetheil zur weiteren Verehelichung zugelassen werden?

a) Was haben die Civilgesetze darüber bestimmt?
b) Was — die Kirchengesetze?

4. Kann ein Katholik eine protestantische Person, die nach protestantischen Grundsätzen von ihrem noch lebenden Ehegatten gänzlich geschieden ist, giltig ehelichen.
5. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu verhalten, wenn einer seiner katholischen Parochianen eine solche Person, deren geschiedener Ehegatte noch am Leben ist, heurathen will?
6. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu benehmen, wenn sein katholischer Pfarrgenosse eine solche Ehe dennoch eingegangen hat?

* Mehrere Fälle, welche das Instructionale Bamb. hier aufgenommen hat, haben wir schon oben bei dem impedimento criminis erklärt: darum werden sie hier übergangen, um das Nämliche nicht zweimal zu sagen.

§. 1.

I. **Worin besteht das impedimentum ligaminis?**

A. Das trennende Ehehinderniß der **Verbindung** impedimentum dirimens ligaminis, besteht darin, daß, wenn einmal eine Ehe giltig eingegangen worden ist, diese, so lange sie besteht, jede eheliche Verbindung mit einer andern Person, oder jede andere Ehe ungiltig macht.

Dieses Ehehinderniß entsteht nicht nur ex matrimonio consummato, sondern auch ex matrimonio rato.

Setzen wir den Fall: Ein Soldat hat sich mit einer Weibsperson ehelich trauen lassen. Noch am Traungstage, ehe er das matrimonium consummirte, mußte er ins Feld ziehen. Nach einiger Zeit ward er vermißt. Man überzeugte sich, daß er bei einem heißen Gefechte umgekommen sey, und erlaubte seiner zurückgelassenen Frau, sich wieder mit einem andern Manne zu verehelichen. Nachdem sie ein Jahr lang mit diesem zweiten Manne im Ehestande gelebt hatte, entdeckte sichs, daß ihr erster Mann nicht umgekommen, sondern nur in die Gefangenschaft gerathen, und noch am Leben sey. Was ist nun die Folge dieser Entdeckung? Keine andere, als daß die zweite, gleichwohl aus schuldloser Unwissenheit, eingegangene Ehe ungiltig

eingegangen worden, die fragliche Frau von ihrem zweiten, zeither nur vermeintlichen, Ehemanne zu trennen, und, wenn ihr erster Mann aus der Gefangenschaft zurückkömmt, wieder an denselben zurückzuweisen sey, ob sie gleich mit ihm das matrimonium noch nicht consummirt hatte.

* Nur per professionem religiosam wird das matrimonium ratum, nondum consummatum, vom Bande gelöst, wie dieß schon oben gezeigt wurde; außer diesem Falle ist das einmal giltig eingegangene Eheverlöbniß, wenn es auch noch nicht consummirt worden ist, ein trennendes Ehehinderniß, impedimentum ligaminis, genannt, daß also, so lange diese eheliche Verbindung besteht, keine andere giltig eingegangen werden kann.

§. 2.

II. Worauf gründet sich dieses trennende Ehehinderniß?

A. Es gründet sich auf das positive göttliche, von der katholischen Kirche deutlich genug erklärte Gesetz.

a) Jesus Christus hat es Matth. V. 32. Matth. XIX. 3 — 12. Mark. X. 2 — 12. Luk. XVI. 18. klar ausgesprochen, daß die Ehe unauflösbar sey, und daß, wenn auch ein Mann seine Frau, oder eine Frau ihren Mann Ehebruchs halber entlasse, keine Wiederehelichung Statt habe.

b) Daß dieß, und nur dieses der Sinn, der aus dem Evangelium angeführten Stellen sey, ist erweislich nicht nur aus dem Contexte der einzelnen, und aus der Zusammenstellung der sämtlichen Stellen, sondern auch aus 1. Kor. VII. 10 — 11. Röm. VII. 1 — 4. 1. Kor. VII. 39.

Hier commentirt der hl. Apostel Paulus über das Gesetz des Herrn von der Unauflösbarkeit der Ehe so deutlich, daß man sehr verblendet seyn müßte; wenn man noch einen Zweifel darüber erregen wollte.

c) Mit diesen Schriftstellen stimmt auch die Erblehre vollkommen überein. — —

Doch ich bin nicht berufen, hier die dogmatische Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe aus Schrift und Tradition weitläufig zu beweisen.

Kürze halber berufe ich mich nur auf einige der

neuesten über diesen Gegenstand erschienenen Schriften, welche diese Lehre ins hellste Licht gestellt, gründlich bewiesen und gegen jede alte und neue Einwürfe trefflich vertheidigt haben.

Conf. „Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes — zugleich Widerlegung der Schrift: Harmonie der neuesten baierischen Ehegesetze mit Schrift und Tradition — durch wahre Auslegung der hl. Schrift und ächte Tradition (von P. Magister Pius Brunnquell). Augsburg bei Nicolaus Doll. 1810. VIII. 275. S." —

Ebendess. „Antwort auf die Bemerkungen über die Schrift: Beweise für die Unauflösbarkeit der Ehe rc. Augsburg bei Nik. Doll 1812." —

„Neuer Versuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen der heil. Schrift und der Traditionszeugnisse aus den ersten vier Jahrhunderten, welche von der Ehescheidung handeln. Nebst Bemerkungen über einige alte bürgerliche Divortialgesetze. Von Joseph Zenger, ehmaligem Professor der Philosophie am Lyzeum zu Regensburg, nun Pfarrer zu Reissing. Straubing 1819. In der Christian Schmidt'schen Buchhandlung XXIV. S. 432."

„Ueber Ehe und Ehescheidung nach Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche; zunächst als Widerlegung der Schrift des Herrn Carl Joseph von Lassaulx Uebereinstimmung der französischen Ehetrennungsgesetze mit Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche, als ein Beitrag zur Vereinigung der christlichen Gemeinden. Koblenz 1816, von Anton Joseph Binterim, Pastor in Bilk und der Vorstadt Düsseldorf. 1819. rc." (†)

(†) Die vollständigere Litteratur liefern Frey III. Thl. S. 549. ff. und Scheill zu Schenckl tom. II. p. 340. ff. Frey behandelt auch die Unauflösbarkeit der Ehe sehr weitläufig und gründlich.

Ich begnüge mich, das hieher zu setzen, was hieher gehört, — die Lehre und Entscheidung der katholischen Kirche.

Das Concilium. Trid. sess. 24. de sacr. matrimonii erklärte:

„Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum

primus humani generis parens divini spiritus instinctu pronuntiavit, cum dixit: Hoc nunc os ex ossibus meis, et caro de carne mea, quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una. Hoc autem vinculo duos tantummodo copulari et conjungi, Christus Dominus apertius docuit, cum postrema illa verba, tanquam a Deo prolata, referens dixit: Itaque jam non sunt duo, sed una caro, statimque ejusdem nexus firmitatem ab Adamo tantum ante pronuntiatam his verbis confirmavit: Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet.

Dann hat dasselbe Conzil entschieden Can. 2: „Siquis dixerit, licere Christianis, plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum anathema sit.

Can. 3.: „Siquis dixerit, propter haeresin, aut molestam cohabitationem, aut affectatam absentiam a conjuge dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit.“

Can. 7: „Siquis dixerit, Ecclesiam errare, cum docuit, et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi., et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam quae dimissa adulterio alii nupserit, anathema sit.“

Aus diesen und dergleichen kirchlichen Entscheidungen geht deutlich hervor, daß, wer einmal eine giltige Ehe eingegangen hat, sich, so lange die Ehe besteht, nicht mehr giltig verehelichen könne.

Diese Entscheidungen der Kirche gründen sich auf die evangelische und apostolische Lehre, somit auf göttliche Anordnung selbst.

§. 3.

III. Wie? wenn ein Ehegatte eine geraume Zeit über vermißt wird, kann der andere Ehetheil zur weiteren Verehelichung zugelassen werden?

A. Die Frage ist, wie sichs von selbst versteht, nicht

nach Civilgesetzen, sondern nach kirchlichen Gesetzen zu beantworten. Um aber doch zu zeigen, ob, und worin die bürgerliche Gesetzgebung von der kirchlichen abweiche, will ich zuerst vorlegen:

a) Was die Civilgesetze darüber bestimmt haben; — dann

b) Wie sich die kirchliche Gesetzgebung darüber ausspreche.

a)

Bürgerliche Gesetze.

1. Allgemeine römische Civilgesetze:

α. L. 24. Dig. de devortiis ward es dem Weibe gestattet, zur weiteren Ehe zu schreiten, wenn ihr Mann fünf Jahre lang abwesend blieb, und man an seinem Leben zweifelte. „Sin autem, heißt es da, incertum est, an vivus apud hostes teneatur, vel morte praeventus: tunc si quinquennium a tempore captivitatis excesserit, licentiam habet mulier ad alias migrare nuptias."

β. In Cod. L. uxor de repudiis cap. 7. ward die Zeit der Abwesenheit auf vier Jahre beschränkt.

γ. In der Auth. Hodie etc. cap. de repudiis ward dieß verbessert, und festgesetzt, daß, um einem Weibe die weitere Ehe zu gestatten, moralische Gewißheit von dem Tode ihres Mannes durch einen Eidschwur vorhanden seyn müsse.

2. Besondere Civilgesetze.

α. In den österreichischen Staaten.

αα. Durch ein k. k. österreichisches Gesetz vom 22. Juli 1803 ward verordnet: Wenn ein Ehegatte um die Heurathserlaubniß ansucht, weil er den andern abwesenden Ehetheil für todt hält; so soll die Sache an das Provinzialgericht, ad judicium provinciae, gebracht werden. Dieses soll einen Defensorem matrimonii aufstellen, der den Abwesenden vertrete, und auf die gegenseitigen Beweise gesetzmäßig excipire. Sind beide Theile gehört; dann soll es den Handel schlichten. Findet es hinlängliche Beweise, daß der Abwesende mit Tod abgegangen ist; dann soll es die Akten dem bischöflichen Consistorium

mittheilen, dem es sodann zusteht, seine Meinung darüber zu erklären. Hierauf hat es die ganze Sache dem Regenten zur Entscheidung vorzulegen.

* Eine gleiche Verordnung ward auch unter dem 4. Oktbr. 1803 in Ansehung der Militärpersonen erlassen.
Conf. Reichberger Enchiridion juris eccles. austriaci. Parte II. §. 185.

ββ. In dem österreichischen Gesetzbuche für Westgallizien I. Thl. §. 45 — 47. werden als hinlängliche Beweise von dem Tode eines abwesenden Ehegatten folgende angegeben:

1. Wenn der Abwesende ein Alter von achtzig Jahren erreicht hat, und sein Aufenthalt seit zehn Jahren unbekannt gewesen ist.
2. Wenn der Aufenthalt desselben durch volle 30 Jahre unbekannt geblieben ist.
3. Wenn es erwiesen ist, daß der Abwesende in einem Schiffe gewesen sey, da es scheiterte; oder daß er im Kriege schwer verwundet worden; oder sich sonst in einer nahen Todesgefahr befunden habe, und er innerhalb 2 — höchstens 3 Jahren bei allem noch so fleißigen Nachforschen nicht ausfindig gemacht werden kann.

* Conf. Reichberger l. c. — Linzer Monatschrift 5 Jahrg. 1. B. S. 316. ꝛc.

β. Im Königreich Würtemberg ward unter dem 2. Aug. 1815 von dem königl. Kriegsdepartement ein Publicandum erlassen, kraft dessen alle im russischen Feldzuge von 1812 Vermißten edictaliter vorgeladen wurden, binnen einem und einem halben Jahre, a dato der gegenwärtigen Bekanntmachung gerechnet, in das Königreich zurückzukehren, und sich bei ihren vorgesetzten Behörden zu melden; oder wenigstens glaubhafte Nachrichten von sich zu geben; widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins für todt angenommen, und sofort alle hieraus entspringenden rechtlichen Wirkungen eintreten würden.

Dieses Präjudiz ward unter dem 23. Jänner 1817 insbesondere auch auf die ehelichen Verhältnisse sich erstreckend erklärt.

b)

Kirchliche Gesetze.

α. Cap. 19. X. de sponsalibus etc.: „In praesentia nostra quaesivisti, quid agendum sit de mulieribus, quae viros suos causa captivitatis vel peregrinationis absentes ultra septennium praestolatae fuerint, nec certificari possunt de vita vel morte ipsorum, licet super hoc sollicitudinem adhibuerint diligentem, et pro juvenili aetate seu fragilitate carnis nequeunt continere, petentes, aliis matrimonio copulari. Consult. ergo t. t. respond.: quod quantocunque annorum numero ita remaneant, viventibus viris suis non possunt ad aliorum consortium canonice convolare, nec auctoritate Ecclesiae permittas contrahere, donec c e r t u m nuntium accipiant de morte virorum.“

β. Cap. 2. X. de secundis nuptiis: „Sane super matrimoniis, quae quidem ex vobis (nondum habita obeuntis conjugis certitudine) contraxerunt, id vobis respondemus: ut nullus amodo ad secundas nuptias migrare praesumat, d o n e c e i c o n s t e t, q u o d a b h a c v i t a m i g r a v e r i t c o n j u x e j u s. Si vero aliquis vel aliqua id hactenus non servavit, et de morte prioris conjugis adhuc sibi existimat dubitandum, ei, quae sibi nupsit, debitum non deneget postulanti, quod a se tamen noverit nullatenus exigendum. Quodsi post hoc de prioris conjugis vita constiterit, relictis adulteribus complexibus ad priorem conjugem revertatur.“

Aus dieser kirchlichen Gesetzgebung ist es einleuchtend, daß, wenn ein Ehegatte vermißt wird, der andere Ehetheil nicht eher zur weitern Verehelichung zugelassen werden dürfe, als bis von dem Tode des Vermißten m o r a l i s c h e G e w i ß h e i t vorhanden ist.

Diese moralische Gewißheit wird verschafft

a) durch einen authentischen Todtenschein desjenigen Pfarrers, in dessen Pfarrbezirke ein solcher zeither vermißte Ehegatte zu Grabe ist bestattet worden;

b) durch ein öffentliches und authentisches Zeugniß der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit;

c) durch einen öffentlichen Notarius, oder eine andere in einem öffentlichen Amte angestellte Person;

d) durch zwei Augenzeugen. (†)

(†) P. Held sagt L. IV. p. 419 — 420. Si testes de visu deponant, se mortuum ejusve sepulchrum vidisse, sepulturae, exequiis aut officiis funebribus interfuisse. Nec refert, an testes extranei vel consanguinei sint, excepta tamen conjuge, aliisque interesse habentibus. Si cum uno teste de visu, aut cum pluribus de auditu vel etiam cum fama concurrant indicia verosimilia, et conjecturae non leves. veluti si maritus absens, et jam senex, vel aeger, cum posset, diu non redeat, nec rescribat; bellum secutus, aut periculosam navigationem aggressus sit, et navem submersam, totam cohortem ab hoste deletam fuisse, probabiliter narretur, vel in loco, ubi pestis in dies plures absumsit, moratus, longo tempore incassum spectetur. Cf. Ferraris. Wenn nur immer ein Zweifel über den Tod des einen Gatten obwaltet: so ist die Sache an das bischöfliche Consistorium zu berichten wie namentlich Konstanz angeordnet hatte. Synod. part. 1. tit. 16. n. 20.

Hieraus bildet sich von selbst die gemessene Vorschrift, nach welcher sich ein Pfarrer zu richten hat, wenn er eine Person trauen soll, die schon einmal verehelicht war.

Ein solcher Pfarrer unterstehe sich ja nicht, zur Trauung zu schreiten, als bis er von der durch den Tod des einen Ehegatten aufgelösten ersten Ehe vollkommene Ueberzeugung — moralische Gewißheit erhalten hat.

Gewöhnlich wird diese durch einen legalen Todtenschein erzielt: aber auch hier ist noch Behutsamkeit vonnöthen, damit man nicht durch falsche Todtenscheine getäuscht werde. Daher, wenn an der Authentizität eines beigebrachten Todtenscheines noch im mindesten gezweifelt werden kann; so ist es des Pfarrers Pflicht, denselben an seine bischöfliche Behörde einzusenden, seine etwaigen Bedenklichkeiten vorzulegen, und sich Verhaltungsbefehle zu erbitten.

*) Bei Vagabunden müßen ohnedieß dergleichen pfarramtliche Zeugnisse, die sie etwa beibringen, an das Ordinariat eingesendet werden, wie es weiter unten weitläufiger wird erklärt werden.

Eine weitere, aus den oben angeführten Kirchengesetzen herfließende Regel ist diese: Sollte Jemand, nach hergestellter moralischer Gewißheit von dem Tode seines ersten Ehegatten, bona fide mit einem andern

getraut worden seyn, und während dieser zweiten Ehe einen vernünftigen Zweifel schöpfen, ob sein erster Ehegatte wirklich gestorben sey, oder noch lebe; so dürfte er in diesem Zustande des Zweifels die eheliche Pflicht von seinem dermaligen zweiten Ehegatten nicht verlangen, wohl aber leisten, wenn sie von dem andern Theile, der keinen Zweifel hat, gefordert wird. Hätte aber auch der andere Theil einen solchen Zweifel; so müßten sich Beide sowohl a petitione, als a redditione debiti conjugalis enthalten.

Dieß müßte so lange fortdauern, bis der Zweifel gehoben, und die Ueberzeugung von dem wirklichen Tode des ersten Ehegatten erhalten worden ist.

Sollte sichs aber ergeben, daß, aller angewandten Vorsicht ungeachtet, der erste für todt gehaltene Ehegatte noch am Leben befunden werde; so wäre die zweite Ehe als ungiltig zu trennen, und die erste fortzusetzen.

*) Conf. Cap. 2. X. de secundis nuptiis. — Und Cap. 44. X. de sententia excommunicationis.

§. 4.

VI. Kann ein Katholik eine protestantische Person, die nach protestantischen Grundsätzen von ihrem noch lebenden Ehegatten gänzlich geschieden ist, giltig ehelichen?

A. Diese Frage ist in den neueren Zeiten, besonders seit der eingetreten Säkularisation, sehr interessant geworden.

Es erschienen über diesen Gegenstand eine Menge Schriften, die den Gelehrten zu bekannt sind, als daß ich nöthig hätte, sie namentlich hier aufzuzählen.

H. v. Werkmeister war Einer der ersten, der diese Frage gegen das Gutachten der juridischen Fakultät zu Würzburg, und des Herrn Professors Kubel zu Heidelberg bejahend beantwortete; aber eben dadurch das Signal zum Streite gab. Nicht lange, und er hatte viele Gegner, aber auch nicht wenige Vertheidiger.

Die Veranlassung zu diesem gelehrten Zweikampfe war eine churfürstlich baierische und eine churfürstlich badische Verordnung, die in dem Mannheimer

Intelligenzblatte unter dem 11. Febr. 1803. Nro. 12. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde.

Vielleicht thue ich meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst, wenn ich eine Abschrift davon hier beifuge.

„Landesherrliche Verordnung bei Heurathen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten?

„Die Frage, ob Katholiken richterlich geschiedene Protestanten, deren geschiedene Männer oder Weiber noch am Leben sind, ehelichen dürfen, war schon längst ein Gegenstand der Gesetzgebung, welcher nach eingeholten responsis katholischer theologischer Fakultäten, darüber erstatteten Vor= und Nebenvorträgen und Prüfung aller in Vortrag gebrachten Gründe in dem geheimen Staatsrathe zu München von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baiern unterm 8. Nov. 1802 dahin entschieden worden: Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzen in Deutschland giltig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin folglich nach eben diesen Gesetzen als ledig, nämlich als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung giltig eingehen kann; und da die bürgerliche Obrigkeit, bei welcher dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen Verehelichung, ohne jene Gesetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischer Theologen dergleichen Ehen aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, und als unerlaubt angesehen werden; so soll bei solchen Ehen, nämlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin oder eines richterlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon ihre gewesenen Ehemänner und respectiven Ehefrauen noch am Leben sind, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulationsschein von dieser niemals versagt werden; dergleichen Ehen sind auch in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als giltig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissorialien nicht ertheilen zu können; so soll derselbe nicht dazu angehalten, und gegen seine Ueberzeugung zu han=

deln gezwungen werden; sondern es ist den Eheleuten freizustellen, ihre Trauung bei einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nämliche Wirkung hat, als wenn sie von dem katholischen Pfarrer geschehen wäre, wobei dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind, und es nicht zu dulden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehe nachtheilige Strafe vollziehe.

Was hingegen ad forum conscientiae gehört; darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

Gleichwie nun des Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürstl. Durchlaucht durch höchstes Rescript vom 30. Dezember v. J. erklärt haben, daß Höchstdieselbe bei dem Inhalte dieses kurbaierischen Rescripts auch Ihrer Seits nichts zu erinnern fänden, und daher erwähntes Rescript als Gesetz sanktionirt; sofort die weitere Verfügung diesseitiger Stelle gnädigst aufgegeben haben, als wird davon sämtlichen Ober- und Unterbehörden zur respectiven Wissenschaft und Nachachtung anmit die Nachricht ertheilt." Mannheim den 21. Jäner 1803.

Rheinpfälzisch Interimistisches General-
Landes-Commissariat.

Freiherr von Wreden

Olinger."

Dieses kurfürstlich baierische und kurfürstlich badische Gesetz (welches sich in der Folge auch das Fürstenthum Leiningen eigen machte) veranlaßte auf Seite der katholischen geistlichen Behörde große Bewegungen.

Der Herr Fürstprimas, Karl von Dalberg, als damaliger Erzbischof von Mainz, wendete sich deshalben unter dem 16. April 1803 an Se. päpstliche Heiligkeit, als Oberhaupt der gesammten katholischen Kirche, legte demselben die kurfürstlich baierische Verordnung vom 8. Nov. 1802, und die kurfürstlich badische — vom 21. Januar 1803 vor, und erbat sich über folgende zwei Fragen die Entscheidung:

1. Ob die katholischen Pfarrer solche Trauungen vornehmen können;
2. Ob, wenn ein Katholik sich mit einer geschiedenen

protestantischen Person von einem akatholischen Geistlichen trauen ließe, derselbe zur Empfangung der hl. Sakramente zugelassen, und die aus solcher Ehe erzeugten Kinder in Ansehung der kirchlichen Wirkungen als legitim angesehen werden können.

Auch erließ das erzbischöflich Mainzische Generalvikariat zu Aschaffenburg unter dem 1. Jun. 1803 ein denselben Gegenstand betreffendes Anschreiben an die Ordinariate zu Trier, Köln, Konstanz, Straßburg, Bamberg, Freisingen, Regensburg, Worms, Fuld und Speyer, mit dem Ersuchen, ihre Gesinnungen darüber gefälligst mitzutheilen.

Diese erz- und bischöflichen Ordinariate, welche nicht säumten, dem an sie gestellten Antrage zu entsprechen, stimmten darin überein, daß Ehen zwischen Katholiken und protestantisch geschiedenen Personen unzuläßig und ungiltig seyen.

Endlich erfolgte auch das päpstliche Breve vom 8ten Oktob. 1803, worin der Pabst mit eben so vieler Energie, als Gründlichkeit jene zwei Fragen beantwortete, und die aufgeworfenen Zweifel löste.

Auf die erste Frage: Ob katholische Pfarrer solche Trauungen — zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten — vornehmen können, antwortete der Papst: „Tu ipse ea, qua praestas, sapientia vides, Venerabilis Frater, gravissimum commissuros scelus, suumque sacrum ministerium prodituros esse eos parochos, qui has nuptias sua praesentia probarent, suaque benedictione firmarent. Neque enim illae nuptiae dicendae sunt, sed potius adulterina connubia. Prostat enim, immotumque manet impedimentum ligaminis ex vinculo prioris matrimonii, quod per sententiam acatholici Consistorii relaxari et dissolvi non potuit; quo durante et persistente impedimento, si vir foeminae conjungitur, adulterium est."

Auf die zweite Frage: Ob Katholiken, die eine solche Ehe eingegangen haben, und von einem ministro acatholico getraut worden sind, zur Empfangung der hl. Sakramente zugelassen werden können, — antwortete der Papst: „Si catholicus conjux, suae professionis oblitus, apud ministrum acatholicum palam ac publice se copulari faciat, quoniam istud peccatum publi-

cum ac notorium cum maxima bonorum offensione evasurum esset, illum posthabita temporalis jacturae formidine a sacramentorum participatione rejicere, prolemque ex adulterio suscipiendam quoad effectus ecclesiasticos tanquam adulterinam habere, et recognoscere — parochi — tenentur."

* Conf. D. Ch. Kies Privatgedanken über die Praxis der katholischen Kirche, das eheliche Band nicht aufzulösen, in Verbindung mit der darüber herrschenden Lehre etc. S. 165.

Dieses geschichtlich vorausgesetzt, gehen wir nun zur Beantwortung der aufgestellten Fragen über: **Kann ein Katholik eine protestantische Person, die nach protestantischen Grundsätzen von ihrem noch lebenden Ehegatten gänzlich geschieden ist, giltig ehelichen?**

A. Nein: eine solche Ehe wäre ungiltig; denn

1. Die Unauflösbarkeit der Ehe gründet sich, wie wir schon oben gesehen haben, auf ein positiv **göttliches Gesetz.**

Nun sind aber nicht nur die Katholiken, sondern auch die Protestanten zur Beobachtung eines jeden **göttlichen** Gesetzes verbunden; also kann die von einem protestantischen Consistorium ausgesprochene Scheidung vom Bande der Ehe nicht als giltig angesehen werden. Ist aber die Ehescheidung des protestantischen Theils nach dem göttlichen Gesetze ungiltig; so kann kein Katholik eine auf solche Art geschiedene protestantische Person für ledig halten, und sie giltig ehelichen.

Zwar geben die Protestanten den oben citirten Schriftstellen eine ganz andere Deutung, als wir Katholiken: allein der Katholik hat sich hier an die **authentische Interpretation seiner Kirche** nicht an die protestantische Schriftauslegung zu halten.

Nun, wie erklärt die katholische Kirche jene Schriftstellen?

2. Die katholische Kirche hat in Conc. Trid. sess. 24. can. 7 die Unauflösbarkeit der Ehe, auch im Falle des Ehebruchs (also auch in jedem andern Falle) deutlich ausgesprochen, und zwar als eine **evangelische und apostolische** Lehre. (†)

(†) Die Sache nach logischer Strenge bloß buchstäblich betrachtet, ist in diesem Canon als dogmatisch nur entschieden, daß die katholische Kirche nicht irre, wenn sie die Unauflösbarkeit der Ehe lehrt; und daraus scheine die wirkliche Unauflösbarkeit nur als eine theologische Conclusio zu folgen. Unterdeß wenn man auf der andern Seite bedenkt, daß το non errare in docenda indissolubilitate matrimonii, mit το indissolubile esse matrimonium, nach Beseitigung dialectischer Subtilität, eine aequivalente Proposition sey; wenn man die Geschichte des tridentinischen 7ten Canons, nach welcher er keine wesentliche Abänderung von dem ersten Entwurfe desselben erhalten hat, genau prüft, und so den Geist dieses Canons auffaßt; und wenn man ferner auf die von Brunnquell, Zenger und Anderen nachgewiesene Erblehre hinsieht: so kann man an der Unauflösbarkeit der Ehe, wenigstens als praktischem Dogma der katholischen Kirche nicht mehr zweifeln.

Zwar will man diesen Canon als bloß disciplinarisch ausgeben:

Allein dieser Canon ist nicht blos disciplinarisch; er ist dogmatisch, denn wenn gleich die Kirche denselben so gestellt hat, daß diejenigen, welche die Unauflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruchs leugnen, nicht mit dem Anathem belegt werden; so hat sie doch ihre Lehre, als eine evangelische und apostolische Lehre, die sie immer beobachtet hat, deutlich ausgesprochen. Schon die Ausdrücke dieses Canons geben es offenbar zu erkennen, daß hier nicht von einer re mere disciplinari, d. i. nicht von gewissen zu beobachtenden Gebräuchen, de agendis et observandis, sondern von einer auf das Evangelium und die apostolischen Schriften gegründeten Lehre die Rede sey.

Was die heilige Schrift, was Jesus im Evangelium, und in Uebereinstimmung mit demselben die Apostel lehren, das kann wohl eine von der Kirche noch nicht entschiedene Glaubenslehre seyn: aber ein Gegenstand der veränderlichen Kirchendisciplin kann sie nicht seyn.

Gesetzt aber, nicht zugegeben, jener Canon sey disciplinarisch; so hat er doch in Hinsicht der Moral diese Wirkung, daß ein Katholik sich strenge daran halten muß, um sich nicht ungehorsam zu bezeigen, und sich der Gefahr des Ehebruchs auszusetzen.

* Die Einwendungen, die man hier zu machen pflegt, lassen sich auf folgende drei zurückführen.

a) Die Unauflösbarkeit der Ehe hängt vom Sakramente ab. Da nun die Ehen der Protestanten keine Sakramente sind; so sind ihre Ehen auch nicht unauflösbar; folglich kann ein Katholik eine vom Bande geschiedene Protestantin rc. giltig heurathen.

A. Wenn gleich die Ehe durch das Sakrament noch mehr befestigt, und das Ausharren der christlichen Eheleute in einer unzertrennlichen Gesellschaft durch die sakramentalische Gnade erleichtert wird; so ist doch das Sakrament nicht der einzige Grund von der Unauflösbarkeit der Ehe. Jesus Christus selbst leitet die Unauflösbarkeit der Ehe von ihrer ursprünglichen Einsetzung her, Matth. XIX.; nun war die Ehe vom Anbeginne noch kein Sakrament.

Unser kirchliches Oberhaupt, Pius VII., hat in dem oben gerühmten Breve auf diesen Einwurf also geantwortet:

„Praetermissa quaestione illa, de qua nihil modo statuere volumus, an haereticorum conjugia coram ministro acatholico contracta sacramenta sint, nec ne, illud certe, quod ad rem pertinet, exploratum est, conjugale foedus a prima sua institutione, antequam ad sacramenti dignitatem elevaretur, divino jure indissolubile prorsus perpetuumque extitisse, quem admodum egregie observasse Patres Concilii Tridentini in doctrina de sacramento matrimonii ipsemet Benedictus XIV. luculenter ostendit etc.“

b) Die Protestanten sind den Gesetzen der katholischen Kirche nicht unterworfen.

A. Es handelt sich hier nicht von einem kirchlichen, sondern von einem göttlichen Gesetze.

„Neque hic locus est, heißt es in dem mehr genannten Breve, vindicandi Ecclesiae jus, quo haereticos suis legibus comprehendit: Neque enim de ecclesiastica lege, sed de divina agimus, quam Deus ipse tulit de matrimonii indissolubili vinculo, cui nemo refragari potest, sit ille haereticus, sive etiam paganus.“

c) Die vor einem protestantischen Pfarrer eingegangenen Ehen sind von den Katholiken als ungiltig zu betrachten; folglich wenn ein geschiedener Protestant sich mit einer Katholikin verheurathen will, steht das impedimentum ligaminis nicht im Wege.

A. Auch auf diesen Einwurf antwortete jenes Breve apostolicum, indem es sich also erklärte:

„Probe novit Fraternitas Tua, hujus generis matrimonia (ab acatholicis coram ministro acatholico inita) rata et firma consistere in iis locis, inquibus concilii Tridentini Decretum (sess. 24. de ref. matr. cap. I.) vel nunquam observatum, tanquam ejusdem concilii decretum, vel si quandoque observatum fuit, longo dein temporis intervallo in desuetudinem abiit etc.“

Die Ehen der Protestanten, vor einem protestantischen Pfarrer eingegangen, sind giltig; also auch jure divino unauflößlich. Wenn dessen ungeachtet eine solche Ehe von einem protestantischen Consistorium aus unrecht verstandenen Schrifttexten aufgelöst wird; so kann kein Katholik eine auf solche Art geschiedene Person ehelichen; es steht das impedimentum ligaminis im Wege.

* Im Jahr 1717 ward von den königlich baierischen Universitäten zu Landshut und Würzburg in einem besonderen Falle nach gleichen Grundsätzen gesprochen.

Der Fall war dieser:

Kajus, katholischer Religion, wurde von seinem Oheim als Erbe mit der Bedingung eingesetzt, sich gesetzmäßig zu verehelichen. Verehelicht er sich nicht gesetzmäßig; so soll dessen Bruder Erbe seyn. Kajus steht im Begriffe, eine von ihrem lebenden Ehegatten geschiedene Protestantin zu ehelichen, und deßwegen bei Sr. königl. Majestät um die Erlaubniß nachzusuchen. Wenn diese erfolgt; so fragt sich: Kann diese Ehe als gesetzmäßig betrachtet werden? — Sind die daraus erzielten Kinder legitim? — Kann der substituirte Erbe nicht auf den Grund des Testaments

seines Oheims die Erbschaft von Kajus zurückverlangen?

Das Spruchkollegium an der Universität zu Landshut ging von dem Grundsatze aus: Der römischkatholische Christ ist an die Doktrin und Gesetze seiner Kirche gebunden: da nun diese die Ehe nach evangelischer und apostolischer Lehre als unauflösbar erklärt hat; so folgt von selbst, daß ein römisch katholischer Christ für keinen Fall an die Auflösbarkeit christlicher Ehen glauben darf; die Protestanten mögen gleichwohl die Ehe trennen, und zur ferneren Ehe schreiten. Der katholische Christ läßt sie auf Wag und Gefahr ihres Gewissens glauben und thun, was sie wollen, und hält sich dagegen an die Doktrin seiner Kirche, befolgt die darauf gegründeten Gesetze, und wird weder eine geschiedene Griechin, noch eine geschiedene Protestantin heurathen, so lange deren Männer erster Ehe noch am Leben sind. — Kein Fürst in der Welt kann mich als einen römisch katholischen Christen angesehen, und gehalten wissen wollen, sobald ich von der Lehre der römischkatholischen Kirche abweiche; und kein Fürst kann mich von den Gesetzen der römischkatholischen Kirche entbinden, oder entbunden erklären, so lang ich fortfahre, römisch katholischer Christ zu seyn.

Auf diesen Grundsatz baute das Spruchkollegium folgende Entscheidung:

Kajus fragt an:

1. Ob nach erhaltener Erlaubniß, sich zu verehelichen, die vorhabende Ehe als gesetzmäßig betrachtet werden könne?
2. Ob die hieraus erzielten Kinder ligitim seyen?
3. Ob der substituirte Erbe auf dem Grunde des Testaments seines Oheims die Erbschaft vom Kajus zurück verlangen könne.

Ad 1. Vorausgesetzt auch, was wir jedoch vernünftigerweise weder können, noch sollten, daß Kajus bei Sr. königl. Maj. um die Erlaubniß nachsuchen würde, die in der Anfrage bestimmte Person heurathen zu dürfen, und daß er hiezu wirklich — wie und warum immer — ermächtigt würde; so können wir doch nicht umhin, die darauf abzuschließende Ehe als eine ungesetzmäßige zu erklären: denn so lange Kajus katholisch

ist, kann ihm auch der Fürst nicht erlauben, die katholischen Ehegesetze zu umgehen, und nach protestantischer Dogmatik zu leben.

Aber auch abgesehen von dieser nicht wahrscheinlichen Voraussetzung, so liegt es ja klar in den Prämissen vor, daß ein römischkatholischer Christ, der als solcher, und so lange er es ist, an die Ansichten seiner Kirche gebunden, oder doch wenigstens verbunden ist, sich genau an ihre Gesetze zu halten, eine von ihrem noch lebenden Manne geschiedene Christin als quoad vinculum Geschiedene nicht anerkennen, wenigstens dieselbe nicht heurathen könne, noch dürfe.

Der griechischkatholische Ritus * darf uns nicht irre leiten, und überhaupt gelten hier, wo positive Satzungen vorliegen, Raisonnements nichts, von welcher Art sie immer seyn mögen. Der römischkatholische Christ schließt sich seiner römischen Kirche an, und hält sich an ihre Gesetze; widrigens er und seine denselben widerstrebenden Handlungen unwidersprechlich als ungesetzmäßig betrachtet werden müssen; daher auch

Ad 2. die aus der fraglichen Ehe erzielten Kinder als legitim nicht anerkannt werden können.

Alle Gesetzgebungen favorisiren zwar die proles bekanntlich auf eine ausserordentliche Weise; aber für Kinder aus einer Verbindung, dergleichen die fragliche ist, enthält keine einzige noch geltende Legislation einigen favor; sie müssen vielmehr unter dieselbe Kathegorie subsumirt werden, wohin die Verbindung ihrer Eltern, der Coitus, aus dem sie hervorgingen, von dem Gesetze gerechnet wird. Sie sind daher als adulterini und ex damnato coitu procreati anzusehen, indem Bigamie zu Grunde liegt, und wie das Tridentinum can. 7. supra citato sehr mäßig nachweißt, moechia Statt hat.

Was endlich die dritte und letzte Frage betrifft:

Ad 3. Ob der substituirte Erbe auf dem Grunde des Testaments seines Oheims die Erbschaft von Kajus nicht zurückverlangen könne, finden wir keinen An-

---

* Die mit der römischkatholischen Kirche unirten Griechen dürfen die Ehe in keinem Falle trennen. Dieß hat bis zur Evidenz bewiesen, P. Pius Brunnquell in s. „Antwort auf die Bemerkungen ꝛc. ꝛc.“ S. 68 — 76.

stand, dieselbe bejahend zu beantworten: denn die Bedingung, welche der Erbseinsetzung des Kajus beygefügt wurde, ist potestativ, und nichts weniger als schändlich, oder unerlaubt, vielmehr löblich, folglich kann sie pro non adjecta nicht gehalten werden, sondern sie muß, will Kajus als bleibender Erbe angesehen seyn, von demselben beachtet werden, und in Erfüllung gehen. Geschieht dieß nicht; so tritt dessen Bruder ungezweifelt als Substitut auf, und spricht mit stärkstem Grunde alle bekannten Rechtswirkungen an, welche die substitutio vulgaris nach sich zieht."

So sprach das Spruchkollegium an der königl. baier. Universität zu Landshut unter dem 31. Dec. 1817.

Auf gleiche Art resolvirte jenes an der königl. baier. Universität zu Würzburg; nur war ich nicht so glücklich, letzteres elogium in extenso zu erhalten.

* In den österreichischen Staaten existirte unter Kaiser Joseph II. ein, solche Ehen begünstigendes, Gesetz; allein auf Vorstellung einiger Bischöfe ließ man sich bewegen, durch ein allerhöchstes Rescript von 1799 zu verordnen, daß die Herren Ordinarien ihrer Kuratgeistlichkeit bedeuten sollen, daß keine katholische Person mit einer nach protestantischen Rechten geschiedenen Person ehelich getraut und eingesegnet werden dürfte.

Dieses allerhöchste Rescript ward wegen eines Uebertretungsfalls von Sr. jetzt regierenden kaiserlichen Maj. Franz I. im Jahre 1803 erneuert.

Conf. Ries l. c. pag. 154 — 155 dann pag. 161 in der Note.

Rechberger in s. Handbuch des österreichischen Kirchenrechts Linz 1807 führt im 2. B. noch einige Verordnungen an, und zwar vom 15. Jan. 1787 — vom 15. April 1789 und — 14. Jan. 1803, welche alle ganz konform die Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten untersagen.

§. 5.

V. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu verhalten, wenn einer seiner katholischen Parochianen eine solche geschiedene Person; deren erster Ehegatte noch am Leben ist, heurathen will?

A. Der Pfarrer hat einen solchen Katholiken über die Ungiltigkeit einer solchen Ehe zu belehren, und durch zwekmäßige Vorstellungen von seinem ungesetzmäßi-

gen, höchst unerlaubten und sündhaften Vorhaben abzuhalten, — besonders dadurch, daß er ihn auf die schlimmen Folgen eines solchen Schrittes aufmerksam mache.

Dieß alles thue der Pfarrer im Geiste der christlichen Liebe, Sanftmuth und Bescheidenheit. Sollte dessenungeachtet und nach wiederholter Pastoralermahnung ein solcher Katholik auf seinem Vorhaben durchaus bestehen, und durch keine Vorstellung davon abzubringen seyn; so bleibt dem Pfarrer nichts übrig, als die ganze Sache Gott zu empfehlen, und sich passiv zu halten. Er darf nicht nur nicht selbst trauen, sondern auch nicht indirecte dazu mitwirken, daß die Trauung anderswo geschehe: er darf also nicht ausrufen, nicht Entlassungs- oder Ledigscheine ertheilen.

Kein Regent in der Welt kann ihn gegen sein Gewissen zu einem gesetzlosen Akte zwingen.

Sehr schön sagt Pius VII. in dem schon oft erwähnten Breve: „Quapropter suavibus verbis, ac blando et efficaci sermone potius a parocho adhortandus est conjux ille, ne facinus committat, ac ne contra Dei legem peccet, quam idem ab ipso mundi exordio tulit, inquiens: „Quod Deus conjunxit, homo non separet.“ Quodsi propositi tenax morigerum se parochi monitis praebere renuat, et turpi adulterio cum conjuge acatholica copuletur, sitque periculi plenum, ipsique religioni fortasse noxium, ulterius obsistere, et contraniti, silere quidem et tolerare tam immane facinus parochus poterit, nunquam vero vel copulationi interesse, multoque minus benedictionem impertiri. Jubeat, increpet, minetur laica potestas: Obedire magis Deo oportet, quam hominibus. Sacerdos Dei (verbis utimur divi Cypriani) Evangelium tenens et Christi praecepta custodiens occidi potest, vinci non potest.“ Ep. 55. ad Corn. etc. etc.

§. 6.

VI. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu benehmen, wenn sein katholischer Pfarrgenoß dennoch eine solche Ehe eingegangen hat?

A. Hier hat der Pfarrer folgendes zu beobachten.

Sobald ein solcher Parochian mit der neugeehelichten Person in seine Pfarre zurückkömmt, lasse ihn der Pfarrer zu sich rufen, und erkläre ihm in Gegenwart zweier rechtschaffener Männer aus der Gemeinde, daß er, so lange er in diesem Zustande beharre, nicht als Glied der katholischen Kirche angesehen, somit auch zur Theilnahme an den heiligen Sakramenten nicht zugelassen werden könne: und sollte er es etwa doch wagen, öffentlich zur hl. Kommunion zu gehen; so würde man ihn übergehen, und ihm das Heiligste nicht reichen. Die öffentliche Schande, die sodann auf ihn fiele, hätte er sich selbst zuzuschreiben.

Ueber den ganzen Vorfall ist ein Protokoll zu führen, und von den Anwesenden zu unterschreiben, welches dann in der Pfarrerpositur aufbewahrt wird.

Sollte etwa der katholische Theil, der sich mit einer geschiedenen Protestantin verehlichet hat, vor seinem katholischen Pfarrer nicht erscheinen; so ist ihm ein Auszug aus dem Protokolle, worin jene Erklärung enthalten ist, schriftlich mitzutheilen.

Diese Procedur, welche mit der in Brevi apostolico vom 8. October 1803 ertheilten Vorschrift ganz harmonirt, ist schon öfter unter den Augen der weltlichen Regierung und ohne Widerspruch derselben beobachtet worden. Die Gründe, welche dies Verfahren vollkommen rechtfertigen, sind folgende:

1. Wer die Lehren und Gesetze seiner Kirche in einer wichtigen Sache nicht achtet, und denselben zuwider handelt, sondert sich selbst von derselben ab. Es geschieht ihm also kein Unrecht, wenn die Kirche ihn als abgesondert betrachtet, und von der Theilnahme an den Sakramenten ausschließet.
2. Eine wissentlich mit einem geschiedenen Ehegatten eingegangene und unterhaltene Ehe ist ein fortgesetzter notorischer Ehebruch. Nun öffentlichen Sündern die hl. Sakramente zu versagen, war zu allen Zeiten — und ist nach den Grundsätzen der Kirche ganz gemäß.
3. Das Ausschließungsrecht gegen jene, die sich den kirchlichen Gesetzen nicht unterwerfen wollen, ist ein wesentliches Recht der Kirchengewalt. Ohne dieses Recht würde sich die Kirche als Gesellschaft ganz

auflösen, oder es würde der schändlichste Indifferentismus oder Libertinismus entstehen.

4. Die Ausübung dieses Rechtes ist in unsern Zeiten häufiger geworden, theils durch Sittenlosigkeit, die sich pestartig verbreitet, theils durch Mangel an Religiosität, der beinahe herrschend wird, theils durch Verweigerung der erforderlichen Assistenz von Seite des brachii saecularis.

5. Dieses Ausschließungsrecht ist mit dem Stempel der christlichen Religion versehen, indem es Christus seiner Kirche verliehen hat. „Wer die Kirche nicht hört, soll für einen Heiden und Publikan gehalten werden." Matth. XVIII. 17.

6. Die Kirche hat zu allen Zeiten in ähnlichen Fällen dieses Verfahren beobachtet. Conf. Can. 9. Conc. Eliberit.

7. Entweder wird durch Verehelichung einer katholischen Person mit einer geschiedenen protestantischen ein grosses Aufsehen erregt oder nicht.

Im ersten Falle ist man durch ein strenges Verfahren der geärgerten Gemeinde Genugthuung zu leisten schuldig, um nicht dem ersten Aergerniß das zweite hinzuzusetzen.

Im zweiten Falle, der noch schlimmer ist, würde eine allzugroße Schonung eine Art von Einladung zu ähnlichen Ereignissen seyn.

*) Die königl. baierische Regierung hat in ihrem Reilgionsedikte vom 24. März 1809 in den §§. 44. 45. 46. (Reggsbl. v. J. 1809 S. 905 — 906) — dann in den neuesten vom 26. Mai 1818 in den §§. 39. 40. 41. 43. (Gesetzbl. v. J. 1818 S. 159 — 160.) anerkannt, daß die Kirchengewalt das reingeistliche Correktionsrecht auszuüben, und die unwürdigen Mitglieder von dem Zutritte in die Versammlungen der Kirchengesellschaft auszuschließen berechtigt sey.

Auch in der oben vorgetragenen kurbaierischen Verfügung vom 8. Nov. 1802. heißt es ausdrücklich: Was in das forum conscientiae gehört, darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

Es kann es auch keine weltliche Regierung verargen, wenn die katholische Kirche, deren Charakter Einigkeit ist, in solchen Gegenständen der Lehre und Disciplin, in welchen sie durchaus nicht nachgeben kann, Festigkeit behaup-

tet, und alle jene Mittel anwendet, die in ihrer Gewalt sind. Man vergleiche die königl. baierische Verordnung vom 28. Jul. 1818 im Gesetzblatt des n. J. S. 274 ꝛc.

Der protestantische Gelehrte, J. G. Böhmer, in s. Jus ecclesiasticum protestantium L. IV. tit. 19. de divort. 18. behauptet, daß die Kaiser, welche die Ehescheidungen etwas freier erlaubten, andrerseits es nicht ungerne gesehen hätten, daß die Kirche in ihren Bußgesetzen strenger gewesen sey, um auf eine indirecte Art ihre christlichen Unterthanen von den Ehescheidungen zurückzuhalten.

Und in der Linzer Monatschrift 8. Jahrg. 1. B. 2. H. S. 236 — 244. sagt unter andern der Rezensent: Rezensent sieht vor, es werde eine Zeit kommen, wo der Staat, da er seine gegebenen Gesetze nicht wohl zurücknehmen kann, und dieses auch nicht nöthig hat, (!) froh seyn wird, daß die Kirche mit ihrer Authorität in die Mitte tritt, und wo nicht ganz, doch zum Theile fortfährt, ihre Gesetze gegen die Ehescheidungen vom Bande aufrecht zu erhalten ꝛc."

8. Die Beurtheilung, wem die hl. Sakramente zu ertheilen, und wem sie zu verweigern seyen, ist Sache der Bischöfe und Priester.

Der hl. Chrysostomus Hom. 60. sagt: „Sive quis Dux militiae sit, sive praefectus, sive Princeps diademate coronatus, indigne autem accedat, prohibe: majorem illo potestatem habes. Propterea vos Deus tali insignivit honore, ut talia discernatis."

* Hier könnten noch so manche praktische Fragen aufgeworfen werden. Z. B.

a) Wenn ein solcher Katholik, der sich mit einer geschiedenen Protestantin verehelichet hat, Kinder aus dieser Ehe zeugt, können diese als ehelich erzeugte Kinder in den Taufmatrikel eingetragen werden?

A. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder müßen zwar getauft, und in den Taufmatrikel eingetragen werden: es ist aber zugleich zu bemerken, aus welcher Ehe sie erzeugt worden seyen.

b) Die kathol. Mutter eines solchen Kindes, welches sie durch die Ehe mit einem geschiedenen Protestanten erzielet hat, will ausgesegnet werden; darf sie der Pfarrer aussegnen?

A. Nein. —

c) Der katholische Theil kömmt zur Beicht, kann er absolvirt werden?

A. Nur dann kann er absolvirt werden, wenn er würdige

Früchte der Buße wirkt; und unter diesen steht die Absonderung von seinem ungiltig getrauten Ehegatten oben an. So lange er sich nicht von dieser getrennt, und das gegebene Aergerniß wieder gut gemacht hat, soll ihm die Absolution nicht ertheilt werden. Das bloße Versprechen, sich zu fügen, ist nicht hinlänglich . . .

d) Ein solcher Katholik geht zur hl. Kommunion, darf sie ihm, wenn er öffentlich hinzutritt, ertheilt werden?

A. Nein. — Nur muß man es ihm voraus sagen, daß ihm in solchem Falle die hl. Kommunion werde verweigert werden. (†)

(†) Aber gesetzt, das Voraussagen sey, wie immer bisher unterblieben, oder ein solcher Katholik komme zur hl. Kommunion in einer fremden Pfarrei, oder vor einem Priester, der von dem Voraussagen nichts weiß, als öffentlichem Sünder kann ihm das Allerheiligste von dem Priester, der ihn als solchen kennt, nie gereicht werden. Er ist stillschweigend zu übergehen. Das Voraussagen ist Sache der Pastoralklugheit, aber nicht conditio sine qua non in Beziehung auf die Zulassung zum Tische des Herrn.

e) Wenn nach der österlichen Beicht die Beichtzettel eingesammelt werden; soll der Pfarrer von einem solchen Katholiken einen Beichtzettel fordern?

A. Nein.

f) Wenn ein solcher Katholik auf das Krankenbett geworfen wird, wie soll ihn der Pfarrer behandeln?

A. Wenn der Kranke seinen Schritt wahrhaft bereut, wahre Buße thut, und seine Frau, mit der er ungiltig getraut wurde, entläßt, oder doch ernstliche Anstalten macht, sie von sich zu entlassen; so sind ihm die hl. Sakramente zu reichen; ausserdem aber nicht.

g) Wenn ein solcher Katholik, ohne sich zu bekehren, dahin stirbt, wie soll er begraben werden?

A. Wie jene, die nicht zur Gemeinschaft der katholischen Kirche gehörten.

§. 7.

Wie viel Mühe man sich giebt, und zu welchen abscheulichen Erdichtungen man seine Zuflucht nimmt, um zu beweisen, daß die Lehre und Gesetzgebung der katholischen Kirche im Punkte der Unauflösbarkeit der Ehe mit sich selbst im Widerspruche sey, hievon zeugen folgende zwei Anekdoten:

1. In der Peterskirche zu Erfurt befindet sich ein alter Grabstein, auf welchem ein großer Mann mit dem gräflichen Gleichischen Wappen und neben ihm

zwei Weibspersonen auf beiden Seiten ausgehauen sind. Dieß deutet man so: dieser Graf von Gleichen im 13. Jahrhunderte habe mit päpstlicher Erlaubniß zwei Weiber zugleich gehabt, eine christliche und eine türkische Prinzessin. Letztere habe er nach einer zwölfjährigen türkischen Gefangenschaft nach Rom geführt, wo sie sich habe taufen lassen, und wo er vom Pabste die Dispensation erhalten habe, sich mit ihr zu verehelichen. Seine erste Frau sey auch mit dieser zweiten Verehelichung vollkommen zufrieden gewesen.

Diese vorgebliche Geschichte findet man auch besungen in den sämmtlichen Gedichten der Brüder Christian und Friedrich Leopold, Grafen zu Stolberg, S. 231. unter der Aufschrift: „Graf Gleichen. Eine Ballade."

Allein was hier als Geschichte ausgegeben wird, ist nichts weniger, als Geschichte. Es ist eine Fabel. Der gelehrte Hr. Abt Placidus Muth, gewesener Benedictiner zu St. Peter und Paul in Erfurt, hat in einer schönen Abhandlung unter dem Titel: Disquisitio historico-critica in bigamiam comitis de Gleichen, cujus monumentum est in Ecclesia S. Petri Erfordiae 1788. überzeugend bewiesen, daß dieses Grabmahl das Grabmahl des Grafen Sigismund von Gleichen sey, der im 15ten Jahrhundert gelebt, und zwei Weiber — aber nicht zugleich, sondern nach und nach, wie es bei Christen erlaubt ist, — gehabt habe. Die erste habe Agnes von Querfurt geheißen, die andere Katharina von Schwarzburg.

* Conf. Auserlesene Literatur des katholischen Deutschlandes. I. B. II. St. S. 161 — 167.

2. Die zweite Anekdote, an die ich hier nur erinnern will, ist diese:

Der nun verlebte Hr. von Archenholz erzählte in seiner Minerva, im Dezemberhefte vom J. 1804, ein bekannter Edelmann in der Schweiz, reformirter Religion, lebe in einer gleichzeitigen Bigamie. Seine zweite Frau sey eine Katholikin. Papst Pius VI. habe aus päpstlicher Obergewalt ihre Antrauung an den schon verehelichten Edelmann gestattet. Im Jänerhefte 1805 legte Hr. v. Archenholz nicht nur das Bitt-

gesuch an den Pabst, sondern auch die darauf erfolgte päpstliche Dispensation vor, mit der Versicherung, daß er die Authentizität derselben verbürgen könne.

Zwar konnte man sich schon aus inneren Gründen leicht überzeugen, daß beyde Aktenstücke erdichtet und untergeschoben seyn müßten; indessen wollte man die vollste Gewißheit hievon sich verschaffen.

Der Hr. geheime Rath und erzbischöfliche primatische Offizial Chandelle (jetzt ernannter Bischof von Speyer), (†) und der Hr. Weihbischof von Kolborn f. A. wendeten sich deßhalb nach Rom.

(†) Kam dahin nach dem Vollzuge des Concordats als consecrirter Bischof, starb aber vor einigen Jahren.

Hierauf erhielt Lezterer vom Herrn Kardinal und Großpönitensiar Antonelli folgendes Antwortschreiben:

Illme ac Revme Domine!

„Nihil profecto magis absonum atque a veritate longius alienum fingi aut excogitari poterat, quam quod in istis Ephemeridibus, quae sub titulo Minerva vulgo circumferuntur, perperam disseminatum fuisse perhibetur, quod videlicet immortalis memoriae Pontifex Pius VI. per Breve S. Poenitentiariae uni cuidam ex conjugatis, superstite adhuc uxore, novas ineundi nuptias, veniam largitus fuerit. Equidem, etsi pro certo haberem, per summum scelus ab impio nebulone hujusmodi fabulam creatam fuisse, ad conflandam invidiam huic apostolicae sedi; nihilominus nulli industriae ac diligentiae peperci, ut singula s. poenitentiariae scrinia ac tabularia excutienda curarem, siquid forte hac de re unquam reperiri potuisset, quod putidae huic fabulae quandam veluti ansam praebere potuisset. Verum inauditae hujus absurditatis nec volam nec vestigium ibidem, nec uspiam alibi extare compertum est. Praeterea etsi caetera hujusce commenti deessent argumenta, ipse ejusdem apogryphi diplomatis stilus atque confectio manifestae falsitatis notam spuriumque characterem palam prae se ferens, plane sufficeret; quippe quae formulis plane diversis atque abnormicus concepta apparet, quae in hujusmodi dispensationibus ex veteri instituto religiose adhiberi solent; ipsaque nomina

Secretariorum viventibus tunc temporis Secretariis non respondent. Quae cum ita sint, tibi Illme ac Revme Praesul indubitanter persuadeas velim, hanc puram putidamque calumniam omnino respuendam atque exsibilandam esse. Quapropter si tibi expedire visum fuerit, hanc ipsam meam epistolam publici juris facere, ne apud inclytam nationem germanicam inter veros catholicae religionis cultores quisquam decipiatur, libenter consentio. Interim tibi manus reverenter deosculor."

Romae die 25. Maji 1807.

Servus verus
L. Card. Antonellus,
Poenitentiarius Major.

Ich enthalte mich jeder Bemerkung: nur warnen will ich, daß man nicht jeder Erzählung, wenn sie auch von den Verbreitern noch so sehr verbürgt werden will, — besonders nicht solchen Erzählungen und Behauptungen, die der Einigkeit der katholischen Kirche zu nahe treten, blindlings glauben möge.

§. 8.

Aber, wird vielleicht Mancher einwenden, wir haben ja selbst einige sehr illüstre Fälle in Deutschland erlebt, wo der Pabst die Ehe vom Bande löste; und die Wiederverehelichung gestattete.

a) In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erlaubte der Pabst Pius VI. dem katholischen Herrn Herzoge, Karl Eugen von Würtemberg, mit der, vom protestantischen Consistorium dem Bande nach geschiedenen Gräfin von Hohenheim, noch bei Lebzeiten ihres vorigen Gemahls, Baron von Leutrum, sich zu verehelichen.

b) Im Jahre 1808 verehlichte sich die königliche Prinzessin Charlotte von Baiern mit dem königlichen Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Würtemberg. Im J. 1816 löste der verstorbene Pabst Pius VII. dieses Eheband, und erlaubte der katholischen Ehegattin, noch bei Lebzeiten ihres ersten Gemahls, eine andere Ehe einzugehen, welches auch geschah.

A. Man darf von diesen beiden Ehescheidungsgeschichten nur wahre Kenntniß besitzen, um sich zu

überzeugen, daß die Lehre und die Praxis der katholischen Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe nicht im mindesten beeinträchtiget werde.

Die erste Geschichte ad a) betreffend verhält sich die Sache also:

Der katholische Herr Herzog von Würtemberg, Karl Eugen, wollte sich mit einer vom protestantischen Consistorium geschiedenen Person, der Gräfin v. Hohenheim, verehelichen. Er erbat sich daher von mehreren Gelehrten und selbst von Ordinariaten das Gutachten, was ihm nach katholischen Grundsätzen zugegeben werden könnte.

Die Antworten fielen beinahe einstimmig dahin aus, daß der Herr Herzog diese Ehe nicht giltig eingehen könne. (Nur Werkmeister und ein gewisser Schluß waren gegentheiliger Meinung.)

Die Sache kam nach Rom; und der Papst entschied gleichfalls, daß diese Ehe nicht eingegangen werden könne.

In der Folge stellte man vor, daß die erste Ehe der Frau Gräfin null und nichtig gewesen sey.

Dieß ward auf das genaueste untersucht. Da man es wirklich so befunden hatte; dann erst willigte Rom in die Trauung des Herrn Herzogs mit der Frau Gräfin von Hohenheim.

Die zweite Geschichte ad b) war diese:

Die königlich baierische Prinzessin Charlotte verehelichte sich am 8. Jun. 1808 mit dem königl. Kronprinzen von Würtemberg Friedrich Wilhelm. Die Trauung geschah in München. Schon vor der Trauung bemerkte die erhabene Braut, daß ihr hoher Bräutigam keine Zuneigung zu ihr habe. Sie äußerte deßhalb ihre Besorgnisse: allein da man ihr vorstellte, daß die Benehmungsart des Prinzen in seinem Charakter liege; so ließ sie sich beruhigen, und — die Trauung vollziehen. Sobald die Trauung geschehen war; gewann sie aufs neue die Ueberzeugung, daß ihr Herr Gemahl keine Neigung zu ihr habe: denn er behandelte sie nie wie seine Frau. — In diesem Zustande harrte sie mehrere Jahre aus, ohne von ihrer Seite die mindeste Veranlassung zu einer Klage zu geben. Endlich ließ sich der Kronprinz am 31. Aug.

1814 von dem protestantischen Consistorium zu Stuttgart scheiden.

Die königliche Prinzessin, damals in Würzburg sich aufhaltend, wendete sich nun im Monate Jul. 1815. an den römischen Stuhl, stellte ihre Verehelichungsgeschichte dar, und bat den heiligen Vater, er möchte ihre Ehe ex defectu consensus als null und nichtig erklären, oder, da ihre Ehe nie consummirt worden sey, darin dispensiren.

Der Papst setzte eine Kongregation von 5 Kardinälen und einem Sekretär nieder; ließ die Sache von dem H. Weihbischofe in Würzburg genau untersuchen, und zwar nach der vom Papste Benedict XIV. in der berühmten Bulle: Dei miseratione, vorgeschriebenen Form, — ließ nicht nur die hohe Bittstellerin, sondern auch ihre Hofdamen, ihren Beichtvater rc., dann auch sieben ihrer Anverwandten, respective königliche Staatsdiener, schwören, daß das Gemüth des Prinzen stets von ihr abgeneigt gewesen sey, und sie niemals das matrimonium mit ihm consummirt habe.

Auch ward der Hr. Kronprinz von Würtemberg aufgefordert, ein Gleiches zu beschwören, und durch sieben Anverwandten, respective Hofherren, beschwören zu lassen.

Dieß geschah.

Wie nun die sämtlichen Akten nach Rom einbefördert waren, ward ein Defensor matrimonii aufgestellt, der seine Gegenbemerkungen zu machen hatte, und auch wirklich machte.

Nach geschlossenen Verhandlungen ward zu Rom eine besondere Kongregation im Monate Januar 1816 abgehalten. Die anwesenden Kardinäle waren: Della Somaglia, Pacca, de Petro, Spina und Consalvi. Der Referens und Sektretarius war Emmanuel de Gregorio. Hier wurden die zwei Fragen vorgelegt:

1. Ob die Nullität der fraglichen Ehe gewiß sey, und
2. ob man für Dispensation super matrimonio rato non consummato stimmen könne.

Das Resultat dieser Berathung war: Quoad primum — provisum esse in secundo. Ad alterum vero

— consulendum Sanctissimo pro dispensatione matrimonii rati et non consummati.

Hierauf ertheilte der Papst die nachgesuchte Dispensation mit der Erlaubniß der weiteren Verehelichung — im Jahr 1816 (†)

(†) Von den päpstlichen Dispensationen super matrimonio rato, non consummato hat Benedict XIV. eben so gründlich, als ausführlich gehandelt in seinen Quaest. canon. et moralibus, und zwar Quaest. CVIII. in causa Januensi die 20. Maii 1719; Quaest. CXLI. in causa Novariensi die 24. Febr. 1720; Quaest. CCCLIX; Quaest. CCCXCI. in causa Eystettensi die 28. Julii 1784; Quaest. XXIV in causa Erisingensi die 7. Maii 1718. Daraus gehen folgende drei Sätze hervor: 1) Romanus Pontifex in matrimonio rato potest dispensare. 2) Non consummatio matrimonii rigidissime examinari et comprobari debet. 3) Causa dispensandi debet esse magni momenti, urgens, et publica vel per se, vel reductive, uti patet ex litteris apostolicis Clementis VIII. in causa Januensi editis.

§. 9.

Ich glaube nun alles vorgetragen zu haben, was dazu dienen möchte, das trennende Ehehinderniß der Verbindung, impedimentum ligaminis, in's hellste Licht zu setzen (†).

(†) Code Napoleon ist in seinen Ehegesetzen über die Auflösung der Ehe nur von dem bürgerlichen Contracte und dessen Wirkung zu verstehen; von dem Sakramente oder geistlichen, unauflöslichen Bande der Katholiken ist darin keine Rede. Davon sind Beweise: 1) Das Benehmen Napoleons, der, nachdem der bürgerliche-Contract schon vorher im Senate gelöst war, die Nichtigkeit seiner Ehe mit der Kaiserin Josephine, hinsichtlich des geistlichen Ehebandes, ganz nach Vorschrift der Bulle Benedicts XIV. Dei miseratione vor zwei bischöfliche Consistorien bringen ließ, um zwei gleichlautende Sentenzen zu erhalten. Zuerst sprach das bischöfliche Officialat von Paris nach vorgängiger Instruction und unter Beobachtung der gewöhnlichen Feierlichkeiten, so wie nach Abhörung der Zeugen, die Nichtigkeit der Ehe am 9. Jänner 1809 aus. Das Metropolitangericht, wohin der Defensor matrimonii appelliren mußte, bestätigte diesen Spruch den 12. Jänner desselben Jahres. 2) Proces verbale etc. 21 pluv. an 12. 3) Luzian Bonaparte in seinem Rapport §. 1. pag. 125. erklärt die Gewissensfreiheit für das erste und geheiligste Recht so wie den Gewissenszwang für Verachtung der ganzen Menschheit. 4) Cor-

ré sagt tom. II. daß man den Religionsdiener nicht verbinden könne, die nach dem Civilgesetze giltigen Ehen einzusegnen, wenn er in denselben irgend ein canonisches Hinderniß wahrnehme. 5) Der Cultminister Portalis spricht in dem Proces verbale an. 10: „Es trat ein neues Hinderniß ein, um die Schwierigkeit der Autorisirung der Ehetrennung zu vermehren. Diese Ehetrennung (le divorce) konnte sich nach der Institution nicht aufrecht erhalten, wodurch die Diener des katholischen Cultus zu bürgerlichen Dienern der Ehe gemacht wurden, denn es war absurd, sie zu zwingen, daß sie gegen ihren Glauben handeln." 6) Es ist bekannt, daß zu Napoleons Zeiten die Bischöfe in Frankreich diejenigen, welche sich mit dem impedimento ligaminis trauen ließen, nicht als Katholiken ansahen, und ihnen die heil. Sakramente erst nach erfolgter Besserung reichten.

Nach dem allgemeinen preuß. Landrecht Th. II. Tit. I. §. 732 wirkt die wirkliche Ehescheidung eine gänzliche Aufhebung der Ehe und aller ihrer Folgen in Ansehung beider Theile, so daß der Wiederverheurathung in den nicht verbothenen Graden nichts entgegensteht a. a. O. §. 735 ff. Die Ursachen zur Ehescheidung in Preußen sind ebendas. §. 669. ff. folgende: 1) Ehebruch; 2) bösliche Verlassung; 3) Versagung der ehelichen Pflicht; 4) Unvermögen dazu und Ekel erregende Gebrechen; 5) Raserei und Wahnsinn; 9) Nachstellung nach dem Leben; 7) grobe Verbrechen; 8) unordentliche Lebensart; 9) Versagung des Unterhalts; 10) Veränderung der christlichen Religion; 11) unüberwindliche Abneigung bei ganz kinderlosen Ehen. Daß aber Preußen durch seine Ehegesetze eben so wenig, als Code Napoleon, der bei den Katholiken geltenden Unauflösbarkeit der Ehe zu nahe treten will: versteht sich von selbst aus seinem bekannten Toleranzsystem, aus oben von mir angeführten gesezlichen Erklärungen, und aus einem von P. Brunnquell S. 267 — 268 angeführten Falle, in welchem die preußische Regierung entschied, daß zwar die von einem Katholiken im Hildesheimischen mit einer geschiedenen Protestantin geschlossene Ehe in Rücksicht der Civilwirkungen nach den Gesetzen des Königreichs handzuhaben sey, aber die katholische Geistlichkeit mit ihren Katholiken nach ihren geistlichen Gesetzen verfahren könne. In dem Königreich Sachsen und in den vormals primatischen Staaten wurden wie ehemals ohne alle Einwendungen die Ehescheidung der Katholiken nach der Lehre ihrer Kirche, und jene der Protestanten nach ihren Grundsätzen gerichtet. P. Brunnquell sagt a. a. O. S. 269 das Nämliche von der vormals westphälischen Regierung, von welcher sich der Verfasser der Abhandlung: „Kann der ka-

tholische Geistliche bei Schließung der Ehe Civilbeamter und zugleich Pfarrer seyn?" vorläufig sich diese Hoffnung gemacht hatte, indem er unter andern schrieb; daß die Regierung die Meinung nicht haben könne, durch ihre bürgerlichen Gesetze die Vorschriften der Kirche in Religionssachen und das Gewissen der Seelsorger zu kränken. Daraus läßt sich schon schließen, wie in kirchlich-katholischer Hinsicht zu betrachten sey. Das k. baierische Criminalgesetz: „Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist unfähig eine giltige Ehe zu schließen und seine schon geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod." M. vergl. auch die kurz vorher von Stapf angeführte Entscheidung v. 8. Nov. 1802, und selbst die Reichsverfassung. Selbst der Ausdruck: „löst sich bürgerlich auf" erklärt den Sinn des Gesetzes.

Das protestantische Kirchenrecht gestattet überhaupt die gänzliche Ehescheidung, d. i. vom Bande: nur muß die rechtliche Ursache derselben vor dem Eherichter gehörig untersucht und darauf erkannt werden. Aber in Ansehung der festzusetzenden Ehescheidungsursachen sind die Meinungen sehr verschieden. Einige billigen keine andere, als die sie in der heil. Schrift angeführt glauben, nämlich Ehebruch und boshafte Verlassung Matth. V. 32. XIX. 9. I. Kor. VII. 3 — 15, und auch hierüber theilen sie sich wieder, je nachdem sie in diesen Schriftstellen entweder eine blosse Erlaubniß, oder sogar ein Gesetz finden wollen. Andere dehnen diese Schriftlehren auf weitere, den angezeigten Fällen ähnliche, Verletzungen aus, kommen aber z. B. über Christi Wort: nisi ob fornicationem nicht zusammen, worunter sie jede der Hurerei ähnliche, oder auch schon jede schändliche Handlung verstehen. Ausser dem Ehebruch und der boshaften Verlassung werden zwar noch einige andere vorzügliche Scheidungsursachen angegeben. Jedoch Schott a. a. O. §. 218 S. 322 sagt: „Da diese nicht alle von gleichem Gehalte sind und bei Manchen die Ehescheidung nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen mehr oder weniger Schwierigkeit findet; da ferner weder die Eheordnungen, noch die Schriftsteller in der Bestimmung dieser übrigen Scheidungsursachen übereinkommen: so ist es im Grunde besser, einen allgemeinen Maaßstab festzusetzen, nach welchem ein vorsichtiger Richter beurtheilen kann, ob in einem vorkommenden Fall die dem unschuldigen Ehegatten zugefügte Beleidigung wirklich so beschaffen ist, daß demselben die Fortsetzung der Ehe mit dem schuldigen Theil nicht zugemuthet werden kann." Aber werden die Protestanten in dem allgemeinen Maaßstab zusammen kommen? Am Ende klagt Schott über die heut zu Tage eingerissene Gelindigkeit in Zulassung der Ehescheidungen, d. i. vom Bande, und fügt bey, daß die daraus entstandenen Folgen für den Staat schädlich geworden sind.

Ich gehe demnach zu dem lezten trennenden Ehehindernisse über.

IX.

Die öffentliche Wohlanständigkeit, Honestas publica.

§. 1.

Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit, impedimentum dirimens publicae honestatis entsteht I. aus Eheverlöbnissen, ex sponsalibus. II. Aus einer noch nicht vollbrachten Ehe, ex matrimonio rato, non consummato. Daher wird honestas publica also definirt: Est propinquitas oriens ex sponsalibus aut ex matrimonio rato.

§. 2.

I. Worin besteht das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus?

A. Wenn Jemand mit einer Person einen giltigen, bestimmten und unbedingten Sponsalienvertrag, Sponsalia valida, determinata et absoluta eingegangen hat; so kann er, wenn dieser Vertrag entweder durch wechselseitige Uebereinkunft, oder durch den Tod der verlobten Person, oder wie immer, quocunque modo, aufgehoben wird, mit den Blutsverwandten der verlobten Personen im ersten Grade — in der geraden und Seitenlinie — keine giltige Ehe eingehen.

Also kann a) ein Bräutigam sich nicht verehelichen, weder mit der Mutter, noch mit der Tochter, noch mit der Schwester seiner Braut.

Und b) eine Braut kann sich nicht verehelichen weder mit dem Vater, noch mit dem Sohne, noch mit dem Bruder ihres Bräutigams.

* Vor Zeiten erstreckte sich dieß Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit ex sponsalibus bis auf den vierten Grad. Auch entstand dieß Ehehinderniß sogar aus ungiltigen Eheverlöbnißen, ex sponsalibus invalidis, wenn sie nur nicht aus Mangel an Einwilligung, ex defectu consensus ungiltig waren.

Allein das Conc. Trid. hat Sess. 24. cap. 3. de ref. matr. engere Schranken gesetzt, und das Ehehinderniß auf

den ersten Grad beschränkt, auch zugleich verordnet, daß dieß Hinderniß nicht mehr vorhanden seyn soll, wenn das Eheverlöbniß aus was immer für einer Ursache ungiltig gewesen sey.

Die Verordnung dieses Konzils lautet so: „Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunque ratione valida non erunt, sancta Synodus prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari.“

§. 3.

Wenn das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit aus einem Eheverlöbnisse, ex sponsalibus, vorhanden seyn soll; so müssen die Sponsalien

1. giltig,
2. mit einer bestimmten Person, und
3. unbedingt Ad 2 et 3 cap. un. de sponsal. in 6.

eingegangen worden seyn.

Waren die Sponsalien aus was immer für einer Ursache ungiltig, oder nicht bestimmt, oder nur unter einer gewissen Bedingniß eingegangen worden; so haben sie das impedimentum publicae honestatis nicht zur Folge.

Ich will dieses in folgenden Fällen klärer machen.

1. Fall. Sempronius, ein Jüngling vom gemeinen Stande, hat mit der Bertha Sponsalien eingegangen, jedoch nur aussergerichtlich: nachher will er die Schwester der Bertha heurathen.

A. Da im Königreich Baiern die aussergerichtlichen Sponsalien der nicht siegelmäßigen Personen als ungiltig erklärt sind; und da das Conc. Trid. ausdrücklich verordnet hat, daß, wenn die Sponsalien quacunque ratione ungiltig sind, kein impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus vorhanden sey, so ist kein Zweifel, daß Sempronius im Königreiche Baiern die Schwester der Bertha heurathen könne. (†)

(†) Dieser Resolution kann ich nicht beistimmen, indem die bürgerliche Gesetzgebung nur quoad effectus civiles ihre Giltigkeit hat. Ich sehe auch nicht, wie sich Hr. Stapf von dem Wiederspruche mit dem, was er §. 6. Erste Abth.

IItes Hptst. gesagt hat, retten kann. Das Tridentinum wollte durch das quacunque ratione valida gewiß nicht das von Consalvi gegen Wessenberg urgirte cap. 2. caus. 27. q. 2. aufheben. Ich beziehe mich übrigens auf das, was ich über die Sponsalia quoad effectus spirituales ausführlicher oben erinnert habe.

2. Fall. Titius hat nur im allgemeinen versprochen, eine von drei Schwestern zu heurathen.

A. Hier sind die Sponsalien nicht bestimmt genug; somit kann aus denselben auch kein impedimentum publicae honestatis entspringen.

3. Fall. Kajus errichtete mit Sophia einen Sponsalienvertrag, jedoch unter der Bedingniß, wenn seine Mutter mit Tode abgehen würde. Vor der Erfüllung dieser Bedingniß verehelicht er sich mit der Schwester der Sophia: ist diese Ehe giltig?

A. Ja: denn die Sponsalien waren bedingt, und blieben auch bis zur Verehelichung mit der Schwester der Sophia bedingt; somit ist kein impedimentum publicae honestatis vorhanden gewesen.

4. Fall. August geht mit Petronilla ganz giltige Sponsalien ein: darauf verehelicht er sich mit der Schwester der Petronilla, ohne das matrimonium mit ihr zu vollziehen.

A. Diese Ehe ist propter impedimentum publicae honestatis ungiltig; es wirkt aber auf die ersten Sponsalien nicht zurück: non agit retro; daher kann und muß er die Petronilla ehelichen.

5. Fall. August, der mit Petronilla sich verlobt hatte, verehelicht sich mit der Schwester derselben, und wohnt ihr ehelich bei?

A. Hier ist nicht nur die Ehe mit der Schwester der Petronilla ungiltig propter impedimentum publicae honestatis, sondern er kann auch die Petronilla nicht ehelichen propter impedimentum affinitatis.

6. Fall. Titius hat mit Kaja Sponsalien eingegangen. Darauf verheurathet sich

Kaja mit Sempronius, dem Bruder des Titius. Ehe beide zusammenkommmen, und die vermeintliche Ehe konsummiren, stirbt Sempronius: kann jetzt Titius die Kaja ehlichen?

A. Ja: denn in diesem Falle steht dem Titius weder das impedimentum publicae honestatis, noch das impedimentum affinitatis im Wege: nicht das impedimentum publicae honestatis, weil Kaja mit Sempronius keine giltige Sponsalien eingehen konnte: nicht des impedimentum affinitatis, weil Sempronius, der Bruder des Titius, der Kaja nicht beigewohnt hat.

7. Fall. Kajus hat sich mit Lucia fleischlich versündigt: nachher macht er Sponsalien mit der Schwester der Lucia: dann will er doch wieder die Lucia heurathen. Kann dieß geschehen?

A. Ja: denn die Sponsalien mit der Schwester der Luzia waren ungiltig.

8. Fall. Mövius hat sich vor Gericht mit Kaja verlobt: während des Brautstandes versündigt sich Kaja mit dem Bruder des Mövius.

A. Hier kann weder Mövius noch sein Bruder die Kaja ehelichen:

Nicht Mövius — propter impedimentum affinitatis.

Nicht der Bruder des Mövius — propter impedimentum puclicae honestatis.

§. 4.

II. Worin besteht das impedimentum publicae honestatis ex matrimonio rato?

A. Wenn Jemand mit einer Person die Ehe vor Pfarrer und zwei Zeugen eingegangen, aber noch nicht vollzogen hat; so kann er, wenn diese Person noch ante consummationem matrimonii stirbt, mit den Blutsverwandten derselben bis zum vierten Grade einschlüssig — sowohl in linea recta als transversa — keine giltige Ehe eingehen.

* Vor Zeiten erstreckte sich dieses Hinderniß eben so wie das impedimentum consanguinitatis et affinitatis bis auf den

siebenten Grad. Allein es ward in Conc. Lateran. IV. bis auf den vierten Grad beschränkt: und da das Conc. Trid. hierin keine weitere Beschränkung machte, wie es Papst Pius V. in s. Constitution, welche anfängt: Ad Romanum etc. deutlich erklärt; so bleibt es noch immer bei dem Beschlusse des Conc. Lateran. IV.

§. 5.

Das impedimentum publicae honestatis ex matrimonio rato ist sogar auch dann vorhanden, wenn gleich das matrimonium ex defectu habilitatis ungiltig war.

War es aber ungiltig ex defectu consensus; so wird das Impedimentum publicae honestatis nicht contrahirt.

*) Conf. Bulla cit. Pii V.: Ad Romanum etc. U. cap. unic. de sponsalibus in 6.

§. 6.

Zum Schlusse möchte man noch fragen: Wie denn das Impedimentum publicae honestatis aufgekommen sey?

A. Es ward aus dem bürgerlichen Rechte in das Kirchenrecht übertragen.

Conf. L. 12. et 14. Dig. de ritu nuptiarum. (†)

(†) Von diesem Impedimentum meldet schon Siricius Epist. 1. ad Himer. cap. 4. apud Constantium col. 628.

Die Ursache war: Da durch die Sponsalien und durch das matrimonium ratum doch schon eine Vereinigung der Gemüther verursacht wird; so hat man es für unanständig gehalten, daß sich der eine Theil mit den Blutsverwandten des andern Theils verehheliche.

Anhang zur Lehre von den trennenden Ehehindernissen.

Ehe ich die Lehre von den trennenden Ehehindernissen schließe, muß ich auf ein politisches im Königreiche Baiern sanktionirtes Ehehinderniß aufmerksam machen.

In einer k. b. Verordnung vom 12. Jul. 1808 (Regierungsbl. v. J. 1808. S. 1510.) wird nro. 16 festgesetzt:

„Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zuläßigen Verheurathungen im Lande möglichst begünstigen; so bleibt es den Unterthanen streng verboten,

Ehen ausser Landes einzugehen: Alle ausser Landes geschlossene Ehen sollen als ungiltig angesehen werden.

N. 17. „Wer sich dieses Verbotes ungeachtet ausser Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr neben den Wirkungen der Ungiltigkeit seiner eingegangenen Ehe noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen, oder abzuverdienen hat."

Diese Verordnung ward im Jahre 1812 an einem k. baierischen Unterthan streng exequirt.

Ein gewisser F. D. wollte eine gewisse Weibsperson aus St. im Königreiche Baiern ehelichen: da er aber aus Mangel an den gesetzlichen Requisiten die Erlaubniß dazu nicht erhalten konnte; so begab er sich in ein benachbartes fremdherrisches Land, und ließ sich da unter die Hofdienerschaft aufnehmen. Einige Jahre darnach erhielt er von der dortigen Hofkommission die Heurathslicenz, worauf er sich mit seiner Verlobten trauen ließ. In dem darauf folgenden Jahre kehrte F. D. mit seiner Frau in das k. baierische St. zurück. Das königliche Landgericht zu K., hievon in Kenntniß gesetzt, sah diese Ehe als ungiltig an, ließ den F. D. auf einige Zeit einsperren, und dann in sein Geburtsort M. zurückschieben: seine Frau lebte von ihm getrennt bei ihrem Vater in St.

Nur auf wiederholte bittliche Vorstellungen ward den beiden Getrennten die Heuraths-Erlaubniß von der königlichen Regierung ertheilt.

Ferner: Durch ein allerhöchstes Rescript vom 31. Dez. 1815. ward bestimmt, „daß die Exekution der über die Ungiltigkeit ausser Landes geschlossenen Ehen bestehenden Verordnung allenthalben den Polizei-Behörden überlassen bleiben, und die gerichtliche Kompetenz nur für solche Fälle, wo mit einer solchen Ehe Verbrechen oder Vergehen verbunden, oder wo rücksichtlich einer Ehe dieser Art Privatrechte abgeleitet, und geltend gemacht werden wollen, der von den administrativen Stellen verfügten Ungiltigkeits-Erklärung unbeschadet, vorbehalten seyn soll."

Hiedurch ward also jene landesherrliche Verordnung vom 12. Juli 1808 neuerdings bestätigt.

Nun entsteht die Frage: Wie ist diese landesherrliche Verordnung von der Ungiltigkeit der außer Lands geschlossenen Ehen zu verstehen?

Wollten seine königl. Majestät von Baiern durch diese Ungiltigkeitserklärung ein impedimentum dirimens matrimonii statuiren, dergestalten, daß eine solche Ehe in jeder Hinsicht null und nichtig seyn soll, und beide Eheleute als ledig zu betrachten seyen, somit zu einer andern Ehe schreiten können? — Oder bezieht sich jene Ungiltigkeitserklärung blos auf die bürgerlichen Wirkungen, z. B. auf die gesetzliche Erbfolge solcher Eheleute und ihrer Kinder ꝛc., dergestalten, daß solche Eheleute nur auf die Begünstigungen und Rechte der Civilgesetze keinen Anspruch machen können, übrigens aber nicht als vom Bande geschieden betrachtet werden müssen?

Das leztere ist mir das Wahrscheinlichste. Seine königliche Majestät wollten die, von ihren Unterthanen ausser Lands geschlossenen Ehen nur quoad effectus civiles als ungiltig erklären.

Meine Gründe sind folgende:

1. Die Worte des Gesetzes selbst geben dieß klar zu erkennen.

Alle ausser Lands geschlossenen Ehen sollen als ungiltig angesehen werden.

Der Sinn dieses Satzes ist wohl kein anderer, als dieser:

Diejenigen baierischen Unterthanen, die sich ausser Landes verehelichen, sollen auf die bürgerlichen Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe keinen Anspruch machen können.

Dieß wird in dem Darauffolgenden deutlich erklärt: indem es n. 17. heißt:

Wer sich dieses Verbotes ungeachtet ausser Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr neben den Wirkungen der Ungiltigkeit seiner eingegangenen Ehe noch mit einer Gefängnißstrafe belegt werden ꝛc.

2. Der Zweck jener landesherrlichen königlich baierischen Verordnung ist kein anderer, als daß die Verehelichungen der baierischen Unterthanen im Auslande, die zum Nachtheile des königl. baierischen Staates gereichen würden, gehindert werden. Nun dieser Zweck wird vollkommen erreichet, wenn solche Ehen aller bürgerlichen Rechtswohlthaten beraubt werden.

3. Die weltlichen Regierungen haben sichs in den neueren Zeiten zum Grundsatze gemacht, die Ehe nur als einen bürgerlichen Kontrakt anzusehen, und zu behandeln, ohne sich in die Religions- und Kirchengesetze, zu welchem die Unterthanen als Religions- und Kirchengenossen verpflichtet sind, einzumischen.

Daß dieß auch Grundsatz der königlich-baierischen Regierung geworden sey, hievon zeuget die oben angeführte Entscheidung vom 8. Nov. 1802 im Betreffe der Heurathen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten, und die k. b. Verordnung vom 28. Jul. 1818 im Gesetzblatte e. a. S. 474 ꝛc.

4. Wenn die königlich baierische Verordnung vom 12. Jul. 1808 ein impedimentum matrimonii dirimens in sich enthielte; so würden die größten Widersprüche, Kollisionen und Unordnungen entstehen.

a) Die von baierischen Unterthanen außer Lands geschlossenen Ehen wären giltig und ungiltig zugleich:

Giltig wären sie, weil sie dort, wo sie geschlossen wurden, alle zu einer giltigen Ehe erforderlichen Eigenschaften hätten.

Ungiltig wären sie, weil sie die königlich-baierische Verordnung dafür erklärt hätte.

b) Kirche und Staat kämen miteinander in große Kollisionen: denn die Kirche erkennt keine anderen trennenden Ehehindernisse, als jene, die von der ganzen Kirche als solche anerkannt sind.

Sehr schön schreibt Willibaldus Held in seiner Jurisprudentia universali, nro. 13: „Qui principibus suadent, ut his potestatis suae reliquiis non contenti obliteratam pridem resuscitent potestatem, et falcem denuo in ipsum matrimonii vinculum mittant, non pacem, sed bellum amare convincuntur,

quia suadent, quod sine nova sacerdotii et imperii collisione et ingenti rei christianae perturbatione fieri jam non potest.“

e) Setze man den Fall, ein vor 10 Jahren im Auslande getrauter Unterthan komme in sein Vaterland zurücke, um etwa seine noch lebenden Eltern zu besuchen. Was würde — was müßte geschehen, wenn jene landesherrliche Verordnung ein trennendes Ehehinderniß enthielte? Man würde — ja, man müßte ihm bedeuten, daß seine Ehe null und nichtig sey. Die nächste Folge wäre, daß er, er mag sodann die Auswanderungserlaubniß erhalten, oder nicht, seine im Auslande geehelichte Frau verlassen, und zur weiteren Ehe schreiten dürfte. Welch' große Unordnungen und Verwirrungen wären hier zu fürchten? Nur in dem Falle, wo er die Auswanderungserlaubniß erhielte, und zu seiner Frau zurückkehrte; könnte diesen Unordnungen und Verwirrungen vorgebeugt werden. Wie aber, wenn dieser Mensch von seiner Freiheit Gebrauch machen, und eine andere Ehe eingehen wollte? Die Folgen wären für Religion und Sittlichkeit, für seine unschuldige Frau und noch unschuldigeren Kinder nicht erfreulich.

Aus allen diesen Gründen, die ich nur kurz berühren wollte, gewinne ich die Ueberzeugung, daß Seine königl. Majestät in Baiern in der mehr erwähnten Verordnung vom 12. Jul. 1808 kein trennendes Ehehinderniß sanktioniren wollte.

* **Wer erinnert sich hier nicht an die berühmte Geschichte, die sich im siebzehnten Jahrhunderte in Frankreich unter der Regierung des Königs Ludwig des XIII. zugetragen hat?**

Im Jahre 1629. erließ dieser König eine Verordnung, vermöge welcher die von filiis familias ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Ehen ungiltig seyn, und die geistlichen Richter sich darnach achten sollten. Der Clerus gallicanus machte Gegenvorstellungen, mit der Bitte, daß man die Ungiltigkeitserklärungen solcher Ehen nur auf den bürgerlichen Vertrag beschränken, und den geistlichen Richtern nicht zumuthen möge, sich nach jenem Edikte zu richten, indem sie hierin die heiligen Satzungen der Kirche als einzige Regel und Form zu beobachten hätten, und die geistliche Gerichtsbarkeit

von weltlichen Personen nicht erhalten könnten. Der König machte hierauf dem Reichskanzler und einigen auserlesenen Offizialen den Auftrag, auf jene Gegenvorstellung des Klerus zu antworten. Diese Antwort fiel dahin aus: „Die erste Beschwerde betreffend, seyen die Worte: Giltig oder ungiltig eingegangene Ehen nur in Beziehung auf den bürgerlichen Vertrag durch weltliche Richter zu erklären. Auch sey die zweite Beschwerde gerecht, und vernunftmäßig."

* Conf. A. J. Binterim: „Ueber Ehe und Ehescheidung nach Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche." S. 11. rc.

Item: „Die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche." Deutschland 1817. S. 90 — 100. rc. (†)

(†) Die hier von Stapf vorgetragenen Gründe, verbunden mit dem, was kurz vorher bei dem Impedimentum ligaminis gesagt, und von mir darüber, so wie so eben zum 1ten Falle de impedimento publicae honestatis, und weiter oben zu den Sponsalien, zu den Proklamationen und mehreren von den kirchlichen abweichenden bürgerlichen Gesetzgebungen, verschiedene Ehehindernisse betreffend, an mehreren Orten bemerkt worden ist, geben mir bei dem überall herrschend gewordenen und auch mehreremal constitutionell garantirten Toleranzsystem die vollste Ueberzeugung, daß fragliche k. Verordnungen nur quoad effectus civiles gemeint seyn wollten. Ich bin sogar fest überzeugt, daß der Staat kein trennendes Ehehinderniß bezüglich auf die geistlichen Wirkungen auf das Sacrament der Ehe und auf deren Giltigkeit vor Gott und der Kirche, oder auf deren Unauflösbarkeit setzen kann. Der bürgerliche Contract hängt nicht von dem Sacramente, und das Sakrament nicht von dem bürgerlichen Contracte ab; beides ist von verschiedener Natur; der bürgerliche Vertrag gehört einem bestimmten Staate, und das Sakrament der allgemeinen christlichen Religion und Kirche an; beides besteht für sich und ist nicht wesentlich unter einander wechselseitig verbunden. Genug; wenn der Contract alle wesentlichen Bedingungen hat, die er nach dem Naturrechte haben soll. Mag also immerhin der Civilcontract aufgehoben oder ungiltig seyn: das Sakrament, das von ihm nicht abhängt, und seine Materie von dem natürlichen Contracte erhält, besteht in seiner Integrität. Der natürliche Contract bietet die Materie zum bürgerlichen Contracte und zu dem Sakramente dar. Fordert der Staat dazu, daß der

blos natürliche Contract auch als bürgerlich gelte, noch andere unerläßliche Bedingungen: so mag der Staat in Ermangelung dieser Bedingungen dem natürlichen Contracte die bürgerlichen Wirkungen versagen. Begehrt die Kirche dazu, daß der blos natürliche Vertrag auch das Sakrament werde, noch weitere wesentliche Bedingungen: so wird in deren Abwesenheit der natürliche Vertrag auch kein Sakrament, und erhält daher keine kirchliche Giltigkeit. Sind aber diese Bedingungen vorhanden: so ist der Contract von dem Menschen, auch als Christen, vollständig geschlossen. Möge der Staat was immer für Hindernisse gegen den bürgerlichen Contract aufstellen: gegen das Sakrament, das ihn nicht tangirt, kann er keine festsetzen. Sey der bürgerliche Contract auch aufgehoben; darum wird das Sakrament nicht aufgehoben, gleichsam als hätte es keine Materie mehr, in der es bestünde. Seine Materie bildet der natürlich giltige Contract, verbunden mit den noch weiteren wesentlichen Erfordernissen, welche die Kirche etwa noch dazu gelegt hat, um das sakramentalische Band der Ehe entstehen zu lassen, zur Darstellung der von Paulus bezeichneten unzertrennlichen Vereinigung Christi mit seiner Kirche mittelst des Geheimnisses der Menschwerdung, oder auch in matrimonio solum rato zur Andeutung der Liebe, welche im Geiste zwischen Gott und zwischen der gerechten Seele besteht. Und gerade diese zweifache Vereinigung, durchaus geistiger Natur, untersteht doch gewiß nicht zum Zwecke ihrer symbolischen Darstellung den nähern gesetzlichen Bestimmungen der irrdischen Jurisdiction des Staates. Führwahr! Christus der Herr, welcher seine Kirche aus allen, in bürgerlichen Sitten und Gesetzen so sehr verschiedenen Völkern bildete und sammelte, wollte die Ehe als Sakrament für Alle, die zu dieser Kirche gehören würden, gelten lassen. Deßhalb mußte Er für das Sakrament der Ehe eine solche Materie bestimmen, welche für Alle eine und dieselbe wäre, und daher nannte Er auch die Institution der Ehe die erste — die ursprüngliche, welche da war vor allen Staaten und vor allen Staatsgesetzen. Und nur der natürliche Contract war für Alle ein und derselbe, keineswegs aber der bürgerliche, den nach andern Gesetzen die Römer, nach andern die Hebräer, nach andern die übrigen Völker schlossen. Es sey mir erlaubt, diejenigen, welche den bürgerlichen Contract zur Materie der Ehe fordern, zu fragen: Auf welche Völker nahm Christus bedacht, um in ihre bürgerlichen Gesetze die Materie des Sakraments zu legen? Auf die Hebräer? Aber wenn Er nur die Gesetze der Hebräer berücksichtigte: so müssen wir schon auch sagen, daß die Ehe der Uebrigen, welche aus den andern Nationen zu seiner Kirche gekommen sind, kein Sakrament gewesen sey; denn sie waren

nicht denselben Staatsgesetzen unterworfen. — Die nämliche Argumentation wiederkehrt, wenn wir behaupten, daß Christus die Materie des Sakramentes in den bürgerlichen Contract der Römer oder anderer Völker gelegt habe. Zudem waren damals keine bürgerlichen Gesetze über die Ehe, welche nicht dem Gesetze Christi entgegen standen; die Gesetze der Hebräer gestatteten den Scheidebrief, die Gesetze der Römer und der andern Völker gaben nicht nur zum Scheidebrief die Erlaubniß, sondern waren noch überdieß voll Aberglaubens und anderer Gebrechen. Christus soll zur Materie seines Sakramentes Gesetze bestimmt haben, deren sein göttliches Gesetz entgegen war? Christus soll eine ungewisse, unbestimmte, vage Materie angewendet haben, wie es der bürgerliche Contract ist, der von den Sitten der Völker, von dem Geiste der Zeit, von dem Willen und von der Willkühr der Menschen abhängt? In den übrigen Sakramenten ist überall und allezeit für alle Völker dieselbe Materie. Wer kann sich's begreiflich machen, daß Christus für das Sakrament der Ehe allein eine eben so verschiedenartige und ungleichförmige, selbst widersprechende Materie freigegeben habe, als verschiedenartig, ungleichförmig und widersprechend die Sitten und bürgerlichen Gesetze sind, nach welchen die Völker regiert werden? Die Kirche allein, allgemein nach Zeit und Raum, kann zu dem bloß natürlichen Vertrage, als der wahren und ursprünglichen und gleichförmigen Materie, noch nähere Bestimmungen hinzufügen und sie zugleich allgemein geltend machen. Die Geschichte, wie ich schon ein und das andere Mal angeführt habe, zeigt es auch, daß die katholische Kirche schon im frühesten Alterthume ihre Gesetzgebung über Giltigkeit und Ungiltigkeit der Ehe gegen die abweichende Stattsgesetzgebung gehandhabt habe.

Die k. b. Verordnungen vom 12. Juli 1808 und 31. Dez. 1815 will man noch weiter ausdehnen, und zurückbeziehen auf Ehen, die im Auslande vor dem 12. Juli 1808 giltig geschlossen worden waren.

Zwei, als Vagi i. J. 1796 im Auslande copulirt, wurden i. J. 1820 polizeilich auseinander geschafft. Das betreffende bischöfliche Consistorium nahm sich für sie bei der einschlagenden Kreisstelle an; und bezog sich unter andern auch darauf, daß es sich im vorliegenden Falle um eine rein geistliche und Gewissenssache handle, worin das Staatsgesetz dem Sakramente der Ehe keinen Abtrag thun könne. Die Kreisstelle bewilligte dann auch das Zusammenleben beider Eheleute, und wies sie für den Fall ihrer und der Kinder Hilfsbedürftigkeit auf die Bezirksarmenpflege zur Alimentation an.

Jüngst ereignete sich ein ähnlicher Fall. Zwei arme Personen schon gegen 10 Jahre im Orte N. sich aufhaltend, wur-

den polizeilich auseinander geschafft; die Mutter mit ihrem Kinde mußte in ihr Geburtsort zurückgehen. Sie (er 75, und das Weib 65 Jahre alt) suchten Hülfe bei dem bischöflichen Consistorio. Dieses erkannte ihre Ehe, als Vagorum, vor 25 Jahren im Auslande geschlossen, für giltig an; und wandte sich an die Kreisregierung zu dem Zwecke, daß beide Eheleute wieder in einem und demselben Orte zusammen leben dürfen. Aber dießmal war das bischöfliche Consistorium nicht so glücklich, wie sieben Jahre früher bei einer andern Kreisstelle. Wie darüber allerhöchsten Orts werde entschieden werden, steht dermal zu erwarten.

Von Seiten des bischöflichen Consistoriums erwiederte man: 1) die Giltigkeit der Ehe sey von ihm als competenter Stelle erkannt worden, wogegen polizeiliche Anordnungen, wenn sie auch früher seyen, zurück stehen müssen. 2) Die k. Verordnung v. J. 1808 berühre theils das Geistliche — das Sakrament nicht, theils könne sie nicht rückwirken auf früher giltig geschlossene Ehen, 3) in dem ehemals österreichischen nunmehr baierischen Gebietstheile, aus welchem die Gattin ursprünglich abstamme, habe kein ähnliches österreichisches, die Ehe ausser dem Lande verbietendes Gesetz bestanden; und hätte ein solches bestanden: so wäre es hier nicht anwendbar, selbst weil der in Rede stehende Gebietstheil nie unter der österreichischen Landeshoheit sich befunden habe. Auch würde ja das Eheweib nach anerkanntem Rechte bei der individuellsten Gemeinschaft, wie die eheliche ist, von dem Privilegium des in einem vormaligen Reichslande gebornen Ehemannes, participiren. 4) Der landgerichtliche Beschluß, wodurch die Gemeine N. von der Last der Ernährung des Weibes mit ihrem Kinde befreiet worden sey, könnte als bloß polizeilich nicht rechtskräftig geworden seyn, da sich nicht einmal eine förmlich vorausgegangene Verhandlung, noch weniger ein darauf gegründeter Rechtsspruch, herausstelle; auch würde die polizeiliche Verweisung in dem gegenwärtigen Falle der zweifelhaften oder streitig gemachten Heirath ohne höhern Beschluß gegen das Gesetzblatt v. 11. Sept. 1825 laufen. Endlich hätten der Gemeinde N. durch eine Verfügung, wodurch früher erworbene Eherechte verletzet worden wären, kein Recht erworben werden können.

Gewiß, so ein polizeilicher, oder auch richterlicher Ausspruch kann um so weniger angehen, weil seine formelle Rechtlichkeit erst in einer Verordnung nachgewiesen werden will, die über zwanzig Jahre, als die fragliche Ehe, später ist, sonach auf Aufhebung der aus der Ehe längst hervorgegangenen rechtlichen Folgen seiner Natur nach nicht rückwirket. Der vorwürfliche Gegenstand betrifft zwei Gemeinden, die eine N., wo der Ehegatte bleiben durfte, und die andere,

wohin das Weib verwiesen wurde. Für die letztere, welche in einem andern Landsgerichtsbezirke liegt, ist das verweisende Landgericht nicht einmal competent. Und dann beruhet die Sache, wobei sich's vor der Polizeibehörde um eine vor einem Vierteljahrhundert im Ausland geschlossene Ehe handelt, vorerst auf dem Ausspruche des bischöflichen Consistoriums über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe der nach den Staatsgesetzen von jeher, und später auch nach dem constitutionell gewordenen Concordat, erforderlich ist und somit auch rein civilrechtliche Folgen begründet. Man kann also nicht einsehen, wie die polizeiliche Verfügung durch das Gesetz v. 11. Sept. 1825 über die Heirath gerechtfertiget werden könne, zumal dieses Gesetz selbst sich ausdrücklich und mit klaren Worten gegen seine Rückwirkung verwahrt (Gesetzblatt 1825 S. 110).

Eben so wenig kann man sich berufen auf das Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung, ebenfalls v. 11. Sept. 1825 (Gesetzblatt v. 1825 Nr. 4. §. 8). Denn dieses Gesetz wirkt eben so wenig rückwärts, als die Verordnung v. 12. Juli 1808, worauf es sich bezieht, und als das unter dem nämlichen Datum erlassene Gesetz über die Heirath. Auch heißt es in diesem Gesetze nur; „Die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit." Das Unerlaubte schließt aber in seinem juridischen Begriffe keineswegs das Ungiltige ein, nicht in bürgerlicher, noch weniger in kirchlicher Hinsicht. Doch es selbst sagt nicht bloß §. 10., daß alle bisherigen polizeilichen Verordnungen über Ansäßigmachung und Verehelichung aufgehoben seyen, sondern auch ausdrücklich, daß gegenwärtiges Gesetz vom Tage der Verkündigung an, als allein giltig zu betrachten sey.

Wie man sich auch auf §. 64 Litt. d. und §. 65 des Religionsediktes berufen möge: ist eben so unbegreiflich, theils, weil es sich hier nicht von Dingen, die bloß den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen, sondern die rein geistlich und die Wirkungen einer von der competenten geistlichen Stelle, als giltig ausgesprochenen Ehe betreffen, handelt, theils weil auch das Religionsedikt mit seinen allegirten §. §. spätern Datums ist, als die vorwürfliche Ehe. Und im ganzen Religionsedikt kommt keine Sylbe von der Ungiltigkeit der ausser dem Lande geschlossenen Ehe vor. Auch nicht minder unbegreiflich ist es, wie n. 6 §. 8 des oft belobten Gesetzes der Verehlichung und Ansäßigmachung daher gehöre. Es ist ja hier nur die Rede von der Haftung des Religionsdieners, der ohne vorgäugige obrigkeitliche Erlaubniß trauet. Denn der in der fraglichen Ehe trauende Priester ist ja ein Ausländer, über welchen dem baierischen Staate keine Gesetzgebung über-

haupt, und die Strafgesetzgebung insbesondere nicht zusteht, und für den inländischen Religionslehrer ist das Gesetz bloß verpönend, weil er für die Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten, zu haften hat. Diese Verpönung läßt so wenig auf die Ungiltigkeit der Ehe selbst und auf das damit verbundene Nichtzusammenleben der Eheleute schließen, daß dadurch vielmehr die Giltigkeit der Ehe und das damit verknüpfte Zusammenwohnen der Eheleute vorausgesetzt wird.

Drittes Hauptstück.

Was der Pfarrer bei vorhandenen Ehehindernissen zu berücksichtigen habe.

Nachdem wir nun die sowohl verbietenden, als trennenden Ehehindernisse, impedimenta impedientia et dirimentia, kennen gelernt haben, so entsteht die weitere Frage:

Worauf hat der Pfarrer zu achten, wenn sich vor der Kopulation ein Ehehinderniß entdeckt?

Wie? wenn ein blos verbietendes —

Wie? wenn ein trennendes Ehehinderniß vorhanden ist?

Erster Artikel.

Was der Pfarrer zu berücksichtigen habe — bei vorhandenen blos verbietenden Ehehindernissen.

§. 1.

Was der Pfarrer zu berücksichtigen habe, wenn der einzugehenden Ehe ein verbietendes Ehehinderniß impedimentum matrimonii impediens, im Wege steht, läßt sich aus der oben im IV. Abschnitte I. Hauptst. aufgestellten Theorie von den verbietenden Ehehindernissen unschwer abstrahiren.

Um aber diese Sache so praktisch, als möglich, zu behandeln, und um jeden Mißgriff zu verhüten, will ich hier ins Detail gehen, und die, für jeden einzelnen Fall zu beobachtenden, Verhaltungsregeln zusammenstellen.

§. 2.

I. So lange das Brautpaar von der kompetenten

weltlichen Behörde, z. B. von der Polizeistelle, die Heurathserlaubniß nicht erhalten, und dem Pfarramt in Originali vorgelegt hat, darf sich kein Pfarrer unterstehen, die Kopulation vorzunehmen, sey es auch, daß die dreimaligen Ausrufungen schon geschehen, und gegründete Hoffnung zur Erhaltung der Heurathslicenz vorhanden wäre.

II. Sollte die kompetente weltliche Behörde die Heurathslicenz zwar schon ertheilt, aber nachher, und noch vor der Kopulation, ein Verbott, sogenannte Inhibitoriales, aus irgend einer Ursache erlassen haben; so muß der Pfarrer die Trauung so lange verschieben, bis von derselben Behörde dieß Verbot zurückgenommen, und die Erlaubniß zu kopuliren neuerdings ertheilt worden ist.

III. Wenn der Bischof, oder die bischöfliche Behörde, das Generalvikariat, eine Trauung untersagt hat; so muß der Pfarrer die Trauung solange unterlassen, bis dieses bischöfliche Verbot wieder aufgehoben, und zurückgenommen ist.

IV. Verlangen die Brautleute, zur verbotenen Zeit, tempore vetito, nämlich in der Adventszeit, oder während der Quadragesimalfaste, getraut zu werden, und zwar aus hinlänglichen Ursachen; so soll der Pfarrer um die erforderliche Dispensation für dieselben bei dem bischöflichen Generalvikariat nachsuchen. (Sieh im Anh. Formular X.)

V. Tritt Jemand bei dem Pfarramte auf, der wegen eines früher eingegangenen, giltig seyn sollenden, Sponsalienvertrags eine der beiden Brautpersonen in Anspruch nimmt; so hat der Pfarrer einen Solchen anzuweisen, daß er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gerichtliche Inhibitorialien beibringe. Werden diese zur bestimmten Zeit beigebracht; so hat der Pfarrer die Kopulation solange zu sistiren, bis die Sache ausgetragen, und die Erlaubniß, mit der Kopulation fortzufahren, vom Gerichte ertheilt ist. Im entgegengesetzten Falle hat der Pfarrer die Kopulation vorzunehmen, ohne auf jenen Einspruch zu achten.

VI. Steht der einzugehenden Ehe ein Gelübd, welches eine der beiden Brautpersonen, oder beide ab-

gelegt hatten, im Wege; so kömmt es darauf an, was es für ein Gelübd sey.

a) Ist es das votum simplex perpetuae castitatis, oder (was freilich in unsern Tagen nicht vorkommen wird) (†) das votum faciendae professionis religiosae; so soll der Pfarrer, wenn eine hinlängliche Ursache zu dispensiren vorhanden ist, um die Erwirkung der Dispensation bei dem bischöflichen Generalvikariate ansuchen. (Sieh im Anh. Formular XI.)

(†) Es kommen jezt wieder andere Tage.

b) Ist es das votum non nubendi sive coelibatus, oder das votum sacri ordinis, worin der Bischof vi privilegii quinquennalis selbst dispensiren kann; so hat der Pfarrer das motivirte Gesuch um die erforderliche Dispense bei dem bischöflichen Generalvikariate einzureichen. (Sieh im Anh. Formular XV.)

§. 3.

Daß der Pfarrer die eheliche Trauung, welcher ein impedimentum impediens im Wege steht, nicht eher vornehmen könne, als bis das impedimentum vollkommen gehoben ist, wird jezt keiner besondern Erinnerung mehr bedürfen.

* Der sogenannte annus luctus, d. i. die Zeit, welche von Wittwen, ehe sie zur weiteren Ehe schreiten durften, abgewartet werden mußte, und sich nach dem römischen Rechte auf 10, dann auf 12 Monate — in Deutschland aber bald auf 9, bald auf 6, bald auf 3 Monate erstreckte, wird heutzutage nicht mehr berücksichiget. Nur muß man gewiß seyn, daß dergleichen Wittwen sich nicht im Zustande der Schwangerschaft befinden.

Zweiter Artikel.

Was der Pfarrer zu berücksichtigen habe — bei vorhandenen trennenden Ehehindernissen.

§. 1.

Wenn der einzugehenden Ehe ein trennendes Ehehinderniß entgegensteht; so kömmt es

1tens darauf an, was es für eines sey, ob es zur ersten Klasse der trennenden Ehehindernisse ex defectu consensus, oder zur zweiten — ex defectu habilitatis gehöre.

2tens. Ist es ein impedimentum dirimens ex defectu habilitatis; so kömmt es wieder darauf an, ob es indispensabel oder dispensabel sey.

3tens. Ist es ein impedimentum dispensabile; so ist darauf zu sehen,

a) ob es ein geheimes, oder ein öffentliches sey;

b) bei wem und wie die Dispensation nachgesucht werden müsse.

§. 2.

Die impedimenta dirimentia ex defectu consensus sind Error, Conditio, Vis et Metus, Raptus, Clandestineitas.

a) Das impedimentum erroris substantialis ist höchst selten, und entdeckt sich gewöhnlich erst nach der Kopulation.

b) Noch seltener ist das impedimentum conditionis. Uebrigens ist schon oben bemerkt worden, daß, wenn der Pfarrer erfährt, daß die Brautpersonen sich einander nur unter einer Bedingniß ehelichen wollen, er die Ehe nicht eher einsegnen dürfe, als bis er von seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit die Erlaubniß dazu erhalten hat.

c) Merkt der Pfarrer, daß eine Brautperson die Ehe nicht aus Neigung, sondern blos aus Zwang oder eingejagter Furcht eingehen wolle; so muß er mit der Kopulation so lange zurückhalten, bis er gewiß ist, daß die einzugehende Ehe nicht aus Zwang, nicht durch Furcht veranlaßt worden ist.

d) Sollte Jemand eine Weibsperson mit Gewalt entführt haben, in der Absicht, sie zu ehelichen; so könnte kein Pfarrer ein solches Paar eher trauen, als bis vorher die entführte Person extra potestatem raptoris gesetzt wäre, und ihre freie Einwilligung dazu geben wollte.

e) Was von dem Pfarrer zu beobachten sey, daß kein matrimonium clandestinum eingegangen werde, ist oben bei der Lehre de clandestineitate matrimonii vorläufig genug auseinander gesetzt worden.

§. 3.

Die trennenden Ehehindernisse ex defectu habilitatis sind entweder solche, worin nicht dispensirt

werden kann, oder es sind solche, worin dispensirt werden kann. Jene werden indispensable, diese — dispensable Ehehindernisse genannt

Die dispensablen Ehehindernisse können wieder in zwei Klassen getheilt werden; 1. in solche, worin gar nicht, oder nur selten dispensirt wird; 2. in solche, worin gewöhnlich dispensirt zu werden pflegt.

§. 4.

Die indispensablen Ehehindernisse sind:

1. Das impedimentum consanguinitatis in linea recta.
2. Das impedimentum impotentiae.
3. Das impedimentum ligaminis.

Sollte sich demnach ein solches indispensables Ehehinderniß noch vor der Kopulation dem Pfarrer in — oder ausser dem Beichtstuhle entdecken: so wäre die Trauung schlechterdings zu verweigern — unter der geeigneten Belehrung, daß in solchem Falle keine Dispensation möglich sei.

* Die Ursachen, warum diese drei Ehehindernisse indispensabel sind, will man hier nicht wiederholen, weil sie schon oben angegeben worden sind.

§. 5.

Die dispensablen Ehehindernisse, worin aber nie dispensirt wird, sind

a) das impedimentum disparitatis cultus:
b) das impedimentum consanguinitatis in gradu primo lineae transversae aequalis — zwischen Bruder und Schwester,
c) das impedimentum affinitatis in primo gradu lineae rectae: z. B. wenn ein Wittwer seine Stieftochter d. i. die leibliche Tochter seiner verstorbenen Frau; oder eine Wittwe ihren Stiefsohn, d. i. den leiblichen Sohn ihres verstorbenen Mannes heurathen wollte, (†)

(†) Ich weiß mehrere Beispiele, aus denen erhellet, daß Rom, auch wenn hohe Häupter intercedirten, in diesem Impedimentum schlechterdings nicht dispensire; vielleicht darum, weil es viele und wichtige Autoren für indispensabel halten. Ich weiß einen Fall, wo man sich auf eine römische Dispensation berief. Man bezog sich darauf für einen andern Fall:

aber es wurde rescribirt, daß man in Rom alle Scrinia durchsucht, davon jedoch nichts gefunden habe.

d) das impedimentum clandestineitatis an jenen Orten, wo das Tridentinum promulgirt ist.

e) publicum impedimentum criminis ex occisione conjugis cum adulterio. Cf. Benedictus XIV. in Epist. ad Ignatium Realem de celebratione missae a sedente, quae extat in Append. II. Tom. 4. ejus Bullarii §. 13. 14. 15. p. 7 et 8.

§. 6.

Die dispensablen Ehehindernisse, worin aber sehr selten, und nur aus sehr wichtigen Ursachen dispensirt wird, sind

a) Votum solenne.

b) Sacer Ordo.

* Je höher die heil. Weihe ist, die man empfangen hat, desto schwerer wird darin dispensirt. Subdiakonen können ex causa privata dispensirt werden. Diakonen aber und Priester werden entweder gar nicht, oder nur ob causam publicam dispensirt. Ueber das feierliche Gelübd ist oben schon das Nöthige gesagt worden.

§. 7.

Die dispensablen Ehehindernisse, worin gewöhnlich dispensirt zu werden pflegt, sind alle übrige.

§. 8.

Das trennende Ehehinderniß ist entweder ein geheimes, impedimentum occultum, oder ein öffentliches, impedimentum publicum.

Geheim ist das trennende Ehehinderniß, wenn es weder bei Gericht angebracht, noch aussergerichtlich bekannt ist, oder wenigstens nicht mehr als 3, 4 oder höchstens 5 Personen davon wissen, und zwar nur solche, von denen nicht zu besorgen ist, daß sie es weiter bekannt machen.

Im entgegengesezten Falle ist das Ehehinderniß öffentlich.

Ist das Ehehinderniß, worin dispensirt werden soll, ein geheimes, impedimentum occultum; so wird die Dispensation auch nur in geheim — pro foro interno mit Verschweigung der wahren Namen der Bittsteller verlangt.

Die gewöhnliche Nomenklatur in diesem Falle ist: Titius und Kaja, oder Sempronius und Bertha, und dergleichen.

Ist aber das Ehehinderniß, worin man dispensirt zu werden verlangt, ein öffentliches, impedimentum publicum; so muß die Dispensation auch öffentlich — pro foro externo, mit Angebung der wahren Namen der Bittsteller nachgesucht werden.

Da der Pfarrer das Dispensgesuch zu instruiren, und das ganze Geschäft einzuleiten hat; so muß er wissen,

1. bei wem die Dispense nachgesucht werden müsse;
2. wie das Dispensgesuch einzurichten sey.

* Hievon in den folgenden zwei Hauptstücken.

Viertes Hauptstück.

Bei wem die Dispensation in trennenden Ehehindernissen nachgesucht werden müsse.

Vorerinnerungen.

In den ersten drei Jahrhunderten, wo der Rekurs nach Rom durch die herrschenden Christenverfolgungen fast immer gesperrt war, übten die Bischöfe selbst das Recht aus, in allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren. Da aber in diesen ersten Zeiten der Kirche einerseits die Zahl der trennenden Ehehindernisse noch sehr geringe war, andererseits die kirchlichen Gesetze in Beziehung auf die Ehe noch sehr strenge beobachtet wurden; so hatten die Bischöfe gar keine Gelegenheit, hierin zu dispensiren.

Da am Ende des dritten und im Anfange des vierten Jahrhunderts die Bischöfe sich in Konzilien versammelten; so fanden sie es für sehr gerathen, diesen Kirchenversammlungen das lästige Dispensen-Geschäft überhaupt, besonders aber die Dispensen in impedimentis matrimonii dirimentibus zu überlassen. Vereinte Kraft, dachten sie, und gemeinsames Einverständniß könnte dem Andrange mächtiger Dispenswerber leichter widerstehen.

Allein auch dieses Mittel war nicht immer stark genug, gegen die Uebermacht auszudauern. Man hat

daher in den Konzilien den Beschluß gefaßt, den Papst bittlich anzugehen, daß Er, an dessen Festigkeit sich von jeher alle Stürme brachen, auf alle Zukunft das leidige Dispensationsrecht allein ausübe. Auf solche Art geschah es, daß das Recht, in trennenden Ehehindernissen zu dispensiren, dem Papste allein überlassen wurde. Dieses stimmte auch mit dem allgemein anerkannten Grundsatz überein, daß nur Derjenige die ordentliche Gewalt zu dispensiren habe, der die Gesetze selbst gegeben hat. Da nun die von einzelnen Provinzialsynoden eingeführten Ehehindernisse allgemeine Kirchengesetze wurden; da es, der guten Ordnung wegen, nothwendig wurde, das Recht, trennende Ehehindernisse festzusetzen, durch die Gesammtkirche in allgemeinen Konzilien und durch den Papst als Oberhaupt der ganzen Kirche ausüben zu lassen; so war es konsequent, daß nicht einzelne Bischöfe, nicht mehr bloße Partikularsynoden, sondern der Papst in dergleichen allgemeinen Kirchengesetzen dispensirte.

Es ist daher nicht genug zu verwundern, daß so manche, ich darf sagen, so viele Kanonisten dieses dem Papste seit so vielen Jahrhunderten überlassene, und in der Natur der Sache selbst gegründete Recht als ein usurpirtes Recht ansprechen, und dem Papste streitig machen wollen. — Denke man doch nicht auf einzelne leichte und gewöhnliche Dispensfälle, sondern denke man an aussergewöhnliche, schwere Fälle, wo die kirchliche Dispensgewalt von mächtigen Dispenswerbern in Anspruch genommen, und in nicht geringe Verlegenheit gesetzt wird. Sollte sich denn das heutige Episkopat mehr Stärke und Kraft zutrauen, den unbilligen Gesuchen mächtiger Personen zu widerstehen, als das Episkopat früherer Jahrhunderte? Oder wären vielleicht jetzt der anprellenden Stürme weniger? Wären einzelne Bischöfe mehr im Stand, die allgemeinen Gesetze der Kirche in ihrem Fortbestehen, und die allgemeine Kirchenzucht in ihrer Einheit zu erhalten, als das Oberhaupt der gesammten Kirche — der Mittelpunkt der Einheit?

Ist es nicht die größte Undankbarkeit, dem Papste ein Recht rauben wollen, welches nicht nur der ganzen Kirche, sondern selbst den Bischöfen zum größ-

ten Vortheile, und nicht selten zur größten Erleichterung dient? Ist es nicht Ungerechtigkeit, den Papst aus seinem so rechtlich gegründeten Besitze verdrängen wollen?

* Conf. Thomassin. de v. et n. discip. Parte II. L. 3. cap. 24 — 28. Felders Litz. v. J. 1817. 2 B. S. 401 — 408.

Breve Papae Pii VI. Archiepiscopum et Cardinalem Mechlinensem — sub die 2. Febr. 1782. bei Anton Joseph Binterim. Ueber Ehe und Ehescheidung 2c. pag. 349 — 360. Devoti instit. can. Tom. II. §. 118. — 122. pag. 199 — 213.

Man wendet freilich ein, das Ansehen der Bischöfe leide darunter, und die Dispensgesuche werden dadurch sehr erschweret.

Allein dieß sind kahle Einwendungen.

Wie kann das Ansehen der Bischöfe darunter leiden, wenn sie solche Rechte nicht ausüben, die ihnen nicht gebühren? Haben denn die Bischöfe deßwegen kein Ansehen, weil sie nicht Päpste sind? Stehen ihnen nicht Mittel genug zu Gebothe, ihr bischöfliches Ansehen auf eine rechte und würdige Art zu behaupten? Und endlich ist denn das Ansehen der Bischöfe nicht desto größer, je größer das Ansehen des Papstes ist? — —

Daß die Dispensgesuche dadurch erschwert werden, das ist wahr. Allein dieß ist eben vielmehr ein Grund für die päpstliche Dispense: denn wer sollte nicht wünschen, daß die Dispensgesuche eher vermindert als vermehrt werden? Und dann hat ja doch der Papst den Bischöfen gestattet, in gewissen Fällen zu dispensiren, ohne das Gesuch an ihn bringen zu müssen.

In Deutschland haben die Bischöfe vi privilegii quinquennalis *) die Befugniß, zu dispensiren.

---

*) Privilegium quinquennalae wird es genannt, weil es alle fünf Jahre aufs neue verliehen zu werden pflegt. Die darin enthaltenen Befugnisse heissen facultates quinquennales. Mit einem Worte nennt man sie Quinquennellen.

Die dem Bamberger (†) Ordinarius verliehenen acultates quinquennales sind folgende:

(†) So viel ich weiß, sind diese Facultates quinquenna-

les überall dieselben, wenigstens für die Bischöfe Deutschlands. Die Bischöfe Baierns erhalten auf ihr Gesuch noch einige andere sehr wichtige Facultäten auf drei Jahre.

1. Absolvendi ad haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares, quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum Officium exercetur, nisi in locis Missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint: nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post judicialem abjurationem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

2. Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter opera Caroli Melinei et Nicolai Machiavelli et libros de astrologia judiciaria principialiter aut incidenter, vel alias, quovis modo de ea tractantes, ita tamen, ut libri ex illis provinciis non efferantur.

3. Dispensandi in 3. et 4. gradu simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis. In contractis vero cum haereticis conversis etiam in 2. simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4. Dispensandi super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente.

5. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen jugum machinante: ac restituendi jus petendi debitum amissum.

6. Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis, praeter levantem et levatum.

7. Hae vero dispensationes matrimoniales non concedantur, nisi cum clausula: Dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat: et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a sedis apostolicae Delegato.

8. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

9. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera: exceptis votis castitatis et religionis.

10. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis.

11. Delegandi semplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta, et alia utensilia ad sacrificium Missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio,

a) im dritten und vierten Grade
α. der Blutsverwandschaft.
β. der Schwägerschaft.
γ. der öffentlichen ex matrimonio rato entspringenden Ehrbarkeit.

* Nur darf der erste und zweite Grad nicht berührt seyn.
** Mit bekehrten Ketzern kann auch von dem Bischofe im zweiten gleichen oder ungleichen Grade dispensirt werden, nur darf der erste nicht mitberührt seyn.

---

et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab Episcopo.

12. Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive.

13. Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint.

14. Consecrandi olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamen extra diem coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat.

15. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima Missa non sumserit ablutionem: per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem: sine ministro: sub dio et sub terra, in loco tamen decenti: etiamsi altare sit fractum, vel sine reliquiis Sanctorum: et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, si aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur: quodsi hanc eandem facultatem alteri sacerdoti juxta potestatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a s. sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit: serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet.

16. Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

b) Ueber das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, wenn es aus Sponsalien entspringt.
c) Ueber das Ehehinderniß des Verbrechens, wenn nur kein conjugicidium begangen wurde.
d) Ueber das Ehehinderniß der geistlichen Anverwandschaft, nur zwischen dem Taufpathen und der von ihm aus der Taufe gehobenen Person ausgenommen.

Hieraus geht nun deutlich hervor, daß, wenn eine Dispense in einem oder dem andern trennenden Ehehindernisse verlangt wird, sie entweder bei dem päpstlichen Stuhle, oder bei dem Diözesanbischofe nachgesucht werden müsse.

Wir unterscheiden daher zwei Gattungen von Ehedispensen:

---

17. Induendi se vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca suae curae commissa, vel in eis permanere non poterit.
18. Recitandi rosarium vel alias perces, si breviarium secum deferre non poterit, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeat.
19. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum, tempore jejuniorum et praesertim quadragesimae.
20. Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere donec Sedes Apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit; per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.

* Wann die Päpste angefangen haben, den Bischöfen diese Befugnisse, facultates quinquennales, zu ertheilen, läßt sich nicht genau bestimmen.

Der Verfasser des Leitfadens in der Kirchengesch. 4. Th. S. 187. sagt, man werde vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts keine oder wenige Beispiele dieser Art finden. Die Veranlassung sey wahrscheinlich diese gewesen. Weil man in Deutschland unaufhörlich über die Eingriffe der Nuntien geklagt habe; so sey der römische Hof auf den Gedanken gekommen, den Bischöfen ähnliche Fakultäten zu ertheilen, dergleichen die Nuntien hatten.

Es mag nun seyn, wie es wolle: Wir halten uns treu an die gegenwärtig bestehende Verfassung.

A. Päpstliche Ehedispensen.
B. Bischöfliche Ehedispensen.

Die päpstlichen Ehedispensen werden entweder a) von der römischen Pönitentiarie oder b) von der römischen Datarie ertheilt.

Die bischöflichen Ehedispensen werden entweder a) in gewöhnlichen Fällen nach den in privilegio quinquennali enthaltenen Fakultäten ertheilt; oder b) sie erstrecken sich auch in ausserordentlichen Fällen, ex licentia praesumta, auf die dem Papste allein zustehenden Dispensationsrechte.

* Da Kaiser Joseph II. unter dem 10. September 1781 den Befehl ergehen ließ, daß künftig keine Dispensationen in Ehesachen mehr zu Rom gesucht werden sollen; und Fürst Kaunitz auf die Note des päpstlichen Nuntius Garampi eine solche Antwort gab, woraus abzunehmen war, daß der Kaiser die Matrimonialsachen als solche betrachtete, worüber er nach seiner Willkühr dispensiren könne (†), erklärte Mirabeau (ein gewiß nicht partheiischer Schriftsteller) Folgendes:

(†) Doch habe ich oben bemerkt, was Kaiser Joseph verordnet hat für den Fall, wenn man sich aus Gewissenspflicht mit der weltlichen Dispense nicht begnügen zu können glaubte.

„Dieß ist unstreitig eine der höchsten Autorität eines Souveräns angemessene Antwort. Aber es ist die Antwort eines römisch-katholisch-apostolischen Fürsten, eines Anhängers der Schlüsse des Kirchenraths von Trient, welcher die Glaubensregel des auch nicht im mindesten ultramontanischen Katholizismus ausmacht? Das Conzil von Trient verbietet jeder weltlichen Macht, sich in Matrimonialsachen zu mengen. Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit; sagt der zwölfte Canon der 24sten Sitzung dieses Kirchenraths. Wenn es wahr ist, daß die Ehe ein Sakrament ist; so hängen die Ehesachen lediglich von der kirchlichen Gerichtsbarkeit ab, und es kömmt der Kirche, deren Hierarchie göttlichen Ursprungs und Rechtens ist, zu, die Art und Weise anzuordnen, wie die Matrimonialsachen geschlichtet werden sollen, und über eine jede derselben zu verfügen. Ueber die verschiedenen Rechte der christlichen Hierarchie, die, wie der Kirchenrath von Trient sagt, von Gott selbst angeordnet ist, eigenmächtig verfügen zu wollen, ist gewiß das größte Attentat, welches die weltliche Macht gegen die geistliche wagen kann.

Vid. Mirabeau de la Monarchie Prussienne. Tom. VII. pag. 83.

Erster Artikel.

Päpstliche Dispensen in trennenden Ehehindernissen.

I.

In der römischen Pönitentiarie.

§. 1.

Worin das Amt eines Pönitentiars in der ersten Kirche, zur Zeit der öffentlichen Bußen, bestand, wissen wir aus der Kirchengeschichte.

Dieses Pönitentiaramt hatte mit dem Verfalle der öffentlichen Kirchenbußen ein Ende.

In der Folge entstand eine neue Art der Pönitentiaren, nämlich solcher Priester, die von den größern, dem Bischofe vorbehaltenen, Sünden lossprachen, und den Büßern angemessene Bußwerke auflegten.

Auch die Päpste hatten ihre Pönitentiaren. Da in spätern Jahrhunderten mehrere gröbere Vergehungen dem päpstlichen Stuhle vorbehalten wurden; da die Dispensationen in Gelübden, in Irregularitäten, in andern canonischen Hindernissen, besonders in Ehehindernissen, nur von den Päpsten verliehen wurden; so mußten dem römischen Pönitentiar mehrere Gehilfen beigesellt werden, die mit demselben ein Tribunal bildeten. Dieses Tribunal erhielt den Namen: römische Pönitentiarie, Poenitentiaria sacra. Der Chef desselben ward Poenitentiarius major genannt.

§. 2.

Die zur römischen Pönitentiarie gehörigen Geschäfte sind —

a) Dispensationen in allen Irregularitäten — in geheimen Ehehindernissen — in Gelübden — in allen geheimen Inhabilitäten.

b) Lossprechungen von allen geheimen dem Papste reservirten Censuren.

§. 3.

Also zum Ressort der römischen Pönitentiarie gehören die päpstlichen Dispensen in geheimen Ehe=

hindernissen, in impedimentis matrimonialibus occultis. Wenn daher in einem dem Papste vorbehaltenen trennenden Ehehindernisse die Dispense nur pro foro interno nachzusuchen ist, weil das Hinderniß geheim, und etwa nur dem Beichtvater bekannt ist; so ist das Gesuch an die römische Pönitentiarie geeignet.

Dieß ist aber nicht so zu verstehen, als wenn der Pfarrer — oder der Beichtvater sich mit diesem Dispensationsgesuche unmittelbar an die römische Pönitentiarie wenden müßte; nein: sondern das Gesuch wird an das Ordinariat geschikt, mit der Bitte: es an die römische Pönitentiarie gelangen zu lassen.

* Das impedimentum consanguinitatis in gradu secundo attingente primum lineae transversae inaequalis durch Dispensation zu heben, hat sich die römische Datarie vorbehalten.

§. 4.

Wie die an die römische Pönitentiarie geeigneten Ehedispensgesuche einzurichten, und die von daher verliehenen Dispensen zu exequiren seyen, hievon — in den folgenden Hauptstücken.

II.
In der römischen Datarie.

§. 1.

So wie die römische Pönitentiarie in allen geheimen dem päpstlichen Stuhle reservirten trennenden Ehehindernissen pro foro interno dispensirt; so dispensirt die römische Datarie in denselben Ehehindernissen, wenn sie nicht geheim, sondern bekannt geworden sind, oder auf dem Punkte stehen, es zu werden — pro foro externo.

§. 2.

Die römische Datarie, Dataria romana, ist eine päpstliche Gerichtsstelle, durch welche der Papst solche Gnaden verleiht, die auch für das äussere forum ihre Giltigkeit haben. Sie hat ihren Namen von dem barbarischen Worte: Datare, d. i. den Tag, den datum setzen, an welchem die Instrumente ausgefertigt werden.

Ihr Ursprung soll dieser seyn:

Im vierzehnten Jahrhunderte nahmen mit den vielen Reservationen des päpstlichen Stuhls auch die Gnadenverleihungen überhand; und, da die Päpste die Exspectanz auf eine und dieselbe Kirchenpfründe oft Mehreren ertheilten, weil sie sich nicht mehr erinnerten, sie schon ertheilt zu haben; so sahen sie sich nothgedrungen, eine Kanzley zu errichten, in welcher die GnadenVerleihungen einregistrirt, oder das Datum des Tags, Monats und Jahrs, an welchem die Gnade verliehen worden ist, aufgezeichnet wurde, um dadurch jenen Unordnungen zu begegnen.

Der Officiant, der die Aufzeichnung des Datums zu besorgen hatte, hieß Datarius. Dieses Amt ward nachher in eine eigene Gerichtsstelle vertheilt. Der Vorstand derselben, wenn er aus dem Kardinalkollegium ist, heißt Prodatarius, und hat Officialen und Gehilfen unter sich.

Der Wirkungskreis dieser Stelle ist von großem Umfange, und begreift alle päpstlichen Gnadensachen pro foro externo in sich, und unter diesen auch die Dispensationen in den trennenden, dem Papste vorbehaltenen Ehehindernissen.

Sobald die Datarie die nachgesuchte Dispense genehmigt hat, wird sie von der apostolischen Kanzlei expedirt.

Vor Zeiten war die Dataria und Cancellaria apostolica eine und dieselbe Stelle. Nachdem sich aber die Geschäfte gar zu sehr häuften, sind zwei Gerichtshöfe daraus gebildet worden.

Unter Cancellaria apostolica versteht man also dermal eine Versammlung jener Personen, welche zur Aufsetzung und Ausfertigung der apostolischen Briefe bestimmt sind.

Der Vorstand dieser Kanzlei ist ein Kardinal, und heißt Vicekanzler. Er hat mehrere Offizianten unter sich. Der erste von diesen ist der sogenannte Kanzleiregent, welcher die ausgefertigten Bullen und Breven revidirt, und die etwa eingeschlichenen Fehler verbessert.

Zur Beihilfe ward in der Folge die Sekretarie der

Breven, Secretaria Brevium, errichtet, deren Sekretär die päpstlichen Breven unterzeichnet.

Uebrigens richtet sich die apostolische Kanzlei nach ihren eigenen Kanzleiregeln.

§. 3.

Wenn demnach eine Dispense in einem dem Papste reservirten trennenden Ehehindernisse pro foro externo nachzusuchen ist; so muß dieses Dispensgesuch an die römische Datarie gebracht werden.

Dieß geschieht wieder durch das Organ des Ordinariats, wohin der Pfarrer die in lateinischer Sprache abgefaßte Bittschrift im Namen der Bittsteller einzusenden hat, mit der Bitte, die gnädigste Dispense bei dem römischen Stuhle zu bewirken.

* Wie dergleichen Bittschriften einzureichen seyen, hiervon weiter unten.

§. 4.

Wenn zwei trennende Ehehindernisse zusammentreffen, worüber dispensirt werden soll, und wovon das eine als impedimentum publicum an die Datarie, das andere als impedimentum occultum an die Pönitentiarie geeignet ist; so muß die Dispense in impedimento publico bei der Datarie, und die Dispense in impedimento occulto bei der Pönitentiarie nachgesucht werden, dergestalt, daß in dem Dispensgesuche bei der Pönitentiarie zugleich von dem konkurrirenden öffentlichen Ehehindernisse Meldung geschehe.

Zweiter Artikel.

Bischöfliche Dispensen in trennenden Ehehindernissen.

§. 1.

Es ist schon oben in der Vorerinnerung zu diesem Hauptstück gesagt worden, in welchen trennenden Ehehindernissen die Bischöfe vi privilegii quinquennalis zu dispensiren befugt seyen. Nämlich:

1. Im dritten und vierten Grade
   a) der Konsanguinität.
   b) der Affinität.
   c) der publicae honestatis ex matrimonio rato.

* Nur darf der dritte oder vierte Grad mit dem ersten oder zweiten Grade nicht in Berührung stehen: denn sobald der zweite oder erste Grad mit dem dritten oder vierten Grade zusammen kömmt; ist die Dispense nicht vom Bischofe, sondern vom Papste zu ertheilen. Es müßte dann seyn, daß haeretici conversi nach schon eingegangener Ehe zu dispensiren wären: denn diese kann der Bischof vi priv. quinquen. auch in gradu secundo simplici et mixto dispensiren, nur darf der erste Grad nicht mit berührt seyn.

2. In dem Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit, wenn es aus einem Eheverlöbnisse entsprungen ist.
3. In dem Ehehindernisse des Verbrechens, wenn es ex adulterio et promissione entstanden ist: denn ist es ex conjugicidio entstanden ist; so kann nicht der Bischof, sondern nur der Papst dispensiren.
4. In dem Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft: nur nicht inter levantem et lavatum; denn hier dispensirt der Papst.

§. 2.

Das Befugniß der Bischöfe, in dem §. praec. aufgezählten Ehehindernissen zu dispensiren, erstreckt sich auf das zweifache forum, ad forum internum und ad forum externum.

Es mag also ein solches Ehehinderniß geheim, oder bekannt seyn; so ist die Ertheilung der erforderlichen Dispense Sache des Bischofs.

* Wie dergleichen an den Bischof geeignete Dispensgesuche eingerichtet werden müssen, hiervon weiter unten.

§. 3.

Es kann sich jezuweilen fügen, daß der Bischof auch in solchen Ehehindernissen, die dem apostolischen Stuhle vorbehalten sind, zu dispensiren befugt ist; wenn nämlich eine dringende Noth vorhanden ist, welche eine schleunige Dispensation gebietet. In solchen ausserordentlichen Fällen heißt es: Ex casu papali fit episcopalis.

Dergleichen ausserordentliche Fälle können sich nicht nur in foro interno, sondern auch in foro externo, sowohl vor — als nach eingegangener Ehe ereignen.

Ist der Rekurs nach Rom gar nicht möglich z.

B. in Kriegszeiten; so sind die Bischöfe nach den schon allgemein anerkanten Bestimmungen ermächtigt, in den reservirten trennenden Ehehindernissen eben so zu dispensiren, wie der apostolische Stuhl zu dispensiren pflegt.

Dieß ereignete sich erst vor Kurzem in den Jahren 1811, 1812 u. d. f., wo die Kommunikation mit dem Papste ganz abgeschnitten war.

In allen diesen ausserordentlichen Fällen wird der consensus summi Pontificis mit Grunde präsumirt.

Es haben auch die Päpste nie widersprochen, wenn sie erfuhren, daß die Bischöfe in solchen ausserordentlichen und dringenden Fällen die dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Dispensrechte selbst ausübten.

* Daß der Bischof super amisso jure petendi debitum dispensiren könne, wenn gleich diese amissio ex voto castitatis perpetuae, sive ante, sive post contractum matrimonium emisso entstanden ist, dieß ist im Instructionali Bamb. pag. 304. nro. 6. klar ausgedrückt. (†)

(†) Da das Votum castitatis perpetuae, wie auch Stapf oben selbst bemerkt hat, dem päpstlichen Stuhle vorbehalten ist: so sehe ich nicht ein, wie der Bischof super amisso jure petendi debitum in Bezug auf oben erwähntes Votum dispensiren könne.

§. 4.

Gesetzt also, es ereigne sich ein solcher ausserordentlicher Fall, wo man wünschen muß, daß der Bischof selbst dispensire, ohne erst die Dispense von Rom abzuwarten; wie hat sich der Pfarrer oder der Beichtvater hierbei zu verhalten? Hierüber soll weiter unten die Antwort gegeben werden.

§. 5.

Treffen zwei Ehehindernisse zusammen, wovon das eine nur durch päpstliche — das andere aber durch bischöfliche Dispensation gehoben werden kann; so wird um die päpstliche Dispense bei dem Papste, um die bischöfliche aber bei dem Bischofe nachgesucht.

Fünftes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers bei Fertigung der Ehedispens-Gesuche.

Wenn Brautleute oder schon verheurathete Per-

sonen einer Dispense in einem trennenden Ehehindernisse bedürfen; so hat der Pfarrer, resp. der Beichtvater, das Dispensgesuch im Namen der Bittsteller selbst zu fertigen, und an das bischöfliche Generalvikariat einzusenden.

Hier entsteht nun die praktische Frage:

Was ist bei Fertigung solcher Dispensgesuche zu beobachten? Oder: Wie sind dergleichen Dispensgesuche einzurichten?

Da die Ehedispensen entweder von dem römischen Pönitentiarie, oder von der römischen Datarie, oder von dem Bischofe selbst ertheilt werden; so löst sich jene Hauptfrage in folgende drei auf:

I. Wie sind die Ehedispensgesuche zu fertigen, wenn sie zur römischen Pönitentiarie geeignet sind?

II. Wie — wenn sie zur römischen Datarie geeignet sind?

III. Wie — wenn der Bischof selbst zu dispensiren befugt ist?

Erster Artikel.

Fertigung der Ehedispensgesuche für die römische Pönitentiarie.

§. 1.

Um in geheimen, dem Papste vorbehaltenen, trennenden Ehehindernissen bei der römischen Pönitentiarie Dispensation zu erwirken, muß bei Fertigung des Dispensgesuches auf drei Stücke Rücksicht genommen werden.

I. Auf die Ursachen, aus welchen dispensirt werden soll.

II. Auf gewisse Umstände, die in dem Dispensgesuche ausgedrückt werden müssen.

III. Auf die Form.

§. 2.

I. Die erste Rücksicht muß auf die Dispensursachen genommen werden; denn wenn entweder gar keine oder keine geltende causa dispensandi angeführt ist; so wird nicht dispensirt. Und wenn die angeführte, an

sich geltende, Ursache nicht auf Wahrheit beruht, so ist die gleichwohl erhaltene Dispensation ungiltig.

Die Ursachen aber, aus welchen die römische Pönitentiarie in geheimen trennenden Ehehindernissen dispensirt, sind folgende:

1. Mangel an gebührender Ausstattung. Incompetentia dotis.
2. Enge des Orts. Angustia loci.
3. Tilgung grosser Feindseligkeiten. Inimicitiae componendae.
4. Vermeidung gewisser Streithändel oder Prozesse. Evitatio litium seu processuum.
5. Vermeidung gewisser Aergernisse. Evitatio scandalorum.
6. Das zunehmende Alter der Braut. Aetas sponsae superadulta.
7. Gefahr, mit Ketzern in eheliche Verbindungen zu treten. Periculum haeresis.
8. Erhaltung der Güter bei einer vornehmen Familie. Conservatio divitiarum in eadem familia.
9. Ausgezeichnete Verdienste um die Kirche. Excellentia meritorum.
10. Schwangerschaft der Braut. Impraegnatio oratricis.

* Die Schriftsteller geben noch mehrere Ursachen an: z. B. Glanz und Würde der Familie, splendor et dignitas familiae. Vorzüglich aber werden nachfolgende Ursachen berücksichtiget.

Die Gefahr der Entdeckung des Hindernisses mit Entehrung der Bittstellerin. Periculum revelationis impedimenti cum infamia oratricis.

Die Gefahr der Beharrung im Zustande der Sünde. Periculum perseverantiae in peccato.

Die Gefahr der Entehrung auf Seite der Weibsperson. Periculum diffamationis oratricis.

Die Gefahr, vom wahren Glauben abzufallen. Periculum perversionis, vel transitus ad alienam religionem.

Die Gefahr, an seiner Seele überhaupt Schaden zu leiden. Periculum damni spiritualis.

Ist eine Ehe wegen eines Ehehindernisses ungiltig, aber doch von einer Seite redlicher Weise, bona fide, eingegangen worden, so ist dieß eine dringende Ursache, zu dispensiren.

§. 3.

Um über die §. praec. angegebenen Dispensursachen mehr Licht zu verbreiten, will ich sie, eine nach der andern erklären.

1. Incompetentia dotis.

Diese Ursache ist dann vorhanden, wenn eine Weibsperson kein, oder so wenig Vermögen besitzt, daß sie keinen als nur einen Anverwandten ꝛc. zum Manne bekommen kann; oder wenn ihr Vermögen so gering ist, daß sie kein Mann ihres Standes erhalten kann, ein Anverwandter aber sie ehelichen will; oder wenn ein dritter eine solche Person auszustatten verspricht, so ferne sie ihren Anverwandten ehelichen würde. Lateinisch wird dieß so ausgedrückt:

Cum Oratrix habeat dotem minus competentem, vel plane nullam juxta status sui conditionem, cum qua virum non consanguineum (vel alio impedimento affectum) paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus Orator intendat illam cum dicta minus competente dote in uxorem ducere (aut si huic nubat, futuris sit, qui eam dotare promittit.)

Bemerkungen:

a) Wenn eine vermögenlose Weibsperson zwar nicht in ihrem Wohnorte, aber doch ausser demselben Jemanden ehelichen könnte, der ihr Anverwandter nicht ist, so kann doch die incompetentia dotis als zureichende Dispensursache angeführt werden, wenn ein naher Anverwandter sie ehelichen wolle.

So hat es die Congreg. Interp. Conc. Trid. im J. 1570 entschieden.

Der Grund dieser Entscheidung ist leicht denkbar. Einer Weibsperson soll nicht zugemuthet werden, ihren Wohnort zu verlassen, um sich verehelichen zu können.

b) Setzen wir den Fall: Die Tochter eines Bürgers hat eine hinreichende Ausstattung, um sich mit einem Bürgerssohne verehelichen zu können; aber nicht, um einen Beamten, der ihr Anverwandter ist, heurathen zu können. Wenn nun dieser sie doch heurathen wollte; so könnte die incompetentia dotis nicht als causa dispensandi geltend gemacht werden.

c) Wenn Jemand einer vermögenlosen Weibsperson eine Ausstattung versprochen hat; kann sie, wenn sie jezt einen nahen Anverwandten heurathen will, die incompetentiam dotis als causam dispensandi angeben?

Hier kömmt es darauf an, ob diese Weibsperson auf das ihr gemachte Versprechen mit Gewißheit rechnen kann, oder nicht. Im ersten Falle kann sie incompetentiam dotis nicht als Ursache zur Einwirkung der Dispense anführen; wohl aber im zweiten Falle.

d) Wenn eine Weibsperson zwar eine gebührende Ausstattung besitzt, aber in gefährliche Prozesse verwickelt ist, so, daß man befürchten kann, sie werde ihre Ausstattung wenigstens zum Theile verlieren, wenn sie nicht einen nahen Anverwandten heurathen würde; so ist incompetentia dotis eine causa dispensandi. Sie wird so angesehen, als habe sie keine gebührende Ausstattung.

e) Wenn eine Weibsperson zwar jezt ohne Vermögen ist, aber doch nach dem Tode ihrer Eltern eine hinreichende Ausstattung zu hoffen hat; so kann incompetentia dotis nicht als Dispensursache angeführt werden.

f) Wenn eine Weibsperson kein Vermögen, aber doch gegründete Hoffnung hat, eine ansehnliche Erbschaft oder Schenkung zu erhalten; so kömmt es darauf an, ob die Zeit, wo ihre Hoffnung realisirt werden soll, nahe oder entfernt ist. Ist diese Zeit noch entfernt, daß zu befürchten ist, sie möchte wegen Unenthaltsamkeit oder zunehmenden Alters keinen für sie schicklichen Mann mehr bekommen; so kann incompetentia dotis als causa dispensandi geltend gemacht werden.

g) Fall. Eine Weibsperson hat in ihrem Dispensgesuche vorgestellt, daß sie aus Abgang einer gebührenden Ausstattung keinen andern, als einen nahen Anverwandten heurathen könnte, welcher sie ausstatten, und ehelichen wolle. Auf diese Vorstellung erfolgt die Dispensation. Nun wirft sich aber heraus, daß nicht dieser Anverwandte, sondern ein Dritter die Ausstattung leiste.

A. Hier bleibt die Dispensation giltig, weil die Unwahrheit ausser dem Grunde der Sache ist, d. i. weil der Grund der Dispensation, incompetentia dotis, noch besteht.

§. 4.

2. Angustia loci.

Wenn nämlich eine Weibsperson in ihrem Wohnorte keinen ihrem Stande, Alter, Vermögen gleichen oder beinahe gleichen Mann außer ihrem nahen Anverwandten bekommen kann; so ist dieß eine causa dispensandi.

In lateinischer Sprache wird diese Dispensursache also angeführt: Cum dicta Oratrix in loco sui domicilii, ubi praedia sua possidet, propter illius angustiam virum sibi non consanguineum (vel alio impedimento affectum) paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat.

Ein enger Ort ist nach dem Stile der römischen Kurie ein solcher: der nicht über 300 Feuerstätten zählt.

Bemerkungen:

a) Wenn eine Weibsperson von der geringen Klasse — ohne Besitzungen einen nahen Anverwandten ehelichen will; hier kann die angustia loci als causa dispensandi nicht geltend gemacht werden; denn dergleichen Personen sind überall zu arbeiten gewohnt; und sind in einem fremden Orte oft besser daran, als in ihrer Heimath.

b) Wenn die Tochter eines Beamten in ihrem Wohnorte wohl einen bemittelten Bauerssohn, aber keinen Mann ihres Standes bekommen kann; so kann diese, wenn sie einen nahen Anverwandten ehelichen will, wegen Enge des Orts dispensirt werden.

c) Die in einer Vorstadt wohnende Weibsperson wird so angesehen, als wohne sie in der Stadt selbst, wenn nicht wenigstens die Stadt eine gute Viertel-Meile davon entfernt ist.

d) Um mit Wahrheit sagen zu können, daß eine Weibsperson keinen, ihrem Stande gleichen, Mann in ihrem Wohnorte habe bekommen können, ist es genug, wenn sie keiner zur Ehe verlangt hat; denn

es ist nicht anständig, daß die Weibspersonen hierin den ersten Schritt thun.

e) Nicht selten kann die Enge des Orts wegen der Lage, z. B. im Gebirge, eine die Dispensation bewirkende Ursache seyn; so daß auch eine Mannsperson deshalben dispensirt werden könnte.

* Die angustia loci ist in der Regel eben so, wie incompetentia dotis eine causa dispensandi für das weibliche Geschlecht. Conf. Köhler in 1. praktischen Abh. von den Ehehindernissen. III. Abschn. §. 2 — 3.

§. 5.

3. Inimicitiae componendae.

Die Ursache zu dispensiren ist dann vorhanden, wenn

a) die Anverwandten beider Oratoren (Bittsteller) in Feindseligkeiten miteinander verwickelt sind, und diese durch die Ehe zwischen beiden Bitstellern beseitigt werden können.

b) Wenn eine solche Ehe den vorauszusehenden Feindseligkeiten vorbeugen würde.

c) Wenn durch diese Ehe Eintracht und Friede zwischen den beiderseitigen Anverwandten befestigt zu werden scheint.

In der Bittschrift wird diese causa dispensandi also ausgedrückt: „Cum inter Oratorum parentes, consanquineos vel affines graves inimicitiae ortae sint, et ad praesens vigeant, aliunde tamen, quam ex causa matrimonii inter Oratores contrahendi provenientes, et ante illius tractatum exortae, et certum sit, quod, si Oratores praedicti matrimonialiter copularentur, inimicitiae hujusmodi omnino componerentur: (aut, nisi contraherent matrimonium, graves inter Consanguineos utriusque partis inimicitiae orirentur.

§. 6.

4. Evitatio litium seu processuum.

Diese Ursache zu dispensiren ist vorhanden, wenn durch eine Ehe mit einem nahen Anverwandten ꝛc. wichtige Streithändel und Prozesse entweder gehoben oder verhütet werden können.

Die Darstellung in latein. Sprache geschicht so: „Cum inter Oratores et eorum parentes super re-

bus mangni momenti lites jam ortae sint, et ad praesens adhuc vigeant, quae omnino tollerentur, si etc. — vel cum, nisi matrimonium inter Oratores contraheretur, lites graves inter consanguineos orirentur etc.

§. 7.

5. Evitatio scandalorum.

Wenn nämlich zwischen beiden Oratoren eine allzuvertraute, Verdacht erregende, Bekanntschaft gepflogen wurde, dergestalt, daß, wenn sie einander nicht ehelichen würden, Verläumdungen, Zänkereien, Feindseligkeiten entstehen würden, die Oratrix in übeln Ruf käme, und unverheurathet bleiben müßte, oder sogar Lebensgefahr zu befürchten wäre; so ist dieß eine hinreichende Ursache zu dispensiren.

„Cum inter Oratores fuerit diuturna et nimia conversatio ac familiaritas cum Suspicione copulae licet falsa; gravia inde scandala, v. g. detractiones, jurgia, vel inimicitiae orirentur, et oratrix graviter infamata et inupta remaneret, aut etiam vitae periculum verosimiliter immineret, etc.

§. 8.

6. Aetas sponsae superadultae.

Wenn die Braut schon das 24te Jahr ihres Alters zurückgelegt hat, und bisher keinen für sich schicklichen Mann hat bekommen können; so wird dispensirt.

Die Ursache wird so ausgedrückt:

„Cum oratrix vigesimum quartum aetatis annum excedens hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenerit; etc.

* **Bei Wittwen kann** aetas superadulta **nicht als Dispensursache geltend gemacht werden.**

§. 9.

7. Periculum haeresis.

Wenn nämlich nach benachbarten Protestanten zu fürchten ist, daß, wenn die Oratoren nicht zusammen heurathen dürfen, ein Theil oder beide sich mit einem Protestanten verehelichen werden; so ist dieß eine causa dispensandi.

Der Vortrag geschieht in folgenden Ausdrücken:

„Cum Oratores sint orthodoxae religioni adicti,

contra loca vicina Lutheranae sectae dedita, timendum foret, ne ad pagos haereticos confugiant, et cum haereticis matrimonium ineant."

§. 10.

8. Conservatio divitiarum in eadem familia.

Es kann sich jezuweilen der Fall ergeben, daß, wenn eine vornehme Person ihren nahen Anverwandten nicht heurathen dürfte, die Güter der Familie zersplittert, und auf eine fremde Familie zum Theil übertragen würden. Damit nun dieses nicht geschehe; so ist man geneigt, in einem solchen Falle zu dispensiren.

Der Vortrag lautet so:

„Cum oratrix sit ex familia amplissima, cujus divitiae non sine dispendio familiae causa dotis ad aliam cognationis familiam distraherentur, etc."

§. 11.

9. Excellentia meritorum.

Wenn die Oratrix, oder ihre Eltern, oder ihre Voreltern der Kirche viele Gutthaten bewiesen haben; so wird in signum gratitudinis die nachgesuchte Dispensgnade ertheilt.

„Cum Oratrix, eorum parentes, majores, aut is, qui pro ea intercedit, Ecclesiae multa beneficia praestiterint, tum tempore belli, tum pacis, aut alia occasione, eliminando haereses, fundando, aedificando vel dotando ecclesias, militando contra Turcas, et aliqualem habituri sint, consolationem, si dispensaretur etc."

§. 12.

10. Impraegnatio Oratricis.

Die Schwangerschaft der Braut ist eine causa dispensandi: nur darf die Schwängerung nicht in der Absicht geschehen seyn, um die Dispensation desto leichter zu erhalten; denn in diesem Falle wären die Oratoren der Dispensgnade unwürdig.

Die Ursache wird so dargestellt:

„Cum sciverint, se tali gradu consanguinitatis esse conjunctos, orator non quidem peccandi data

opera, ut crimine admisso haec causa foret, sedem apostolicam ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliorem reddendi, sed solum vesana libidine victus Oratricem cognoverit etc."

§. 13.

Die übrigen oben in der Note ad §. 2. angezeigten Dispensursachen bedürfen keiner besondern Erklärung.

§. 14.

II. In den Dispensgesuchen an die römische Pönitentiarie müssen gewisse Umstände ausdrücklich gemeldet werden.

1. Es muß bemerkt werden, daß das Ehehinderniß, worin man Dispensation nachsuchet, geheim sey, impedimentum occultum.

*) Wenn ein Ehehinderniß als geheim zu betrachten sey, dieß ist schon oben III. Hauptst. §. 8. erklärt worden.

2. Der zweite Umstand, der in demselben Dispensgesuche bemerkt werden muß, ist, ob die Ehe, welcher das fragliche Hinderniß im Wege steht, schon eingegangen worden sey, oder erst eingegangen werden wolle.

Im ersten Falle muß zugleich bemerkt werden,

a) ob beide Theile, oder wenigstens ein Theil, die Ehe bona fide, d. i. ohne von dem Ehehindernisse etwas zu wissen, eingegangen haben;

b) ob die Ehe nach Vorschrift des Conc. Trid. vor Pfarrer und zwey Zeugen, und nach vorausgegangenen Proclamationen eingegangen worden sey.

In jedem Falle, — ob etwa ein Theil sich zu einer fremden Religion bekenne.

3. Auch muß bemerklich gemacht werden, ob zwischen den beiden Brautpersonen der Beischlaf, copula, gepflogen worden sey: und ob dieß nicht etwa deswegen geschehen sey, um die Dispense desto leichter zu erhalten.

4. Das Ehehinderniß, worin dispensirt werden soll, muß genau ausgedrückt werden: Z. B. Wenn es impedimentum affinitatis ist, ob die Affinität ex copula licita, oder illicita entsprungen sey. —

Wenn etwa mehrere Ehehindernisse zusammen tref-

sen, worin die römische Pönitentiarie zu dispensiren hat; so müssen sie genau bezeichnet, und auseinander gesetzt werden. Z. B. Titius bedarf einer Dispens, weil er seine Consanguineam in gradu secundo heurathen will, oder schon geheurathet hat, mit deren Schwester er vorher fleischlich gesündiget hatte. Hier muß nicht nur in impedimento consanguinitatis, sondern auch in impedimento affinitatis Dispense nachgesucht werden; und zwar in gradu secundo consanguinitatis lineae transversae inaequalis, und in gradu primo affinitatis lineae transversae aequalis.

*) Ueber alle diese Umstände muß der Seelsorger das Gewissen der Partheien schärfen, mit der Erinnerung, daß, wenn hierin nicht aufrichtig zu Werke gegangen werde, die gleichwohl erfolgende Dispensation ungiltig sey.

§. 15.

Hier möchte man fragen: **Wann ist die ertheilte Dispensation ungiltig?**

A. Die Dispensation ist ungiltig:

1. Wenn die Hauptursache, causa praepollens, wegen welcher die Dispense ertheilt wurde, und ohne welche sie nicht ertheilt worden wäre, falsch ist. Z. B. Wenn als causa dispensandi die incompetentia dotis angegeben wurde, da doch die Oratrix eine wohlbemittelte — reiche Person ist.
2. Wenn etwas Wahres, das nothwendigerweise ausgedrückt werden muß, verschwiegen wurde; z. B. wenn verschwiegen wurde, daß die copula in der Absicht geschehen sey, um die Dispense desto leichter zu erhalten.
3. Wenn ein anderes Hinderniß ausgedrückt worden ist, als jenes ist, worin man eigentlich dispensirt werden sollte. Z. B. Wenn man anstatt die Dispense in gradu secundo sanguinitatis zu verlangen, dieselbe pro gradu secundo affinitatis verlangt hat.
4. Wenn mehrere Ehehindernisse konkurriren, z. B. impedimentum consanguinitatis in gradu secundo lineae transversae aequalis, und das impedimentum affinitatis in gradu primo ejusdem lineae, und nur eines davon in der Bittschrift ausgedrückt worden ist.
5. Wenn die Ursache, warum dispensirt wird, zwar zur

Zeit des Dispensgesuches vorhanden war; aber zur Zeit, wo die Dispensation ertheilt wird, nicht mehr vorhanden ist.

*) Die päpstlichen Dispensen werden nur in forma commissoria gegeben: d. i. Der Beichtvater ertheilt die Erlaubniß, zu dispensiren. Wenn nun zur Zeit, wo der Beichtvater von dieser Erlaubniß Gebrauch machen soll, die causa dispensandi nicht mehr vorhanden ist; so kann er keinen Gebrauch davon machen.

6. Wenn die Dispensation wegen eines verdächtigen Umgangs der Oratoren begehrt wurde, aber in der Zwischenzeit die Oratrix schwanger erscheint; so ist die propter suspectam conversationem ertheilte Dispense ungiltig, und es muß jezt auf den Grund der Imprägnation eine neue verlangt werden, oder es muß ein sogenanntes Perinde valere nachgesucht werden. (†)

(†) Wenn anders das Perinde valere nicht zugleich in der fraglichen Dispensationsbreve mit, oder durch spezielle Trinnealfacultäten ertheilt wurde.

7. Wenn nach erlangter Dispense ein neues Ehehinderniß sich offenbarte; so dürfte die schon erlangte Dispense nicht eher exequirt werden, als bis auch in dem neu entdeckten Hindernisse die Dispensation erfolgt wäre.

* Hier noch einige Bemerkungen.

a) Wenn das Wesentliche, worauf sich die Bitte um Dispensation gründet, aufrichtig dargestellt, und der Obere nur in einem zufälligen Umstande hintergangen wurde; so macht dieß die Dispensation nicht ungiltig. Z. B. Man hat aetatem sponsae superadultam als causam dispensandi vorgestellt, und behauptet, daß die Braut schon 30 Jahre alt sey; da sie doch erst 25 Jahre alt ist. Conf. cap. 20. X. de Rescriptis.

b) Wenn in dem Dispensgesuche die begangene Blutschande, copula cum consanguinea als causa dispensandi ausgedrückt worden ist, und in der Zwischenzeit diese Sünde aufs neue begangen wurde; so macht dieser Rückfall in diese Sünde mit der nämlichen Person die hierauf folgende Dispense nicht ungiltig.

c) Wenn aus Versehen ein näherer Grund angegeben wurde; so macht dieß die erfolgende Dispensation nicht ungiltig. Hier tritt die Regel ein: Non debet, cui plus licet, minus non licere. — Und: In eo, quod plus sit, et semper inest minus. — Z. B. es ist Dispensation

verlangt worden in gradu secundo lineae transversae aequalis, da doch beide Personen in gradu tertio attingente secundum verwandt sind.

§. 16.

III. Die Form solcher Dispensgesuche betreffend ist Folgendes zu beobachten:

1. Das Dispensgesuch werde unmittelbar an das bischöfliche Generalvikariat gerichtet —
   a) entweder mit der Bitte, die erforderliche Dispense zu erwirken,
   b) oder wegen dringender Ursachen die erforderliche Dispense propter praesumtum summi pontificis consensum selbst zu ertheilen.
2. Die Namen der Bittsteller werden nicht ausgedrückt, sondern statt derselben gedichtete Namen gebraucht.
3. Das ganze Dispensgesuch werde in lateinischer Sprache verfaßt.

* Im Anhang siehe Formular Nro. XVI.

Zweiter Artikel.

Fertigung der Ehedispensgesuche für die römische Datarie.

§. 1.

Auch in jenen Dispensgesuchen, welche zur römischen Datarie geeignet sind, haben die Pfarrer bei Fertigung derselben auf folgende drey Punkte Acht zu geben:

I. Auf die Dispensursachen.

II. Auf gewisse Umstände, die in dem Dispensgesuche auszudrücken sind.

III. Auf die Form.

§. 2.

I. Aus welchen Ursachen pflegt die römische Datarie zu dispensiren?

A. Es kömmt hier darauf an, in welcher Form dergleichen Dispensen verlangt, und ertheilt werden. Die Form ist dreifach:

1. Pro Nobilibus vel exhonestis familiis. Nach dieser Form werden gewöhnlich fürstliche Personen dispensirt.

2. Forma communis.
Diese Form wird bei angesehenen und sehr reichen Personen gebraucht.
3. Forma pauperum.
Dieß ist die gewöhnliche Form. Nur muß hier das Wort pauper nicht im grammatikalischen, sondern im kanonischen Sinne verstanden werden.

Kanonisch arm sind alle jene, welche sich ihre standesmässige Unterhaltung, wenigstens zum Theile, durch ein Gewerb, oder durch Führung eines Geschäfts z. B. durch Begleitung eines Staatsdienstes verschaffen: daher werden auch begüterte Personen, die, um standesmäßig leben zu können, Staatsdienste übernehmen müssen, unter die canonice pauperes gezählt —

Auch wird bei Bestimmung der kanonischen Armuth nicht auf die zukünftigen, sondern auf die gegenwärtigen Vermögensumstände Rücksicht genommen. Gesezt also, zwei Personen, die einander ehelichen wollen, aber der päpstlichen Dispense bedürfen, hätten durch Erbschaft ein ungeheuer großes Vermögen zu hoffen: dieß würde nicht hindern, sie als canonice pauperes zu betrachten.

Doch müssen, wenn in forma pauperum dispensirt werden soll, beide Oratoren canonice pauperes seyn.

Nun zur Antwort auf die Frage: Aus welchen Ursachen die römische Datarie zu dispensiren pflege.

1. Wird dispensirt pro Nobilibus; so ist jezuweilen schon genug, wenn die Causa dispensandi im Allgemeinen so ausgedrückt wird: Ex certis rationabilibus causis.
2. Wird die Dispense in forma communi ertheilt; so gelten eben dieselben Ursachen, welche zur Erwirkung einer Ehedispense bei der römischen Pönitentiarie genügen: Z. B. Incompetentia dotis, angustia loci, aetas sponsae superadultae etc. Sihe oben V Hauptst. I. Art. §. 2.
3. Wird aber in forma pauperum Dispense verlangt, und ertheilt; so gelten nur zwei Ursachen:
a) Entweder Copula inter Oratores habita;

b) oder suspecta conversatio, sive infamia mulieris orta ex suspicione, licet falsa, copulae.

NB. Wird sogar in gradu primo affinitatis lineae transversae Dispense verlangt; so sind die beiden erstgenannten Ursachen nicht genügend, sondern es muß probabilis timor transitus ad sectam heterodoxam, in loco praesertim acatholicis mixto vel contermino, vorhanden seyn. (†)

(†) Gerade die hier angegebenen zwei Motive in Verbindung mit einander lassen sich gründlich rechtfertigen. Das eine Motiv sorgt für Erhaltung des wahren Glaubens, und das andere für die Sittlichkeit in einem der wichtigsten Punkte. Und ihre Verbindung ist nothwendig, um die Dispense in einem Hindernisse, an dessen Handhabung in der Regel so viel gelegen ist, recht sehr zu erschweren. Nimmt man aber diese zwei Motive in einem sehr breiten Sinne: dann müssen freilich die Gesuche, daß Schwäger ihre Schwägerinnen heurathen dürfen, sehr vervielfältigt werden. Pius VII. wurde darüber so aufmerksam gemacht: daß er zu seinem Krankenlager, kurz vor seinem Tode, den Großpönitenziar rufen ließ und ihm auftrug: in fraglichen Dispensen sehr diffizil zu seyn, indem es scheine, daß in Deutschland für Wittwer es keine Bräute mehr gebe, als ihre Schwägerinnen. Sollte aber das Hinderniß in gradu primo affinitatis lineae transversae ex copula illicita entstehen, so bedarf es zur Erwirkung der päpstlichen Dispensation nicht des Motivs der wahrscheinlichen Gefahr des Abfalls vom Glauben.

§. 3.

Wird bei der römischen Datarie in forma pauperum Dispense verlangt, entweder propter copulam inter Oratores habitam, oder propter suspectam conversationem, oder propter probabilem timorem transitus ad sectam heterodoxam; so können wohl noch andere ehrbare Bewegursachen z. B. incompetentia dotis, aetas sponsae superadultae etc. beigefügt werden; nur vergesse man nicht, daß leztere Ursachen allein zur Erwirkung einer päpstlichen Ehedispense bei der römischen Datarie nicht zureichen.

Die Pfarrer haben hierauf vorzüglich Acht zu geben, um keine unnütze Schreibereien zu veranlassen: denn gesezt, ein Pfarrer hätte in einem solchen Dispensgesuche zwar eine Menge Ursachen — aber nur

nicht eine von den obbenannten (§. praec. n. 3.) angegeben; so müßte ihm sein Gesuch unerledigt zurückgesendet werden, mit dem Bedeuten, daß aus den angeführten Ursachen allein nicht dispensirt werde.

* Hier kann ich nicht umhin, eines praktischen Falls zu erwähnen.

Kajus kömmt zu seinem Pfarrer, und stellt ihm vor, daß er sich mit seiner Baase, die im zweiten gleichen oder ungleichen Grade mit ihm verwandt sey, verehelichen wolle; bittet daher um Erwirkung der erforderlichen Dispense. Der Pfarrer fragt sogleich nach seinen Bewegursachen. Kajus bringt mehrere Ursachen vor; aber keine von den oben §. praec. n. 3. angezeigten. Wie hat sich nun der Pfarrer zu verhalten?

Entweder weiß er schon anderswoher, daß eine der geltenden Ursachen, nämlich Copula, vel suspicio copulae, vorhanden sey; oder er ist vom Gegentheile überzeugt.

Im ersten Falle kann und soll er das Dispensgesuch unter Angebung einer dieser geltenden Ursachen instruiren: im zweiten Falle aber hat er den Kajus zu belehren, daß man zu Rom aus den vorgebrachten Ursachen nicht dispensire; — ohne ihm zu sagen, aus welchen Ursachen dispensirt werde. Ratio patet.

§. 4.

Die Ursache, warum die päpstlichen Ehedispensen gewöhnlich in forma pauperum verlangt, und ertheilt werden, ist diese, weil die dafür zu entrichtenden Dispenstare im Vergleiche mit jenen, die bei Dispensen pro Nobilibus und in forma communi entrichtet werden müssen, viel geringer sind.

Was es übrigens mit diesen Dispenstaren für eine Bewandtniß habe, hierüber werde ich mich am Ende dieses Artikels etwas weiter ausbreiten.

§. 5.

II. Die Umstände, worauf bei Fertigung solcher Dispensgesuche Rücksicht zu nehmen ist, sind folgende:

1. Das Ehehinderniß, worin Dispensation nachgesucht wird, muß spezifisch ausgedrückt werden.
2. Wenn in impedimento consanguinitatis vel affinita-

tis Dispense verlangt wird; so muß der Grad und die Linie genau angegeben werden: daher, wenn die Seitenlinie ungleich ist; so ist nicht genug, daß nur der entferntere Grad ausgedrückt werde: es muß auch der nähere Grad ausgedrückt werden: z. B. In gradu tertio lineae transversae inaequalis attingente secundum.

3. Wenn sogar in gradu secundo consanguinitatis attingente primum Dispense verlangt wird; so muß gesagt werden, welches Geschlecht im ersten Grade stehe: denn die Tante wird ungleich schwerer dispensirt, sich mit ihrem Nepoten zu verehelichen, als der Onkel mit seiner Nichte: indem der Nepot durch die Ehe das Haupt derjenigen würde, die auf eine gewisse Art seine andere Mutter ist.
4. Wenn er in impedimento affinitatis dispensirt werden soll; so muß auch bemerkt werden, ob die Affinität ex copula licita oder illicita entsprungen sey.
5. Wird in impedimento consanguinitatis, oder affinitatis, oder publicae honestatis ex matrimonio rato Dispense verlangt; so muß auf der Rückseite das Schema consanguinitatis vel affinitatis beigefügt, und in der Bittschrift darauf berufen werden. Z. B. Ut ex apposito a tergo schemate colligitur.
6. Wird die Dispense in impedimento consanguinitatis vel affinitatis propter copulam, vel suspectam conversationem verlangt; so muß zugleich bemerkt werden, ob die Oratoren es wußten, daß sie mit einander verwandt seyen, und ob sie den Beischlaf ꝛc. nicht deswegen gepflogen haben, um die Dispense desto leichter zu erhalten.
7. Endlich muß auch die paupertas canonica der beiden Oratoren bezeugt werden. Der gewöhnliche Ausdruck ist: „Qui revera pauperes et miserabiles existunt, ac de suo labore et industria tantum vivunt.“

* Sind die Bittsteller so arm, daß sie die Taxen in forma pauperum zu bezahlen nicht im Stande sind; so müssen sie sich von ihrer kompetenten Gerichtsbehörde ein Armuthszeugniß verschaffen, welches der Pfarrer seinem Begleitungsberichte beizulegen hat — mit der Bitte, daß das bischöfliche General-Vikariat die erbetene Dispense ganz unentgeldlich bewirken möge.

§. 6.

III. Die Form betreffend ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Bittschrift werde in lateinischer Sprache verfaßt.
2. Die Bitte werde an Seine päpstliche Heiligkeit unmittelbar gerichtet. Die Anrede ist: Sanctissime Pater!
3. Die Vor- und Zunamen der Bittsteller werden deutlich ausgedrückt — zugleich auch die Diöcese und Pfarrei, worin sie wohnen.
4. Am Ende unterschreibe sich der Pfarrer, der im Namen der Oratoren die Dispense nachsucht.
5. Ist ein Schema consanguinitatis et affinitatis beigefügt; so werde dieß nicht nur vom Pfarrer eigenhändig bezeuget, sondern auch mit Beidruckung des Pfarramtssiegels beglaubigt.
6. Das Ganze werde mit einem Berichte an das bischöfliche Generalvikariat begleitet, und dahin eingesendet. Dieser Begleitungsbericht kann in deutscher Sprache verfaßt seyn.

* Man sehe im Anhange das Formular Nro. XVII.

§. 7.

Wenn die Oratoren zu zwei verschiedenen Diöcesen gehören; so ist das Dispensgesuch an den Bischof der Braut einzusenden, und zwar von dem Pfarrer der Braut; doch müssen die zwei Diöcesen in der Bittschrift bemerkt seyn.

Z. B. N. N. Dioeceseos Bambergensis e parochia N. et N. N. Dioeceseos Herbipolensis e parochia N. etc.

§. 8.

Es ist gewöhnlich, daß mit dem Dispensgesuche zugleich die Gebühren, die sogenannten Dispenstaxen, eingeschickt werden.

Die Taxen sind nach Verschiedenheit der Grade, worin dispensirt wird, verschieden.

Von diesen Dispensationsgeldern erhält der Papst für seine Person nicht das Mindeste. Sie werden theils zum Unterhalte der verschiedenen päpstlichen Officialen, theils zu allgemeinen Anstalten der Kirche verwendet, z. B. zur Bestreitung des großen Kosten-

aufwandes, welchen die vielen Missionen zur Ausbreitung des christlichen Glaubens und die damit verbundenen Geschäfte erfordern.

Palavicinus in hist. Conc. Trid. Lib. 23. cap. 8. n. 11 erzählt, was er aus dem Munde des Papstes Alexanders VII. selbst hierüber vernommen habe. Dieser Papst nämlich habe seine Officialen befragt, wozu die Ehedispensgelder verwendet würden: diese hätten ihn versichert, daß dergleichen Gelder ganz nach der Vorschrift des Papstes Innocenz X. zu frommen Werken, so wie es Se. päpstliche Heiligkeit jedesmal verfügten, bestimmt seyen. Thomassin V. et N. disc. Part. III. Lib. 1. cap. 74. macht hiebei diese Bemerkung: „Si ubique mulctarum et dispensationum pecunia tam sancte expenderetur, nemo non congratularetur succurri miseris, pauperes supplevari.

Ich sehe daher nicht ein, warum gegen diese Dispenstaxen so grosser Lärm aufgeschlagen wird, als wenn es bei den Ehedispensen nur auf Geldprellerei angesehen wäre, und zuviel Geld ausser Lands käme.

Der Papst ist das Oberhaupt der ganzen Kirche, und muß als solcher das Beste der ganzen christlichen Welt zu befördern suchen. Ist es nicht billig, daß auch die Christen aus allen Theilen der Welt durch Geldbeiträge mitwirken? Ist nicht die Gelegenheit, wo Ehedispensen verlangt werden, gerade die schicklichste zu solchen Beiträgen?

Ist es nicht billig, ist es nicht gerecht, wenn ein weltlicher Regent von seinen Unterthanen bald ordentliche bald ausserordenliche Abgaben fordert, um das allgemeine Beste befördern zu helfen, — um die Staatsbeamten zu besolden, und die zu guten Staatsanstalten erforderlichen Auslagen bestreiten zu können? Warum soll es denn gerade dem Papste verargt werden, bei schicklichen Gelegenheiten gleiche Forderungen zu machen?

Will man vielleicht einwenden, die päpstlichen Dispenstaxen seyen zu unmäßig, zu hoch angesetzt; so erwäge man, daß Niemand gezwungen wird, solche Ehen einzugehen. Es ist vielmehr Wunsch der katholischen Kirche, daß Ehedispensen so selten, als möglich verlangt und ertheilt werden mögen.

Wenn nun der Papst für die näheren Grade eine höhere Taxe bezahlen läßt; so geschieht es ohne Zweifel in der Absicht, daß dergleichen Dispensen nicht zu oft gesucht werden.

Endlich ist es allgemein bekannt, daß vermögenlose Personen, wenn sie aus wichtigen Gründen einer solchen Dispense bedürfen, dieselbe ganz gratis erhalten. Ich weiß Beispiele, wo in diesem Falle nicht einmal die Postgelder gefordert wurden. —

Für die Dispensen, welche in der römischen Pönitentiarie pro foro interno verliehen werden, wird keine Taxe gefordert.

Und dann geschieht es nicht selten, daß man Ehedispensen, die an sich für die römische Datarie geeignet wären, wegen eines oder des andern Umstandes an die Pönitentiarie überweiset, und dadurch die Taxen, wo nicht ganz niederschlägt, wenigstens sehr vermindert.

Möchten doch die geschäftigen Tadler des römischen Stuhls nur diese wenigen Bemerkungen ihrer Aufmerksamkeit würdigen, und mehr nach Billigkeit, als nach vorgefaßten Meinungen die Sache beurtheilen!!!

Der Protestantische, eben so bescheidene, als gelehrte Dr. G. J. Plank in seinen Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der deutschen katholischen Kirche sagt:

„Wie könnte die römische Kanzlei bestehen, deren Geschäftskreis sich über die ganze Christenheit erstreckt, und von der die Erhaltung der gesezmäßigen Ordnung in allen Kirchen der katholischen Christenheit abhängt, wenn nicht auch Zuflüsse von allen Kirchen der katholischen Christenheit nach Rom kämen? Soll der Papst einmal nicht nur das tituläre, sondern das wirkliche und aktive Oberhaupt der Kirche seyn; so muß er auch in Stand gesetzt werden, diesen Wirkungskreis auszufüllen, und selbst mit dem gehörigen Glanze auszufüllen. Er muß deßwegen auch berechtigt seyn, von allen Kirchen Beiträge dazu zu fordern.“

Plank redet zwar hier von den Konfirmationsgebühren der neugewählten Bischöfe. Sind aber sei-

ne Gründe nicht auch auf die verschrieenen Ehedispenstaxen anwendbar?

§. 9.

Ehe ich diesen Artikel schließe, glaube ich noch von einem besondern Falle Meldung machen zu müssen.

Der Fall ist dieser:

Ein Katholik will sich mit einer protestantischen Person verehelichen, mit welcher er in gradu secundo aequali vel aequali vel inaequali verwandt ist?

A. Hier muß die für den katholischen Theil erforderliche Dispense mittels des bischöflichen General-Vikariats bei dem päpstlichen Stuhle nachgesucht werden, welche aber gewöhnlich nur unter der Bedingniß ertheilt wird, daß die aus solcher Ehe erzeugten Kinder sämmtlich in dem christkatholischen Glauben erzogen werden.

Diese Bedingniß ist die allergerechteste und billigste, die es nur geben kann: denn wie kann der Papst, das Oberhaupt der katholischen Kirche, es einem Katholiken freistellen, ob er seine Kinder in dem einzig wahren Glauben erziehe, und erziehen lasse oder nicht? Und wie kann ein Katholik ohne schwere Sünde und ohne die schwerste Verantwortung vor Gott seine leiblichen Kinder in einer Religion erziehen lassen, von deren Falschheit er überzeugt ist? Wäre dieß nicht der verwerflichste Religionsindifferentismus?

Ein berühmter Rechtsgelehrter macht über diesen Gegenstand folgende sehr gründliche Bemerkungen:

„Wer wird diese Handlungsweise (des Papstes) vernünftig tadeln können? Jeder, der eine Dispense zu ertheilen befugt ist, kann sich eigen machen, quem beneficii sui modum esse velit. Er hat das Recht, die Dispense zu verweigern, oder sie unter, oder ohne Bedingnisse zu ertheilen. Wenn aber der Papst diese Bedingniß setzt, ist es ihm wohl zu verargen? Oder vielmehr ist er moralischer Weise nicht gedrungen, sie zu setzen? Was würde man von der Heiligkeit des Papstes halten, wenn er sie nicht setzte? Was thut diese Bedingniß dem nichtkatholischen Theile? Er hält den Grundsatz nicht: Extra ecclesiam non est sa-

lus. Nach dem Seinigen kann man in jeder christlichen Religion selig werden; warum will er in die gesezte Bedingniß nicht einwilligen? Hat er einen tüchtigen Grund, darauf zu bestehen, daß seines Ehegatten Gewissensrechte gekränkt werden? — —

Allein man sagt: „Diß geht in Deutschland nicht an; hier ist das Verhältniß anders!" Allein ich frage: Bindet das in Deutschland durch die Waffen erzwungene Verhältniß den päpstlichen Stuhl? Hat er in diese Verfügungen eingewilligt? Wer kann ihm also die Zumuthung machen, daß er dergleichen von der weltlichen Macht ausgestoßenen Verfügungen anerkenne? Wenn man im vorigen Jahre (1818) das für Katholiken so drückende Gesetz gemacht hat, daß in gemischten Ehen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der protestantischen Religion in den westphälischen Landen sollen erzogen werden; wer kann es dem Kirchenoberhaupte verdenken, wenn es gleiche Grundsätze einhielt? rc. rc."

* Bedarf der protestantische Theil nach seinen Kirchengesetzen ebenfalls einer Dispensation; so muß diese bei dem protestantischen Konsistorium nachgesucht werden, welches aber von dem protestantischen Pfarrer zu bestätigen ist.

** Nach den meisten protestantischen Kirchenordnungen ist die Verwandtschaft und Schwägerschaft nur bis zum zweiten und dritten Grade der Seitenlinie ein Ehehinderniß. Conf. Wiese in s. Grundsätzen des gem. Kirchenrechts §. 420.

Dritter Artikel.

Fertigung der Ehedispensgesuche in bischöflichen Dispensationsfällen.

§. 1.

In welchen trennenden Ehehindernissen der Bischof selbst vi privilegii quenquennalis zu dispensiren befugt sey, dieß ist schon im vorhergehenden Hauptstücke erklärt worden.

§. 2.

Hat nun der Pfarrer in einem solchen, dem Bischofe überlassenen Ehehindernisse ein Dispensgesuch zu fertigen, so muß er eben so, wie bei den päpstlichen Ehedispensen auf drei Stücke Acht geben:

I. Auf die Ursachen, aus welchen die Dispense nachzusuchen ist.

II. Auf gewisse Umstände, die in dem Dispensgesuche ausgedrückt werden müssen.

III. Auf die Form.

§. 3.

I. Der Bischof dispensirt in allen, seiner Judikatur überlassenen Ehehindernissen, sie mögen nun geheim — oder öffentlich bekannt seyn, aus eben denselben Ursachen, aus welchen die römische Pönitentiarie zu dispensiren pflegt.

Diese Ursachen sind — Incompetentia dotis, angustia loci sieh oben Art. I.

Eine einzige dieser Ursachen ist zur Erwirkung der bischöflichen Dispense hinlänglich; kommen mehrere zusammen — desto besser.

§. 4.

II. a) Ist in einem Grunde der Konsanguinität, oder der Affinität, oder der öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato zu dispensiren; so muß der Grad und die Linie genau angegeben, und, wenn pro foro externo dispensirt werden soll, auch das Schema consanguinitatis et affinitatis beigefügt werden.

a In geheimen Ehedispensfällen wird das Schema consanguinitatis et affinitatis entweder gar nicht beigefügt; oder es werden nur nomina ficta gebraucht. Z. B. Titius, Caja, Sempronius, Bertha etc.

b) Wird in impedimento publicae honestatis Dispense verlangt; so muß erklärt werden, ob es ex sponsalibus, oder ex matrimonio rato entstanden sey.

c) Ist es das impedimentum criminis, worin dispensirt werden soll; so muß genau angegeben werden, woher es entstanden sey; denn der Bischof kann in diesem Ehehindernisse nur dann dispensiren, wenn es ex adulterio et promissione entstanden ist, nicht aber, wenn es ex adulterio et conjugicidio, oder ex conjugicidio ab utraque parte nocente commisso herkömmt.

d) Soll in impedimento cognationis spiritualis dispensirt werden; so muß in dem Dispensgesuche be-

stimmt ausgedrückt werden, ob es durch die Taufe, oder durch die Firmung, und zwischen wem es kontrahirt worden sey, ob z. B. die Oratoren levans et parens levati seyen, oder levans et ipse levatus. Im lezten Falle ist das Dispensationsrecht dem Papste vorbehalten.

Auch soll bestimmt angegeben werden, ob die cognatio spiritualis einfach, oder zweifach, oder dreifach, oder wechselweise kontrahirt worden sey.

Z. B. Titius, ein Ehemann mit Kindern, hat seines Nachbars Kajus Kind aus der Taufe gehoben, dann hat auch die Frau des Kajus ein Kind des Titius aus der Taufe gehoben und ein anderes zur Firmung geführt. In der Folge, da Titius und die Frau des Kajus verwittibt worden sind, wollen sie einander ehelichen.

In diesem Falle wäre cognatio spiritualis triplex vorhanden, und jene ex baptismo wäre reciproca.

•) Auch ist jedesmal auszudrücken, ob es sich de matrimonio contrahendo, oder jam contracto handle.

* Daß bei geheimen Ehehindernissen, worin dispensirt werden soll, die eigentlichen Namen der Oratoren nicht aufgeführt werden dürfen, versteht sich wohl von selbst.

§. 5.

III. Die Form ist dieselbe, wie bei den päpstlichen Dispensgesuchen.

Ob die Bittschrift in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt werde, dieß ist gleichviel, und bleibt der Willkühr des Pfarrers überlassen. — Doch wenn die causa dispensandi unter die causas inhonestas gehört, möchte es schicklicher seyn, sich in der lateinischen Sprache zu bedienen. Sieh im Anh. die Formulare sub Nr. XVIII.)

* Wann aus einem päpstlichen Dispensfalle ein bischöflicher werde, und wie sodann das Dispensgesuch an den Bischof, oder an die bischöfliche Behörde einzurichten sey, ist bereits oben schon gemeldet worden.

** Die Dispenstaxe in bischöflichen Dispensfällen, die großentheils zu frommen Zwecken verwendet wird, ist sehr mäßig. Doch ist diese Dispenstaxe in verschiedenen Diöcesen verschieden.

§. 6.

Vor eingetretener Säkularisation ward es mit den Protestanten, die in anno normali 1624 die bischöfliche Jurisdiction anerkannt haben, so gehalten:

Der Bischof dispensirte mit ihnen in allen jenen Graden, in welchen der Papst dessen rechtgläubige Diözesanen zu dispensiren pflegt.

Sic olim, hodie autem non sic.

Wenn heutzutage Protestanten einer Ehedispense bedürfen, so müssen sie sich entweder selbst, oder durch das Organ ihres Pfarramtes an die Kreisregierung, als protestantisches Consistorium, wenden, und da die Dispense nachsuchen.

* Man vergleiche die k. b. Verordnung vom 31. Dez. 1810 im Regierungsblatte v. J. 1811. S. 516 — 518, wo nicht nur die Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, in welchen protestantische Personen dispensirt werden, sondern auch die Taxen für die zu ertheilenden Ehedispensen enthalten sind.

Sechstes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers bei Exequirung der erhaltenen Ehedispensen.

Wenn die erbetene Ehedispense wirklich erfolgt; so hat der Pfarrer, resp. Beichtvater, dieselbe zu exequiren.

Wie soll dieß geschehen?

Hier kömmt es darauf an, ob die Dispense in einem geheimen Ehehindernisse — pro foro interno, oder in einem öffentlichen — pro foro externo ertheilt worden sey.

Im ersten Falle ist wieder darauf zu sehen, ob das impedimentum occultum blos im Beichtstuhle — oder ob es ausser dem Beichtstuhle insinuirt worden sey. Nach Verschiedenheit dieser Fälle ist auch der modus exequendi verschieden.

* Ich rede hier von Ehen, die erst eingegangen werden sollen, de matrimoniis contrahendis. Wie es zu halten sey, wenn die Ehe mit einem trennenden Ehehindernisse eingegangen worden, und jetzt nach erhaltener Dis-

pense zu revalidiren ist; hievon wird in der dritten Abth. die Rede seyn.

Erster Artikel.

Exequirung der Ehedispensen bei geheimen Ehehindernissen — pro foro interno.

§. 1.

Wenn die päpstliche Pönitentiarie durch das bischöfliche Generalvikariat um eine Dispense in einem geheimen trennenden Ehehindernisse ersucht, und zur Ertheilung derselben bewogen worden ist; so schickt sie das Dispensbreve an das bischöfliche Generalvikariat, welches sodann die erhaltene Dispense an den Pfarrer, oder Beichtvater, der sie im Namen der Oratoren begehrt hatte, gelangen läßt. Die Dispensationsurkunde ist verschlossen, und mit der Aufschrift versehen: Discreto viro etc.

Wie hat nun der Pfarrer oder Beichtvater die erhaltene Dispense zu exequiren?

Hier kommt es, wie schon gesagt wurde, darauf an, ob das geheime Ehehinderniß in — oder ausser dem Beichtstuhle dem Beichtvater oder Pfarrer zur Kenntniß kam.

§. 2.

A. Im ersten Falle, wo der Beichtvater durch die Beicht eines Pönitenten von einem geheimen trennenden Ehehindernisse Kenntniß erhalten, und um Dispense nachgesucht hatte, soll derselbe Beichtvater nach erhaltener Dispense also verfahren.

Sobald der Pönitent, für welchen die Dispense nachgesucht und erhalten worden ist, wieder zur Beicht kömmt, hat der Beichtvater, nach angehörtem Sündenbekenntnisse, und noch vor Ertheilung der Absolution dem Pönitenten zu eröffnen, daß die erbetene Dispense wirklich eingelangt sey. Sind in der Dispensationsurkunde gewisse Vorschriften enthalten; so hat der Beichtvater auch diese dem Pönitenten bekannt zu machen, sodann eine angemessene Buße aufzulegen, die gewöhnlich dem diskreten Ermessen des Beichtvaters überlassen wird. Hierauf folgt die

Absolution und Dispensation selbst — in nachstehender Form:

Nach den Worten: Deinde ego te absolvo a peccatis tuis, fährt der Beichtvater also fort: Et insuper auctoritate apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento (hier wird das impedimentum selbst genannt, z. B. super impedimento primi gradus affinitatis proveniente ex copula illicita, quam habuisti cum sorore mulieris, cum qua contrahere intendis — Vel: super impedimento criminis, quod propter adulterium et simultaneam promissionem cum muliere contraxisti, cum qua matrimonium inire intendis), ut praefato impedimento non obstante matrimonium cum dicta muliere publice servata forma concilii Tridentini contrahere, consummare, ac in eo remanere licite possis ac valeas † In nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti Amen. Passio Domini etc.

* Der Beichtvater kann hier nie in Verlegenheit kommen, indem er sich jedesmal darauf vorbereiten kann.

B. Im zweiten Falle, wo das geheime trennende Ehehinderniß dem Pfarrer ausser dem Beichtstuhle zur Kenntniß gebracht wurde, ist nach erhaltener Dispense folgender modus exequendi zu beobachten.

1. Er rufe den Bittsteller, oder die Bittstellerin zu sich, und zeige ihnen die erhaltene Dispense, so, wie sie verschlossen in seine Hände kam.
2. Er eröffne sodann die Dispensurkunde, und erkläre ihnen den Inhalt derselben.
3. Hierauf frage er sie, ob alles das, was die darin enthaltene Darstellung des Ehehindernisses mit allen seinen Umständen betrifft, wahr sey, und ob sie auch bereit seyen, die von der römischen Pönitentiarie gegebene Vorschrift zu befolgen.
4. Wird auf beide Fragen mit Ja geantwortet; dann bestimme er eine schickliche Zeit zur Ablegung einer reumüthigen Beicht.
5. Nach angehörter Beicht gebe er zweckdienliche Ermahnungen, und lege eine angemessene Buße auf, mit Rücksicht auf die Qualität des Pönitenten, und auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, worüber die

Dispense ertheilt werden soll. In jedem Falle sey die Buße nicht zu gelinde.

6. Ist der Pönitent bereit, die auferlegten Bußwerke zu verrichten; dann sage er ihm, daß er ihm nebst der Absolution die erhaltene Dispense ertheilen wolle.

7. Hierauf folgt die Absolution und Ertheilung der Dispense — eben so, wie oben im ersten Falle. (†)

(†) Nach diesem Unterrichte hätten die Bittsteller eine Beichte an den Pfarrer, der ausser dem Beichtstuhle zur Kenntniß des geheimen Hindernisses gekommen ist, und um Dispensation nachgesucht hat, abzulegen. Aber wenn sie einem andern Priester beichten wollen? Rom sendet allemal mit dem Dispensationsbreve zugleich verschlossen das Absolutorium mit der Aufschrift: Discreto viro ex approbatis ab Ordinario per Latores eligendo. Daher heißt es auch in dem Begleitungsschreiben des Ordinariats: Hiermit wird die Dispensatio in forma übermacht mit dem Absolutorio S. Poenitentiariae für den Confessarius.

§. 3.

Ist die pro foro interno erhaltene Dispense auf solche Art exequirt worden; dann soll die Dispensurkunde zernichtet, etwa verbrannt werden: denn eine solche Dispense kann zu keinem weitern Gebrauche mehr dienen. Auch darf in dem Kopulationsmatrikel nichts davon gemeldet werden.

§. 4.

Sollte das geheime Ehehinderniß, worin bereits schon dispensirt worden ist, in der Folge kundbar werden; so müßte eine neue Dispense pro foro externo erbeten werden.

Wie haben sich aber inzwischen die Oratoren zu verhalten?

Entweder sind sie auf die pro foro interno erhaltene Dispense noch nicht getraut worden, oder sie sind schon getraut worden.

Im ersten Falle muß die Kopulation so lange aufgeschoben werden, bis auch die Dispense pro foro externo erfolgt ist.

Im zweiten Falle wäre ihnen aufzulegen, daß sie wegen des zu befürchtenden Aergernisses so lange von einander gesondert leben sollten, bis die neue Dispensation erwirkt wäre. Sollten sie aber ohne

Gefahr eines Aergernisses einander ehelich beiwohnen können; so wäre es ihnen nicht unerlaubt, indem ihre Ehe wegen der schon pro foro interno erhaltenen Dispense giltig wäre.

Sobald nun die neue Dispensation auch pro foro externo angelangt ist; muß der Pfarrer beide Eheleute nach Vorschrift des Conc. Trid. trauen, und die geschehene Trauung unter Beziehung auf die erhaltene, und in die Pfarrrepositur niederzulegende Dispense in den Kopulationsmatrikel eintragen.

§. 5.

Gleiche Procedur ist zu beobachten, wenn der Bischof in einem geheimen trennenden Ehehindernisse dispensirt hat. Kurz der modus exequendi ist derselbe, es mag nun gleich die römische Pönitentiarie oder der Bischof dispensirt haben.

Zweiter Artikel.

Exequirung der Ehedispensen bei öffentlichen Ehehindernissen — pro foro externo.

§. 1.

Die päpstlichen Dispensen pro foro externo werden entweder durch eine Bulle, oder durch ein Breve ertheilt.

* Eine päpstliche Bulle ist ein päpstliches Schreiben auf Pergament mit einem bleiernen Siegel, das an einer seidenen oder nur gemeinen Schnur hängt.

Ein päpstliches Breve ist ein kleineres Schreiben des römischen Stuhls von minderer Wichtigkeit, gewöhnlich auf gemeinem Papiere mit rothem Wachse und mit dem Fischerringe bezeichnet.

§. 2.

Es mag nun die päpstliche Ehedispense durch eine Bulle, oder, wie es gewöhnlich geschieht, durch ein Breve ertheilt worden seyn; so wird nicht diese Bulle oder dieses Breve dem Pfarrer, der die Dispense im Namen der Oratoren verlangte, zugeschickt; sondern das bischöfliche Generalvikariat, welches das päpstliche Rescript erhält, fertigt auf den Grund

der päpstlichen Dispense eine eigene Dispensationsurkunde aus.

§. 3.

Wenn nun der Pfarrer diese Dispensationsurkunde erhalten hat, wie hat er sie zu exequiren?

1. Wenn etwa beide Brautpersonen zeither in einem Hause beisammen wohnten; so erkläre ihnen der Pfarrer, daß sie von nun an bis zur Kopulation sich von einander absondern sollen.

* Nur wenn dieß Beisammenwohnen weder für die Brautpersonen gefährlich, noch für andere Aergernisse gebend seyn sollte, könnte es gestattet werden.

2. Der Pfarrer lasse jeden Theil ins besondere zu sich kommen, und lasse sich durch ein Handgelöbniß an Eides Statt versichern, daß die Copula, oder die Familiarität nicht deswegen gepflogen worden sey, um desto leichter dispensirt zu werden.

3. Darauf lege er Beiden ein angemessenes Bußwerk auf, z. B. ein Almosen, Verrichtung gewisser Gebete auf einige Zeit, Empfangung des hl. Buß- und Altarssakraments 2c.

4. Endlich erkläre er ihnen, daß die erbetene Dispense eingelangt wäre, die er ihnen hiemit ertheile.

* Die Dispensationsurkunde muß in der Pfarr-Repositur niedergelegt, und im Kopulationsmatrikel darauf berufen werden. Lezteres ist auch bei bischöflichen Ehedispensen nothwendig.

Siebentes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers, wenn Vagabunden getraut zu werden verlangen.

§. 1.

Unter Vagabunden versteht man solche Leute, die nirgends domicilirt sind, — weder verum, noch quasi domicilium haben; von denen es heißt: Sie sind überall und nirgends zu Hause.

* Den Vagabunden mögen hier jene beigezählt werden, die irgendwo aus ihrem Vaterlande ausgewandert sind, und sich nun in fremde Länder begeben wollen.

§. 2.

Wie sich derjenige Pfarrer zu verhalten habe, von welchem Vagabunden getraut zu werden verlangen; hierüber haben wir politische und kirchliche Verordnungen.

§. 3.

A. Durch eine königlich baierische Verordnung vom 21. Juli 1806 wird es jedem Pfarrer strenge untersagt: „Jemanden ohne legalen Erlaubnißschein zu trauen. Dieß Verboth erstrecke sich um so mehr auf die Trauung der Vagabunden. Jene Pfarrer und Benefiziaten, welche gegen dieses Verboth handeln, werden von ihren Pfründen ohne Nachsicht entsetzt, unpräbendirte Geistliche aber nach Umständen bestraft; zugleich wird denselben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit kopulirten Unterthanen nach Vorschrift der Polizeigesetze zugewiesen werden."

* Sieh Regierungsblatt. v. J. 1806. S. 275. ꝛc. (†)

(†) Mir scheint, daß diese Verwirkung hinsichtlich der Strafen der Pfarrer und Beneficiaten, daß sie entsezt, und unpräbendirte Geistliche nach Umständen bestraft werden, durch das neueste Gesetz über Verehelichung v. 11. Spt. 1825 nach §. 10 S. 124 aufgehoben worden sey, und nur noch nach §. 8. n. 6. die Haftung für Schaden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten, verbleiben.

§. 4.

B. Die kirchliche Verordnung hierüber ist in Conc. Trid. sess. 24. cap. 7. de ref. matr. enthalten und lautet also:

„Multi sunt, qui vagantur, et incertas habent sedes, et, ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta aliam et plerumque plures illa vivente diversis in locis ducunt. Cui morbo cupiens sancta synodus occurrere, omnes, ad quos spectat, paterne monet, ne hoc genus hominum vagantium ad matrimonium facile recipiant. Magistratus etiam saeculares hortatur, ut eos severe coërceant. Parochis autem praecipit, ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordi-

narium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint."

Ganz konform mit dieser kirchlichen Verordnung macht das Instructionale Bambergense pag. 345. der Diözesangeistlichkeit folgende Vorschrift:

„Nec unquam vagorum, peregrinorum, aut ignotarum personarum, quae se viduatas asserunt, aut liberas, matrimonio assistat (parochus) sine habita prius licentia Ordinarii, ad quem semper ejusmodi casus referendi sunt una cum protocollo examinis praevie habiti circa tales personas, earum nomina et cognomina, originem, sive patriam, conditionem, sive statum, religionem, aetatem, commorationem de tempore in tempus, testimonia, siquae secum habeant etc. etc. In quo protocollo ad dexterum latus folii scribantur interrogatoria, ad sinistrum vero responsiones."

§. 5.

Aus den vorstehenden sowohl politischen als kirchlichen Verordnungen ist leicht zu ersehen, wie sich ein Pfarrer zu benehmen habe, wenn Vagabunden katholischer Religion von ihm getraut zu werden verlangen.

1. Wenn sie zur Zeit, wo sie ihr Verlangen, getraut zu werden, zu erkennen geben, noch nicht mit einem legalen Erlaubnißschein der weltlichen Obrigkeit desjenigen Orts, wo sie sich eben aufhalten, versehen sind; so sind sie ohne weiteres ab- und an diese Obrigkeit hinzuweisen.
2. Sind sie mit einem solchen Erlaubnißscheine versehen; so stelle der Pfarrer eine genaue Untersuchung an, und vernehme beide Verlobte, jedoch einzeln, zu Protokoll.
3. Bei Führung dieser Protokolle müssen alle auf ihr Vorhaben sich beziehenden individuellen Verhältnisse berücksichtiget, und sie darum befragt werden.
4. Die Atteste, die sie produziren, müssen den Protokollen in originali beigelegt werden.
5. Das Ganze werde mit einem Begleitungsberichte an das bischöflche General-Vikariat eingesendet.

* Man sehe im Anhange die Formulare sub Nro. XIX.

6. Wird von Seite des bischöflichen General-Vikariats

die Trauung solcher Personen gestattet, jedoch mit der Weisung, daß die Verlobten vor der Trauung das juramentum de statu libero (daß sie noch ledig seyen) ablegen sollen; so soll der Pfarrer Dieselben an einem bestimmten Tage früh morgens nebst 2 Zeugen zu sich in das Pfarrhaus kommen lassen, ihnen die Entschliessung des bischöflichen General-Vikariats eröffnen, sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des abzulegenden Eides belehren, und dann, wenn sie den vorgeschriebenen Eid abzulegen bereit sind, vor einem Crucifixbilde zwischen 2 brennenden Kerzen Folgendes vorlesen:

„Ihr N. N. (oder Er N. N., oder Sie N. N.) sollet schwören einen körperlichen Eid zu Gott und seinem heiligen Evangelium, ohne allen sinnlichen Vorbehalt, d. i. ohne anders zu reden, als zu gedenken, daß ihr annoch freien und ledigen Standes, sofort mit Niemand weder wirklich verheurathet noch ehelich versprochen seyd, als mit derjenigen Weibsperson (Mannsperson) Namens N. N., die ihr jetzt als frei und ledig zu heurathen gedenket.

„Wenn ihr nun dasjenige, was euch jetzt vorgelesen worden, euch getrauet, hier vor dem Bildniß unsers Heilandes und zukünftigen Richters mit einem Eide zu behaupten; so gelobet mir im Namen des bischöflichen General-Vikariats, daß Ihr die reine unverfälschte Wahrheit beschwören wollet."

(Der — oder die Schwörende giebt hier dem Pfarrer die Hand. Hierauf lasse der Pfarrer den Deponenten folgende Eidesformel wörtlich nachsprechen.

„Daß alles dasjenige, was mir jezt ist vorgelesen worden, und ich von Wort zu Wort wohl verstanden, auch mit Handtreue darüber angelobt habe, in der That wahr sey, und ich mit Niemand wirklich verheurathet, noch ehelich versprochen sey, als mit N. N. dieses bekräftige und schwöre ich hiemit ohne alle Arglist oder Gefährde: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Auf solche Art lasse der Pfarrer beide Verlobte, jeden einzeln, schwören, nur mit dem Unterschiede, daß der Bräutigam bei Hersagung der Eidesformel die 3 er-

sten Finger der rechten Hand in die Höhe halte; die Braut aber solche auf die linke Brust lege.

7. Nach abgelegtem Eide führe der Pfarrer über diesen Akt ein Protokoll, und lasse es von den beiden Verlobten sowohl, als von den 2 anwesenden Zeugen unterschreiben.

* Sieh im Anhange das Formular Nro. XX.

Zur bestimmten Zeit und nach geschehener Vorbereitung erfolgt die Trauung selbst.

Die geschehene Trauung werde in den Kopulationsmatrikel eingetragen, und dabei bemerkt, daß sie mit Erlaubniß der weltlichen und geistlichen Obrigkeit nach vorher abgelegtem Eide de statu libero geschehen sey.

Auch sollen sämmtliche Protokolle und hierher gehörigen Aktenstücke in der Pfarr-Repositur niedergelegt, und da fleißig aufbewahrt werden.

* Conf. Instructionale Bamb. pag. 345 — 346. et Rituale Aug. maj. p. 237. N. VI.

Achtes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers, wenn die Eheverlobten am Tage vor der Trauung im Pfarrhause erscheinen.

§. 1.

Es ist beinahe allgemeine Sitte, daß die Brautleute, ehe sie kopulirt werden, Tags vorher in das Pfarrhaus kommen, und ihrem Pfarrer einen Besuch machen.

Auf dem platten Lande geschieht dieß gewöhnlich am Vorabende vor der Kopulation. Auch ist es da gewöhnlich, daß die Brautpersonen von ihren zwei Zeugen begleitet werden. Dieser Besuch giebt dem Pfarrer die schönste Gelegenheit, über so Manches Nachfrage zu halten, und zweckmäßige Ermahnungen zu geben.

§. 2.

Nachdem der Pfarrer die beiden Verlobten nebst ihren Zeugen freundlich und liebreich empfangen hat, erkundige er sich:

1. Wie die beiden Zeugen mit Vor- und Zunamen heißen.

* Dieß, und was etwa dem Pfarrer noch nicht bekannt ist, und doch in den Trauungsmatrikel eingetragen werden muß; bringe er sogleich zu Papier.

2. Ob die beiden Brautpersonen gebeichtet und kommunizirt haben.

Das Conc. Trid. sess. 24.. cap. 1. de ref. matr. hat die hl. Beicht und Kommunion als Vorbereitung zum hl. Ehesakrament ausdrücklich verlangt, da es sagte: „Postremo sancta synodus conjuges hortatur, ut, antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimum Eucharistiae sacramentum pie accedant.“

** Auf dem Lande ist es gewöhnlich, daß die Brautleute, wenn sie ausser ihrer Pfarrei diese hl. Sakramente empfangen haben, sich durch ein von ihrem Beichtvater ausgestelltes Attest darüber ausweisen müssen.

3. Wenn ein Theil aus einer andern Pfarrei ist; so frage der Pfarrer nach dem Ledig- respect. Entlassungsscheine. Ist derselbe noch nicht vorhanden; so erkläre der Pfarrer, daß dieser Ledig- oder Entlassungsschein wenigstens des andern Tags noch vor der Kopulation vorgelegt werden müsse; ausser dem könne die Trauung nicht vorgenommen werden.

4. Sollte sogar die Heurathslicenz von Seite der weltlichen Obrigkeit noch nicht eingelangt seyn; so wäre ihnen zu bedeuten, daß sie so lange nicht getraut werden könnten, bis dieselbe vorhanden wäre.

§. 3.

Hat der Pfarrer durch diese und dergleichen Nachfragen Alles in Ordnung gebracht, dann stelle er den gegenwärtigen Brautpersonen vor, mit welch' guter Meinung, mit welch frommen Gesinnungen sie des andern Tags zur Kirche kommen, und das hl. Sakrament der Ehe empfangen sollen.

Er ermahne sie, daß sie die Zeit unmittelbar vor der priesterlichen Trauung ja nicht mit vielem Essen und Trinken oder andern den Geist zerstreuenden Lustbarkeiten zubringen; sondern sich durch Gebet öfter im Geiste sammeln, und wo möglich, nüchtern zur

Empfangung dieses hl. Sakraments in die Kirche kommen sollen.

Auch scharfe er ihnen nachdrucksamst ein, daß sie zur rechten Zeit — nicht zu spät — ihren Kirchengang anstellen sollen.

Ferner sage er ihnen, wie sie ihren Hochzeittag zubringen, und bei ihrem Hochzeitmahle der Armen des Orts nicht vergessen, sondern von den reichlichen Brosamen, die von ihrem gutbesezten Tische abfielen, auch die hungrigen Lazarusse speisen, und auch auf solche Art sich Gott wohlgefällig machen sollen.

Endlich erlasse er sie — unter herzlichen Glückwünschen — im Frieden.

* Hier kann ich nicht umhin, eines Falles zu erwähnen, der, wenn er sich wirklich ereignen sollte, den Seelsorger in nicht geringe Verlegenheit setzen könnte.

Der Fall ist dieser:

Kurz vor der Kopulation, etwa Tags vorher, beichtet der Bräutigam, er habe sich mit der Schwester seiner Braut fleischlich versündiget. Da nun aus diesem Sündenbekenntnisse hervorgeht, daß dieser Bräutigam sich das impedimentum dirimens affinitatis in gradu primo lineae transversae aequalis zugezogen hat, und eben deshalben mit seiner Braut nicht eher giltig kopulirt werden kann, als bis dieß trennende Ehehinderniß durch Dispensation gehoben ist; so entsteht die Frage, wie hat sich der Beichtvater in diesem Falle zu benehmen?

A. Entweder kann noch vor der Kopulation die erforderliche Dispense von dem Bischofe, respec. von dem Generalvikar, eingeholt werden, weil der Beichtvater sich an dem Sitze des Bischofs, oder des Generalvikars einfindet, wenigstens nicht zu weit davon entfernt ist: Oder es ist dieß wegen der größeren Entfernung des Orts nicht möglich.

Im ersten Falle muß der Beichtvater sich beeilen, diese Dispense in eigener Person oder mittels einer schriftlichen Vorstellung zu verschaffen. (Daß hier aus

einem casu papali ein episcopalis geworden ist, versteht sich von selbst.) (†)

(†) Rit. aug. maj. p. 240 — 241. N. XIX. sagt: Quodsi vel a Confessario vel a Parocho ita sero inter contrahentes deprehendatur impedimentum occultum dirimens ab Episcopo dispensabile, ut ante diem nuptiarum non possit obtineri dispensatio, ad evitandam omnem confusionem delegamus omnibus Confessariis et Parochis potestatem, in tali casu dispensandi in foro interno ad valorem matrimonii et ad effectum licite reddendi vel petendi debitum, dummodo statim requiratur dispensatio per litteras ab Ordinario in ordine ad alios effectus matrimonii validi.

Würde es nicht räthlicher seyn, wenn die Bischöfe, um über die Anwendung des Satzes: ex casu papali fit episcopalis, sicherer zu seyn, sich spezielle Facultäten für den vorliegenden Fall von dem Papste ausbäten? Ohnehin ist z. B. das impedimentum affinitatis in primo gradu ex copula illicita etwas gewöhnlicher, wovon die gemeinen Leute auch selten Kenntniß haben.

Im zweiten Falle ist guter Rath theuer. Die Pastorallehrer sind hierüber in ihren Meynungen und Vorschlägen sehr getheilt.

a) Einige halten dafür, der Beichtvater dürfe die Trauung nicht hindern, weil sie, ohne große Aergerniß zu erregen, nicht verschoben werden könne: nur müsse er den Pönitenten ermahnen, daß er die Ehe nicht anders, als unter der Bedingniß, wenn dispensirt wird, eingehen, und bis zur erhaltenen Dispensation von der Beiwohnung sich enthalten soll.

b) Andere meinen, der Beichtvater soll dem Pönitenten rathen, er möge bis zur Zeit, wo die Dispensation anlange, das Gelübd der Keuschheit ablegen, und die Hochzeit verschieben, mit der Erklärung, daß er wegen eines Gelübdes, wovon er erst entbunden werden müsse, zur Zeit noch nicht getraut werden könne.

c) Andere sagen, man soll dem Pönitenten rathen, er möge eine Reise irgendwohin machen, und unter dem Vorwande derselben seine Hochzeit auf so lange verschieben, bis die Dispensation eingelangt wäre.

d) Andere machen andere Vorschläge.

Allein man sieht es allen diesen, noch so gut gemeinten, Vorschlägen an der Stirne an, daß ein Ge-

brauch davon weder gemacht werden könne, noch gemacht werden dürfe.

Ich glaube, man müsse dem Pönitenten geradezu erklären, daß er bis zur eingeholten Dispensation, die man baldmöglichst zu erhalten suchen werde, sich nicht könne kopuliren lassen: (†) er möge nun selbst darauf denken, wie er seine Hochzeit am schicklichsten verschieben könne. Sollte ihm nichts Besseres zu Sinnen kommen, so möge er nur erklären, daß er seine Hochzeit verschieben müsse; indem ihm nicht wohl sey; denn dieß könne er ohne Verletzung der Wahrheit sagen.

(†) Aber wenn die Gäste schon geladen, und alle Vorbereitungen in dem Wirthshause zu der nachfolgenden weltlichen Hochzeitfeier getroffen sind???

Das Pastorale Parisiense v. J. 1786. Tom. 2. pag. 670. resolvirt den vorliegenden Fall auf folgende Art:

„Si Parochus, aliusve Presbyter Luciam v. g. quae brevi nuptura sit, confitentem audiens detegat, illam cum Petri sponsi sui fratre aut consobrino peccasse; in hoc quidem studere debet, ut suspensis quoquo modo nuptiis satis habeat intervalli ad dioecesanum pontificem illaeso confessionis sigillo consulendum. — Si autem Luciae animo fixum haerere videatur, ut neglectis confessarii monitis ulterius progredi, et cum occulto ejusmodi impedimento nubere non dubitet; sacerdos cognita usque adeo perversa voluntate ingemiscens absolutionem deneget falsae poenitenti, eamque a sacrilego illo proposito vehementissime detereat. Ipsi ad vivum et cum multa lenitate sermonis exhibeat, quantum sit hoc peccatum, quod securo, tranquilloque animo committere intendit. Tum ipsa, progrediente confessarii hortatu; intelligat, quanta injuria sacramenta affectura sit, quantam denique molem iniquitatum in se receptura ex cohabitatione cum viro, qui non vere sibi maritus sit futurus. Quodsi non acquiescat illa sanis hujusmodi sermonibus; ipse ab officio indeflexus pro miserrima pervicacis anima Deum in secreto cordis exoret, ut illabentis gratiae motu funestum illud abjiciat, ac defleat consilium; eamque ad ultimum hortetur, ut, quatenus fieri poterit, matrimonium non

ante consumet, quam impetrata dispensatione instauratum fuerit. (†)

(†) „In Beziehung auf diesen so schwierig zu lösenden Fall dürfte es vielleicht am besten seyn, wenn die Bischöfe zu Rom um die Vollmacht zu dispensiren durch sich, und durch zu delegirende Priester für einige Jahre nachsuchten, und dann, wie das Ritual angiebt, und über die vom Bischofe dispensable Hindernisse verordnet hat, auf ähnliche Weise den Pfarrern oder Beichtvätern diese ihm spezielle Facultät für den fraglichen Fall delegirten."

* In Beziehung auf diesen Fall giebt dasselbe Pastorale Parisiense l. c. pag. 677. den Pfarrern die Vorschrift, daß sie die Brautpersonen ermahnen sollen, etwa noch vor den Ausrufungen zur hl. Beicht zu gehen, damit, wenn sich etwa in der Beicht ein trennendes Ehehinderniß entdecken sollte, dasselbe noch zur rechten Zeit gehoben werden könnte. Auch sey dieß nothwendig, wenn etwa die eine oder die andere Brautperson sich eine sündhafte Gewohnheit zugezogen hätte, welche die Aufschiebung der Absolution nothwendig mache.

† Es wäre allerdings zu wünschen, daß diese kluge Pastoralvorschrift allgemein beobachtet würde.

Zweite Abtheilung.

Von dem gesetz- und pflichtmäßigen Verhalten des Pfarrers bei der ehelichen Trauung.

Erstes Hauptstück.

Zu welcher Stunde des Tags die eheliche Trauung geschehen soll.

§. 1.

Die Bestimmung des Tages, an welchem die eheliche Trauung geschehen soll, wird gewöhnlich den Verlobten selbst überlassen; nur soll kein Fasttag dazu gewählt werden; es müßte denn seyn, daß ausser-

ordentliche Umstände die freie Auswahl des Tages nicht erlauben.

§. 2.

Die Trauung soll am bestimmten Tage früh morgens geschehen: dieß fordert theils die schuldige Ehrerbietung gegen das heil. Sakrament der Ehe, theils die kirchliche Anordnung, vermöge welcher unmittelbar nach der ehelichen Trauung das heilige Meßopfer entrichtet, und unter demselben der priesterliche Segen den neugetrauten Eheleuten ertheilt werden soll.

* Nur ausserordentliche Fälle machen eine Ausnahme.

§. 3.

Nicht nur früh morgens, sondern auch zu einer schicklichen Morgenstunde soll dieser feierliche Akt vorgenommen werden.

Eine deshalben für die Provinz Baiern erlassene kön. Verordnung vom 10. Nov. 1807, die Hochzeiten auf dem Lande betreffend, setzet fest, „daß künftig auf dem Lande überall ohne Ausnahme die Kopulationen vor 10 Uhr, oder längstens um 10 Uhr, bei 12 Reichsthaler Strafe, die von den Brautleuten zu erholen, und für den Lokal-Armenfond zu verrechnen sind, geschehen müssen.“

Die Veranlassung zu dieser weisen Verordnung ist im Eingange derselben also ausgedrückt:

„Es ist . . . angezeigt worden, daß an vielen Orten auf dem Lande bei den Hochzeiten die priesterliche Einsegnung mit dem dabei gewöhnlichen Gottesdienste oft erst nach 11 Uhr, und sogar um 12 Uhr vor sich gehe, und dieß nicht aus Verschulden der Seelsorger, sondern der Hochzeitgäste, die den Vormittag meistens mit unmäßigem Essen und Trinken so lange hinbringen, bis es ihnen endlich gefällig ist, den Zug zur Einsegnung und zum Gottesdienste in die Kirche zu eröffnen, bei welcher Gelegenheit sie vom Trunke erhitzt, nicht selten auf dem Wege sowohl, als selbst im Tempel Gottes Aergernisse grober Art den Zusehern darbieten; statt daß sie sich alles Ernstes befleißen sollten, so einer religiösen, feierlichen Handlung, als die Kopulation ist, mit allem Anstande und mit möglichster Auferbauung beizuwohnen.“

* Man sehe Regierungsblatt vom Jahr 1807. S. 1754 rc. Es wäre zu wünschen, daß diese schöne Verordnung allgemein verbindend gemacht, und mit Strenge vollzogen würde.
* Conf. Quartalschrift für katholische Religionslehrer als Fortsetzung der th. pr. Linzer Monatschrift II. Jahrg. II. Heft. S. 282 — 295: „Unterredung eines Pfarrers mit Brautleuten über das Zechen und Tanzen vor der Kopulation.

Zweites Hauptstück.

An welchem Orte die eheliche Trauung vorgenommen werden soll.

§. 1.

Der Ort, wo kopulirt und das hl. Sakrament der Ehe empfangen werden soll, ist die Kirche, worunter hier auch eine zum Gottesdienste bestimmte Kapelle verstanden wird.

§. 2.

Sollten besondere Ursachen vorhanden seyn, aus welchen die Brautpersonen zu Hause kopulirt zu werden verlangen; so dürfte dieß nur mit Erlaubniß des Bischofs oder des bischöflichen Generalvikariats geschehen. Der Pfarrer ist hierin zu dispensiren nicht befugt.

Das Instructionale Bamb. pag. 347. sagt ausdrücklich: „Promissio seu policitatio matrimonialis, ut sit licita, debet esse publica in ecclesia, et non privata in aedibus, nisi personae nobilium et alii ex dispensatione episcopali excipiantur.“ (†)

(†) Cf. etiam Rituale august. maj. p. 340. N. XVIII.

§. 3.

Indessen können sich doch ausserordentliche Fälle ereignen, wo die dispensatio episcopalis nicht erholt, aber doch prudenter präsumirt werden kann.

In der Pfarrei N. ereignete sich folgender Fall. Zur Zeit, wo ein Brautpaar kopulirt werden sollte, und die geladenen Hochzeitgäste versammelt waren, bekam die Braut Geburtswehen und gebar. Der Pfarrer entschloß sich, noch an demselben Tage die Ko-

pulation in dem Zimmer der Kindbetterin vorzunehmen, und berichtete sodann diesen Vorfall an das bischöfliche Generalvikariat. Dieses rescribirte ihm, daß er unter solchen Umständen recht gehandelt habe.

§. 4.

Wenn Brautpersonen ex dispensatione episcopali sive expressa sive tacita zu Hause kopulirt worden sind; so sollten sie doch nachher zur Kirche kommen und da die benedictionem sacerdotalem empfangen.

Das Instructionale Bamb. pag. 350. sagt ausdrücklich: „Celebrato domi matrimonio sponsi veniant ad ecclesiam, benedictionem (intra missae sacrificium impertiendam accepturi.)" (†)

(†) Cf. Rit. aug. maj. l. c.

Allein praxis est contraria.

Hat einmal das Brautpaar die Erlaubniß erhalten, sich zu Hause trauen zu lassen; so wird es auch hinsichtlich jener priesterlichen Benediction für dispensirt gehalten.

Und dann sagt dasselbe Instructionale pag. 349.: „Quamvis fideles sub culpa ad hanc benedictionem petendam haud teneantur, nihilominus, quia sine scandalo omitti non potest, parochus hortetur etc."

Da nun in dem angegebenen Falle kein scandalum zu befürchten ist, wenn die benedictio sponsorum unterlassen wird; so ist es klar, warum Brautpersonen, die zu Hause kopulirt worden sind, eben nicht angehalten werden, in die Kirche zu gehen, und da die genannte Benediction zu verlangen.

Drittes Hauptstück.

Was in Ansehung des gewöhnlichen Kirchengangs zu beobachten sey.

§. 1.

Auf dem platten Lande ist es Gewohnheit, daß die zu kopulirenden Brautleute mit ihren Zeugen und Hochzeitgästen einen öffentlichen Kirchengang anstellen, wobey der Ortspfarrer, oder ein anderer

Pfarrgeistlicher auf vorherige Einladung den Bräutigam begleitet.

* Daß der Pfarrer hiebei nicht anders, als in seiner schwarzen Talarkleidung zu erscheinen habe, versteht sich von selbst.

§. 2.

Vor dem Austritte aus dem Hochzeithause ermahnet der Pfarrer die Brautleute mit wenigen, aber nachdrucksamen Worten, daß sie die Sache mit Gott anfangen, und das hl. Sakrament der Ehe mit guter Meinung, mit gottseligen Gesinnungen empfangen sollen. Dann besprengt er sie mit Weihwasser.

§. 3.

Auch hat der Pfarrer darauf bedacht zu nehmen, daß dieser feierliche Kirchengang in züchtiger Ordnung geschehe, und alle Ungebührlichkeiten von den Hochzeitgästen vermieden werden.

* Man vergleiche die oben angeführte Verordnung vom 10. Nov. 1807.

§. 4.

Wenn der Zug in der Kirche angekommen ist; stellen sich die beiden Brautpersonen (die Braut zur rechten — und der Bräutigam zur linken Seite) entweder vor den Hochaltar, oder vor die Kommunikantenbank, und hinter ihnen die beiden Zeugen. (†)

(†) Die Braut zur rechten und der Bräutigam zur linken Seite des kopulirenden Priesters, damit so der Bräutigam, als künftiges Oberhaupt, wenigstens am Altare dem Weibe zur rechten Seite zu stehen komme.

§. 5.

Nun folgt der Kopulationsakt selbst, so wie er im Diözesanritual vorgeschrieben ist.

Viertes Hauptstück.

Wie die Trauung selbst vorzunehmen sey.

§. 1.

Wie die Trauung selbst vorzunehmen sey, dieß ist in den Ritualbüchern jeder Diözese deutlich genug vorgezeichnet.

§. 2.

Jede Diözese hat in Beziehung auf das Ehesakrament ihre eigenen Ritus. Diese Verschiedenheit der Gebräuche in verschiedenen Diözesen hat selbst das Concilium Trid. sess. 24. de ref. matr. cap. 1 anerkannt, und mit folgenden Worten genehmigt.

„Siquae provinciae aliis, ultra praedictas, laudabilibus consuetudinibus et ceremoniis hac in re utuntur, eas omnino retineri; sancta synodus vehementer optat.

§. 3.

Jeder kopulirende Priester hat sich: wie bei Ausspendung der übrigen Sakramente, also auch hier, an die Vorschrift seines Diözesanrituals zu halten. Eigenmächtige Abänderungen desselben sind ihm nicht erlaubt. (†)

(†) Wenn die Trauungsformel in dem Ritual lateinisch steht: darf sie der Kopulirende teutsch geben? Darauf lasse ich das baierische Concordat Art. XII. litt. g. antworten: Invigilent Episcopi, ut in ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in missa et administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur. Seyen auch die Contrahentes ministri Sacramenti matrimonii, das Sakrament der Ehe wird doch bei dem Kopulationsacte vor dem Priester administrirt, wenn auch seine Copulationsformel nicht forma Sacramenti, sondern ein bloß sonst heiliger Ritus ist.

§. 4.

Welche Ritus bei den Trauungen die Bamberger Diözesanagende vorgeschrieben hat, findet man in dem ersten Theile derselben, in dem sogenannten Rituali oder Sacramentali. S. 177 — 189.

Der wahre Geist des katholischen Christenthums ist darin unverkennbar: nur dürfte die teutsche Sprache, die dabei gebraucht wird, reiner, und für unsere Zeiten anpassender seyn.

Ich werde demnach in dem Anhange unter Nro. XXI. Dasselbe, was im Ritual enthalten ist, besser stylisirt vorlegen. (†)

(†) Die Stylisirung der Sprache meines Diözesanrituals fand ich, weil nur gar wenige Aenderungen nöthig sind, gar nicht schwer. Sie geschah unvermerkt und unbemerkt.

§. 5.

Das Ganze bedarf keiner besonderen Erklärung. Man darf es nur einmal aufmerksam durchlesen, um sich darein schicken zu können.

Was in besonderen Fällen auszulassen, oder abzuändern sey, ist jedesmal angezeigt, und durch die Parentheszeichen bemerklich gemacht.

§. 6.

Die im Bamb. Ritual enthaltenen geist- und salbungsvollen Ermahnungen an die Brautleute, mit Würde und Anstand vorgetragen, machen jede andere Anrede entbehrlich. (†) Sollte aber doch der kopulirende Priester jezuweilen eine Veranlassung finden, die Brautpersonen durch eine besondere Anrede auf die Würde und Heiligkeit des zu empfangenden Sakraments, — auf die Wichtigkeit der Ehestandspflichten aufmerksamer zu machen, und ihre frommen Vorsätze tiefer einzuprägen; so ist dieß gar nicht verwehrt. Als Muster solcher Trauungsreden empfehle ich jene von Karl Egger und Peter Werner, die ich schon oben S. 76 angerühmt habe.

(†) Beherzigungswerthe Worte auch in Beziehung auf andere Rituale, läßt man hier unsern Geistlichen freien Spielraum: wie viel Modernes, Wässeriges und Difformes im Gegensaz zu dem alt Ehrwürdigen, Gediegenen und Einförmigen wird herauskommen?

Fünftes Hauptstück.

Von der Messe pro sponsis.

§. 1.

Nach geendigtem Kopulations-Akte wird gewöhnlich eine heilige Messe gelesen, oder ein feierliches Amt gehalten.

* Letzteres ist auf dem Lande sehr üblich.

§. 2.

Hier entsteht die Frage: Welche Messe aus dem Missalbuche zu wählen sey.

Hierüber hat die Congregatio rituum unter dem 20. Dez. 1784. Folgendes verordnet:

„In celebratione nuptiarum, quae fit extra diem dominicam, vel alium diem festum de praecepto, seu in quo occurrit duplex primae vel secundae classis, etiamsi fiat officium de festo duplici per annum, sive majori sive minori, dicendam esse missam pro sponso et sponsa in fine Missalis post alias missas votivas specialiter assignatam. In diebus vero dominicis aliisque diebus festis de praecepto; et duplicibus primae et secundae classis dicendam esse missam de festo cum commemoratione missae pro sponso et sponsa.“

Dieser Verordnung gemäß soll an Sonntägen, — an Feiertägen — und an den Festis primae et secundae classis jene Messe gelesen werden, die im Directorium angezeigt ist, jedoch cum commemoratione aus der Votivmesse pro sponso et sponsa.

An jedem andern Tage wird die Votivmesse pro sponso et sponsa gelesen, wie sie im Missalbuche am Ende der übrigen Votivmessen zu finden ist, und zwar cum Gl. et Cr. Praef. comm. Ite missa est.

Sechstes Hauptstück.

Vor der priesterlichen Segnung unter der Trauungsmesse.

§. 1.

Während der Priester in der Trauungsmesse das Pater noster betet, oder singet, knieen sich die Neugeehlichten in die Mitte des untersten Altartritts, der Mann zur rechten — die Frau zur linken Seite. Nach vollendetem Pater noster macht der Priester eine Kniebeugung vor dem Allerheiligsten, nimmt das aufgeschlagene Ritual vom Altare, wendet sich auf die Epistelseite, und verrichtet über die Neuverehelichten zwei Gebete.

* Diese zwei Gebete sind auch in der Missa pro sponso et sponsa enthalten. In rituali Bamb. findet man sie pag. 190 — 191.

Sobald diese Gebete verrichtet sind, gehen die Neugeehelichten wieder an ihre vorigen Plätze, und der Priester fährt in der hl. Messe fort bis zum Ite, missa est einschlüßig.

Nach dem Ite, missa est nimmt der Priester wieder das schon aufgeschlagene Ritual vom Altare, kehret sich zu dem inzwischen wieder zum Altare gekommenen, und auf dem Fußtritte des Altars knieenden neuen Ehepaare, und spricht den Segen: Deus Abraham etc. über dasselbe aus. Worauf der Priester die hl. Messe vollendet.

§. 2.

Wenn eine Wittwe kopulirt wird; so werden weder jene zwei Gebete nach dem Pater noster, noch dieser Segen nach dem Ite, missa est über das getraute Ehepaar ausgesprochen.

Das Instructionale Bamb. pag. 349 sagt: „Benedictionem dictam nunquam, nisi in foeminis viduis ad secunda vota transeuntibus praetermittat parochus.“

§. 3.

Ausser der hl. Messe soll diese benedictio sacerdotalis nicht ertheilt werden.

Siebentes Hauptstück.

Von dem sogenannten Johannes-Segen.

§. 1.

Nach vollendeter Trauungsmesse wird gewöhnlich Wein geweiht, und dem neuen Ehepaare sowohl, als den anwesenden Hochzeitgästen von dem Priester zu trinken gegeben.

Der dabei zu beobachtende Ritus ist in Rituali Bamb. pag. 192 — 193 enthalten.

§. 2.

Der vom Priester geweihte Wein wird Johannessegen genannt, um an die große Liebe des heiligen Evangelisten Johannes zu erinnern, und zugleich großer Gottes- und Nächstenliebe zu ermuntern.

§. 3.

In dem Gebete, welches der Priester über diesen Wein abbetet, erwähnt er des ersten Wunders, welches Jesus auf einer Hochzeit zu Kana in Galiläen wirkte,

indem Er Wasser in Wein verwandelte. Am Schlusse des Gebets bittet er zu Gott, daß alle jene, die von diesem Weine kosten, die Gesundheit des Leibs und der Seele erhalten, und Gott den Geber aller Gnaden ohne Ende loben und preisen mögen.

Achtes Hauptstück.

Von der Rückkehr in das Hochzeithaus.

§. 1.

Nachdem der Kopulations-Akt mit allen damit verbundenen gottesdienstlichen Handlungen vollendet ist, geht der ganze Zug in das Hochzeithaus zurücke, und zwar in eben derselben Ordnung, in welcher er zur Kirche gekommen war.

* Ich rede hier von dem platten Lande, wo feierliche Kirchengänge angestellt werden.

§. 2.

Dieser Rückzug in das Hochzeithaus geschehe so, wie es Christen geziemt, — ehrbar und in züchtiger Ordnung, daß Jedermann erbauet, und Gottes Name verherrlichet werde.

§. 3.

Ist der ganze Zug im Hochzeithause angekommen; so wünscht der Pfarrer dem neuen Ehepaare sowohl, als der Eltern und sämtlichen Anverwandten desselben alles Heil, Glück und Segen; geht sodann in sein Pfarrhaus zurücke, und widmet noch einige Zeit dem Gebete, wobei er auch der Neugeehelichten gedenkt und Gottes Segen über sie erfleht.

* Bei dem Hochzeitmahle und den übrigen Lustbarkeiten, die der Hochzeit wegen veranstaltet werden, soll sich der Pfarrer nicht einfinden.

Unter den vom Bamb. Fürstbischofe Marquard Sebastian Schenk v. Stauffenberg erlassenen statutis Capitulorum ruralium heißt es n. 27: „Nuptialia et baptismalia convivia sine licentia Vicarii gener. (Curatus) non frequentet.“

Neuntes Hauptstück.

Einschreibung der geschehenen Trauung in den Trauungsmatrikel.

§. 1.

Die geschehene Trauung muß jedesmal in den pfarrlichen Trauungsmatrikel eingeschrieben werden.

Dieß gründet sich auf Kirchen- und Staatsgesetze, wozu die Pfarrer auf das strengste verpflichtet sind.

§. 2.

Ehemals geschah die Einschreibung der Getrauten in den Trauungsmatrikel auf folgende Art.

Zuerst ward der Tag, Monat und das Jahr der Trauung bemerkt.

Dann wurden die zwei getrauten Personen mit ihren Vor- und Zunamen,

Hierauf die beiderseitigen Eltern, —

Zuletzt auch die beiden Zeugen mit Vor- und Zunamen und mit Angabe ihres Standes beschrieben.

§. 3.

Die königl. baier. Regierung erließ seit 1803 mehrere die pfarrlichen Matrikel betreffende Verordnungen.

* Man sehe Regierungsblatt v. J. 1803. S. 73 — 80 und S. 91 — 92; dann von 1804. S. 124 — 126. — von 1807 S. 944 — 946.

Auch Regierungsblatt für Franken v. J. 1804. S. 29 — 33.

Die Regierung ließ sogar die Rubriken der Tauf-, Trauungs- und Sterbmatrikel drucken, und unter die sämmtlichen Pfarrämter des Königreichs austheilen.

Ich bleibe hier blos bei dem Trauungsmatrikel stehen.

§. 4.

Der Trauungsmatrikel enthält nach dieser neuen Einrichtung folgende — bei jedem Falle — auszufüllenden Rubriken.

1. Tage, Monat und Jahr der Trauung.

2. Name des Bräutigams — Vor- und Geschlechtsname.
3. Geboren — wann und wo?
4. Stand und Religion.
5. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauses.
6. Dessen Eltern mit Tauf- und Zunamen, und bei der Bräutigams-Mutter auch der Geschlechtsname.
7. Ledig oder Wittwer: im lezten Falle der Name der verstorbenen Gattin, und bei dem Geschiedenen der Name des vorigen Weibs.
8. Name der Braut, Vor- und Geschlechtsname.
9. Geboren — wann und wo?
10. Landgericht, bisheriger Aufenthaltsort.
11. Eltern mit Tauf- und Zunamen, und bei der Mutter der Braut auch der Geschlechtsname.
12. Ledig oder Wittwe, und im lezten Falle der Name des verstorbenen Mannes, und bei einer Geschiedenen der Name des ersten Gatten.
13. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter.
14. Zeugen mit Tauf- und Zunamen, Stand und Aufenthaltsort.
15. Weltliche Heurathslicenz.
16. Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denuntiation.

§. 5.

Wird das Brautpaar mit Erlaubniß des eigenen Pfarrers in einer fremden Pfarrei getrauet; so wird die vorgenommene Trauung in den Trauungsmatrikel dieser Pfarrei eingetragen; und von dem eigenen Pfarrer in seinem Kopulationsmatrikel vorgemerkt.

Dritte Abtheilung.

Von dem gesetz- und pflichtmäßigen Verhalten des Pfarrers nach der ehelichen Trauung.

Erstes Hauptstück.

Wie sich der Pfarrer zu verhalten habe, wenn er wahrnimmt, daß Eheleute in einer ungiltigen Ehe leben.

§. 1.

Es kann geschehen, daß Personen mit einem geheimen trennenden Ehehindernisse die Ehe eingehen, und erst nach vollzogener Trauung das geheime Ehehinderniß entdeckt, und die Ungiltigkeit einer solchen Ehe erkannt wird.

Wie hat sich nun der Pfarrer zu benehmen, wenn ihm ein solcher Fall zur Kenntniß gebracht wird?

Hier kömmt es vor Allem darauf an, ob das fragliche Ehehinderniß noch als impedimentum occultum betrachtet werden könne, oder nicht.

§. 2.

Wenn die Ungiltigkeit der Ehe wegen eines trennenden Ehehindernisses zur Kenntniß des Pfarrers gebracht wurde; so kann dieß entweder durch die Beicht des einen Ehetheils, oder durch Anzeige ausser dem Beichtstuhle geschehen seyn.

§. 3.

I. Hat der Pfarrer (oder ein anderer Priester) aus der Beicht eines Ehetheils wahrgenommen, daß dessen Ehe ungiltig eingegangen worden sey; so muß zuerst darauf gesehen werden, ob das Ehehinderniß, welches die Ehe ungiltig macht, ein indispensables, oder ein dispensables Ehehinderniß sey.

In jedem dieser beiden Fälle ist zu berücksichti-

gen, ob das fragliche Ehehinderniß keinem der beiden Ehetheile,
oder ob es einem Theile,
oder ob es beiden bekannt sey.

A. Ist es ein indispensables Ehehinderniß,

a) wovon kein Theil der Eheleute etwas weiß; so soll man sie in bona fide lassen, und über die Ungiltigkeit ihrer Ehe nicht aufklären.

Das Instructionale Bamb. pag. 175. sagt dieß ausdrücklich: „Quando pars utraque copulatorum ante et post contractum matrimonium in bona fide est, regulariter in sua bona fide relinquendi sunt, nec petenda dispensatio, maxime si impedimentum sit juris naturalis aut divini adeoque indispensabile: expedit enim, permittere peccatum materiale, quam occasionare formale.“

b) Ist aber das indispensable Ehehinderniß Einem, oder

c) beiden Theilen bekannt; so soll der Beichtvater darauf dringen, daß solche Eheleute entweder bei der kompetenten geistlichen Stelle, nämlich bei dem Consistorium in Ehesachen, die gesetzliche Ehetrennung — (eigentlich zu reden, die Nullitätserklärung ihrer Ehe) nachsuchen; oder, wenn sie dieß durchaus nicht wollen, sie wenigstens angeloben, und etwa eidlich versprechen, nur wie Bruder und Schwester beisammen zu leben. Letzteres kann desto leichter gestattet werden, je weiter sie schon im Alter vorgeschritten sind.

Doch handelt man in dergleichen Fällen am sichersten, wenn man an das Ordinariat berichtet, und sich von daher Verhaltungsbefehle erbittet.

Ich will ein Paar solcher Fälle hierher setzen.

1. Kajus beichtet, er habe zuverläßig erfahren, daß seine Frau seine Schwester sey, die sein Vater an einem fremden Orte ausserehelich gezeugt habe.

2. Titius beichtet, er habe ganz zuverläßige Nachrichten erhalten, daß der erste Mann seiner Frau, den man für tod gehalten habe, noch am Leben sey.

In beiden Fällen wäre die Ehe ungiltig, und zwar wegen eines indispensablen, trennenden Ehehindernis-

ses: im ersten Falle propter impedimentum consanguinitatis in gradu primo lineae transversae aequalis, worin nie dispensirt wird: — im zweiten Falle propter impedimentum ligaminis, worin nie dispensirt werden kann.

* Conf. Instructionale Bamb. pag. 275.

B. Ist es aber ein dispensables Ehehinderniß, welches eine Ehe ungiltig macht; so sind wieder Fälle von Fällen wohl zu unterscheiden.

a) Ist dieß Ehehinderniß noch beiden Theilen unbekannt; so muß darauf gesehen werden, ob, wenn man solche Eheleute über die Ungiltigkeit ihrer Ehe belehre, schlimme Folgen zu befürchten seyen oder nicht. Sind schlimme Folgen zu befürchten; ist z. B. zu befürchten, daß, wenn diese Eheleute von der Ungiltigkeit ihrer Ehe Kenntniß erhielten, sie sich ohne weiters trennen, die Erziehung der Kinder gefährden würden ꝛc. ꝛc; so soll man sie in bona fide lassen, und ihnen das vorhandene Ehehinderniß gar nicht bekannt machen. Sind aber keine schlimme Folgen zu befürchten; so soll man ihnen doch nicht eher etwas davon sagen, als bis man schon die Dispense erwirkt hat.

b) Ist das trennende Ehehinderniß nur Einem Theile bekannt; so hat der Beichtvater einem solchen zu erklären, daß er sich bis zur eingelangten Dispensation a petitioni debiti, und auch unter einem schicklichen Vorwande a redditione debiti zu enthalten habe. (†) Die Dispensation selbst werde man baldmöglichst zu erwirken suchen: er möge nur wieder zur bestimmten Zeit im Beichtstuhle sich einfinden, und nach abgelegter Beicht die Sache in Erinnerung bringen.*

(†) Rituale aug. maj. p. 239. N. XV. n. 6. Si vero unus eorum duntaxat impedimentum sciat, debitum conjugale nec reddere, nec petere ipsi licitum esse. Sehr begreiflich; die Ehe ist ja null, und daher wäre auch redditio debiti a parte scientis impedimentum actus fornicarius jure naturali et positivo divino illicitus.

* Bei Bestimmung dieser Zeit sehe der Beichtvater darauf, wann er die Dispense zu erhalten hoffen könne.

c) Ist das Ehehinderniß beiden Theilen bekannt;

so müssen beide, bis das Hinderniß durch Dispensation gehoben, und die Ehe revalidirt ist, sowohl a redditione, als a petitione debiti sich enthalten.

* Wenn beide Theile (oder wenigstens ein Theil) bei Eingehung der Ehe in bona fide waren, und erst nachher über das Ehehinderniß verständigt worden sind; so wird die Dispense nicht erschwert. Haben aber die Eheleute die Ehe eingegangen, ob ihnen gleich das trennende Ehehinderniß bekannt war; so haben sie sich freilich der Dispensgnade unwürdig gemacht. Indessen soll doch der Beichtvater den Versuch machen, und um Dispense ansuchen: nur darf in dem Ehedispensgesuche dieser Umstand, daß beide Theile die Ehe mala fide eingegangen haben, nicht vergessen werden. Daher hat sich auch der Beichtvater über diesen Umstand sorgfältig zu erkundigen.

† Sollte aber im letzteren Falle der gemachte Versuch nicht gelingen, und die Dispense nicht ertheilt werden; so müßte etwa das geschehen, was oben bei indispensablen Ehehindernissen sub lit. c. gesagt wurde.

Conf. Instructionale Bamb. pag. 275.

§. 4.

II. Hat der Pfarrer von der Ungiltigkeit einer Ehe wegen eines trennenden Ehehindernisses ausser dem Beichtstuhle Kenntniß erhalten, z. B. durch eine von einem Dritten gemachte Anzeige; so ist Folgendes zu beobachten.

1. Vor allem untersuche der Pfarrer mit möglichster Umsicht und Genauigkeit, ob das angegebene trennende Ehehinderniß wirklich vorhanden sey, und also die ihm gemachte Anzeige auf Wahrheit beruhe, oder nicht. Die Pfarramtsmatrikel können hier gewöhnlich die besten Aufschlüsse ertheilen.

Findet der Pfarrer, daß die Angabe nicht richtig, und somit das angezeigte Ehehinderniß nicht vorhanden sey; so belehre er den Anzeiger über den Ungrund der gemachten Anzeige...

Findet er aber, daß es sich wirklich so verhalte, wie man angegeben hat; so beobachte er Folgendes:

2. Er erkundige sich bei dem Denuntianten,

a) ob das fragliche Ehehinderniß schon mehreren bekannt geworden sey, oder ob nur er, der Denuntiant, Wissenschaft davon habe.

b) Wenn es schon Mehreren bekannt geworden sey, wie viel derer seyen, die davon wissen.

c) Ob die Eheleute, von denen die Rede ist, Kenntniß davon haben, daß der Giltigkeit ihrer Ehe dieses Hinderniß im Wege stehe.

3. Wenn das Ehehinderniß nur dem Denuntianten, oder höchstens nur einigen, auf deren Verschwiegenheit sich mit Grunde rechnen läßt, bekannt geworden ist; so lege der Pfarrer Stillschweigen über diese Sache auf, mit der Erklärung, daß man von Seite der Pfarrstelle das Erforderliche beschäftigen werde, um das Hinderniß zu heben, und die Ehe giltig zu machen.

4. Hierauf ertheile der Pfarrer die Dispense in impedimento occulto; wenn es anders ein impedimentum dispensabile ist.

5. Ist das angezeigte Ehehinderniß, nebst einigen verschwiegenen Personen, auch den in Frage stehenden Eheleuten bekannt; so erkläre ihnen der Pfarrer, daß sie bis zur eingelangten Dispensation sich von einander enthalten müßten.

* Bei dieser Gelegenheit erforsche der Pfarrer, ob beide, oder wenigstens Ein Theil, bei Eingehung und Vollziehung der Ehe in bona fide gewesen sey, oder nicht: denn dieser Umstand muß, wie schon oben gesagt wurde, in dem Dispensgesuche ausgedrückt werden.

6. Ist aber das fragliche Ehehinderniß schon öffentlich bekannt geworden; oder ist Gefahr vorhanden, daß es öffentlich bekannt werden möge; so ist die Dispensation pro foro externo nachzusuchen: inzwischen hat der Pfarrer darauf zu bestehen, daß beide ungiltig getrauten Eheleute wenigstens zur Nachtzeit von einander gesondert leben, bis die Dispense erwirkt ist.

Der Umstand, ob die Ehe bona, an mala fide eingegangen, und vollzogen haben, muß auch hier erforscht, und in dem Dispensgesuche bemerklich gemacht werden.

* Ist das Ehehinderniß indispensabel; so hat die geeignete geistliche Behörde die Ehe als null zu erklären, und beide Theile auf immer von einander zu trennen.

Zweites Hauptstück.

Wie eine ungiltig eingegangene Ehe wieder giltig zu machen sey.

Wenn eine ungiltig eingegangene Ehe wieder giltig gemacht, — revalidirt werden soll; so ist nicht genug, daß nur das trennende Ehehinderniß gehoben werde, sondern es muß auch nach gehobenem Ehehindernisse die beiderseitige Einwilligung in die Ehe erneuert werden.

Diese Erneurung der beiderseitigen Einwilligung geschieht entweder nur in geheim zwischen den beiden Ehetheilen, oder sie geschieht öffentlich, d. i. vor Pfarrer und zwei Zeugen.

Jene heißt renovatio consensus privata, diese — renovatio consensus publica.

Erster Artikel.

Geheime Erneuerung der beiderseitigen Einwilligung Renovatio consensus privata.

§. 1.

Wenn das Hinderniß, welches die Ehe ungiltig machte, jetzt aber gehoben ist, geheim, und nur in foro interno bekannt war; so hat renovatio consensus privata Statt: d. i. es ist hinlänglich, wenn beide Ehetheile ihre Einwilligung in die Ehe nur unter sich, oder, wie man sagt, unter vier Augen erneuern.

§. 2.

Wie aber, wie soll diese renovatio consensus privata geschehen?

Hierüber sind dergleichen Personen nach Verschiedenheit der Umstände verschieden zu belehren.

I. Wenn das, nun gehobene, trennende Ehehinderniß beiden Theilen bekannt ist; so hat die Sache gar keine Schwierigkeit. Beide erklären einander ihre wechselseitige Einwilligung. Der Mann erklärt der Frau, daß er sie als seine Ehegattin, und

die Frau erklärt dem Manne, daß sie ihn als ihren Ehegatten annehme.

II. Ist aber das zeitherige — jetzt aber gehobene Ehehinderniß nur Einem Theile bekannt: in diesem Falle ist viel Klugheit nothwendig.

Selten ist es rathsam, den unwissendenden Theil über die Lage der Sache aufzuklären. Oft ist es moralisch unmöglich; entweder weil es der andere Theil ohne eigene Entehrung nicht thun könnte; oder weil schlimme Folgen zu befürchten wären. Hier bleibt also nichts anders übrig, als daß derjenige Ehetheil, welcher von der zeitherigen Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß hat, seine Einwilligung in die Ehe für sich erneure, und dieß dem unkundigen Ehetheile auf eine solche Art äussere, daß er auch den jenseitigen consensum erwirke.

Hiezu muß nun freilich ein günstiger Zeitpunkt abgewartet werden.

Die Art sich auszudrücken, um nicht nur seine Einwilligung zu äußern, sondern auch jene des andern Theils zu erzielen, mag dem kundigen Ehetheile selbst überlassen werden: denn hier kömmt es nicht auf Worte an, wenn nur die beiderseitige Einwilligung erneuert wird.

Setzen wir den Fall:

Titius hat sich mit Bertha verheurathet, nachdem er mit ihrer Schwester gesündigt, und also die Affinität mit Bertha kontrahirt hatte. Seine Ehe ist ungiltig propter impedimentum affinitatis in gradu primo lineae transversae aequalis. Um diese ungiltige Ehe giltig zu machen, muß vor allem das Ehehinderniß per dispensationem gehoben werden. Ist dieß geschehen; dann muß auch der beiderseitige consensus erneuert werden. Wie? Soll Titius seiner Frau die ganze Sache eröffnen, und ihre Einwilligung in die Ehe aufs neue verlangen? Nein, nein, dieß soll, — dieß darf nicht geschehen. Was ist aber zu thun?

Titius soll bei schicklicher Gelegenheit sich gegen seine Frau so äussern, daß diese bewogen wird, ihre

Einwilligung zu erneuern. Z. B. Titius frage seine Frau: Liebst Du mich als Deinen wahren Ehegatten? Sagt sie: Ja; so versichere er ein Gleiches von sich selbst. Doch, wie gesagt, die Art, sich gegen einander zu äussern, kann diese oder eine andere seyn, wenn nur die beiderseitige Einwilligung erneuert wird. (†) Conf. Instructionale Bamb. pag. 273. etc.

(†) Der hier vorgeschlagenen Weise, die beiderseitige Einwilligung zu erneuren, gab ich immer meinen Beifall. Aber Mansi sagt in Epitome doctrinae moralis et canonicae ex constitutionibus aliisque operibus Benedicti XIV. Aug. V. 1763 p. 132 — 133. ad clausulam Brevibus dispensationum apostolicarum adpositam: dicta muliere de nullitate consensus certiorata, sed ita caute.

Non admittitur sententia afferens, quando fieri non possit revelatio impedimenti, sufficere, ut pars illud sciens habeat copulam cum parte ignorate affectu maritali, cum prior consensus partis insciae fuerit nullus, adeoque ex parte illius nullus sit, unde debet innovari. Aliorum sententia pariter rejecta est, eorum nmpe, qui suadent, ut sciens impedimentum, proponat alteri, se adeo illam amare, ut denuo cum illa velit ligari, si alter respondeat affirmative, consensus censetur innovatus. Haec tamen opinio rejicitur, eoquod consensus praestitus a parte inscia, est consensus junctus cum errore, quare non adimpletur conditio: dicta muliere certiorata.

Praefertur caeteris alia ratio certiorem reddendi partem ignaram; et tunc fit, cum parti ignarae dicitur, in priori matrimonio defuisse consensum validum, adeoque suasu Confessarii se proponere, ut iterum innovetur ex parte utriusque. Instit. Eccles. Benedicti XIV. §. 78.

Sed quid, si timor occurrat, ne parte ignara certiorata de nullitate consensus, futurum sit, ut illa renuat novam celebrationem, adeoque sic soluto matrimonio, nata antecedentur proles timeatur, ne declaretur illegitima. Tunc utique de prole non est, cur dupplicetur; nam semper habetur ut legitima, cum impedimentum est occultum, et unus saltem ex conjugibus in bona fide videtur. Verum si adhuc perseveret metus scandalorum ex resolutione hujus matrimonii; suadet autor, ut per novas litteras exponatur S. Poenitentiariae casus, vel recurratur ad Episcopum, qui id suadebit, quod erit opportunum. Ibidem §. 80.

Zweiter Artikel.

Oeffentliche Erneuerung der beiderseitigen

Einwilligung. Renovatio consensus publica.

§. 1.

Die öffentliche Erneuerung der beiderseitigen Einwilligung ist nothwendig, so oft das Hinderniß, welches die Ehe ungiltig machte, bekannt geworden war.

§. 2.

Ist eine Ehe nicht vor dem eigenen Pfarrer und zwei moralisch gegenwärtigen Zeugen eingegangen worden; so ist diese Ehe propter impedimentum clandestinitatis ungiltig. Soll sie nun revalidirt werden; so muß die beiderseitige Einwilligung in die Ehe coram parocho proprio et duobus testibus moraliter praesentibus erneuert werden.

* Dieß ist an allen jenen Orten zu beobachten, wo das Conc. Trid. promulgirt worden ist.

§. 3.

Ist eine Ehe ungiltig ex defectu consensus, und ist dieses öffentlich bekannt geworden; so muß, wenn diese Ehe revalidirt werden soll, der abgängig gewesene consensus supplirt, und coram parocho proprio et duobus testibus erneuert werden.

§. 4.

Ist eine Ehe cum impedimento dirimente ex defectu habilitatis eingegangen worden; so ist ad revalidationem hujus matrimonii nicht genug, daß nur das Hinderniß durch Dispensation gehoben werde, sondern es muß die Trauung vor Pfarrer und zwei Zeugen aufs neue vorgenommen werden.

§. 5.

In allen diesen Fällen, wo renovatio consensus publica Statt hat, wird, um das öffentliche Aufsehen zu vermeiden, die Trauung ganz in der Stille entweder in der Kirche bei verschlossenen Thüren, oder im Pfarrhause vorgenommen.

§. 6.

Wenn die revalidatio matrimonii durch öffentliche Erneuerung der beiderseitigen Einwilligung ge=

schehen ist; so muß dieß im Trauungsmatrikel wohl bemerkt werden.

Drittes Hauptstück.

Von dem klugen Benehmen des Pfarrers bei ausbrechenden Ehedissidien.

§. 1.

Zwietracht und Uneinigkeit zwischen Eheleuten — sogenannte Ehedissidien sind in unsern Zeiten eben keine seltenen Erscheinungen. Die Ursachen hievon sind leicht denkbar.

Viele treten in den Ehestand, ohne die Heiligkeit und Wichtigkeit dieses Standes zu kennen, — ohne reine Absichten, ohne würdige Vorbereitung.

Bei Auswahl der zu ehelichenden Person bittet man weder Gott um Erleuchtung, noch seine Eltern und gute Freunde um Rath; sondern man folgt nur der thierischen Sinnlichkeit und der blinden Leidenschaft.

Nicht Tugend und Frömmigkeit, sondern eitle Schönheit, vergänglicher Reichthum, blinde Liebe geben den Ausschlag.

Gar oft versetzt man sich durch einen sündhaften Umgang mit einer Person des andern Geschlechts in die traurige Nothwendigkeit, gegen seine Neigung zu wählen. Nur um seine Schande zu decken, und andern Unannehmlichkeiten auszuweichen, reichet man einer solchen Person die Hand zur ehelichen Verbindung.

An würdige Vorbereitung zur Empfangung der mit dem Ehesakramente verbundenen, und den christlichen Eheleuten so nothwendigen Gnaden wird entweder gar nicht, oder nicht mit Ernst gedacht.

Da nun der Ehestand von Vielen auf eine so leichtsinnige und unbesonnene Art angetreten wird; so ist es leicht erklärbar, warum es so viele unglückliche Ehen giebt, warum Ehedissidien an der Tagesordnung sind.

Rechnet man noch hinzu, wie verderbend die dreiköpfige Hyder unsers verderbten Zeitgeistes, Ueppigkeit, Wollust und Irreligion ihr tödtendes Gift

auch unter vielen christlichen Eheleuten ausgebreitet hat; so wäre es vielmehr zu wundern, wenn es nicht so viele unzufriedene, mißvergnügte und unglückliche Eheleute gäbe, als es wirklich giebt. Doch ich will hier keine Jeremiade schreiben; ich will nur im Allgemeinen die Quellen andeuten, aus welchen nebst andern schlimmen Folgen auch die Ehedissidien, die steten Uneinigkeiten unter Eheleuten zu entspringen pflegen.

Die Seelsorger müssen dieß wohl beherzigen, und die Ueberzeugung gewinnen; daß es eine ihrer wichtigsten Pflichten sey, durch Verstopfung jener giftigen Quellen diesen schlimmen und höchst bösartigen Folgen so gut als möglich vorzubeugen.

Es ist ungleich leichter, durch weise Vorsorge einen Brand verhüten, daß er nicht entstehe, als denselben, wenn er schon entstanden ist, wieder auszulöschen.

§. 2.

Indessen weiß ich nur gar zu wohl, daß auch die wachsamsten und sorgfältigsten Seelenhirten nicht allen Ehedissidien unter ihren verheuratheten Parochianen vorzubeugen im Stande sind.

Es entsteht demnach die Frage: **Wie hat sich der Pfarrer zu benehmen, wenn er Nachricht erhält, daß es in seinem Pfarrbezirke Eheleute giebt, die in steter Uneinigkeit und Zwietracht miteinander leben?** Was für Maßregeln sind hier zu ergreifen?

Ich unterscheide zwei Fälle:

I. Wie? wenn dem Pfarrer dergleichen irgendwo ausgebrochene Ehedissidien durch das Gerücht, oder durch geflissentliche Anzeige eines Dritten hinterbracht werden?

II. Wie — wenn ein Theil solcher Eheleute selbst zum Pfarrer kömmt, und Klage führt?

Im ersten Fall soll der Pfarrer nicht eher etwas unternehmen, als bis er von der Wahrheit der ihm, wie immer, zugekommenen Nachricht vollkommen überzeugt ist. Ist er auf eine zuverläßige Art hievon überzeugt worden: dann bestrebe er sich auch,

einerseits den moralischen Charakter der uneinigen Eheleute, ihre Gemüthsart, ihr Thun und Lassen, andererseits die Veranlassung und den Grund ihrer steten Uneinigkeiten genauer kennen zu lernen.

Ist diese Vorbereitung geschehen; dann denkt er unter vertrauungsvoller Anrufung des göttlichen Beistandes mit allem Ernste darauf, welche Mittel, welche Vorstellungen die geeignetsten seyn mögen, um die entzweiten Gemüther wieder zu vereinigen.

Daß er sie ohne weiters in sein Pfarrhaus rufen lasse, ist nicht räthlich: er wird ungleich besser daran thun, wenn er eine schickliche Gelegenheit suchet, wo er jeden Theil einzeln sprechen, und durch zweckmäßige Vorstellungen auf bessere Wege leiten kann. Erst, nachdem dieß nicht ohne allen Erfolg geschehen ist, suche er, sie da, wo sie eben beisammen sind, wechselseitig miteinander auszusöhnen, und zu vereinigen.

Im zweiten Falle, wenn ein Theil solcher uneinigen Eheleuten selbst bei dem Pfarrer Klagen erhebt, soll der Pfarrer den verklagten Theil nicht gleich zu sich rufen lassen; nein, dieß würde nicht zum gewünschten Ziele führen; sondern der Pfarrer höre den klageführenden Theil ruhig an, bezeige ihm seine innigste Theilnahme, und gewinne dadurch das Zutrauen des klageführenden Theils. Vorzüglich erforsche er die Ursachen dieser ehelichen Uneinigkeiten. Am Ende gebe er dem klagenden Ehetheile zweckdienliche Verhaltungsregeln an die Hand, die es ihm möglich machen werden, Friede und Einigkeit wieder herzustellen. Mit dieser zuversichtlichen Hoffnung entlasse er denselben für dießmal, ohne etwas weiteres zu unternehmen.

Sollte diese Hoffnung nicht erfüllt, und wieder Klage geführt werden; dann suche der Pfarrer Gelegenheit, mit dem verklagten Ehetheile allein zu reden, um auch diesen zu hören, und mit geeigneten Verhaltungsregeln zu versehen.

Im weiteren Erforderungsfalle hätte der Pfarrer eine Zusammenkunft beider Theile zu veranstalten, und die Aussöhnung zu versuchen.

Würde auch dieser Versuch nicht gelingen, so wäre deshalben noch nicht alle Hoffnung aufzugeben, sondern nur ein anderer etwa günstigerer Zeitpunkt abzuwarten.

§. 3.

Daß in jedem Falle die vom Pfarrer zu machenden Vorstellungen dem individuellen Charakter der uneinigen Eheleute angemessen, und mit steter Rücksicht auf die Ursachen der unter ihnen entstandenen Uneinigkeiten modificirt werden müssen, bedarf wohl keiner besonderen Erinnerung.

§. 4.

Weiter kann ich mich über diesen Gegenstand nicht ausbreiten.

Wer hierüber mehr zu lesen wünscht, den verweise ich auf nachstehende Abhandlungen.

a) In der Linzer-Monatschrift 1. Jahrg. 2. B. S. 298 — 305: „Ueber das Benehmen des Seelsorgers bei den Klagen und Streitigkeiten der Eheleute."

b) In dem Konstanzer Archiv für die Pastoralconferenzen v. J. 1813. 2. B. S. 61 — 71: „Wie hat sich ein Seelsorger zu benehmen, wenn ihm Klagen eingehen, daß erhebliche Uneinigkeit und ärgerliche Zwietracht zwischen Eheleuten obwalten?"

c) Im neuen Magazin für kath. Religionslehrer von Felder. v. J. 1817. 1. B.: „Die mißvergnügte Ehe." Ein Dialog von Dr. Er. von Rotterdam.

Viertes Hauptstück.

Vom Verhalten des Pfarrers, wenn Eheleute sich eigenmächtig trennen.

§. 1.

Wenn Eheleute sich eigenmächtig getrennt haben; so lasse der Pfarrer jeden Theil allein zu sich kommen, und erforsche die Ursache der Trennung. Dann gebe er sich alle nur erdenkliche Mühe, um die Wiedervereinigung zu bewirken, um das los gewordene Band wieder fest zu knüpfen.

§. 2.

Ist Untreue von Seite des Einen Theils die Ursache der Trennung gewesen: so stelle der Pfarrer dem schuldigen Theile die Größe seines Vergehens vor, wie sehr er dadurch gegen Gott gesündiget, seinen Ehegatten gekränket, seine Kinder geärgert, und der ganzen Pfarrgemeinde böses Beispiel gegeben habe; wie treulos und meineidig er sein bei der priesterlichen Trauung gemachtes Versprechen gebrochen; welche Schande er sich dadurch zugezogen, und welch' große Ungerechtigkeiten und Lieblosigkeiten er gegen seinen Ehegatten, gegen seine Kinder, gegen sich selbst begangen habe; wie schrecklich die Folgen für Zeit und Ewigkeit seyn würden, wenn er sich nicht bekehrete, und durch exemplarische Besserung das große Aergerniß, das er gegeben, und die abscheuliche Ungerechtigkeit, die er begangen habe, nicht wieder gut machen würde: er müsse daher alles Mögliche thun, um sich wieder mit seinem tief gekränkten und schwer beleidigten Ehegatten auszusöhnen, und ihn zur Wiedervereinigung zu bewegen; er müsse denselben demüthig um Verzeihung bitten, und aufs neue die eheliche Treue angeloben ꝛc. ꝛc.

Ist der schuldige Theil auf solche Art gewonnen und zur Aussöhnung mit seinem beleidigten Ehegatten bewogen worden; dann muß der Pfarrer auch diesem eben so liebreich, als nachdrucksam ans Herz legen, wie erwünschlich es sey, daß er das ihm angethane Unrecht großmüthig verzeihe, und sich mit seinem getrennten Ehegatten wieder vereinige. Er stelle ihm vor, daß es ja schon allgemeine Christenpflicht sey, sich mit seinem ärgsten Feinde zu versöhnen, wie vielmehr — mit seinem Ehegatten: daß dieß sowohl sein eigenes, als seines Ehegatten Seelenheil fordere; daß durch die Wiedervereinigung den traurigen Folgen für die Kinder am kräftigsten begegnet, und das gegebene Aergerniß wieder gut gemacht werden könnte; daß nur durch Wiedervereinigung die Besserung des schuldigen Theils zu hoffen, im entgegengesezten Falle aber nichts, als Sünden und Laster, und Aergernisse aller Art zu fürchten wären; daß Gott jedem Sün-

der, der sich bekehre, gnädig und barmherzig sey, und uns dadurch zu gleicher Erbarmung gegen unsere, Fehler begehenden, Mitmenschen verpflichte; daß Jesus jene Ehebrecherin Joh. VIII. so schonend behandelt, nicht verdammt, sondern nur zur Besserung angewiesen habe ꝛc. ꝛc.

* Der Pfarrer berücksichtige bei diesen Vorstellungen auch die individuellen Umstände: z. B. ob nicht etwa der schuldige Theil in dem Betragen seines Ehegatten einige Veranlassung zur Untreue gefunden habe; ob nicht schon die Vermögensumstände die Wiedervereinigung nothwendig machen; ꝛc. ꝛc.

§. 3.

Sollten alle mögliche Vorstellungen und wiederholten Versuche die Wiedervereinigung der getrennten Eheleute nicht erwirken; sollte alle Hoffnung dazu verschwunden seyn; oder sollten sogar gewisse Umstände die Trennung erwünschlich machen; so verweiße der Pfarrer die eigenmächtig Getrennten an die geistliche Behörde, damit, wenn auch da keine Aussöhnung zu Stande kommen sollte, sie auf eine legale Art getrennt werden.

Fünftes Hauptstück.

Von den Ehescheidungsklagen.

§. 1.

Wenn Eheleute durchaus geschieden seyn wollen; so müssen sie ihre Ehescheidungsklage bei der kompetenten geistlichen Behörde, nämlich bei dem bischöflichen Consistorium in Ehesachen einreichen, und daselbst verhandeln lassen.

Daß die causae matrimoniales an den geistlichen Gerichtshof geeignet seyen, hat das Conc. Trid. sess. 24. can. 12. entschieden: „Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit."

Schön und energisch drückt sich darüber der gelehrte Verfasser der deutschen katholischen Kirche S. 181 aus, da er sagt: „Die Ehesachen kann sich die Kirche nimmermehr entwinden lassen. Der Staat kann auch weder aus Grundsätzen der Gerechtigkeit, noch der Klugheit sich dieselben

aneignen wollen. Die Grundfesten der häuslichen Moral, der Kindererziehung und des ganzen Familienlebens wären erschüttert.“ Conf. ibid. S. 90. :c. :c.

Die königlich baierische Regierung hat dieß längst anerkannt. Zwar hatte sie vorhin eine gemischte — aus weltlichen und geistlichen Räthen bestehende Commission zur Behandlung der Consistorialgegenstände, in specie der Ehescheidungsklagen angeordnet, wie dieses im J. 1805. unter dem 2. April allen Pfarrern und Seelsorgern vom bischöflichen Generalvikariate bekannt gemacht wurde. Allein unter dem 4. April 1807 wurde diese gemischte Commission für die Katholiken aufgehoben, und der Grundsatz vorgeschrieben:

„daß die eigentlichen Ehesachen, mit Einschluß der Trennungen von Tisch und Bett an das Vikariat, sämmtliche damit in Verbindung stehende blos bürgerliche Streitigkeiten aber, — namentlich alle Sponsalien, Allimentations- und Satisfactionsklagen, und die auf das Vermögen sich beziehenden Fragen — an die Säkulargerichte gewiesen werden sollen, ohne Unterschied, ob es hiebey auf eine provisorische Verfügung, oder Erledigung ankomme.

In dem mit dem päpstlichen Stuhle unter dem 5. Juni 1817 feierlich abgeschlossenen Konkordat ist in Art. XII. sub. litt. c. ausdrücklich festgesetzt worden, daß es den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen soll, „Causas ecclesiasticas, atque in primis causas matrimoniales, quae juxta canonem 12. sess. 24. sacri concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus etc.

Dasselbe ward durch eine königliche Verordnung vom 28. Juli 1818 unter Berufung auf die Verfassungsurkunde und derselben Beilage II., dann Anhang Nr. I. und II. neuerdings als Grundgesetz ausgesprochen.* Nämlich:

„Daß Ehestreitigkeiten, in so ferne es auf Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankömmt, wenn beide Theile der katholischen Re-

* Sieh Gesetzblatt v. J. 1818. S. 474 :c.

ligion zugethan sind, im ganzen Umfange Unsers Königreichs nur allein bei den katholischen geistlichen Gerichten angebracht werden können; und die Frage: ob ein geschiedener Ehegatte nach den Grundsätzen seiner Religion von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne, und dürfe, in Zukunft nur von der Entscheidung der zuständigen geistlichen Behörde abhange."

Die gemischten Ehen betreffend ward in eben dieser k. b. Verordnung gesetzlich erklärt, daß

„der Gerichtsstand in Ehesachen, so ferne es sich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ... handelt, sich nach der Person des Beklagten richte" (Actor sequitur forum rei.)

Wenn daher der protestantische Ehetheil gegen seinen katholischen Ehegatten eine Ehescheidungsklage führen will; so muß er die Sache bei dem katholischen geistlichen Ehegerichte verhandeln lassen; dagegen wenn der katholische Ehetheil gegen seinen protestantischen Ehegatten solche Klage erhebet; so muß er sich an das protestantische Consistorium wenden.

Ist die Sache verhandelt, und entschieden, dann ist das gefällte Urtheil dem Consistorium des andern Theils mitzutheilen, damit jeder nach seinen Religionsgrundsätzen behandelt werde.

„Wurde die Klage bey der katholischen geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt; so steht dem protestantischen Ehegerichte frei, in Ansehung des protestantischen Ehetheils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen würde, auf dessen Beschwerde zu beschließen, was es dem protestantischen Eherechte in dieser Hinsicht gemäß finden wird. Tritt der Fall ein, daß von dem protestantischen Ehegerichte auf die Auflösung der Ehe erkannt würde; so soll dieses Erkenntniß der katholischen geistlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Ansehung des katholischen Ehetheils dasjenige auszusprechen, was dem katholischen Eherechte gemäß ist."

§. 2.

Uebrigens können die Ehescheidungsklagen katholischer Eheleute durch 3 Instanzen durchgeführt werden.

Die erste Instanz ist das bischöfliche Consistorium.

Die zweite Instanz ist das Metropolitangericht.

Die dritte — der Papst.

* Ist der Bischof einer Diözese zugleich Erzbischof, oder ist er immediat; so kann er aus dem gremio seines Vikariats zwei Instanzen bilden. So hat sich z. B. das Bamberger Generalvikariat in Beziehung auf Ehesachen in zwei Consistorien getheilt. Das erste ist das Consistorium in Ehesachen erster Instanz. Das zweite ist das bischöfliche Generalvikariat als Consistorium in Ehesachen zweiter Instanz.

In andern Diözesen, die mediat, aber zur Zeit noch keinem Erzbischofe zugetheilt sind, geht der Apellationszug vom bischöflichen Consistorium an ein benachbartes Vikariat. Dieß wird aber nur noch so lange dauern, bis das Konkordat in Vollzug gesezt ist.

** Wenn in der dritten Instanz an den Papst appellirt wird; so wird Derselbe ersucht, daß er die Sache einem benachbarten Bischofe als judici in partibus committire: welches auch ohne Anstand bewilligt wird.

§. 3.

Dieses vorausgesezt, wollen wir nun die Ehescheidungsklagen selbst näher ins Auge fassen.

Durch die Ehescheidungsklagen wird entweder auf Scheidung vom Bande, — divortium totale, oder auf Scheidung von Tisch und Bett, divortium partiale, angetragen.

Erster Artikel.

Von den Ehescheidungsklagen, wobei auf Scheidung vom Bande, auf divortium totale, angetragen wird.

§. 1.

Da nach katholischen Grundsätzen das Band der Ehe, wenn sie giltig eingegangen worden ist, durch nichts, als durch den Tod aufgelöst werden kann; so folgt ganz natürlich, daß katholische Eheleute nur dann auf Trennung des Ehebandes antragen können, wenn ihre Ehe mit einem impedimento dirimente, also ungiltig eingegangen worden ist. Eigentlich zu

reden, kann nur darauf angetragen werden, daß die mit einem solchen Ehehindernisse eingegangene Ehe als null und nichtig erklärt werde.

Z. B. Ein katholischer Ehemann will vom Bande geschieden werden, weil er seine Ehe cum errore substantiali, also ungiltig, eingegangen habe.

Dieß heißt wohl nichts anders, als: das Consistorium soll seine Ehe als ungiltig erklären.

Also die Scheidung vom Bande ist bei den Katholiken nichts anders, als eine Nullitätserklärung.

§. 2.

Wenn nun bei einer Ehescheidungsklage auf eine solche Nullitätserklärung angetragen wird, was ist von Seite des geistlichen Ehegerichts dabei zu beobachten?

Benediktus XIV. hat in einer Constitution vom 3. Nov. 1741, welche anfängt: „Dei miseratione etc.“ die gesetzliche Vorschrift gemacht, daß in einem solchen Falle der aufgestellte und beeidigte Defensor matrimonii allen Verhandlungen beiwohnen soll. Würde von dem Richter erster Instanz für die Giltigkeit der Ehe gesprochen, und von Niemanden appellirt; so sollte auch der Defensor keine Appellation einlegen. Würde aber in der erstrichterlichen Instanz gegen die Giltigkeit der Ehe erkennt; so sollte der Defensor ex officio von diesem Erkenntnisse appelliren, wenn auch die andere Partei, welche für die Giltigkeit der Ehe agirte, nicht appelliren würde.

Bei der zweiten Instanz soll ebenfalls ein Defensor matrimonii bei allen Verhandlungen zugegen seyn, und die Giltigkeit der Ehe nach Kräften vertheidigen. Wenn nun in der zweiten Instanz eine dem erstrichterlichen Erkenntnisse gleiche Sentenz gefället, und die Ehe als ungiltig erklärt wird, und der Defensor nach seinem Gewissen nicht appelliren zu müssen glauben sollte; dann erst soll es den Eheleuten erlaubt seyn, zur neuen Ehe zu schreiten. Im Falle, wo von dem zweitrichterlichen Spruche, der die Ehe als ungiltig erklärte, entweder der andere Theil oder der Defensor matrimonii zur dritten Instanz appelliren würde; sollte ebenfalls wieder ein Defensor matrimonii aufgestellt werden, der allen gerichtlichen Handlungen bei-

zuwohnen, und die Giltigkeit der Ehe zu vertheidigen hätte. — Dieser päpstlichen Constitution gemäß muß, wenn der richterliche Spruch für die Ungiltigkeit der Ehe realisirt werden, und in Rechtskraft übergehen soll, ein zweifacher, gleichförmiger Spruch vorhanden seyn.

* Diese Constitutio Benedicti XIV. scheint nicht in allen Diözesen recipirt worden zu seyn.

Zweiter Artikel.

Von den Ehescheidungsklagen, wobei auf Scheidung von Tisch und Bett angetragen wird.

§. 1.

Daß es viele Ursachen gebe, Eheleute auf eine gewisse oder ungewisse Zeit von Tisch und Bett zu trennen, hat das Conc. Trid. sess. 24. cap. 8. entschieden:

„Siquis dixerit, Ecclesiam errare, cum ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum, seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit.“

§. 2.

Die Ursachen, aus welchen die Scheidung von Tisch und Bett verlangt, und gerichtlich erkennt werden kann, sind:

1. Adulterium.
2. Haeresis et apostasia.
3. Periculum animae.
4. Saevitia mariti.
5. Periculum corporis aut sanitatis.

* Kürze halber verweise ich auf die Kanonisten, welche diese Materie weitläufig genug behandelt haben. (†)

(†) Ueber die Ursachen der Ehescheidung von Tisch und Bett ist sorgfältiges Studium der Kanonisten sehr zu wünschen, damit die Seelsorger oft so leichtsinnigen Klagen vor den Consistorien vorbeugen könnten.

Sechstes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers, wenn die Ehescheidungsklage seiner Parochianen entschieden,

und entweder auf Trennung, oder Nichttrennung erkannt worden ist.

§. 1.

Wenn von der kompetenten geistlichen Behörde entschieden wird, daß die in Frage stehende Ehe, deren Giltigkeit angefochten wurde, ungiltig sey, und den beiden Theilen frei stehe, sich aufs neue zu verehelichen; so hat der Pfarrer nur darüber zu wachen, daß die auf solche Art getrennten Eheleute, so lange das trennende Ehehinderniß nicht gehoben ist, nicht mehr zusammen leben. Sollten sie aber sich wieder mit einander aussöhnen, und um Dispensation in dem trennenden Ehehindernisse ansuchen, um giltig mit einander getraut werden zu können; so hat der Pfarrer die Einleitung hiezu zu treffen.

§. 2.

Ist nur auf Scheidung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit erkannt worden; so soll der Pfarrer jede schickliche Gelegenheit ergreifen, die Wiedervereinigung solcher getrennten Eheleute aufs neue zu versuchen.

Ist aber eine solche Scheidung nur auf eine gewisse Zeit bewilligt worden; so hat der Pfarrer dafür zu sorgen, daß nach Verlauf dieser Zeit die Wiedervereinigung realisirt, oder die bestimmte Zeit prolongirt werde.

§. 3.

Ist aber wegen nicht vorhandenen hinlänglichen Ursachen, die Trennung von Tisch und Bett nicht erkannt worden; so muß der Pfarrer sich desto mehr Mühe geben, die Wiedervereinigung, wenn sie nicht von selbst erfolgen sollte, baldmöglichst zu bewirken; und, wenn seine wiederholten Versuche und Bemühungen nicht gelingen, bei dem bischöflichen Consistorium in Ehesachen die offizielle Anzeige machen.

Siebentes Hauptstück.

Wie pfarramtliche Trauungsscheine auszustellen seyen.

Nicht selten werden Trauungsscheine verlangt. Diese können entweder in lateinischer — oder in deutscher Sprache ausgefertigt werden. Das Papier, worauf ein Trauungsschein niedergeschrieben wird, muß mit dem Stempel zu 15 Kreuzer versehen seyn.
* Sieh im Anhange Formular Nro. XXII.

Anhang.

Sammlung verschiedener hieher gehörigen Formulare.

I.

Formular eines Gesuches um Dispense in den dreimaligen Ausrufungen.

(3 kr.)

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Johann Vogel, ein Wittwer und Barbara Schützin, beide aus meiner Pfarrei, wollen einander ehelichen, und haben bereits auch die obrigkeitliche Heurathserlaubniß erhalten. Da sie aber ohne Ausrufung getraut zu werden wünschen; so soll ich in ihrem Namen das bischöfliche Generalvikariat unterthänigst bitten, ihnen die gnädigste Dispense in trinis proclamationibus huldreichst angedeihen zu lassen. Das sehr ungleiche Alter dieser Brautpersonen, indem der Bräutigam 50, die Braut aber erst 20 Jahre alt ist, dann die nahe Adventzeit sind die Gründe, aus welchen sie ihrer unterthänigsten Bitte gewährt zu werden zuversichtlichst hoffen.

Von einem Ehehinderpisse, welches dieser Verehelichung im Wege stünde, ist mir nichts bekannt.
Einer gnädigsten Entschließung entgegensehend beharre ich mit tiefster Ehrerbietung

Eines hochwürdigsten Generalvikariats

N. den 22. Nov. 1819. unterthänigst gehorsamster N. N. Pfarrer.

II.

Formular eines Erlaubnißscheins, daß zwei verlobte Personen von einem fremden Priester getraut werden können.

(15 kr.)

Ad instantiam sponsorum honesti juvenis Conradi Wolf et pudicae Virginis Elisabethae Mahrin parochianorum meorum iisdem licentia contrahendi matrimonium juxta formam ss. Concilii Tridentini in parochia N., ac proinde Curato ejusdem loci vel de ejus licentia alteri sacerdoti, illis assistendi facultas hisce conceditur. Bambergae die 5. Novemb. 1819.

N. N.

(L. S.) parochus ad S. Martinum ibidem.

* Zu pfarramtlichen Ausfertigungen muß jedesmal das pfarramtliche Siegel nicht das Privatsiegel — gebraucht werden.

III.

Formular eines Ledigscheins.

(15 kr.)

Sponsalia inter honestum juvenem (v. Viduum) Ioannem Kurz autorem et pudicam virginem (v. honestam viduam) Annam Deckin parochianam meam inita tribus distinctis vicibus in ecclesia hujate parochiali ad S. Martinum rite denuntiata fuisse, nullumque impedimentum canonicum ex parte praedictae sponsae innotuisse sub consueto parochiali sigillo ac propriae manus subscriptione testor.

Bambergae die 6. Novemb. 1819.

(L. S.) N. N.

parochus ad S. Martinum ibidem.

IV.

Formular eines Entlassungsscheins.

(15 kr.)

Sponsalia inter honestum juvenem Andream Kling,

p. t. parochianum meum et pudicam virginem Evam Langin inita tribus distinctis vicibus in Ecclesia hujate parochiali ad S. Martinum rite denuntiata fuisse, nullumque ex parte praedicti sponsi impedimentum canonicum innotuisse, et insuper eundem ad matrimonium in parochia sponsae vel alibi contrahendum a me hisce demitti, sub consueto parochiali sigillo ac propriae manus subscriptione testor. Bambergae die 7. Nov. 1819.

(L. S.) N. N.
parochus ad S. Martinum ibidem.

(†) In parochia sponsae? — Parochus sponsae ist auch nach dem allgemeinen Kirchengesetze Parochus proprius. Es ist also nicht so zu verstehen, als wenn in dem gegebenen Falle, der von dem Parocho sponsi auszustellende Entlassungsschein zur Giltigkeit der Ehe nothwendig wäre.

V.

Formular eines Ledigscheins nach erfolgter Dispensation in trinis proclamationibus.

(15 kr.)

Praevia dispensatione in trinis proclamationibus, a Reverendissimo Vicariatu generali Bambergensi concessa, nullum incessit impedimentum seu canonicum seu politicum, quominus matrimonium inter praenobilem, doctissimum et eximium Dominum N. N. judicii Appellationis Advocatum et praenobilem domicellam N. N. (sive pudicam virginem N. N.) parochianam meam jungi possit. Id quod sub consueto sigillo parochiali etc. (ut supra)

VI.

Formular eines Entlassungsscheins nach erfolgter Dispensation in tribus proclamationibus.

(15 kr.)

Praevia dispensatione a Reverendissimo Vicariatu generali facta super trinis denuntiationibus sponsalium inter praenobilem Dominum N. N. parochianum meum, et praenobilem virginem N. N. initorum nullum ex parte praedicti sponsi impedimentum canonicum innotuisse, et insuper Dominum sponsum a me hisce dimitti, ut a Plurimum Referendo Domino parocho sponsae vel de ejus licentia ab alio sacerdote servatis servandis matri-

monio jungi in Domino possit, sub consueto sigillo parochiali et propriae manus subscriptione testor.

Bambergae die 8. Novemb. 1819.

(L. S.) N. N.

parochus ad B. V. ibid.

(†) A parocho sponsae? — Dagegen gilt dieselbe Bemerkung, wie zu Formular IV.

VII.

Formular eines Ledigscheins, wenn nur in 2 Proklamationen dispensirt wurde.

(15 kr.)

Una loco trium ex dispensatione Reverendissimi Vicariatus generalis denuntiatione facta sponsalium inter honestum juvenem N. N. et pudicam virginem N. N. parochianam meam nullum impedimentum canonicum ex parte praedictae sponsae innotuisse etc. (Reliqua ut supra Nro. III.)

VIII.

Formular eines Entlassungsscheins, wenn nur einmal ausgerufen und in 2 Proklamationen dispensirt wurde.

(15 kr.)

Ex gratiosa dispensatione Reverendissimi Vicariatus generalis sponsalia, inter honestum juvenem N. N. parochianum meum ac pudicam virginem N. N. inita, una vice loco trium denuntiata fuisse, nec impedimentum aliquod canonicum innotuisse, proinde sponsum hisce dimissum esse, ut a plurimum Reverendo Domino parocho N. N. vel alio sacerdote matrimonialiter copulari possit, manu propria et sigillo parochiali consueto testor. Bambergae die 9. Novemb. 1819.

(L. S.) N. N.

parochos ad S. Georgium ibid.

IX.

Formular eines Ledigscheins, wenn in einem Ehehindernisse und in den Proklamationen zugleich ist dispensirt worden.

(15 kr.)

Obtenta prius dispensatione super impedimento consanguinitatis in gradu tertio lineae transversae aequalis, et ulteriore dispensatione Reverendissimi

Vicariatus generalis in trinis proclamationibus nullum mihi innotuit impedimentum, quo minus matrimonium inter honestum juvenem N. N. et pudicam virginem N. N. parochianam meam jungi possit: id, quod sub consueto sigillo parochiali etc. (ut supra.)

X.

Formular eines Dispensgesuches, wenn ein Brautpaar tempore vetito getraut zu werden wünscht.

(3 kr.)

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Martin Sperber und Katharina Wagnerin, beide aus meiner Pfarrei, haben gestern die schon längst nachgesuchte legale Heurathslicenz erhalten.

Da nun die Verlobten die priesterliche Einsegnung ihrer Ehe noch während der Quadragesimalfasten sehnlichst wünschen; so soll ich in ihrem Namen um die gnädigste Dispensation sowohl in tempore vetito als in trinis proclamationibus unterthänigst bitten.

Die Gründe, worauf sie ihr unterthänigstes Dispensgesuch stützen, sind folgende:

1. Der Bräutigam ist ein Wittwer mit 3 noch unerzogenen Kindern, und hat nicht nur eine Hausfrau, sondern auch eine Mutter für diese Kinder sehr nothwendig.
2. Ein längerer Aufschub seiner Verehelichung würde seinem Haushalten einen empfindlichen Schaden verursachen.

Da ich von der Wahrheit dieser Gründe selbst zeugen kann, und mir kein Ehehinderniß weder von dem einen, noch von dem andern Theile bekannt ist; so erlaube ich mir, die unterthänigst gebetene Dispense in tempore vetito et trinis proclamationibus gehorsamst zu begutachten, der ich in Erwartung einer gnädigsten Entschließung in tiefster Ehrerbietung beharre rc. (wie oben Nro. I.)

XI.

Formular eines Gesuches um Dispense super voto castitatis perpetuae.

A. Wenn keine Gefahr auf Verzug haftet.

Reverendissime Vicariatus generalis!

Caja, foemina laica, emisit votum perpetuae castitatis. Verum cum modo adsit (vel praevideat) periculum incontinentiae, nisi nubat, hinc per me infra scriptum humillime supplicat, ut referendissimus Vicariatus generalis opportunum dispensationis remedium sibi apud sacram poenitentiariam procurare clementissime dignetur. Pro qua gratia grates maximas aget.

Reverendissimo Vicariatui generali
N. die 20. Dec. 1819. submissimus N. N. parochus.

B. Wenn Gefahr auf Verzug haftet.

Reverendissime Vicariatus generalis!

Titius emisit votum simplex perpetuae castitatis. Nihilominus uxorem duxit adhuc viventem, et matrimonium consummavit. Cum autem de suae promissionis transgressione plurimum doleat, et ob periculum incontinentiae debitum conjugale licite exigere posse disideret, hinc Reverendissimo Vicariatui generali humillime supplicat, ut quantocyus de opportuno sibi dispensationis remedio. Ipse providere clementissime dignetur. Pro qua gratia etc. (ut supra.)

XII.

a) Schema consanguinitatis in gradu secundo lineae transversae aequalis.

Andreas Bauer
cum uxore sua Anna Behrin
genuit

Petrum Bauer, hic cum uxore Cunegunda Mayerin	— Catharinam Bauerin, haec cum Nicolao Weis marito
. . .	. . .
Georgium Bauer sponsum	Annam Weisin sponsam

b) schema consanguinitatis in gradu tertio lineae transversae inaequalis, attingente secundum.

Petrus Sieber
cum uxore sua Eva Marxin.
genuit

Annam Sieberin, haec cum marito suo Thoma Lang	Paulum Sieber, hic cum uxore Susanna Stangin
. . .	. . .
Carolum Lang, hic cum uxore Lucia Merklin	Dorotheam Sieberin sponsam
. . .	
Andream Lang sponsum.	

c) Schema consanguinitatis in gradu tertio lineae transversae aequalis.

Henricus Wolf
cum uxore sua Anna Lurzin
genuit

Conradum Wolf, hic cum uxore Sophia Liebin	—	Paulum Wolf, hic cum uxore Barbara Zahnin
. . .		. . .
Casparum Wolf, hic cum uxore Magdalena Tapfin		Catharinam Wolfin, haec cum marito suo Petro Weiz
. . .		. . .
Franciscum Wolf sponsum		Margaretham Weizin sponsam.

Ita testor.

(L. S.)

N. N.
parochus.

XIII.

Schema affinitatis in gradu secundo lineae transversae aequalis.

Conradus Weis
cum uxore sua Barbara Linzin
genuit

Nicolaum Weis, — Petrum Weis,
hic cum uxore hic cum uxore
Catharina Bauerin Cunegunda Müllerin

Annam Weisin Sophiam Weisin,
sponsam. defunctam uxorem
Georgii Lang
vidui et sponsi.

Ita testor

(L. S.) N. N.
parochus.

XIV.

Formular eines Dispensgesuchs super amisso jure petendi debitum conjugale propter incessum cum affine commissum.

Reverendissime Vicariatus generalis!

Sempronius, vesana libidine victus, sororem suae uxoris carnaliter cognovit, ac propterea amisit jus petendi debitum conjugale. Cum autem de hoc libidinis excessu, qui occultus est, plurimum doleat, ac debitum conjugale ob continentiae periculum licite exigere posse desideret, cumque omnem recidendi occasionem abstulerit, ideo humillime petit, ut gratia dispensationis sibi desuper impertiatur. Pro qua gratia etc.

XV.

Formular eines Dispensgesuches in voto non nubendi.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Kaja, ledigen Standes, hat vor einigen Jahren, wo sie immer kränkelte, das Gelübd gemacht, in ihrem Leben nie zu heurathen. Da sie aber gegenwärtig einerseits von jenen Kränklichkeiten befreit ist; andererseits in solchen Verhältnissen sich befindet, die ihr das Heurathen gebieten, sie auch das donum continentiae nicht zu haben glaubt; so soll ich in ihrem Namen das Hochwürdigste Generalvikariat unterthä-

nigst bitten, ihr votum non nubendi durch gnädigste Dispense aufzulösen, oder in ein anderes gutes Werk zu verändern.

Einer gnädigsten Entschließung entgegensehend, beharre ich in tiefster Ehrerbietung

E. H. G. B.

N. den . . ten . . . ~~unterthänigst~~ gehorsamster
1819. N. N. Kaplan.

XVI.

Formular eines Dispensgesuches über ein geheimes an die römische Pönitentiarie geeignetes Ehehinderniß.

A. Vor eingegangener Ehe.

Reverendissime Vicariatus generalis!

Titius, postquam carnaliter cognoverat Cajam, bona fide sponsalia iniit cum Sempronia, sorore dictae Cajae, ignarus impedimenti affinitatis. Cum autem modo dictum impedimentum sit occultum, sponsalia autem publica, et nisi ad effectum deducantur, scandala exinde verosimiliter sint oritura; hinc cupit Orator ad vitanda scandala et pro quiete conscientiae suae secum dispensari.

Quare Reverendissimo Vicariatui generali humillime supplicat, ut sibi de opportuno dispensationis remedio providere dignetur.

Pro qua gratia grates maximas aget, ea, qua par est, reverentia

Reverendissimo Vicariatui generali
Bambergae die 30. Dec. submissimus
1818. N. N. parochus.

B. Nach eingegangener Ehe.

Titius ignarus (vel conscius) impedimenti contraxit secundum formam S. Concilii Tridentini matrimonium cum muliere, cujus sororem antea carnaliter cognoverat. Quare cum absque scandalo separari non possint, et impedimentum sit ocultum, humillime supplicat, ut sibi de opportuno dispensationis remedio provideatur. Pro qua gratia etc. (ut supra).

C. Wenn ex casu papali ein episcopalis geworden ist.

Reverendissime Vicariatus generalis!

Cajus, dioeceseos Bambergensis, postquam Titiam carnaliter cognoverat, ignarus impedimenti sponsalia contraxit cum sorore Titiae, et ad nuptias celebrandas jam diem determinavit, convivium indixit, convivas invitavit, cunctaque alia praeparavit. Quare cum impedimentum, in cujus notitiam modo devenit, sit omnino occultum, et, donec dispensatio a sede apostolica adveniat, nuptiae sine gravi diffamationis periculo ex variis suspitionibus ac sine scandalis exinde orituris differri nequeant; idcirco humillime supplicat, ut ipse Reverendissimus Vicariatus generalis ob consensum summi Pontificis praesumtum gratiam dispensationis quantocyus sibi impertiri dignetur. Pro qua gratia etc. ut supra.

XVII.

Formular eines Dispensgesuchs über ein öffentliches an die römische Datarie geeignetes Ehehinderniß.

Sanctissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, Georgium Bauer et Annam Weisin ambos Dioeceseos Bambergensis et parochianos meos in secundo gradu consanguinitatis lineae transversae aequalis esse conjunctos, ut ex apposito a tergo schemate colligitur. Cum autem ambo scientes sese praedicto consanguinitatis gradu esse conjunctos, non quidem sub spe facilius impetrandi dispensationem, adeo familiariter conversati sint, ut ex eo orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint (vel ut copula carnalis reipsa intercesserit, sponsaque impraegnata existat [vel extiterit]

NB. Hier können noch andere Ursachen beigefügt werden.

et cum, nisi matrimonium inter eos contrahatur, illa graviter diffamata atque innupta (cum perversionis a fide quoque periculo) remaneret, aliaque gravia scandala (in loco acatholicis mixto vel contermino) verosimiliter orirentur; cupiunt oratores praedicti, invicem matrimonialiter jungi Quoniam

vero desiderium eorum absque sedis apostolicae dispensatione impleri non potest; humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra iisdem, qui vere pauperes sunt ac miserabiles, et de suo labore manuum et industria tantum vivunt, gratiam dispensationis in impedimento praedicto clementissime elargiri dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget, ea, qua par est reverentia ac devotione.

Sanctitati Vestrae

Bambergae die 2. Jan. 1820. — submississimus N. N. parochus.

Nota 1. Das a tergo beizufügende Schema consanguiniatis in gradu secundo lineae transversae aequalis siehe oben Nro. XII. lit. a.

Nota 2. Wenn in einem gradu affinitatis Dispense verlangt wird; so werden einige Ausdrücke geändert, und zwar: anstatt consanguinitatis wird affinitatis — anstatt esse conjunctos wird gesetzt: se invicem attinere. Dann wird auch bemerkt, ob die Affinität ex copula licita, oder ex copula illicita hervorkomme; z. B. in gradu secundo affinitatis lineae transversae aequalis ortae ex copula licita se invicem attinere.

Nota 3. Wie das Schema affinitatis gefertigt werde, sieh oben Nro. XIII.

Nota. 4. Das Dispensgesuch an den Papst wird mit einem Begleitungsschreiben an das bischöfliche Generalvikariat eingesandt; etwa nach folgendem

Formular eines Begleitungsbericht an das bischöfliche General-Vikariat.

(3 kr.)

Hochwürdigstes General-Vikariat!

Georg Bauer und Anna Weisin, beide aus meiner Pfarrei, haben unter sich ein Eheverlöbniß eingegangen; sind aber im zweiten Grade der Blutsverwandschaft der gleichen Seitenlinie mit einander verwandt. Da sie nun dieß ihr Vorhaben ohne erhaltene gnädigste Dispense von dem päpstlichen Stuhle nicht ausführen können; so übersende ich die hiezu nothwendigen Requisiten mit der unterthänigsten Bitte, das Hochwürdigste General-Vikariat wolle die Dispense über beregtes Ehehinderniß bei dem päpstli-

chen Stuhle gnädigst zu erwirken geruhen. Ich erharre in tiefster Ehrerbietung

E. H. G. V.

N. d. 2. Jan. 1820. unterthänigst gehorsamster N. N. Pfarrer.

Nota 1. Wird in ausserordentlichen Fällen verlangt, daß der Bischof in einem dem Papste vorbehaltenen Hindernisse selbst dispensire ob consensum praesumtum summi pontificis; so wird das Dispensgesuch an die bischöfliche Stelle gerichtet, und unter Angabe der dringenden Ursache die Bitte dahin gestellt, daß das bischöfliche General-Vikariat selbst zu dispensiren geruhen wolle.

Nota. 2. Das Formular, welches bei päpstlichen Ehedispensen gebraucht wird, kann auch bei den bischöflichen Dispensen angewendet werden. Doch will ich noch im Betreff solcher Ehedispensen eigene Formulare hieher setzen. (†)

(†) Bei jener bischöflichen Stelle, an welcher ich mehrere Jahre die päpstliche Dispensationen beschäftigte, ist es von jeher Observanz gewesen, daß die Pfarrer das Dispensationsgesuch unmittelbar an das Ordinariat, gehörig motivirt, richten. Von daher wird dann in dessen Namen die Dispense, wenn anders die Sache gehörig eingeleitet ist, unmittelbar nach Rom befördert.

XVIII.

Formular eines Dispensgesuchs an das bischöfliche General-Vikariat in einem bischöflichen Dispensfalle.

A. In einem geheimen Ehehindernisse. Z. B. in impedimento criminis.

a) ante contractum matrimonium.

Reverendissime Vicariatus generalis!

Titius et Caja vivente adhuc prima Titii conjuge carnaliter sese cognoverunt, sibique fidem invicem dederunt de matrimonio inter se contrahendo, si uxor Titii praemoriretur: qua modo mortua, neutro tamen Oratorum in ejus mortem machinante, matrimonium inter se contrahere desiderant. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione proveniens sit occultum, et, nisi matrimonium inter eos contrahatur, periculum immineat scandalorum aut per-

severantia in peccato, ideo ad haec evitanda et pro conscientiae suae quiete supplicant humillime, ut Reverendissimus Vicariatus generalis gratiam dispensationis sibi clementissime impertiri dignetur. Pro qua gratia etc. (ut supra.)

b) post contractum matrimonium.

Titius et Caja, ambo Oratores, vivente adhuc prima Oratoris conjuge sese carnaliter cognoverant, sibique fidem dederant matrimonii inter se contrahendi, si Oratoris uxor praemoriretur. Qua mortua, neutro tamen in ejus mortem machinante, matrimonium inter se in facie Ecclesiae contraxerunt, ignorantes obstare aliquod impedimentum. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione proveniens sit occultum, et, si divortium inter eos fieret, gravia inde scandala essent oritura, ideo humillime supplicant, ut Reverendissimus Vicariatus generalis etc. (ut supra.)

B. In einem öffentlichen Ehehindernisse.

a) Lateinisches Formular.

Reverendissime Vicariatus generalis!

Exponitur humillime Reverendissimo Vicariatui generali pro parte devotorum Oratorum Francisci Wolf et Margarethae Weizin Dioeceseos Bambergensis ex parochia mea (oder — quorum Orator ex parochia N. et Oratrix ex parochia mea est) quod, cum dicta Oratrix vigesimum quartum aetatis suae annum excedens virum paris conditionis, cui nubere possit, hactenus non invenerit: (hier können noch mehrere Ursachen angeführt werden) hanc Oratores praefati cupiant invicem matrimonio jungi. Sed quia tertio gradu consanguinitatis lineae transversae aequalis invicem sunt conjuncti, prout ex adjuncto schemate rite formato constat; desiderium suum hac in parte ademplere non possunt absque speciali gratia dispensationis.

Quare Reverendissimo Vicariatui generali humillime supplicant Oratores praedicti, quatenus cum iisdem clementissime dignetur dispensare, ut impedimento praedicto non obstante matrimonium ser-

vata forma Concilii Tridentini publice inter se contrahere, illudque in facie Ecclesiae solennizare, et postmodum in eo licere ac licite remanere valeant. Pro qua gratia etc. (ut supra.)

Nota. Das a tergo anzufügende Schema consanguinitatis sieh oben Nro. XII sub lit. c.

b) Deutsches Formular.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Franz Wolf und Margaretha Weitzin, beide aus meiner Pfarrei und katholischer Religion, sind entschlossen, einander zu ehelichen. Da ihnen aber das Hinderniß der Blutverwandtschaft im dritten Grade gleicher Seitenlinie im Wege steht, wie aus dem unterthänigst beigefügten Entwurfe erhellet; so soll ich das Hochwürdigste Generalvikariat um die benöthigte Dispense unterthänigst anflehen.

Die Gründe, aus welchen das erstgenannte Brautpaar dieser seiner demüthigsten Bitte gewährt zu werden hoffet, sind:

1. Die Braut ist schon 26 Jahre alt.

2. Der Ort, wo dieselbe wohnt, ist so beengt, daß zu vermuthen ist, sie werde einen andern, der mit ihr nicht verwandt ist, nicht leicht zur Ehe erhalten können.

Indem ich diese Gründe, und das dadurch motivirte Dispensgesuch dem Hochwürdigsten Generalvikariate zur gnädigsten Entschließung vorzulegen, die höchste Gnade habe, erharre ich in tiefster Ehrerbietung

E. H. G. V.

N. ꝛc. unterthänigst gehorsamster
N. N. Pfarrer.

XIX.

Formular eines Protokolls, wenn Vagabunden getraut zu werden verlangen.

Gegenwärtige
Hr. N. N. Pfarrer.
N. N. Aktuar.

Actum Kronach den 1. Mai 1820.

Unter vorstehendem Datum erscheinen bei hiesigem Pfarramte Thomas Krug und Katharina Mazarini, und produziren eine vom k.

Landgerichte dahier ihnen ertheilte Heuraths = Licenz, mit dem Ersuchen, ehestens getraut zu werden.

Da nun beide Verlobten nirgends ein Domizil haben; so hat man von Seite des dahiesigen Pfarramts nicht verfehlen wollen, die vom Kirchenrathe zu Trient sess. 24. cap. 7. de ref. matr. vorgeschriebene fleißige Untersuchung anzustellen, und jeden Theil einzeln auf die nachstehenden Fragen zu Protokoll zu vernehmen.

Nachdem die Braut abgetreten war, erklärt der Bräutigam:

Interrogatoria.	
1. Wie der Verlobte heiße.	℞. Er heiße Thomas Krug.
2. Woher er gebürtig sey.	℞. Er sey aus Rabenspurg im Oesterreichischen gebürtig.
3. Wie alt er sey.	℞. Er sey 28 Jahre alt.
4. Ob er mit einem Taufscheine versehen sey.	℞. Ja: er lege ihn hiermit vor. (oder Nein.)
5. Welcher Religion er zugethan sey.	℞. Er sey katholisch.
6. Was er für ein Gewerbe treibe.	℞. Er sey ein Handelsmann.
7. Wer seine Eltern seyen, ob sie noch leben, wo sie wohnhaft, und wessen Standes sie seyen.	℞. . . . .
8. Seit wie lange er von seinem Geburtsorte abwesend sey.	℞. . . . .
9. Ob er inzwischen nicht	

mehr dahin zurückgekehrt sey. R. . . . . .

10. Wo er sich seit seiner Entfernung von seinem Geburtsort aufgehalten habe; wie lange an jedem Orte; wo am längsten. R. . . . . .

11. Ob er sich über seinen sittlichen Wandel mit Zeugnissen ausweissen könne. R. . . . . .

12. Ob er nie verehelicht gewesen sey. R. . . . . .

(Wenn er verehelicht war, ob er den Tod seiner Frau beweisen könne, und wie.) R. . . . . .

13. Ob er beweisen könne, daß er noch ledigen Standes sey, und wie. R. . . . . .

14. Ob er seine Verlobte schon lange kenne: Wo er sie kennen gelernt habe. R. . . . . .

15. Was ihm von ihr bekannt sey. R. . . . . .

16. Ob seiner Verehelichung kein Ehehinderniß im Wege stehe. (Hier mache man ihn auf gewisse Ehehindernisse aufmerksam.) R. . . . . .

17. Ob er sich getraue, über seine so eben gemachten Aussagen einen Eid abzulegen.

18. Ob er wisse, was ein Eid sey. R. . . . . .

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vorgelesen und unterschrieben.

Thomas Krug.

*) Auf gleiche Art verfahre man mit der Braut.

Begleitungsbericht.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Thomas Krug aus Rabenspurg im Oesterreichischen, und Katharina Mazarini aus Venedig, beide Handelsleute, haben mir das Ansinnen gemacht, ihre einzugehende Ehe, wozu sie bereits von der treffenden Polizeistelle die legale Erlaubniß erhalten haben, priesterlich einzusegnen.

Da aber beide Verlobte nirgends domilizirt, und somit als Vagi zu betrachten sind; so habe ich nicht verfehlt, die in solchen Fällen von der Kirche vorgeschriebene Untersuchung zu pflegen.

Indem ich die darüber geführten Protokolle in Abschrift beizulegen die höchste Gnade habe, erlaube ich mir, mein unzielsetzliches Gutachten anzufügen.

Da einerseits die legale Heurathserlaubniß von der hiesigen königlichen Polizeistelle wirklich vorhanden ist; andererseits aus der gepflogenen Untersuchung kein kanonisches Hinderniß im Wege zu stehen scheint; so glaube ich, man könne den Eingangs genannten Verlobten die nachgesuchte Trauung praevio juramento de statu libero um so mehr erlauben, als dadurch das periculum peccandi um so eher beseitigt wird.

Indessen unterwerfe ich das Ganze dem weisesten Ermessen des bischöflichen Generalvikariats, und bitte um gnädigste Verhaltungsbefehle, der ich in tiefster Ehrerbietung beharre.

E. H. G. B.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XX.

Formular eines Protokolls über den von den Vagabunden abgelegten Eid de statu libero.

Gegenwärtige:	Actum Kronach den 12. Mai 1820.
N. N.	
N. N.	Da das bischöfliche Generalvikariat des Bisthums
N. N.	Bamberg unter dem 8. d.
N. N.	M. gnädigst zu entschliessen geruhet hat, die von
N. N.	Thomas Krug aus Rabens-
N. N.	

purg im Oesterreichischen und Katharina Mazarini aus Venedig nachgesuchte priesterliche Trauung zu gestatten, jedoch so, daß beide Verlobten vorher in Gegenwart zweier Zeugen den Eid, daß sie noch ledig seyen, ablegen sollen; so hat man von Pfarramts wegen unter dem heutigen Datum frühe um 9 Uhr beide Eheverlobten in das Pfarrhaus berufen, und in Gegenwart der zwei hieneben beschriebenen Zeugen nach vorausgegangener geschärften Warnung vor einem falschen Eide das vorgeschriebene juramentum de statu libero ablegen, und daß dieses geschehen sey, von den Verlobten sowohl, als den zu gleicher Zeit gegenwärtigen Zeugen dieses Protokoll unterschreiben lassen.

Thomas Krug
Katharina Mazarini.
N. N. als Zeuge.
N. N. als Zeuge.

Concl. Reponatur ad Registraturam parochialem.

XXI.

Kopulations-Ritus nach der Bambergischen Diözesan-Agende.

Ordo celebrandi Matrimonii Sacramenti.

Monitio ad circumstantes.

Geliebte in Christo dem Herrn.

Diese beiden hier gegenwärtigen Brautpersonen

haben sich einander zur Ehe versprochen, und nun (nach vorgängiger von der öffentlichen Kanzel geschehenen Verkündigung ihres Eheverlöbnisses) begehren beide nach Ordnung der christlichen Kirche mittels priesterlicher Einsegnung das heilige Sacrament der Ehe anzutreten, und solches öffentlich und im Angesichte der Kirche zu bestätigen. Sollte jemand unter den Gegenwärtigen seyn, welchem ein glaubwürdiges Hinderniß gegen diese Ehe bekannt wäre; dem, oder denen gebietet die heilige katholische Kirche unter dem schuldigen Gehorsame, solches Hinderniß sogleich mit Aufrichtigkeit anzuzeigen, und dieses zum ersten — andern — und drittenmale. — —

Admonitio ad Desponsatos.

Da nun nichts vorkömmt, was den feierlichen Antritt der Ehe rückstellig machen könnte; so erinnert die heilige Kirche zum Troste der beiden Eheverlobten, damit sie diesen Stand würdig und gebührend eingehen mögen, daß der Ehestand keine leere Zeremonie, sondern ein von Gott selbst aus besten und edelsten Absichten eingesezter Stand sey, welcher zu den hohen Geheimnissen der Religion, das ist, zu den heiligen Sakramenten gehöret, wodurch der allmächtige Gott zum Heile seiner Gläubigen den Reichthum seiner Gnaden mildest und auf manchfaltige Weise unter den Menschen austheilet. Schon im Anfange der Welt hat Gott nicht allein diesen Stand eingesetzt; sondern ihn auch in der Folge der Zeiten so befestiget, daß derselbe weder durch die Erbsünde vertilget, noch durch die Strafe der Sündfluth vernichtet worden ist. Die heilige Schrift sagt so erhaben, als einfach: „Nachdem Gott den ersten Menschen, nämlich den Adam, aus dem Staube der Erde erschaffen hat; so sprach er: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey; wir wollen ihm eine Gehilfin geben. Darauf ließ er den Adam von einem tiefen Schlafe überfallen, und da dieser eingeschlafen war, nahm Gott eine Rippe aus seiner Seite, machte ihm ein Weib daraus, und führte sie zu ihm; da sprach Adam: dieß ist nun Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische. Darum wird der Mensch Va-

ter und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und sie werden zwei seyn in Einem Fleische."

Die engste und innigste Vereinigung der Eheleute also ist die erste Absicht der Ehe. Wenn aber gleichwohl der Ehestand so alt, als die Welt ist; wenn Gott durch denselben die Menschen zu ihrem Glücke und zu ihrer wechselseitigen Hilfe so enge mit einander verbinden wollte; so hatte Er doch damals schon bei der Einsetzung der Ehe eine noch wichtigere und erhabnere Absicht, nämlich, daß Er in dieser innigsten und vertrautesten Vereinigung des Mannes und Weibes ein großes Sakrament vorbedeuten, und wie der heilige Apostel sagt, ein eigenes Zeichen geben wollte der wunderbaren und gnadenvollen Vereinigung, welche sich einst in den künftigen Zeiten zwischen Christus und seiner Kirche ereignen sollte, — ein Zeichen der unaussprechlichen Liebe, und der treuesten Anhänglichkeit, welche Christus einstmal gegen seine Kirche beweisen würde. Aus diesem Geheimnisse sollen alle christliche Eheleute die ächte Natur und den edlen Zweck der Ehe nach dem Sinne des Christenthums erkennen, und die Heiligkeit dieses Standes nach der Darstellung der Religion schäzen lernen, und zwar:

Bonum prolis.

(Omittatur, si spes nulla prolis ob senium appareat.)

Erstens. Gleichwie Christus seine heilige Kirche und das christliche Volk auf Erden durch die Wiedergeburt des heiligen Sakraments der Taufe beständig vermehrt, und in seinem Wachsthume erhält; also sollen auch gottesfürchtige Eheleute in einer rechtmäßigen und Gott wohlgefälligen Beywohnung Kinder erzeugen, dieselbe in Zucht und Ehrbarkeit und Gottesfurcht erziehen, und nicht allein für ihre zeitlichen Güter gewisse Erben hinterlassen, sondern auch unserm Gott fromme Diener und Christen erziehen, damit die Anzahl nicht allein der Menschen auf Erden, sondern auch der Auserwählten im Himmel durch sie vermehret werde.

Bonum fidei conjugalis.

Zweitens. Gleichwie Christus nur Eine Kir-

che, und nur Ein christliches Volk auf Erden hat, welches Er mit seinem Blute erkauft hat, noch täglich durch seine Gnade und durch die Kraft der Sakramente in der Tugend und Frömmigkeit erhält, und die Verdienste und Früchte seiner Erlösung genießen läßt: Also soll auch jeder Ehemann mit Einem seinem Eheweibe, und jedes Eheweib mit Einem ihrem Ehemanne sich begnügen, jedes soll dem andern eine aufrichtige, ungeheuchelte und ungetheilte Liebe, Treue, und alle mögliche Wohlthätigkeit zuwenden, an seiner Liebe keinen Dritten Antheil nehmen lassen, noch seine eheliche Treue je an einem andern entheiligen, und entweihen; sondern jeder Ehetheil soll während der Ehe alle unzuläßige Begierlichkeit vermeiden, und der Schwachheit des Fleisches nur durch eheliche Beiwohnung nach der Absicht der Natur und des Christenthumes zu Hilfe kommen.

Bonum Sacramenti.

Drittens. Gleichwie die Vereinigung zwischen Christus und seiner Kirche ewig und unauflösbar ist; also werden die Eheleute durch unzertrennbare Pflichten und durch ein Band miteinander verbunden, welches durch nichts mehr als durch den Tod allein aufgelöst werden kann. Aber sie erlangen auch von Gott die mannigfaltigsten und kräftigsten Gnaden, damit sie bei dieser engsten Verbindung und in ihrem unzertrennlichen Stande die mitunterlaufenden Anfechtungen, Widerwärtigkeiten und Trübsale dieses zeitlichen mühevollen Lebens, als Krankheit, Noth, Kummer, Sorgen, Armuth und Verfolgung miteinander desto getröster, und gemeinschaftlich desto leichter übertragen können.

Darum sehet (sehen Sie), christliche Eheleute! damit Ihr (Sie) dieser verheissenen Gnaden theilhaftig werdet (werden), diesen an sich heiligen Stand nicht mißbrauchet, (nicht mißbrauchen), noch ihn durch übermäßige Sorgen für zeitliche Güter und Nahrung in dem Gewühle drückender irdischer Geschäfte, oder durch Verführung unerlaubter, unzuläßiger Gelüste euch (Ihnen) zum Hindernisse höherer ewiger Seligkeit werden lasset (lassen); so denket

(denken Sie) nun bei dem Antritte eurer (Ihrer) Ehe an die reinen und erhabenen Absichten der Religion, unter welchen uns diese den Ehestand vorstellet. Euer (Ihr) künftiges Leben, und Euere (Ihre) eheliche Beiwohnung werde durch die Vorschriften des Christenthums geleitet, und geheiliget. Genießet (geniessen Sie) die Freuden eines vergnügten und zufriedenen Lebens, aber so; daß Ihr (Sie) auch nicht der Gottesfurcht, der Andacht, der Tugend, des Gebetes vergesset (vergessen). Auch die künftigen Trübsale, welche den Ehestand nicht selten begleiten, leidet (leiden Sie) geduldig, gemeinschaftlich, großmüthig. — Im Guten und im Leiden, in der Freude und in der Traurigkeit, im Glücke und im Unglücke harre Eure (Ihre) wechselseitige Liebe, Treue und Einigkeit aus; und wenn Euch (Ihnen) einmal Gott etwa Kinder geben wird; so erziehet (erziehen Sie) solche in Zucht und Ehrbarkeit zur Frömmigkeit und zur Gottesfurcht auf, damit Ihr (Sie) mit ihnen zu seiner Zeit die verheißenen Freuden auf Erde, und einstmal den großen Lohn der Seligkeit im Himmel erlangen möget (mögen).

Oratio pro Sponsatis.

Damit aber gegenwärtige Brautpersonen auf diese Art das heil. Sakrament der Ehe würdig antreten, und aus dieser Quelle die von Gott bei Einsetzung dieses Heilmittels versprochene Hilfe, und die stärkenden Gnaden jetzt und für die ganze Zeit ihres zukünftigen Lebens erhalten mögen, wollen wir gemeinschaftlich (mit gebogenen Knieen) Gott darum anrufen, und in der Stille das Gebet aller Gebete, das Gebet des Herrn, das Vater unser, dann ein Gegrüßet seyst Du Maria beten.

Stipulatio verbalis.

Wie heißt Hochzeiter mit seinem Vornamen? — Desgleichen wie heißt Hochzeiterin mit ihrem Vornamen?

Ad Sponsum.

N. nimmt Er (nehmen Sie) aus freiem — ungezwungenem — und ungedrungenen Willen mit

wohlbedachter Meinung diese hier gegenwärtige N. zur ehelichen Hausfrau an nach dem Gesetze und nach der Ordnung der heiligen Kirche Gottes; so spreche Er (so sprechen Sie) Ja.

Ad Sponsam.

Desgleichen N. nimmt Sie (nehmen Sie) aus freiem — ungezwungenem — und ungedrungenem Willen mit wohlbedachter Meinung diesen hier gegenwärtigen N. zu ihrem ehelichen Manne an nach dem Gesetze und nach der Ordnung der heiligen Kirche Gottes; so spreche Sie (so sprechen Sie) Ja.

Monitio specialis ad Sponsum.

N. Ich befehle Ihm (Ihnen) im Namen und auf Befehl Gottes, daß er Seine (Sie Ihre) Kinder, welche Ihm (Ihnen) Gott der Herr während der Ehe etwa schenken wird, mit väterlicher Liebe annehme (annehmen), sie nähre (nähren), und erhalte (erhalten), und mit christlicher Sorgfalt in dem wahren katholischen Glauben Jesu Christi erziehe (erziehen). Seine (Ihre) Beiwohnung mit seiner (Ihrer) Hausfrau geschehe mit Vernunft, in Züchtigkeit und Heiligkeit. Habe er (haben Sie) Schonung und Nachsicht gegen sie als das schwächere Geschöpf; entziehe er (entziehen Sie) sich nie von ihr, es sey denn mit beiderseitiger Einwilligung auf eine Zeit, damit Ihr (Sie) wie der Apostel sagt, dem Gebete oblieget (obliegen). Eben so stehe Er (stehen Sie) ihr, und dem Hauswesen als das Haupt vor; liebe Er (lieben Sie) seine (Ihre) Ehegattin, wie sich selber, und als Sein (Ihr) eigenes Fleisch, schütze Er (schützen Sie) dieselbe vor aller Schande, Gefahr und Ungemach; — verlasse Er (verlassen Sie) solche in keiner Noth, noch bei irgend einem Unfalle dieses mühevollen Lebens; sondern unzertrennlich in ausharrender Treue, und unwandelbarer Liebe verbleibe Er (verbleiben Sie) mit ihr, bis Euch (Sie) der Tod scheidet. Will Er (wollen Sie) diesem allen nachkommen, so spreche Er (sprechen Sie) Ja.

Ad Sponsam.

Desgleichen N. befehle ich Ihr (Ihnen) im Na-

men und auf Befehl Gottes, daß sie ihre Kinder, welche Ihr (Ihnen) Gott der Herr während der Ehe etwa schenken wird, mit mütterlicher Liebe annehme (annehmen), sie nähre (nähren) und erhalte (erhalten), und mit christlicher Sorgfalt erziehe (erziehen). Ihre Beiwohnung bei ihrem Ehegatten geschehe mit Vernunft, in Züchtigkeit und Heiligkeit. — Entziehe (entziehen) Sie sich ihm nie, es sey denn mit beiderseitiger Einwilligung auf eine kurze Zeit, damit Ihr (Sie) dem Gebete ob lieget (obliegen); besonders sey (seyen) Sie gegen ihren Ehemann in billigen Sachen gehorsam, ehrerbietig, gefällig, gleichwie Sara, und andere heilige Weiber ihren Männern Liebe, Ehre und Gehorsam geleistet haben. Sey (seyen) Sie ihm in der Haushaltung eine getreue Gehilfin; wende (wenden) Sie Fleiß an, sich mit ihm in Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit zu ernähren; in keiner Noth, noch bei irgend einem widrigen Zufalle des menschlichen Lebens verlasse (verlassen) Sie denselben, bis Euch (Sie) der Tod scheidet. Will (wollen) Sie diesem allen nachkommen, so spreche (sprechen) Sie Ja.

Stipulatio manualis.

Also gebet (geben Sie) einander die rechte Hand; — durch diese Darbietung der Hände bestätiget (bestätigen Sie) Euer (Ihr) geschehenes Versprechen, daß Ihr (Sie) Zeitlebens einander treu verbleiben, einander beständig helfen, einander niemals, auch in der Trübsal keines das andere verlassen wolle.

Confirmatio sacerdortalis.

Matrimonium inter vos contractum Deus confirmet, et ego illud approbo (et in facie ecclesiae solemnizo) in nomine sanctae et individuae Trinitatis, Patris † et Filii † et Spiritus † sancti Amen.

NB. Si vero Copulatio non fiat coram facie ecclesiae, sed in aedibus tantum privatis, illa parenthesis (et in facie ecclesiae solemnizo) omittatur, et dicatur brevius:

„Ego conjungo vos in matrimonium in nomine Patris † et Filii † et Spiritus † sancti. Amen.

Dein junctis adhuc manibus eos aspergat aqua benedicta. Sequitur Benedictio annuli, pag. 187. Si desideretur.

Benedictio Copulutorum extra Missam.

℣. Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis.
℟. A templo sancto Tuo, quod est in Jerusalem.
Kyrie eleison, Christi eleison, Kyrie eleison.

Pater noster etc.

Et ne nos etc. ℟. Sed libera nos a malo.
℣. Salvos fac servos Tuos.
℟. Deus meus sperantes in Te.
℣. Mitte eis Domine auxilium de Sancto.
℟. Et te Sion tuere eos.
℣. Esto eis Domine turris fortitudinis.
℟. A. facie inimici.
℣. Domine exaudi etc. ℟. Et clamor etc.
℣. Dominus vobiscum. ℟. Et cum spiritu Tuo.

Oremus.

Respice, quaesumus Domine, super hos famulos Tuos, et institutis tuis, quibus propagationem humani generis ordinasti, benignus adsiste, ut, qui Te auctore junguntur, Te auxiliante serventur per Christum dominum nostrum. Amen.

Monitio ad Circumstantes.

Geliebte im Herrn! Da nun diese beide Eheverlobten bereits den Stand der Ehe nach dem Gesetze und der Ordnung Gottes angetreten haben, und die Kirche dieses Eheverlöbniß mit ihrem Segen begleitet, und im Angesichte aller hier Gegenwärtigen gutgeheissen, und bestätigt hat; so wünschen wir zuerst mit Theilnahme christlicher Liebe denselben zum Antritte ihres neuen Standes alles Heil, Glück und Wohlfahrt; vorzüglich aber bitten wir Gott, den Allmächtigen, den Geber alles Guten (jetzt bei dem Opfer der hl. Messe) für sie um alle, diesem Stande nothwendigen Gnaden; der Herr erzeige ihnen seine Milde und Gütigkeit; Er lasse an ihnen erfüllt werden, was Er verheissen hat, daß er ihre Nachkommenschaft vermehre, und lasse sie sehen die Enkel ihrer Enkel; Er

lasse sie fühlen die Stärke seiner Hilfe, lasse sie leben ein glückliches, vergnügtes, friedsames — von aller Zwietracht, Uneinigkeit, Eifersucht — von allem Uebel freies Leben; aber Er behüte sie auch vor aller Sünde, und vor aller Uebertretung der Pflichten ihres ehelichen Standes, und helfe ihnen durch den Beistand seiner Gnade, daß sie hier auf Erden die Freuden eines glückseligen, gottesfürchtigen Lebens genießen, einstens aber zu noch höheren und reineren Freuden der künftigen Seligkeit gelangen, und dort mit Gott ewig, wie hier auf Erden auf eine Zeit, mit einander vereinigt werden. Durch Jesus Christus unsern Herrn.

Benedictio Copulatorum intra Missam

Vid. Rituale Bambergense pag. 189 — 191. et Missale in Missa pro Sponsis.

Benedictio altera Sponsorum.

Vid. Rituale Bamb. pag. 191 — 192.

Benedictio Vini.

Ibid. pag. 192 — 193.

XXII.

Trauungsschein.

(15 kr.) In lateinischer Sprache.

Anno Domini millesimo octingentesimo vigesimo die 20. Januarii honestus juvenis Joannnes Klein parochianus meus et pudica virgo Christina Münzin, praeviis denuntiationibus sponsalium inter ipsos initorum nulloque detecto impedimento, juxta formam ss. Concilii Tridentini in ecclesia hujate parochiali ad S. Martinum matrimonio juncti sunt. Testes fuere. N. N. et N. N.

In quorum fidem praesentes ex matricula desponsatorum extractas, propria manu subscriptas et sigillo parochiali munitas dedi Bambergae die 30. Januarii 1820.

N. N.

(L. S.) parochus ad S. Martinum ibid.

B. In deutscher Sprache.

Im Jahre ein tausend acht hundert und zwanzig wurden in der dahiesigen Pfarrkirche zum hl. Martin nach vorhergegangenen dreimaligen Ausrufungen von dem Kaplane N. N. daselbst in Gegenwart des N. N. und N. N. als Zeugen die Ehe des N. N. mit N. N. nach christkatholischem Gebrauche eingesegnet.

Die Aechtheit dieses aus dem Trauungsregister der hiesigen Pfarrei gefertigten Auszugs wird hiemit durch eigene Namensunterschrift und Beidruckung des Pfarramtssiegels beurkundet.

Bamberg 30. Jan. 1820.

(L. S.) N. N.

Pfarrer zum hl. Martin.

Alphabetisches Register.

Bemerkung. Die römischen Ziffer *I* und *II.* weisen auf die erste und zweite Abtheilung, die arabischen aber auf die Seiten jeder Abtheilung.

A.

Affinität. Siehe Schwägerschaft.
Alte Personen, ob sie eine giltige Ehe eingehen können. *II*, 55.
Ausrufungen. Kirchliche Verordnungen hierüber *I*, 70. Ihre Verbindlichkeit. 74. Wer darin dispensiren könne. 76. Wo sie geschehen müssen. 86. Ob sie, wenn die Trauung verschoben wird, wiederholt werden müssen. 89. Form derselben. 92. Ob sie vor ertheilter Heurathserlaubniß geschehen könne. 104.
* Siehe Dispense in Ausrufungen.
Auswahl einer zu ehelichenden Person. Welche Pastoralklugheit der Pfarrer zu beobachten habe, wenn er hiebei zu Rath gezogen wird. *I*, 4.

B.

Bedingnisse, die den Eheverträgen beigesezt werden. Begriffe und Eintheilungen. *I*, 151. Welche Bedingnisse die Ehe ungiltig machen, welche nicht. *I*, 152. Vorgeblich bedingte Ehen müssen streng bewiesen werden. *I*, 157. Kein Pfarrer darf eine bedingte Ehe eigenmächtig einsegnen. *I*, 157.
Benedictio sacerdotalis unter der Trauungsmesse *I*, 180. Wann sie unterbleibe 180 und 185.
Blutschande eines Ehegatten mit einer verschwägerten Person. Rechtliche Folge. *II*, 67.
Blutsverwandtschaft. Begriff. *II*, 1 — 10. — Stamm — Linie — Stammbaum. *II*, 19. Art und Weise, einen Stammbaum zu verfertigen. *II*, 24. Grade. 24. Wie weit sich das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft erstrecke — auf der geraden Linie, *II*, 26. — auf der Seitenlinie — 29. Ursachen dieses Hindernisses 28.
Brautexamen. Verordnungen der Kirche und des Staates hierüber. *I*, 40. Zweck dieses Examens. 44. Wich-

tigkeit desselben 46. Inhalt 50. Form 58. Wenn die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien sind. 48. Zeit des Brautexamens. 65.
Brautpersonen. Ob sie ihre geheimen Fehler ꝛc. offenbaren müssen. *I*, 41.

C.

Clandestineitas. Siehe Verheimlichung.
Consanguinität. Siehe Blutsverwandtschaft.
Crimen. Siehe Verbrechen.
Cultus disparitas. Siehe Religionsverschiedenheit.

D.

Datarie — die römische. Was sie sey. *II*, 135. In welchen Ehehindernissen sie dispensire. 137. Aus welchen Ursachen. 138.
Disparitas cultus. S. Religionsverschiedenheit.
Dispense in Ausrufungen. Wer darin dispensiren könne. *I*, 80 — 82. Aus welchen Ursachen, ebendaselbst. Wer solche Dispensen verlangen soll, in welcher Form. 78. Wie? wenn die Ausrufungen nicht möglich sind. 79. Wer dispensire, wenn die Brautpersonen aus verschiedenen Diözesen sind. 78. Wann stillschweigend dispensirt wird. 82. Ob die adelichen Personen stillschweigend dispensirt seien. 83.
Dispense in der verbotenen Zeit. *I*, 111. Für den katholischen Theil bei gemischten Ehen. *I*, 112.
Dispense in Gelübden, welche die Ehe blos hindere. *I*, 116. In feierlichen Gelübden; siehe Gelübde.
Dispensen in trennenden Ehehindernissen. In welchen nicht dispensirt werden könne. *II*, 125 und 126. In welchen selten, und nur aus wichtigen Ursachen dispensirt werde. Ebendas. In welchen gewöhnlich dispensirt werde. 127. Wer das Recht zu dispensiren habe. 128.
Dispensen von der römischen Pönitentiarie. *II*, 140 — von der römischen Datarie. *II*, 151. —
Wann der Bischof dispensire. *II*, 160. Wie die Dispensen exequirt werden. Siehe Exequirung.
Dispensgesuche — bei der Pönitentiarie *II*, 151 — bei der Datarie, *II*, 154 — 156; bei dem Bischofe, *II*, 162.
Dispenstaxen. Siehe Taxen.
Dissidien der Eheleute. Ursachen derselben. *II*, 193. Wie sich der Pfarrer dabei verhalten soll. 199.
Domicilium — wie es in Bezug auf die eheliche Trauung begründet werde. *I*, 174 — 178.

E.

Ehen — ausser Landes geschloßen — ob sie giltig seyen. *II*, 111 — 121.
— Gemischte. Was von diesen zu halten sey. *I*, 243 — 264. Wie sich der Pfarrer dabei zu benehmen habe. *II*, 264 — 268.
Ehen, die nicht vor dem eigenen Pfarrer eingegangen worden sind, in wie ferne sie giltig seyen. *I*, 181 — 183.
Ehebruch — mit Eheversprechen *II*, 31; mit wirklicher Verehelichung 40 — mit Todtschlag 42.
Ehedissidien. S. Dissidien.
Ehehindernisse. Verhalten des Pfarrers a) bei verbietenden b) bei trennenden Ehehindernissen. *II*, 189 — 193. Auch 164 — 167; 121 — 123. Unterschied zwischen dispensablen und indispensablen — zwischen geheimen und öffentlichen. *II*, 125 — 126.
Ehepräliminarien. Einfluß des Seelsorgers auf dieselben. *I*, 1.
Ehescheidungsklagen. Wo sie anzustellen seyen. *II*, 203 — 205. Durch welche Instanzen sie durchgeführt werden können. *II*, 205. Klagen auf Scheidung vom Bande. 206. Von Tisch und Bett. 207. Verhalten des Pfarrers nach erfolgtem richterlichen Erkenntniß. 209.
Eheversprechen. Begriff. *I*, 6. Nothwendigkeit 7. Giltigkeit nach den allgemeinen Gesetzen. 8. Nach den besondern landesherrlichen Verordnungen. 12. Aufhebung des Eheversprechens — aus welchen Ursachen a) von beiden Seiten, b) von Einer Seite. 38. Bescheid des Seelsorgers, 40.
Eheversprechen, ein hinderndes Ehehinderniß. *I*, 112. — ein trennendes, *II*, Wie? wenn vor der Trauung Einsprüche geschehen. *I*, 113.
Ehrbarkeit öffentliche. S. Wohlanständigkeit.
Einsegnung der Ehen. S. Trauung.
Entlassungsscheine, S. Ledigscheine.
Erlaubniß zu heurathen. S. Heurathserlaubniß.
Exequirung der Ehedispensen a) bei geheimen — b) bei öffentlichen Ehehindernissen. *II*, 164.

F.

Feierliche Hochzeiten. Begriff. *I*, 110.
Feierliche Zeit. Begriff nach den ältern und neuern Kirchendisciplin. *I*, 108. Wer darin dispensiren könne, und wie diese Dispense nachgesucht werden müsse. *I*, 110.
Forma. Die dreifache Form, in welcher die Ehedispensen ertheilt werden. *II*, 151.

Formulare. Sammlung verschiedener hieher gehöriger Formulare. *II*, 210. ꝛc.
Furcht. Begriffe, Eintheilungen. *I*, 156. Was für eine Furcht die Ehe ungiltig mache. 157. Fälle. 160. Wie ist es mit dem metu reverentiali? 162. Wird die aus Furcht eingegangene ungiltige Ehe revalidirt? 162.

G.

Geistliche Verwandtschaft. S. Verwandtschaft.
Gelübde. A. einfache Begriff *I*, 115. Welche — die Ehe hindern. *I*, 115. Wer darin dispensiren könne. 115. Wie? wenn sich Jemand verehelichet hat, ohne in voto castitatis dispensirt worden zu seyn. 116. Mehrere Gewissensfälle in Beziehung auf das einfache Keuschheitsgelübde. 117.
B. Feierliche. Begriff. *I*, 268. Ihre Wirkung nach vollbrachter Ehe. *I*, 274. Wann das feierliche Keuschheitsgelübde ein trennendes Ehehinderniß sey. *I*, 275.
Gemischte Ehen. S. Ehen.
Gewalt. Vis. Begriffe und Eintheilungen. *I*, 157 — 159. Welche Gewalt die Ehe ungiltig mache. *I*, 159.

H.

Heurathserlaubniß. Nothwendigkeit derselben. *I*, 101 — 104. Zu den Heurathen auf dem Lande ist die Einwilligung der Gemeinden nicht mehr nothwendig. 104. Wo die ertheilte Heurathserlaubniß aufbewahrt werden müsse. 105.
Hermaphroditen — ob, und wie sie sich verehelichen können. *II*, 56.
Hindernisse der Ehe. S. Ehehindernisse.
Honestas publica. S. Wohlanständigkeit.

J.

Impotentia. S. Unvermögen.
Impuberes. S. Unmündige.
Inhibitorialien. Wirkung derselben. *I*, 107.
Instanzen bei Ehescheidungsklagen. *II*, 205 — 206.
Johannessegen. *II*, 185.
Irrthum — ein trennendes Ehehinderniß. Begriffe und Eintheilungen. *I*, 126 — 129. Wann Irrthum die Ehe trenne. 129. Wann nicht. 135. Fälle. 146. Einwendungen. 148.

K.

Keuschheitsgelübde. S. Gelübde.
Kirchengang der Brautpersonen *II*, 180. Dann: 186.

Kranke Personen — ob sie sich giltig verehelichen können. *II*, 56.

L.

Ledigscheine. Unterschied zwischen Ledig- und Entlassungsscheinen. *I*, 94. Wann sie auszufertigen seyen. 94. Verschiedene Fälle. 95. Besondere Verhaltungsregeln. 96.
Ligamen. S. Verbindung.

M.

Matrikel der Trauung. Wie die Einschreibung geschehen soll. *II*, 187. Wie sie vorhin geschehen sey. 187. Wo die Einschreibung geschehe, wenn das Brautpaar in einer fremden Pfarrei getraut wurde. 188 — 189.
Missa pro Sponsis. *II*, 184.

O.

Oeffentliche Ehrbarkeit. Siehe Wohlanständigkeit.
Ort der Trauung. S. Trauung.

P.

Pfarrer. Welchem Pfarrer das Trauungsrecht zustehe. *I*, 172. a) Wenn die Brautpersonen von verschiedenen Pfarreien sind. *I*, 178 — 181. b) Wenn Soldaten getraut werden sollen. *I*, 195. c) Wenn eine gemischte Ehe eingegangen werden will. *I*, 195 — 200. d) Wenn beide Personen katholisch, aber einer protest. Pfarrei einverleibt sind. *I*, 200. e) Wenn beide — protestantisch sind, aber in einer katholischen Pfarrei wohnen. *I*, 204 — 207. Ob der kopulirende Pfarrer Priester seyn müsse. *I*, 181 — 183. Ob er von aller Censur frei seyn müsse. *I*, 183. Ob ein Pfarrer seinen Parochian in einer fremden Pfarrei kopuliren könne. *I*, 184. Ob die Ehe giltig sei, wenn er gegen das Verbot des Bischofs kopulirt hat. *I*, 194.
Ob die bloße Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen zur Giltigkeit der Ehe hinlänglich sey. *I*, 183. Wer statt des Pfarrers kopuliren könne? S. Priester. Wie? wenn gar kein Pfarrer in einem Lande vorhanden ist. *I*, 207.
Priester. Welcher Priester statt des eigenen Pfarrers trauen könne. *I*, 187. Ob ein zur Trauung delegirter Priester einen andern subdelegiren könne. *I*, 190. Ob ein Priester blos auf den Grund eines Ledigscheins kopuliren könne. *I*, 191. Welche Strafe sich jeder Priester zuziehe, der ohne Erlaubniß des eigenen Pfarrers oder des Bischofs kopulirt. *I*, 193.
Professio religiosa. S. Gelübde — feierliche.

Pönitentiarie römische. Was sie sey. *II*, 134. Was sie für Geschäfte habe. 134. In welchen Ehehindernissen sie dispensire. *II*, 134 — 137. Aus welchen Ursachen — 140.

R.

Raub, Raptus — als trennendes Ehehinderniß *I*, 164. Begriff. 164. Welcher Raub die Ehe ungiltig mache. 164 — 166. Fälle. 166 — 168. Die darauf gesezte Strafe. 168. Was der entführten Person gebühre. 168.
Recht zu dispensiren in den Ehehindernissen ꝛc. Siehe Dispense.
Recht zu trauen. S. Pfarrer.
Religionsverschiedenheit. Begriff. *I*, 212. Ob Religionsverschiedenheit immer ein trennendes Ehehinderniß gewesen sey. 214. Wie sie ein solches geworden. 215. Ob die mit einem Juden unwissentlich eingegangene Ehe ungiltig sei. 217. Ob, wenn eine protestantische Person einen Juden geheurathet hatte, ihre Ehe nach beiderseitiger Bekehrung revalidirt werden müsse. 218. Ob, wenn ein verehelichter Jude sich taufen läßt, seine Ehe getrennt werde, und er sich nun mit einer Christin wieder verehelichen könne. 219. Was von gemischten Ehen zu halten sey. *I*, 243 — 264. Verhalten des Pfarrers in solchen Fällen. 264 — 268.

S.

Schwägerschaft. Begriff. *II*, 58. Stammbaum derselben. 59 — 62. Grade. 62 — 63. Wie weit sich das trennende Ehehinderniß erstrecke. 63 — 66.
Segen. S. Benedictio Sac. und Johannessegen.
Staatsverbot. S. Verbot.
Stammbaume a) Der Blutsverwandtschaft. *II*, 20 — 24. b) Der Schwägerschaft. *II*, 59 — 62.
Sponsalien. S. Eheversprechen.

T.

Taubstumme können sich giltig verehelichen. *II*, 57.
Taxen. Dispenstaxen. *II*, 156 — 159.
Todtschlag mit Ehebruch. II, 40 — 42. Ohne Ehebruch. 43 — 45.
Trauung. Wann sie geschehen soll. II, 177 — 179. Wo 178. Wie — 179.
Trennung der Ehe. Eigenmächtige II, 201. Verhalten des Pfarrers hiebei. 201. Wie, wenn alle Bemühungen des Pfarrers fruchtlos sind? 202.

V.

Vagabunden. Was bei der Trauung derselben zu beobachten sey. II, 168.

Verbindung. Ligamen. Begriff dieses trennenden Ehehindernißes. II, 75. Worauf es sich gründe. 76 — 78. Ob, wenn ein Ehetheil vermißt wird, der andere zur weitern Ehe schreiten könne. 78. Ob ein Katholik eine geschiedene Protestantin heurathen könne. 83 — 93. Verhalten des Pfarrers, wenn ein Katholik eine solche Ehe eingehen will. 93. — Wenn ein Katholik eine solche Ehe bereits eingegangen hat. 94 — 98. Zwei Anekdoten. 98 — 104. Zwei illüstre Fälle. 101 — 104.

Verbot der Ehe. A. Von Seite des Staates. I, 101. Die Staatsgewalt kann gewisse Ehen verbieten. 101. Königlich bairische Verordnungen. 102 — 104. Wie der Pfarrer versichert werde, daß der ehelichen Trauung kein Staatsverbot im Wege stehe. 104. B. Von Seite der Kirche. Ob auch die Kirche Trauungen verbieten könne. I, 107. Verhalten des Pfarrers nach erfolgtem kirchlichem Verbot. 107. Ob auch Pfarrer solches Verbot machen können. 107. Verbotene Zeit, tempus vetitum. S. feierliche Zeit.

Verbrechen, Crimen, — ein trennendes Ehehinderniß. Begriff. II, 31. Vier Hauptfälle. II, 31 — 45.

Verheimlichung, Clandestineitas. S. I, 169 ꝛc.

Verkündigungen der Sponsalien. Siehe Ausrufungen.

Verwandtschaft — dreifache. II, 1. — geistliche 1. gesezliche 11. natürliche. 18.

U.

Uneinigkeit der Eheleute. S. Ehedissidien.

Unfähigkeit a) körperliche. S. Unvermögen. b) geistige; Leute, die taub, stumm und blind zugleich sind, können sie sich gültig verehelichen? II, 57.

Ungiltige Ehen — wenn sie in der Beicht wahrgenommen werden. II, 189. Wenn — ausser der Beicht 192. Wie sie revalidirt werden. 193.

Unmündige — ob sie sich giltig verehelichen können. II, 56.

Unvermögen. Impotentia. Begriff und Eintheilungen II, 45. Welche Impotenz die Ehe ungültig mache. 46. Grund dieses Ehehindernisses. 46 — 47. Procedur, wenn beide Theile wegen Impotenz geschieden zu werden

verlangen. 48 — 52. — Wenn nur Ein Theil darauf anträgt 52. Die wegen blos vorgeblicher Imporenz getrennte Ehe muß restaurirt werden. 52. Die Impotenz, die nur durch eine gefährliche Operation gehoben werden kann, ist als unheilbar zu betrachten. 52. Die impotentia subsequens ist kein trennendes Ehehinderniß. 53. Wie? wenn ein Zweifel entsteht, ob die impotentia antecedens oder subsequens sey? 53. Praktische Fälle. 54.

Ursachen der Ehescheidung von Tisch und Bett. II, 208.

W.

Weihe, die heilige — ein trennendes Ehehinderniß. Erklärung. II, 72 — 73. Wie? wenn nach gültig eingegangener Ehe die heilige Weihe empfangen wird. 73 — 74.

Wohlanständigkeit, öffentliche — ein trennendes Ehehinderniß. II, 107. Wie es ex sponsalibus entstehe. II, 108 — 110. Wie ex matrimonio rato. 110 — 111. Ursprung dieses Ehehindernisses. 111.

Z.

Zeit, verbotene. S. feierliche Zeit. Zeit der Kopulation. II, 177 — 189.

Zeugen. Welche Zeugen nebst dem Pfarrer bei der ehelichen Trauung zugegen seyn müssen. II, 210 — 212.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Manchmal schießt die Lohe, manchmal schießt die Glut.
Kehren nur oft auf die Stelle zurück
Schauen d. [illegible], Felsentrümmern.
Die auch hier bestehen nicht mehr
Durch ein [illegible] lange schon
[illegible] hier [illegible] hat tausende Jahren
Denn sie sind wohl [wenige] nicht so alt
Als d. Veränderung, welche erfahren
Küstenstriche durch Meeresgewalt?
v. Geschlecht
Kann ~~[illegible]~~ Männer u. Frauen
Wechseln mit Gewand u. [illegible] hier unter dem
Himmel, wo das Meer [illegible] hergegeben hat!
Wunder gewinnt [illegible] das [illegible] Menschen.
Wenn man [illegible] besucht u. [illegible] gegangen
Eingeweiht durch das Feuer gedrungen.
Dann ist ein neues Leben erwacht
Einige Männer u. Frauen bewacht

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stapf, Franz

Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, oder über das gesetz- und pflichtmässige Verhalten des Pfarrers vor - bey - und nach der ehelichen Trauung nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, mit steter Rü cksicht auf die Civilgesetze
Bd.: 2

(1832)

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB T 153#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11421962-3